

Constitut v. Reichstraten

Vd. 50.







Fernerweite beurkundete

# Ausführung

daß das

**Haus Lobe**, im Siegenschen;

so wie es vorhin

die Familie von Seelbach, genannt Lobe, besessen,

ein bloßes **Mannlehn** gewesen;

und daß also solches /

nach der

im Jahre 1660. erfolgten Erlöschung des Seelbach-

Lohischen Mannstammes, dem Fürstlichen Lehnseigenthume,

als eröffnet, anheim gefallen sey:

den vermeyntlichen

**Successions-Ansprüchen**

der

Familie von der **Nees**, zu Burgholdinghausen;

wie auch nunmehr

des

von **Reichenau**, in den Heistern;

entgegen gestellt.

Mit 125. Beylagen.

1772.



---

Herborn / gedruckt in der Academischen Buchdruckerey.

Geometrie

# Geometrie

von Johann Samuel Koenig

in Halle bey der Buchhandlung  
von Johann Samuel Koenig

Im Jahr 1772



Geometrie

von Johann Samuel Koenig

in Halle

1772

1772



Geometrie



## Vorbericht.

Das adeliche Geschlecht von Seelbach/ genannt Lohé, hat vorhin seit verschiedenen Jahrhunderten das Haus Lohé im Siegenischen, samt allen dazu gehörigen Höfen / ingleichen einer Mühle/ einer Hütte/ und allen übrigen Zubehörden / von dem ehemaligen Gräflichen, und nachherigen Fürstlichen Hause Nassau-Capellenbogen, zu Lehne getragen/ bis endlich im Jahre 1660. der Seelbach-Lohische Mannsstamm erloschen, und solchergestalt beregtes Lehn von dem Fürstlichen Lehneigenthume, als eröffnet, wieder eingezogen worden ist.

Dieses Lehn war der Familie von Seelbach, genannt Lobe, nicht anders, als ein bloßes Mannlehn / verliehen, auch von derselben in solcher Qualität jederzeit anerkannt und besessen worden.

Gleichwohl hatte sich die Familie von und zu der Hees zu Burgholdinghausen, wie auch die von Seelbach in den Heistern / einfallen lassen, erwähntes Haus Lobe / vermöge eines, von dem letzten Lehenträger anmaßlich errichteten Testaments, als ein vorgebliches unerbliches Erb- und Weiberlehn, in Anspruch zu nehmen; und des Endes das Fürstliche Haus Nassau-Siegen bey dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichte in einen weitläufigen Rechtshandel zu verwickeln.

Obgleich der klagende Theil alle Arglist und Kunstgriffe gleichsam erschöpft hatte, um seinem erkünstelten Successions-System einen rechtmäßigen Anstrich zu geben, und sich somit eines günstigen Erfolges zu versichern: so hatten jedoch diejenigen Gründe, welche man demselben Fürstlich-Nassauischer Seits entgegen gestellt, bey ihm den Eindruck gemacht, daß er selbst in seine Sache ein Mißtrauen zu setzen, und daher solche in der Folge, besonders vom Anfange dieses Jahrhunderts an, nur sehr

sehr langsam zu betreiben / bewogen worden: bis er endlich bey Gelegenheit der im Jahre 1734. erfolgten Erbscheidung der Fürstlich Nassau-Siegenischen Linie, Reformirten Antheils, und der damals noch andauernden Regierungsbefestigung des dassigen Katholischen Fürsten, einen günstigen Zeitpunkt gefunden zu haben geglaubet / seine vermeyntlichen Ansprüche, in dem Rebel sothaner Verwirrung, und in Ermangelung eines Gegentheils, am leichtesten ausführen zu können.

In solcher Absicht hatte der von der Hees in den Jahren 1735. 1736. und 1739. viele Schriften / samt etlichen erschlichenen Responsis, durch den Druck bekannt machen / und solche insgesamt heimlich herumtheilen lassen / um dadurch ein baldiges und günstiges Urtheil zu erschleichen.

Um diesen arglistigen Schritten, wovon die immittelst von Kaiserlicher Majestät angeordnete Fürstlich, agnatische Landes-Administration in Zeiten benachrichtiget worden war, zu begegnen, hatte letztere nöthig gefunden, den gegenseitigen Druckschriften im Jahre 1740. eine vorläufige Ausführung entgegenzusetzen, und darin die Fürstlich, Nassauische Befugniß nochmals um-

ständig vorstellen zu lassen. Man mußte sich zwar damals sehr vieler Hülfsmittel beraubt sehen, die in solcher Absicht nothwendig erforderlich waren.

Der verwittibten Reformirten Frau Fürstin zu Nassau-Siegen Durchlaucht, hatten das dasige Fürstliche Archiv, und somit auch die, das Haus Lohse betreffenden Acten und Urkunden, hinweg bringen lassen. Beyland des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinths zu Nassau-Siegen Durchlaucht, hatten ein Nassauisches Mannbuch, nebst mehreren nöthigen Documenten, mit nach den Niederlanden genommen. Das Fürstliche Archiv zu Dillenburg hingegen war, bey den öfteren Regierungsveränderungen, und durch andere Ursachen, in eine solche Unordnung gerathen, daß es in der Geschwindigkeit nicht möglich gewesen, die darinn befindlichen sachdienlichen Urkunden vorzufinden.

Aus dieser Ursache konnte daher jene Ausführung in allen Stücken unmöglich so vollständig ausfallen, als es, ohne beregte Hindernisse, hätte geschehen können.

Indessen sind die Gründe, welche in der Hauptsache den von der Heesfischen Ansprüchen darin abermals entgegen gestellt worden, so wichtig und überzeugend gewesen,

sen,

fen, daß sie der Gegentheil beynabe 30. Jahre unbeantwortet gelassen hat.

Man war Fürstlich, Nassauischer Seits schon vorhin der Meynung, nach Erledigung jener Hindernisse, und Wiedererlangung der nöthigen Acten und Urkunden, die Sache einem hochpreisllichen Reichs. Kammer. Gerichte, mittelst einer fernereiten Ausführung, näher und vollständiger geziemend vorstellen zu lassen.

Allein das darauf erfolgte höchstschmerzliche Absterben weyland des Prinzen von Oranien Soheit, die damalige Minderjährigkeit des jetzigen Prinzen Soheit / die nachherigen Kriegszeiten, und das mittlerweile gegenseitige Stillschweigen, haben veranlasset, daß die Sache erst in neueren Zeiten wieder vor die Hand genommen worden, nachdem nicht nur der von der Heerbische Theil im Jahre 1769. dieselbe bey dem Kaiserlichen Reichs. Kammer. Gerichte wieder in Anregung bringen lassen; sondern auch kurz hernach der von Reichenau, in den Heistern, als ein ganz neuer Prätendent, zum Vorscheine gekommen, und seine vermeyntliche Ansprüche auf das Haus Lohe / und verschiedene angebliche Allodial-

B

Stücke,

Stücke, mittelst einer besondern Ausführung/ so der Nassauischen Befugnis entgegen gestellt worden, darzuthun gesucht hat.

Nachdem man Fürstlich, Nassauischer Seits nunmehr von den immittelst wieder herbeugebrachten Siegenschen Archivacten, Mannbüchern / und Urkunden, wie auch von den / in dem Fürstlichen Archive zu Dillenburg, befindlichen, und sonstigen neuerlich vorgefundenen Documenten, den nöthigen Gebrauch gemacht hat: so ermangelt man nicht, die daraus entworfene fernerweite beurkundete **Ausführung**, daß das Haus Lohé, so wie es die Familie von Seelbach / genannt Lohé, vorhin besessen / ein bloßes Mannlehn gewesen / und somit nach Erlöschung des Seelbach - Lohischen Mannsstammes / dem Fürstlichen Hause Nassau / als eröfnet anheim gefallen sey; hiermit vorzulegen.

Die neuerlich vorgefundenen Urkunden und Nachrichten, bestätigen, in der Hauptsache, diejenigen Grundsätze,

säße, welche nicht nur in jener Ausführung von 1740. sondern auch gleich anfänglich beim gerichtlichen Verfolge/ Fürstlich - Nassauischer Seits behauptet worden sind: sie verbreiten aber zugleich über die Sache ein ganz neues Licht, und entziehen den gegentheiligen vermeyntlichen Ansprüchen auf einmal die Larve, die ihnen Arglist / Kunstgriffe, und Erdichtung angelegt hatten.

Von der ältern Verfassung des Seelbach-Lohischen Geschlechts, und dessen Besitzungen, hat man vorhin Nassauischer Seits gar keine Nachricht gehabt, noch haben können. Es ist daher kein Wunder, daß man in jener Ausführung, dieses Punktes halben, allerley Vermuthungen wagen müssen, worüber die erst neuerlich vorgefundenen Urkunden den zuverlässigen Aufschluß geben können. Hieraus ergiebt sich nunmehr, daß diese Vermuthungen zum Theile unrichtig gewesen, und solchemnach auch die darauf gebaueten Folgerungen, hinweg fallen.

Diese unverschuldete Verschiedenheit darf aber nicht als ein Widerspruch, vielweniger als ein vorsätzlicher Widerspruch angesehen werden, welcher eine Folge der Frevelmuth ist, den eine gerechte Sache verabscheuet.

Zur Erläuterung der Geschichte der verschiedenen Zweige des Geschlechts von Seelbach, Lobe, hat man nöthig erachtet, eine aus den neuerlich vorgefundenen Urkunden und Nachrichten entworfene vollständige und verbesserte Stammtafel diesem Vorberichte unter den Buchstaben A. und B. beyzufügen.

Der Plan und die Abtheilung dieser Ausführung sind aus dem gleichfolgenden summarischen Inhalte zu ersehen.

Uebrigens wird hierdurch nochmals wiederholt, daß man die, der gegenwärtigen Abhandlung beygefügte gegentheiligen Urkunden nicht anders, als in der Unterstellung deren völligen Richtigkeit, und daß die Originale davon annoch werden beygebracht werden, angezogen habe.



Stammta-

**Stammfel**  
zur Erläuterung der Geschichte der  
verschiedenen Zweige des Seelbach.  
Lohischen Geschlechts.

A.

B.

A.



A. N. N. Daube von Seelbach von dem Loh.

N. N. von Seelbach von dem Loh.

Eberhard Daube von Seelbach von dem Loh, Ritter, Diener und Amtmann des Grafen Otto zu Nassau. num. 4. kommt vor 1314. num. 1, 1315. n. 2, 1319. n. 3, 1344. n. 4, 1342. n. 64, 1343. n. 61, 1349. n. 5, 1355. num. 108, 1338. libid. 1359. n. 11.

Uxor Sophia - - - - 1343. num. 64. er war todt 1372. vid. num. 66. und zwar ohne Hinterlassung männlicher Descendenz; und die weibliche ist auch unbekant.

Friedrich Daube von Seelbach von dem Loh, Ritter, kommt vor 1315. n. 2, 1343. n. 61, 1349. n. 5, 1353. num. 6, 7, 8, 1357. n. 9, 10, 1365. n. 13, 1372. n. 66.

Uxor Irmgard - - - - 1353. num. 8. von seiner einzigen Descendenz coullirt weiter nichts, als daß er nachlebende Tochter gehabt.

Else, oder Elisabeth Daube von Seelbach von dem Loh, war verheirathet an Joh. v. Holtzinghausen.

Henrich Daube von Seelbach von dem Loh, der Welfe genant. Kommt vor in der Verh. num. 2. anno 1315. Ob er verheirathet gewesen, und Kinder gezeugt? ist unbekant.

Gammann von Seelbach von dem Loh, kommt vor in der Verhage num. 3. anno 1319. Ob er verheirathet gewesen, und Kinder gezeugt habe? ist unbekant.

N. N. von Seelbach genante Loh.

Germann I. von Seelbach genant Loh, kommt vor 1427. num. 57. 1429. n. 67. war † 1439. n. 68.

Johann I. auch Gammann von Seelbach genant Loh, war geistlich, kommt vor 1429. n. 67. war † 1439. n. 68.

Godhard I. von Seelbach genant Loh, kommt vor 1429. n. 67, 1439. n. 68, 1445. n. 69, 1447. n. 70. Uxor Lijsa - - 1445. n. 69, 1447. n. 70.

Meckel von Seelbach genant Loh, war geistlich in Kappel, und † 1429. n. 67.

Meckel von Seelbach genant Loh, kommt vor 1429. n. 67. heirathet Hilten v. Diehlstun, er war † 1429. n. 67.

Daim von Seelbach genant Loh, thut 1439. n. 68. Eberhard von Loh, 1436. n. 13, war † im prolis 1461. n. 14.

Johann II. von Seelbach genant Loh, 1445. n. 69, 1447. n. 70, er war † 1461. n. 14. Uxor Ganna von Merfeldsbach, gen. Allmer. 1445. n. 69. sie war † 1483. n. 74.

Germann II. von Seelbach genant Loh, 1447. n. 70, 1461. n. 14, 15. 70. ingleichen 1461. n. 14. wird bechirt mit seinem Bruder Friedrich 1461. n. 15.

Friedrich von Seelbach genant Loh, 1447. n. 70, 1461. n. 14, 15.

Catharina von Seelbach genant Loh, war geistlich im Kloster Kappel, 1429. n. 67, 1447. n. 70.

Meckel von Seelbach genant Loh, heirathet Godere von Gane n. 79.

Elisa von Seelbach genant Loh, heirathet Wolff Dier, von Seelbach zu Teutenkirchen num. 79.

Wilhelm von N. N. von Weischel, 1475. n. 18.

Godt Johann III. von Seelbach genant Loh, 1488. n. 74, 1489. num. 19, 1492. n. 75, 1514. n. 78, 1520. n. 20. Er war † 1488. n. 74. oder 1527. Uxor Maria Garettha von Schenleberg n. 79, 1528. n. 20. † im prolis.

Conrad von Seelbach genant Loh, 1492. n. 75, 1514. n. 78, 1520. n. 20. Er war † Uxor Maria Garettha von Schenleberg n. 79, 1528. n. 20. † im prolis.

Catharina von Seelbach genant Loh, heirathet Philipp v. Cleberg num. 22.

Germann III. von Seelbach genant Loh, 1492. n. 75.

Godhard von Seelbach genant Loh, 1492. n. 75, im prolis.

Cornelius von Seelbach genant Loh, 1492. n. 75, im prolis.

Mechtilda von Seelbach genant Loh, heirathet 1492. n. 75, im prolis.

Albrecht I von Seelbach genant Loh, 1526. n. 79, 1532. n. 21, 1538. - 1550. n. 22. - 30. n. 82. † 1552. Uxor I. Margretha von Seelbach zu Sturmbach. II. Sophia von Schellenberg.

Leonhard von Seelbach genant Loh, im prolis.

Matthias von Seelbach genant Loh, im prolis.

Margaretha v. Cleberg, heirathet Johann Dubs von Labnstein 1538. - 1550. n. 22. - 30.

Cajpar von Seelbach genant Loh, 1538. n. 82. Uxor Sine - - - keine Descendenz bekant.

Christoph von Gane, 1526. n. 79.

Margaretha von Seelbach genant Loh, ex Ilo Thoro, heirathet Wilhelm von Waldenburg genant Schenkern. vid. HATTSTEIN Dohert des Adels, Tom. I. p. 570. & 618.

Christoph von Seelbach genant Loh, ex Ilo Thoro 1537. n. 31, 1563. n. 32, 1571. n. 220, 1577. n. 33, 1580. n. 349-35, 1583. n. 36. † 1584. sine hereditus masculis n. 37. Uxor I. Catharina von Otrenstein verheir. 1562. sie war † 1580. n. 34. II. Angelina von Berninghausen 1580. n. 34.

Albrecht II. von Seelbach genant Loh, ex Ilo Thoro 1537. n. 31, 1563. n. 32, 1584. n. 37-38, 1603. n. 39, 1604. n. 40, 1608. n. 41. Uxor I. Elisabeth Wolffin von Gutzenberg. II. Catharina von und zu Tenhoff. (Vid. die folgende Stammtafel sub Lit. B.)

Anna von Seelbach genant Loh, ex Ilo Thoro, heirathet Ludwig von Arschaid 1561. vid. Nassauischer Wahrsager pag. 23.

Ursula von Seelbach genant Loh, ex Ilo Thoro, heirathet Sebastian von Sandlungen 1556. Nassauischer Wahrsager pag. 22. Elisabeth von Seelbach genant Loh, ex Ilo Thoro, heirathet - - - von Ostendorf.

Ortalia von Seelbach genant Loh, 1584.

Elisabeth von Seelbach genant Loh, 1584.

Irmgard von Seelbach genant Loh, 1584.

Margdalena von Seelbach genant Loh, 1584. heirathet Joh. Will. Schür von Holzhausen. (Vid. HATTSTEIN Tom. III. pag. 516.)

N. N. von ...

...

...

...

Table with multiple columns and rows of text, likely a ledger or list.

...

...

**S t a m m t a f e l**  
zur Erläuterung der Geschichte der  
verschiedenen Zweige des Seelbach-  
Lohischen Geschlechts.

B.

D

B.



## Albrecht II. von Seelbach genannt Lobe. 1557. - 1608.

Albrecht III. von Seelbach  
genannt Lobe/ Rittmeister  
1608. n. 41. 1609. n. 42.  
1612. n. 43. war t 1613  
num. 47. (wegen seiner  
Schandthaten des Lehns  
privire, und des Landes  
verwiesen.)

Johann IV. von Seelbach genannt  
Lobe/ Amtmann zu Siegen. 1606. n.  
41. 1612. n. 43. 44. 45. 46. 53. 1613.  
n. 47. 54. 55. 56. 1614. n. 48. 1615. n.  
49. 58. 59. 60. 1617. n. 61. 1624. n. 51.  
1640. n. 72. 1645. n. 86. 87. 88. 1646.  
n. 89. 1648. n. 90. 1650. n. 91. 1653.  
n. 92. 109. 110. 111. 1658. n. 92. 1659.  
n. 62. 95. 1660. n. 94. 95. t 1660. 14.  
August, num. 63. improlis, und als alti-  
ma/afallur.

Uxor Johanna von der Seyden ge-  
nannt Kinsch, 1613. §. 109. sie war  
auch t 1660. n. 94. \*

Clara von Seelbach genannt Lobe. 1613.  
Seelbach genannt Lobe/ heir.  
Conrad Wilhelm Magnus von  
Seelbach genannt Lang in den Heistern  
1613.

Elisabeth v o n  
Seelbach genannt  
Lobe/ (beym Saer-  
stein Tom. I. pag.  
105. wird sie Elisabeth  
Margrethe genennet.)  
heiratete Wilhelm  
von und zu der  
Seez.

Margrethau. Seelbach  
genannt Lobe/ heira-  
thet Isaac v. Wrede.

Engel von Seelbach  
genannt Lobe/ war  
1608. mit Hesse's Capit-  
lickem-Joh. wurde 1612.  
propter incedum cum  
Fraue Albrecht, zu Sie-  
gen in gefandliche-Haust  
gebracht, schiet 1613.  
tode zu sein.

Johann Wilhelm von Seelbach gen.  
Lang in Heistern, flagt 1666. §. 13.  
t 1678

Oero oder JetaCa-  
tharina von der  
Seez/ heir. Georg  
Ludwig von der  
Seez/ flagt 1666.  
§. 13. n. mar t 1694

Caspar Braun von  
Wrede.

Johanna Ca-  
tharina von  
Seelbach gen.  
Lange/ t im-  
prolis.

Anna Margre-  
tha von Seel-  
bach genannt  
Lange, t im-  
prolis.

Philippina  
von Seelbach  
genannt Lange/  
t improlis.

Johanna Catharina Magdalena von  
Seelbach genannt Lange/ heiratet  
1683. Henrich Joachim von Oberg.  
Dieser heiratet ado Job. Mar. Voige  
von Elspe.

Ann Marie Eli-  
sabeth von Seel-  
bach genannt  
Lange/ 1688.  
t improlis.

Marie Magre-  
the von Seel-  
bach genannt  
Lange/ 1689.  
heir. - - von  
Burgsdorff.

Job. Philipp v.  
der Seez, von  
Amtmann zu Sie-  
genheim, 1694. §.  
71. 1717. 16. Dec.  
er wart 1718. 13.  
May.  
Uxor Maria Ko-  
sina von Holz-  
dinghau.

Ex Ino Thoro des von Oberg mit der von Seelbach:  
Job. Christoph von Oberg 1745. t improlis.

Ex Ino Thoro des von Oberg mit der Doge von Elspe;  
folglich aus gar Keitern von Seelbach'schen He-  
blise, waren entpfrossen:  
Albertina Lucretia von  
Oberg/ 1745. heir. - -  
von Weichenau.

Walrath v.  
Oberg t im-  
prolis.

Seinrich v.  
Oberg.

Anne Magda-  
lene v. Burgs-  
dorff 1702. n.  
99. t improlis.

Anselm Franz von der Seez t 1766.  
8. Jun. ohne männliche Erben. Re-  
lichs 4. Filabus. (vid. HATTFELM Tom. I. pag. 295.)  
Uxor Anne Elisabeth Sophie Boos  
von Waldeck.

Henrich von Weichenau.

Johanna Philippina von Weichenau,  
heiratet - - von Seckendorff.  
Alexander von Seckendorff.

Wilhelm v. Rei-  
chenau.

Christian v. We-  
ichenau.

August von  
Reichenau.

Ludovi-  
ca von  
Reiche-  
nau.

Maria Theresia  
von der Seez/  
Vereshim.

von der  
Seez/  
heiratet  
von Kom-  
billeheim.

Friederica Ama-  
lia von der  
Seez/ heiratet  
von Kom-  
beck.

Anna Augu-  
sta/ von der  
Seez, heiratet  
Derghe von  
Trips.

Summa

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines and appears to be a list or a series of entries, though the specific details are completely unreadable due to fading and ghosting.



Summarischer  
**Inhalt dieser Ausführung.**

**Erste Abtheilung**

A.

**Geschichtserzählung.**

- V**ormaliges Ansehen des adelichen Geschlechts von Seelbach. §. 1.  
 Dessen Hauptlinien. §. 2.  
 Besonders die vom Lohse. §. 3. 4.  
 Alle Linien hatten von den Grafen von Nassau besondere Mann- und Burglehn  
 ne. §. 5.  
 Insonderheit auch die vom Lohse. §. 6.  
 Erbfolgestreit über die Nachlassenschaft Daerns vom Lohse / und dessen gültliche  
 Beylegung. §. 7.  
 Lehnherrliche Bestätigung desselben / und darauf erfolgte neue Bezeichnung.  
 §. 8. 9.  
 Ursprung des Seelbach-Lohischen Mannlehns. §. 10.  
 Dessen im Jahre 1660. erfolgte Eröffnung. §. 11.  
 Und lehnherrliche Einziehung. §. 12.  
 Von der Hees- und von Seelbach-Heisterische Ansprüche darauf. §. 13.  
 Werden ad Forum Parium Curie verwiesen. §. 14.  
 1694 aber hey dem R. N. Kammergerichte von neuem anhängig gemacht. §. 15.  
 Anlaß dieser Ausführung / und deren Abtheilung. §. 16.

B.

**Ursprung des Lehns.**

- V**ermuthung von den ältesten Seelbach-Lohischen Lehnen. §. 17.  
 Erste Gewisheit davon. §. 18.

C.

Deren

Deren besondere Beschaffenheit. S. 19.

Das Lehn des Daems vom Lohse war der Agnatischen Erbfolge nicht unterworfen. S. 20. 21. 22. 23.

Wenigstens erhielt das Seelbach-Lohische Lehn 1461. eine neue Gestalt. S. 24.  
Der Lehnbrief von 1461. ist mithin als der erste und älteste zu betrachten. S. 25.

## C.

### Qualität des ehemaligen Seelbach-Lohischen Lehns.

Die Lehne sind ursprünglich Mannlehne. S. 26.

Und daher auch noch heutigen Tages/ der Regel nach/ der weiblichen Erbfolge nicht unterworfen. S. 27.

Die Lehnbriefe sind aus dieser Ursache allemal pro naturalibus auszulegen. S. 28.

Die Einführung der Lehnserbfolge hat die Worte: Erben/ Erbguth/ u. s. w. auch bey den Lehnen gewöhnlich gemacht. S. 29.

Unter Erben werden daher nur Söhne verstanden. S. 30.

Lehnserven bedeuten vollends allemal nur allein Söhne. S. 31.

Alle diese Grundsätze gelten bey den Nassau-Casernenbogenschen Actflehnen insonderheit. S. 32. 33.

Dieselben sind daher/ der Regel nach/ bloß Mannlehne. S. 34. 35.

Das ehemalige Seelbach-Lohische Lehn war es schon 1456. S. 36.

Besonders aber vermöge der Belehnung von 1461. S. 37.

In solcher Qualität ist dasselbe nicht nur von den Lehnsherren/ sondern auch von den Vasallen/ beständig anerkannt und besessen worden. S. 38.

Dieses wird durch 24. Beispiele bewiesen. S. 39. — 58.

## D.

### Umfang und Pertinenzstücke des ehemaligen Seelbach-Lohischen Lehns.

Nies/ was die Familie von Seelbach/ bey dem Hause Lohse besessen, war Lehn/ nichts aber Allodium. S. 59.

Beweise davon. S. 60 — 62.

Der Lohische Anteil am Müßenschen Stahlberge/ und der Wüstenhof/ waren insonderheit unstreittige Pertinenzstücke vom Lehne. S. 63. 64.

## E.

### Nassauische Gerechtsame.

Das Haus Lohse war/ nach Erlöschung des Seelbach-Lohischen Mannstammes/ dem Fürstlichen Hause Nassau-Casernenbogen/ als erlediget/ heimgefallen. S. 65.

Aus

Auch sofort/ nach dem Tode des letzten Lehnträgers / in Besitz genommen worden. §. 66.

Rechtsbeständigkeit dieser Besitzergreifung. §. 67.

Nassauische Befugnisse / tam quoad Petitorium, quam Possessorium. §. 68.

## Zweite Abtheilung.

### I. Ungrund der gegenseitigen Ansprüche, in Ansehung des Lehns.

Der Gegentheil hat / als Lehns- und Testamentserbe zugleich / geklagt. §. 69.

Und zwar anfänglich nur petitorisch. §. 70.

Lange nachher aber das possessorium mit dem petitorio cumulat. §. 71.

Vorstellung des Gegentheiligen Successions-Systems. §. 72 — 74.

Dessen Ungrund. §. 75.

Der Gegentheil muß 1) Identitatem feudi darthun. §. 76.

Diese wird aber mit dem Lehnbriefe von 1343, nicht erwiesen. §. 77, 78.

Umständliche Ausführung der Nassauischen Verneinungsgründe. §. 79 — 92.

Die Besitzer des Hauses Lohse haben solches auch weder vor / noch nach der Verlehnung von 1461, als ein feudum mere hereditarium behandel. §. 93.

Umständliche Beurtheilung der in solcher Absicht beigebrachten Gegentheiligen Urkunden / und Widerlegung der daraus erzwingenen Grundsätze. §. 94. bis 114.

Schlussfolge / daß Identitas feudi nicht erwiesen worden. §. 115.

Der Gegentheil muß 2) die Abstammung von Eberhard / oder Friederich Dauen / erweisen. §. 116.

Diese will er a) mit der Gleichheit des Wapens ; b) mit der Gleichheit des Namens / und c) mit der Gleichheit der Lehne / darthun. §. 117.

Vorläufige Anmerkung über die widersprechenden Gegentheiligen Grundsätze / in Ansehung der Geschlechtsabstammung. §. 118.

Die Gleichheit des Wapens ist nicht vorhanden. §. 119 — 122.

Auch zum Beweise der Geschlechtsabstammung nicht hinlänglich. §. 123.

Eben so verhält sich mit der Gleichheit des Namens. §. 124, 125.

Und mit der angeblichen dreyfachen Gleichheit der Lehne. §. 126 — 132.

Der Gegentheil hat daher weder den ersten / noch den zweyten Hauptpunkt / worauf sich seine Ansprüche gründen / bewiesen. §. 133.

Zudem kann derselbe / als Allodial-Erbe des letzten Lehnträgers / dessen Handlungen nicht umstossen / sondern er ist schlechterdings daran gebunden. §. 134.

Das Testament des letzten Vasallen ist null und nichtig. §. 135.

Die Gegenseitige Ansprüche sind demnach nicht nur quoad petitorium, sondern auch quoad possessorium, ungegründet. §. 136.

- Dem a) steht dem letzten die Verjährung im Wege. §. 136.  
 b) Findet weder ein Remedium adipiscendæ, (§. 137.) noch retinendæ, noch recuperandæ possessionis, statt. §. 138. 139. 140.  
 Das Petitorium ist mit dem Possessorio, völlig erschöpft worden / und also bedarf es / in Ansehung des letztern / keiner weiteren Ausführung. §. 141.  
 Dem von Reichenau insonderheit stehen auch noch 1) Exceptio Legitimationis ad causam, (§. 142.)  
 Wie auch 2) Præscriptionis, im Wege. §. 143.

## II. Ungrund der Gegentheiligen Ansprüche, in Ansehung der vorgebliehen Allodial - Stücke.

- U**rsprung der Gegenseitigen Allodial - Ansprüche. §. 144.  
 Ungrund derselben. §. 145. 146.  
 Untersuchung der dieshalbigen Gegenseitigen Urkunden. §. 147.  
 Vorläufige Nachricht von der Verfassung des Müßerschen Stahlbergs werks. §. 148.  
 Qualität desselben. §. 149.  
 Widerlegung der Gegenseitigen Beweisgründe. §. 150 — 159.  
 Schlussfolge / daß der / zur Lobischen Hütte gehörige Antheil am Müßener Stahlbergwerke kein Allodium, sondern ein ungezweifeltes Pertinenzstück von dem Lehne sey / allenfalls auch dem Gegentheile die Verjährung im Wege siehe. §. 160.  
 Die Lehnequalität des Müßersbergs ist ebenfalls außer Zweifel gesetzt; und steht allenfalls den Gegentheiligen vermeyntlichen Allodial - Ansprüchen ebenmäßig die Verjährung entgegen. §. 161.  
 Summarische Wiederholung / und Beschluß. §. 162.





# Erste Abtheilung.

A.

## Geschichtserzählung.



§. 1.

Das adeliche Geschlecht von Seelbach machte in den älteren Zeiten einen beträchtlichen Theil des Nassau-Carenellenbogenschcn Landsässigen Adels aus. Sowohl durch seine ganerbschaftliche Verbindung, als durch die vielen Zweige, worinn es sich ausgebreitet hatte, war es zu einem vorzüglichen Ansehen gestiegen.

Ehemaliges Ansehen des adelichen Geschlechtes von Seelbach.

§. 2.

Unter den Linien, worinn es sich getheilt hatte, sind die von Zeppensfeld/ von Burbach/ von Cruttorf/ von Langenbach/ von Gilsbach/ von Hohenfeelbach/ von Quadvasel/ und von Lohc hauptsächlich zu bemerken; welche sich fast alle von ihren verschiedenen Wohnorten und Besizungen, also beygenamet hatten.

Deffen Hauptlinien.

§

§. 3.

## §. 3.

Worunter die von Lohé im Siegenschen begüthert waren.

Num. 1.  
2. 3.

Im Nassau-Siegenschen insonderheit waren verschiedene Linien von Seelbach/ vornämlich aber die vom Lohé stark begüthert. Letztere hatten sich abermals in zweien besondere Aeste, wovon einer Dauben vom Lohé/ der andere hingegen schlechtweg vom Lohé/ genannt wurde, abgetheilt. Anlagen sub Num. 1. 2. 3.

## §. 4.

Das Geschlecht der Dauben vom Lohé.

Num.  
1. 12.

Woher der Beynamen Daube entstanden? Und ob er von dem übeln Gehöre des ersten Stifters der einen Lohischen Linie herrühre? lässet sich so eigentlich nicht bestimmen. Daß aber dieser Beynamen nachher, vornämlich in dem vierzehnten Jahrhundert, ein besonderer Geschlechtsnamen einer Linie von Seelbach gewesen, wird durch die Urkunden von 1314. bis 1365. sub Num. 1. - 12. wovon man noch eine größere Menge hätte beybringen können, außer allen Zweifel gesetzt. Hierin kommen die Gebrüder, Eberhard und Friederich von Seelbach/ oder von dem Lohé/ beständig mit dem Zunamen Daube vor. Daß sie beyde, oder auch nur einer von ihnen, wegen Mangels des Gehörs, also benennet worden, streitet nicht nur mit aller Wahrscheinlichkeit; sondern ist auch um deswillen widersprechend, weil sie solchenfalls nicht einmal zu Zeugen, vielweniger aber zu Lehnen und Dienstmannen, welches sie doch, besage der 4. Urkunde, bey dem Grafen zu Nassau gewesen, hätten gebraucht werden können.

## §. 5.

Alle Linien von Seelbach hatten von den Grafen zu Nassau, theils Mann- theils Burglehen.

Insonderheit die vom Lohé.

Num. 13.

So wie überhaupt fast der gesammte Nassau-Casellenhogensche Adel den Grafen zu Nassau, nebst der Landsäßigkeit, mit Dienst- oder Lehnsypflichten verbunden war: so hatten auch alle, §. 2. gedachte Linien von Seelbach von ihren Landesherren besondere Lehne, welche miteinander theils Mann- theils Burglehen waren. Aelteres Nassausches Mannbuch / fol. 26. seqq. Neueres Mannbuch / fol. 38. - 42.

## §. 6.

Auch die vom Lohé hatten wenigstens zum Theile dergleichen Lehne. Nach dem angezogenen Mannbuche, fol. 39. wovon ein Auszug sub Num. 13. beyliegt, wurde im Jahre 1456. Daem vom Lohé mit seiner Hälfte des Hauses zum Lohé, und seinem Theile an der schwarzen Mühle zu Siegen, sodann

sodann mit dem Hofe vom Lohbe, genant *Hannemannshof* / belehnet.

§. 7.

Daem vom Lohbe starb nicht lang hernach, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Dessen Verlassenschaft ward hierauf zwischen seiner Schwester Kindern, den von Wischel / sodann seines Vaters Bruders Söhnen / *Friederich* und *Hermann* von *Seelbach*, genant *Lohbe* / in einen Erbfolgestreit verwickelt. Ein scheidrichterlicher Vergleich machte aber demselben ein Ende. Dieser Vergleich ist von dem Gegentheile, so wie er sub Num. 14. anlieget, abschriftlich beygebracht worden, man kann ihn jedoch *Rassauischer* Seits nicht anders, als in wie ferne er mit dem Originale bestärket werden wird, anerkennen.

Erbfolgestreit über die Nachlassenschaft Daems vom Lohbe.

Num. 14.

Der Inhalt sothanen Vergleiches gehet hauptsächlich dahin, daß des Daems Schwester Kinder, nebst allen dessen eigenthümlichen Güthern den Antheil an der schwarzen Mühle zu *Siegen*, die voringedachte von *Seelbach* hingegen die Daemischen Güther zum *Lohbe* / samt allen übrigen Lehen / haben, zugleich aber, weil sowohl die schwarze Mühle zu *Siegen*, als dasjenige, was Daem zum *Lohbe* / besessen, von dem Grafen *Johann* zu *Rassau* zu Lehen gehe, beyde Theile denselben bitten sollten, sie mit sothanen Stücken zu belehnen.

Vergleich darüber.

§. 8.

Diesem Ansuchen war nicht nur von dem Oberlehnherrn in Gnaden willfahret, sondern auch das Lohbische Lehn annoch beträchtlich vermehret worden. Denn die Gebrüder von *Seelbach* / *Friederich* und *Hermann* genant *Lohbe* / wurden darauf, vermöge des sub Num. 15. beyliegenden Lehnreverses vom 28. Merze, 1461. mit dem Hause zum *Lohbe* ganz und gar, mit allen Höfen und Güthern darinn und dazu gehörend / mit der Mühle / mit der Lütte, *Weyern* / *Wiesen* / *Zickern* / mit Holze und Felde / und mit aller andern Zubehörde, imgleichen mit einem Burgsitze zu *Siegen* in der Stadt / unten an der Burg gelegen: für sich und ihre Lehnserben / dergestalt belehnet, daß sie davon der Grafen von *Rassau* Mann seyn sollten, und verbunden mit Treue, Hulb, Eyden und Diensten / und alles das zu thun / was getreue Mann ihrem

Dessen Lehnsherrliche Bestätigung und darauf erfolgte neue Belehnung.

Num. 15.

ihrem Lehnherren von solcher Lehne wegen / schuldig seyen.

## §. 9.

Beleh-  
nung des  
zer von  
Wischel.  
Num. 16.

Auf welche Art dann auch, besage des weiter angebo-  
genen Lehnreverses vom 28. Merze, 1461. Num. 16. Evert  
von Wischel, für seine Kinder, und ihre Lehnserben, mit der  
vormaligen Daemischen Hälfte, der schwarzen Mühle zu  
Siegen, ebenfalls belehnet worden war.

## §. 10.

Ursprung  
des Seel-  
bach-Lo-  
bischen  
Mann-  
lehens.

Die Familie von Seelbach, genannt Lobe, hatte von  
dieser Zeit an das Haus Lobe, mit allen gedachten Lehnstü-  
cken, bis in das Jahr 1660. als ungezweifeltes Mannlehn /  
empfangen und besessen.

## §. 11.

Offen-  
Eröf-  
nung.

Als aber der letzte Lehenträger, Johann von Seelbach,  
gesehen, daß mit ihm der Seelbach-Lobische Mannstamm  
aussterben, und alsdenn das Lehn dem Dominio Directo  
anheim fallen würde; hat er sich, ungeachtet er vorhin so-  
wohl gericht. als außergerichtlich, das Lehn allemal für bloßes  
Mannlehn anerkannt gehabt, einfallen lassen, im Jahre 1650.  
ein, ad <sup>16</sup> <sup>16</sup> Lit. C. Actor. Camer. befindliches Testament  
zu machen, wodurch seiner Schwestern Kindern jenes Mann-  
lehn zugewendet, und somit dem hohen Oberlehns eigenthu-  
mer zur Ungebühr entzogen werden wollen.

## §. 12.

U n d  
Lehns-  
herliche  
Einzie-  
hung.

Das Fürstliche Haus Nassau hat sich aber durch diesen  
widerrechtlichen Schritt in seinen Befugnissen nicht irre ma-  
chen lassen; sondern, nachdem erwähnter Johann von Seel-  
bach genannt Lobe, im Jahre 1660. ohne männliche Erben,  
verstorben, gleich nach seinem Tode das eröffnete Lehnguth,  
samt allen Pertinenzstücken, in Besitz genommen und ein-  
zogen.

## §. 13.

Von der  
See-  
und Seel-  
bach-  
Heister-  
sche An-  
sprüche  
darauf.

Georg Ludwig von und zu der Hees hatte sich hierauf in  
dem Jahre 1666. Namens seiner Frau, Otto Cathrine von der  
Hees, einer Schwester Tochter des letzten Basallen, Johann  
von Seelbach genannt Lobe, sodann seines Vetzters, Johann  
Wil,

Wilhelm von Seelbach in den Heiftern, an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht zu Speyer, dahin klagennd gewendet, daß ihm, und gedachtem seinem Vetter, als vermeyntlichen Testaments- und Lehnserben, das Haus Lohe, cum pertinentiis, zuerkannt, und sie daher nicht nur damit belehnet, sondern auch solches ihnen wieder zugestellet werden möge.

§. 14.

Im Jahre 1674. ward aber, auf die von dem Fürstlich beklagten Theile eingebrachten *Exceptiones fori declinatorias*, dahin erkannt, daß die Sache an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht nicht erwachsen, und daher die Kläger *ad ordinariam Instantiam*, nämlich *Pares Curia*, mit Erstattung der Kosten, verwiesen würden.

Werden  
ad forum  
Patium  
Curia  
perwie  
sen.

§. 15.

Die Sache war zwar darauf, von Seiten des von der Hees, im Jahre 1684. bey dem Fürstlichen Lehnhofe zu Siegen, anhängig gemacht worden. Im Jahre 1694. hatte sich aber Johann Philipp von der Hees, ein Sohn des vorhingedachten Georg Ludwigs von der Hees, und zwar nunmehr in seinem alleinigen Namen, an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht, zu Weylar, wegen angeblich versagt- und verzögerter Justiz, von neuem klagennd gewendet; auch allda nicht nur die gebetene Citation, sondern auch unterm 7. Julius, 1697. eine Sentenz dahin ausgebracht, daß die Hauptsache an erwähntes höchstes Reichsgericht erwachsen, und also nunmehr von beyden Theilen das nöthige darin weiter zu verhandeln sey. Von welcher Zeit an denn diese Rechtsangelegenheit bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte anhängig gewesen, und allda dermalen noch in unterschiedenen *terminis* ruhet.

Darher  
aber von  
neuem  
bey dem  
K. K.  
Kammer-  
gerichte  
abhängig  
gemacht.

§. 13.

In dem Vorberichte hat man bereits den Anlaß bemerkt, wodurch man bewogen worden, die Fürstlich-Rassauischen Gerechtsame, mittelst dieser fernerweiten Ausführung, näher vorzustellen.

Anlaß  
dieser  
Ausfüh-  
rungs-  
und  
deren Ab-  
theilung.

Zu solchem Ende wird man in den folgenden Abfägen dieser ersten Abtheilung

B. den Ursprung des in Frage stehenden Lehns,  
und den ersten Lehnbrief,

Ⓒ

C. die

- C. die Qualität des Lehns,  
 D. dessen Umfang und Pertinenzstücke und endlich  
 E. die Nassauischen Gerechtsame, festzusetzen, in der  
 zweiten Abtheilung aber den Ungrund  
 der gegentheiligen Ansprüche / und zwar  
 I. nicht nur in Ansehung des Lehns, sondern auch  
 II. soviel die vorgeblichen Allodial-Stücke betrifft, um  
 ständig darzuthun bemühet seyn.

## B.

## Ursprung des Lehns.

## §. 17.

Bermü-  
 dung  
 von den  
 ältesten  
 Seelbach-  
 Lohischen  
 Lehnen.

Es ist wahrscheinlich, daß die verschiedenen Linien des Geschlechts von Seelbach zum Lobe / die dasigen Güther, wovon sie den Namen geführet, oder wenigstens einen Theil derer selben, schon in den ältesten Zeiten von den Grafen von Nassau zu Lehn erhalten haben. (§. 1. - 6.) Obgleich weder aus dem Nassauischen Mannbuche, noch aus der Geschichte, mit Gewisheit bestimmt werden kann, worin eigentlich sothane Lehnstücke bestanden haben?

## §. 18.

Erste Ge-  
 wisheit  
 davon.

Erst aus dem Lehnbriefe von 1456. Num. 13. und dem Vergleiche von 1461. Num. 14. gehet hervor, daß das Haus zum Lobe samt der dasigen Hütte und Mühle, sodann die Hälfte der schwarzen Mühle zu Siegen, und endlich der Hof vom Lobe, genannt *Sannemannshof* / Nassauisches Lehn gewesen.

## §. 19.

Deren  
 besondere  
 Beschaf-  
 fenheit.

Indessen ist aus gedachten Urkunden zugleich zu ersehen, daß sothane Lehnstücke zusammen genommen, kein unzertheiltes gemeinschaftliches Stammlehn ausgemacht, sondern es mit dem Antheile einer jeden Linie eine besondere Beschaffenheit gehabt haben müsse, wobey weder eine gemeinschaftliche Investitur, noch eine wechselseitige Erbfolge gewöhnlich gewesen.

## §. 20.

§. 20.

Benigstens läſſet ſich das Lehn des Daems vom Lohe, ſo wie er es, nach der Beylage Num. 13, im Jahre 1456, von weyland dem Grafen Johann zu Raſſau, empfangen, nicht für ein väter- oder altväterliches Lehn anſehen, worinn gedachten Daems Bruders Söhne mit Rechte hätten ſuccediren können. Sondern daſſelbe iſt wohl unſtreitig, wo nicht ganz, doch in ſeinem damals vermehrten Umfange, ein, von dem Daem vom Lohe neu acquirirtes Lehn geweſen.

Das Lehn  
deſ  
Daems  
vom Lohe  
war der  
agnati-  
ſchen Erb-  
folge nicht  
unter-  
worfen.

§. 21.

Denn erſtlich heiſſet es in erwähntem Lehnbriefe: Daem vom Lohe empfanget ſein Lehen, nämlich ſein Theil des Hauſes vom Lohe &c. Ohne daß eines gemeinſchaftlichen, oder Familienlehns, gedacht worden wäre. Hätte derſelbe beregtes Lehn von ſeinem Vater, durch die Erbfolge, erlangt gehabt, und wäre es ein Theil eines Geſamtlehns geweſen: ſo würde man nicht nur jene, bloß auf die Perſon des Daems, und deſſen Antheil, beſchränkte Ausdrücke nicht gebraucht, ſondern auch hauptſächlich der übrigen Agnaten und Mitlehnträder nothwendig haben erwähnen müſſen. Hätten gleich die Beſitzer des Hauſes Lohe ſolches unter ſich getheilt gehabt; ſo würde jedoch der Lehns-Nexus immer untheilbar geblieben ſeyn, und alſo kein Miterbe für ſeinen Antheil allein, mit Ausſchließung der anderen, eine beſondere Belehnung erhalten haben. Allenfalls aber würde eine ſolche Theilung des Lehns-Nexus, die privative Belehnung eines jeden Theilhabers, und die Unterbleibung der agnatiſchen Mitbelehnung, nichts anders, als eine wechſelſeitige Ausſchließung der Erbfolge in ſolche abgetheilte Lehne, nach ſich gezogen haben.

Erſter  
Beweis-  
grund.

§. 22.

Zweytens war im Jahre 1456, weder bey dem Oberlehns-eigenthume, noch bey dem Lehnträger, ein Erledigungsfall vorhergegangen, weßhalb Daem vom Lohe eine Lehns-erneuerung nöthig gehabt hätte. Hermann vom Lohe, deſ Daems Vater, war, noch der gegenseitigen Urkunde, die unten auch Num. 67. beyliegt, ſchon im Jahre 1439, mithin zur Zeit jener Belehnung bereits 17. Jahre tod. Letztere konnte alſo unmöglich eine Folge dieſes Todesfalles ſeyn.

Zweiter  
Beweis-  
grund.

Graf Henrich von Raſſau hingegen, welchem deſſen Bruder, Graf Johann der ältere, in den deutſchen Landen ſucce-

diret, war schon vor 1451. verstorben: folglich ist es um so unwahrscheinlicher, daß die Daemische Belehnung eine, durch den Tod erstgedachten Grafen Henrich veranlassete Lehnserneuerung gewesen, da, in solchem Falle, der Besitzer der andern Hälfte des Hauses zum Lohe, daserne diese mit jener ein gemeinschaftliches Familienlehn ausgemacht, nothwendig eben so wohl, wie Daem vom Lohe, von neuem hätten belehnt werden müssen.

## §. 23.

Dritter  
Beweis-  
grund.

Endlich erhellet drittens aus dem vorhin angezogenen scheidrichterlichen Vergleiche von 1461. Num. 14. daß die Gebrüder, Friederich und Hermann von Seelbach/ genannt Lohe, auf das Daemische Lehn keinen rechtsbegründeten Anspruch gehabt, sondern dessen Uebertragung an letztern, zuörderst von der Landesherrlichen Gnade habe erbeten werden müssen; und daß also das Daemische Lehn, in Ansehung ebengedachter von Seelbachischen Söhne/ für kein altväterliches Lehn angesehen worden sey.

## §. 24.

Wenig-  
stens er-  
hielt das  
Seelbach-  
Lohische  
Lehn  
1461. eine  
neue Ge-  
stalt.

Gesetzt aber auch, daß diejenigen Stücke, womit Daem vom Lohe im Jahre 1456. belehnet worden, einen Theil eines Seelbach-Lohischen Gesamtlehns ausgemacht hätten, worin dessen Vaters Bruders Söhne, als nächste Stammvettern, zu succediren befugt gewesen; so gehet jedoch aus dem nachherigen ehnbriefe vom 28ten Merze, 1461. (Num. 15.) aufs einleuchtendste hervor, daß, bey der damaligen Oberlehns-herrlichen Vergleichsbestätigung, das Seelbach-Lohische Lehn nicht nur in Ansehung der neuen Successions-Epoque, sondern auch durch die Vermehrung der Lehnstücke selbst, eine ganz neue Gestalt erhalten habe. Denn die Gebrüder, Friederich und Hermann von Seelbach/ genant Lohe/ wurden, ausweis letztgedachten Lehnbriefes, 1) mit dem Hause zum Lohe ganz und gar 2) mit allen Höfen und Gärten darmit und dazu gehörend 3) mit der Mühle/ 4) mit der Hütte/ 5) mit Weyern/ Wiesen/ mit Holze und Felde/ und mit aller andern Zubehörde, sodann 6) mit einem Burg-sitze zu Siegen, von neuem belehnet.

So wie demnach das ehemalige Seelbach, Lohische Lehn, obgleich der erste Grund dazu schon im 13. Jahrhundert, so bald als die von Seelbach den Namen vom Loh geföhret, geleyet worden zu seyn scheint, erst durch die Beleyhung vom 28ten Merze, 1461. zu seiner nachherigen Gestalt und Größe gelanget ist: so bleibt es auch keinem weitem Zweifel unterworfen: daß der Lehnbrief von 1461. als der erste und älteste/ zu betrachten, mithin bey Beurtheil- und Entscheidung dieser Sache, bloß allein zum Grunde zu legen sey.

Der Lehnbrief von 1461. ist daher als der erste und älteste, zu betrachten.

C.

Qualität des ehemaligen Seelbach, Lohischen Lehns.

§. 26.

Die Lehne sind, nach ihrem ersten Ursprunge und ihrer wesentlichen Absicht, bloß Mannlehn. Und daher ist das weibliche Geschlecht schon durch die ältesten Gesetze, davon ausgeschlossen worden.

Die Lehne sind ursprünglich Mannlehn.

Jus feud. Alemann. Cap. 1. §. 4. Pfaffen und Wibe sulent alle Lehnrechtes darben.

Ibid. Cap. 44. §. 2. Es erbet Niemand Lehen/ denne der Vater uff den Sun.

Jus feudale Saxon. Cap. 6. der Vater erbet uff den SON die Gewehr des Lehens.

Nec non Cap. 21. Es vererbet auch niemand kein Lehn an einen andern/ ohne der Vater uff den Sun.

Schwäbisches Lehnrecht Cap. 43. §. 70. Lib. 1. feudor. Tit. 1. §. 3. — legibus tamen (hinc) à Successione feudi arcentur, similiter earum filii.

Ibid. Tit. 8. §. 2. filia vero non succedit in feudo.

LUDOLF. de Jure femiar. Illustr. Part. 2. Cap. 1. §. 5.

SCHILTER. Commentar, ad Jus feud. Alemann. Cap. 3. pag. 141.

§. 27.

Diese Gesetze gelten auch, der Regel nach, noch heutiges Tages. Das weibliche Geschlecht ist zwar zu unsern Zeiten der Erbfolge in die Lehne nicht mehr, wie anfänglich, schlechterdings unfähig. Indessen ist solche allemal eine Unregelmäßigkeit, welche nicht anders statt haben kann, als

Das weibliche Geschlecht ist daher, der Regel nach, auch heutiges Tages davon ausgeschlossen.

§

wenn

wenn sie durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder eine Gewohnheit, festgestellt worden.

LUDOLF. de Jure femin. Illustr. Part. 2. Cap. 1. §. 6.

## §. 28.

Die Lehnbriefe sind pro naturalibus auszusagen; und daher, im zweifelhaften Falle, alle Lehne für Mannlehne zu halten.

Die Worte der Lehnbriefe sind solchemnach, so wie pro naturalibus feudi überhaupt, also auch für die männliche Erbfolge insonderheit auszulegen. Und daraus folget die Regel: daß alle Lehne, im zweifelhaften Falle, für Mannlehne zu halten, wobey die weibliche Erbfolge nicht statt haben kann.

MYNSINGER. Centur. 5. obl. 73. num. 4. seq. welcher zugleich von der dieshalbigen Observanz der höchsten Reichsgerichte zeuget.

LUDOLF. de Jure fem. Illustr. P. 2. Cap. 1. §. 9. num. 3.

VULTEJUS. de feudis. L. I. Cap. 9. num. 44.

G. L. MENCKEN de Præsumptione feudi masculini. apud *Jenichen*

Theaur. Jur. feud. Tom. 2. pag. 102. seq.

HERT. de feudis oblati. Part. 2. §. 40.

SCHILTER. in Commentar. ad Jus feud. Alemann. Dissert. de natura

successif. feud. cap. 2. §. 8. 9. seq.

ROSENTHAL de feudis. cap. 5. conclus. 34.

HARTM. PISTORIS. Lib. 2. quaest. 33. num. 8.

G. L. BOEHMER. Princip. Jur. feud. §. 47.

B. G. STRUV. Elem. Jur. feud. §. 176. & 180.

## §. 29.

Einführung der Lehnerbfolge.

Ursprünglich waren die Lehne bloß persönlich: und wurden also solche auch nicht einmal auf die Söhne vererbfalltet. Nachdem aber hiernächst die Lehne der männlichen Erbfolge unterworfen worden, hat man die Worte Erben/ Erbschaft/ hereditas, Erbzahl/ Erbguth/ Erbtheilung/ Erbe/ und dergleichen, sowohl bey Lehn- als eigenthümlichen Güthern, gebraucht. Woraus dann der Unterscheid zwischen Erbe zu Landrecht/ und Erbe zu Lehnrecht/ entstanden ist.

Sachsenspiegel. L. I. art. 4. §. 9.

GASSER. de feudo sub formula: Erbguth apud *Jenichen* Theaur. Jur. feud. Tom. 2. pag. 698. §. 2. seq.

HALTAUS. Glossar. German. mediæ ævi, pag. 355. verb. Erbe & pag. 386. verb. Erbzahl/ und zwar die allda angezogenen Beispiele/ a) ex diplom. de a. 1298. sivo die Erbe und di Guth gelegen sein, si sein Leben, Erbe, oder Aegen. b) d. a. 1365. alle vnser Erb, und Gut, es sey Leben, oder eigen, oder fahrend Hab. &c. c) d. a. 1453. - und solck Herrschap Rechteheit und Egendom-van Ervetals wegen siner Eldern und Vorfarn an öne gekommen sy. &c.

## §. 30.

Erben bedeuten männliche Erben.

Die Worte: für sich und seine Erben: pro se & heredibus suis: und dergleichen, sind demnach allein noch nicht hinlänglich,

lich, von jener Regel (§. 27. 28.) eine Ausnahme zu machen, und für die weibliche Erbfolge zu erkennen. Unter den Erben/ hereditibus, werden alsdenn nur allein die Lehnserben/ oder männliche Nachkommen/ verstanden.

2. Feud. 34. §. 2. - si habent sibi suisque hereditibus (quod intelligi debet de solis masculis) non debet alii dare, ut habent ipse, & sui heredes, masculi, & feminae.

MYNSINGER. Centur. 5. obs. 72. num. 3. seq. & obs. 74. n. 1.

GAIL. Libr. 2. obs. 154. n. 20.

WEHNER. observ. pract. v. Erben. Edit. SCHILTER.

HARTM. PISTORIS. Lib. 2. quaest. 34. num. 1.

ANDR. KNICHEN. de Vestitur. Paction. part. 1. Cap. 3. num. 67.

LUDOLF. Symphoremata Consult. Tom. 2. Consult. 11. pag. 599.

600. 601. nec non Tom. 1. Conf. 1. pag. 7. & Consult. 44. pag. 1343.

MYNSINGER. Cent. 4. obs. 2.

B. G. STRUV. de feudo hered. obs. 3.

J. U. von CRAMER. von Verlesung der Güter zu rechtem Erbs

lehn. §. 7. 8. seq.

SCHILTER. ad Jus feud. Allemann. pag. 279.

LAMBERT. de Spuriis & Genuinis feud. hered. notis, cap. 2. §. 2.

seq. apud. *Fenichen* Thesaur. Juris feud. Tom. 2. pag. 609. seq.

SENCKENBERG. von Erb- und Erbmannlehen/ §. 5. 6. seq. *ibid.* pag.

636. seq. samt dem beigefügten Responso pag. 674.

B. G. STRUV. Elem. Juris feud. Cap. 9. §. 262.

§. 31.

Daß vollends unter den Worten: Lehnserben: bloß allein Söhne/ und deren männliche Nachkommen, zu verstehen seyen, beruhet außser allem Zweifel.

WEHNER observat. Pract. Lit. E. v. Erben.

Unter Lehnserben werden bloß allein männliche Nachkommen verstanden.

Denn eben die Lehnserben werden den Töchtern, und den weiblichen Erben überhaupt, entgegen gestellt. Daher heisset es, zum Beispiele, in dem Lehnreverse Francke von Kronenberg, vom Jahre 1356. nach welchem derselbe dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, den Werth von tausend Pfund Hellern aus seinem eigenen Guthe zu Burglehn aufgetragen hatte. — Dorumb sol ich und mines Libes Lehnserben, der Widew/ unjers egen. gn. Heren und aller seiner Erben Burgmann sin zu Rube. Wer aber das ich mit Gume hette/ so sol min eldette Tochter dasselbe Burglehn zu Rube besitzen und haben.

Apud SCHILTER. in Comment. ad Jus feud. Alemann. in supplem. ad Rubric. §. 14. pag. 314.

Ferner in Diplomate des Kaisers Friederich III. vom Jahre 1442. für die von Fleckenstein — ob die vorgehandten von

von Fleckenstein ohne Leibs- Lehnerben abgiengen/ daß denn  
solch vorgemelt Lehen uff ihre Töchter — fallen sollen.

Bym LUNIG. Reichsarchiv/ Part. spec. contin. 2. pag. 26.

§. 32.

Dieses  
alles gilt  
bey den  
Rassau-  
Cagen-  
ellenbo-  
genischen  
Activleh-  
nen.

So unumstößlich alle diese Grundsätze, (§. 26. - 31.)  
nach den gemeinen deutschen Rechten und Gewohnheiten sind:  
so ungezweifelt finden dieselben, in Ansehung der Nassau-Cagen-  
ellenbogenschen Activlehne insonderheit / ihre völlige An-  
wendung.

Alle diese Lehne, selbst die erkaufte und aufgetragene /  
sind, wenn nicht ein anders ausdrücklich festgesetzt worden,  
bloß Mannlehne.

So wurden, zum Beispiele, Friederich und Gottschalk/  
von Passburg / im Jahre 1312. mit ihren zweyen eigentüm-  
lichen Höfen zu Gynmude, welche sie dem Grafen  
Henrich zu Nassau aufgetragen, zu rechtem Mannlehn  
belehnet.

Mannbuch fol. 5.

Ingleichen belehnte erwähnter Graf Henrich die Ge-  
brüder Heydenreich und Werner von Lymbach, mit dem Hofe  
zu Herlichhoven, welchen sie demselben aufgetragen, zu rech-  
tem Mannlehn. 1329.

Mannbuch / fol. 40.

Anderer mehrerer Beispiele nicht zu gedenken.

§. 33.

Bedeutung  
der  
Worte,  
Erben:  
und der-  
gleichen.

Nach hier ändern die Worte: Erben; und dergleichen,  
allein die Natur eines ächten Mannlehns nicht.

Conrad Kubesame von Merenberg, ward 1339. mit  
40. Mark Geldes, die er auf sein eigenes Guth bewiesen  
hatte, für sich und seine Erben zu rechtem erblichen Burg-  
lehn belehnet.

Nassauisches Mannbuch / fol. 23.

Daß hierbey die Töchter ausgeschlossen worden, folget  
aus der Natur der Sache.

Ingleichen werden unter Lehnerben allemal nur  
Söhne verstanden, und solche den weiblichen Nachkommen  
ausdrücklich entgegen gesetzt.

So

So heisset es in dem gleich näher anzuführenden Lehnbriefe der Gebrüder von Günsel, vom Jahre 1329. — Mit dem Unterschiede/ welcher vnser der vorgeannten ane Lehnserben abeghingeda sullent die Lehen vallen vff die Dochtere, wo aber nit Lehnserben, noch Tochter weren/ da sullent die Lehen vallen/ vff die nehisten Erben —

§. 34.

Sowohl in den älteren, als neueren Zeiten, finden sich im Nassauischen, so viel die Actiblehne betrifft, sehr wenige Weiberlehne: und noch seltener sind die unersterblichen Erblehne. Beyde aber bestätigen die Regel, daß die Vermuthung allemal für die Mannlehne streite. Denn in den Nassau-Cagenellenbogenschenn Mannbüchern befindet sich nicht ein einziger Lehnbrief von einem solchen Weiber, oder Erblehne, worin nicht die weibliche Erbfolge, oder sonstige unregelmäßige Lehnsqualität, namentlich ausgedruckt worden wäre. Gottfried von Hese/ und Weckel/ seine Frau, trugen im Jahre 1372. dem Grafen Johann zu Nassau, ihr Haus zu der Hese, den Graben um das Haus, und was drin begriffen, bergestalt zu rechtem Lehne auf, daß (wie die Worte des Lehnbriefes lauten) wer es sache das vnser Hays zur Hese Her na mails von Mannserben erstürbe/ so solde vnser egnte Here von Nassauwe vnd sine Erben vnse nehisten Wibeserben damide belehen vnd nicht er —

Die Nassau-Cagenellenbogenschenn Actiblehne sind, ordentlich, der Weiber, bloß Mannlehne.

Von einem unersterblichen Erblehne enthält der bereits §. 33. berührte Günselische Lehnbrief vom 15ten October, 1329. Num. 17. ein Beyspiel. Hierin heisset es ausdrücklich — wo aber nit Lehnserben, noch Tochter weren da sullent die Lehne vallen vff die nehisten Erben/ also daß die Lehnen nicht ersterben sullent, dan wer die Lehen besiget/ der sal sie emphaen und verdienen — und erbliche Man blieben —

Num. 17.

Beide Exempel bestätigen von neuem den Satz (§. 28.) daß aufgetragene Lehne/ der Regel nach, wenn nämlich nicht ein anders ausdrücklich ausgemacht worden, weder der weiblichen Erbfolge unterworfen, noch vielweniger aber als unersterbliche Erblehne, zu betrachten seyen.

## §. 35.

Be-  
spiele an-  
heim ge-  
fallener  
M. E.  
Mann-  
lehne.

Dem Nassau-Casellenbogenschen Lehnhofe sind daher, bey erfolgtem Abgange des Mannstammes, von Zeit zu Zeit, viele, und beträchtliche Lehne, als eröffnet heimgefallen.

Man begnüget sich, dieserhalben nur folgende Beyspiele anzuführen.

Die Lehne derer von Berneckhusen / Brubeck / Berge Kesseler / Breder von Hoinstein / Donner von Lahrheim / Elbene / Fleckenwell / Dirmunt / Hoensfels / Hune / Honspach / Helfenstein / Kolbe von Willmsdorf / Kubesamen, Kober von Bicken; imgleichen alle die Mann- und Burglehne, welche die sämtlichen Linien des Geschlechts von Seelbach (§. 2. & 5.) von dem Hause Nassau-Casellenbogen gehabt haben; und noch ganz neuerlich die Lehne von Dernbach / von Werner / und von Sattstein.

## §. 36.

Das ebt-  
malige  
Seel-  
bach-Lo-  
bische  
Lehn war  
un ge-  
meinetes  
Lohes  
Mann-  
lehn.

Nom. 18.

Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem ehemaligen Seelbach-Lobischen Lehne gehabt. Schon das Lehn, wies Daem vom Loh besessen, (§. 6. & 20. seq.) war ungewis selstes Mannlehn. Denn 1) streitet die allgemeine gesetzliche Vermuthung dafür, 2) war Eberhard von Wischel, so wie auch hiernächst, besage der Anlage Num. 18. dessen Sohn, Wilhelm von Wischel, nur allein für ihre Lehnserben / folg lich mit Ausschließung des weiblichen Geschlechts, mit der halben schwarzen Mühle zu Siegen, belehnt worden; 3) hätte es keiner ganz neuen Lehnübertragung, ja nicht einmal eines lehnherrlichen Consenses bedorft, wenn die damaligen Lehn stücke Weiberlehn gewesen; zudem auch alsdenn 4) die Schwestern des Hermanns und Friederichs von Seelbach / Meckel von Zane / und Elsa von Neunkirchen, in den schieds richterlichen Vergleich (§. 7.) und besonders in die Abtre tung der halben schwarzen Mühle zu Siegen an die Familie von Wischel / nothwendig consentiren müssen.

## §. 37.

Befon-  
ders in  
seiner  
neuen  
Gefalt  
Mit 1461.

Noch viel weniger aber ist der in Frage stehende Lehnbrief vom 28ten Merze, 1461. Num. 15. (§. 24. 25.) dem ge ringsten Zweifel unterworfen.

Hierin heisset es ausdrücklich: daß die Gebrüder / Friederich und Hermann von Seelbach genannt Loh / mit dem Hause zum Loh - - - beliehen worden; und daß davon erwähnte Gebrü-

Gebrüder und ihre Lehnserven / der Grafen von Nassau Mann seyn sollen / und verbunden mit Treue / Zuld, Eyden / und Diensten, und alles zu thun / was getreue Manne ihrem Lehnherrn von solcher Lehen wegen schuldig sind.

Schon die Worte Lehnserven bezeichnen aufs deutlichste, daß das Lehn bloß auf die männlichen Nachkommen gehen, und also das weibliche Geschlecht davon gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. (§. 31. 33.) Und die folgende Clausel: davon die vorgenannte — der Grafen von Nassau Mann seyn sollen und verbunden mit Treue / Zuld / Eyden und Diensten, u. s. w. setzt dieses vollends außer allen Zweifel.

de LUDOLF. Symphor. Consult. Tom. 1. Decis. 44. pag. 1343.

ROSENTHAL. de feudis. Cap. 7. concl. 31. num. 4.

§. 38.

Daß Haus Lohé / samt allen Pertinenzien, ist daher von dieser Zeit an, sowohl von Seiten des Oberlehnsenthums, als der Basallen, beständig wie ein bloßes Mannlehn angesehen und behandelt worden, insonderheit haben letztere solches nicht nur bey jedem Falle als ein Mannlehn von neuem empfangen; sondern auch dasselbe bey allen Gelegenheiten, sowohl gerichtl. als außergerichtl., dafür anerkannt.

Sowohl die Basallen, als die Lehnsberrn haben es in dieser Qualität jederzeit anerkannt.

Folgende Beyspiele werden hinlänglich seyn, dieses zu bestätigen.

§. 39.

Johann und Conrad von Seelbach / genannt Lohé / wurden unterm 8ten Jan. 1489. besage des Lehnreverses Num. 19. mit dem Hause Lohé, und allen übrigen Pertinenzien, für sich und ihre Lehnserven / mit der, im ersten Lehnbriefe enthaltenen Clausel der Dienstmansschaft / folglich bloß für ihre männliche Erben, belehnet.

Erster Beweis davon. Num. 19.

Erwähnter Johann von Seelbach war der Urgroßvater des letzten Lehnträgers, welcher im Jahre 1660. ohne Hinterlassung männlicher Erben, mit Tode abgegangen ist.

§. 40.

Der Extract Num. 20. bezeuget, daß gedachter Conrad von Seelbach im Jahre 1520. auf vorherige gnädige Bewilligung Grafen Wilhelms zu Nassau / seine Frau Margrethe von Schnellenberg / mit aller seiner Gerechtigkeit

Zweiter Beweis. Num. 20.

an dem Hause, Höfen, Mühle, Hütte, 2c. zum Lohé/ alles die Hälfte, welches er bisher von den Grafen zu Nassau zu Lehn getragen, bewittumet habe.

Diese Ausbringung des Lehnsherrlichen Consenses bekräftet die Regelmäßigkeit des Lehns. Ihre Absicht gehet nur dahin, daß das Wittum auch auf den Fall einer Lehnsöffnung von Bestande seyn möge. Denn in keiner andern Absicht bedarf es hierbey einer Lehnsherrlichen Bewilligung. Das Wittum hat nur die Rügungen des Lehns zum Gegenstande; diese hingegen sind juris allodialis, worüber der Lehnträger allein disponiren kann.

STRUV. Elem. juris feud. cap. 13. §. 379.

Conrad von Seelbach sah also das Lehn weder für ein Weiberlehn, noch für ein unerbliches Erblehn, an. Denn im letztern Falle, wobey keine Lehnsöffnung möglich ist, bedorste es der Lehnsherrlichen Einwilligung ganz und gar nicht; in jenem hingegen würde er sie ebenfalls um deswillen haben entbehren können, weil damal noch Seelbachische Verwandten weiblichen Geschlechts genug vorhanden waren, mithin ein Eröffnungsfall nicht zu besorgen gewesen seyn würde.

§. 41.

Dritter  
Beneis-  
grund.  
Num. 21.

Bermöge des Reverses Num. 21. vom 1ten Julius 1532. ward Albrecht von Seelbach genannt Lohé/ der Großvater des letzten Lehnträgers, für sich und seinen Bruder, Gorthard/ mit dem Hause Lohé, und allen übrigen Lehnstücken, für sich und seine Lehnsreben/ mit der Clausel der Dienstmannschaft/ so wie vorhin sein Vater, Johann von Seelbach/ und seines Großvaters Bruders Sohn, Conrad von Seelbach/ von neuem belehnt.

Erwähnter Albrecht hatte die Hälfte des Hauses Lohé von seinem Vater erhalten, ein Biertheil von seinem Vetter, Conrad von Seelbach/ als nächster Agnat/ geerbet, und ein Biertheil von seinem Vetter, Caspar von Seelbach/ mit Lehnsherrlicher Bewilligung erkaufet.

§. 42.

Vierter  
Beneis-  
grund.

Der unbeerbte Abgang Conrads von Seelbach/ genannt Lohé/ hatte jedoch, in Ansehung dessen Nachlassenschaft, zwischen erstgedachtem Albrecht von Seelbach/ (§. 41.) und Johann

Johann Wenz von Lahnstein / welcher Margrethe von Cleberg / erwähnten Conrads Schwester Tochter, geheirathet, einen Erbfolgestreit veranlasset.

Albrecht / als nächster Stammvetter / hatte die Conradische Hälfte des Hauses Lobe / samt den übrigen Lehngüthern, in Besiz genommen.

Johann Wenz von Lahnstein hatte aber darauf, ausweis der Anlagen Num. 22. 23. bey weyland dem Grafen Wilhelm zu Nassau, schriftlich nachgesucht, nicht nur ihn und seine Kinder, mit ersagten Lehngüthern, nach Lehnrechte und Landesgewohnheit, in Gnaden zu belehnen; sondern auch Albrecht von Seelbach zur Abtretung der, von Conrad von Seelbach hinterlassenen Lohischen und anderen Güther, anzuhalten.

Num. 22.  
23.

§. 43.

Albrecht vom Lobe / und Wenz von Lahnstein / hatten sich inmittelst güthlich dahin verglichen, daß letzterer, als der nächste Allodial-Erbe, die Conradischen Erbgüther, jener hingegen, als der nächste Stammvetter / die Lehngüther haben sollte. Und daher war Albrecht dem Wenz von Lahnstein / laut der Beylage Num. 24. auf jene Klage nichts weiter geständig gewesen.

Berfolg davon.

Num. 24.

§. 44.

Wenz von Lahnstein hatte hierauf, vermöge der Anlagen Num. 25. 26. 27. und 28. das Haus zum Lobe mit allem In- und Zubehör, zum halben Theile, wie es Conrad von Seelbach besessen, nebst noch mehreren anderen Stücken, als angebliches Allodium, oder wenigstens als vermenntliches Erblehn, in Anspruch genommen.

Weiterer Berfolg.

Nam. 25. - 28.

Albrecht von Seelbach hatte aber dagegen, besage leztgedachter beyden Anlagen, standhaft behauptet, daß das Haus Lobe / samt seinen Pertinenzstücken, weder Eigenthum, noch Erblehn / sondern, vermöge der Lehnbriefe und des Mannbuchs, bloßes Mannlehn sey. Worauf dann, laut der Beylage Num. 28. unterm 28ten Februar 1550. die Commissarii den Vorbescheid dahin ertheilt gehabt, daß Albrecht die ältesten Lehnbriefe von Hermann und Conrad von Seelbach beybringen, und, wenn diese das Lobe für Mannlehn erklären; der von Wenz von seiner Forderung der Lehen halben abstehen solle.

℞

In

**In dessen Gemäshheit hatte Albrecht vom Lobe/ ver-  
 Num. 29. möge weitem Protocollß vom 8ten Aprille 1550. Num. 29.  
 erwähnte Lehnbriefe in termino beigebracht, und nochmals  
 behauptet, damit dargethan zu haben, daß Lobe nicht Erb-  
 sondern Mannlehn sey.**

**Von den Commissariis war zwar alsbald, Inhalts der  
 Num. 30. Anlage Num. 30. fernerweit vorbeschieden worden, daß so-  
 thane Lehnbriefe dem von Wenz abschriftlich zu communiciren,  
 und letzterer seine Nothdurft darüber schriftlich einbringen  
 solle.**

**Allein der von Wenz hatte nicht nur letzteres gänzlich  
 unbefolgt gelassen, sondern auch überhaupt jene Klage nicht  
 weiter fortgesetzt. Wannenhero der Commissarische Vorbe-  
 scheid vom 28ten Februar. 1550. Num. 28. seine Rechtskraft  
 erlanget, und somit die befugte Behauptung des Albrechts von  
 Seelbach/ daß nämlich Lobe ein bloßes Mannlehn sey/ sogar  
 in Contradictorio per Decretum bestätigt worden ist.**

## §. 45.

Fünfter  
 Beweis-  
 grund.  
 Num. 31.

**Unterm 1ten Julius 1557. wurden die Vormünder über  
 Albrechts vom Lobe hinterlassene Söhne, Christoph und  
 Albrecht/ Inhalts des Reverses Num. 31. Namens letzterer,  
 und ihrer Lehnserven/ und zwar ebenfalls mit der Clausel  
 der Dienstmannschaft/ von neuem belehnet. Albrecht l. hatte  
 zwar auch noch drey Töchter hinterlassen. Dieser ist aber in  
 beregetem Lehnbriefe eben so wenig, als vorhin, gedacht  
 worden.**

**Aus der Unterbleibung sothaner Mitbelehnenschaft wird  
 jener unwiderlegliche Satz: daß das weibliche Geschlecht von  
 der Erbfolge in das Lehngut/ Loheschlechterdings ausgeschlossen  
 sey: abermals bestätigt.**

## §. 46.

Sechster  
 Beweis-  
 grund.  
 Num. 32.

**Diese Gebrüder, Christoph und Albrecht von Seelbach/  
 hatten unterm 27ten September, 1563. in Ansehung ihrer  
 älterlichen Verlassenschaft, den, Num. 32. anliegenden Zhei-  
 lungvergleich errichtet, wodurch verabredet worden, a) daß  
 Christoph das Haus Lobe/ samt allen übrigen im Siegenschen  
 gelegenen Lehngütern/ Albrecht hingegen die im Köllnischen  
 gelegenen eigenthümlichen Güter, haben, sodann b) daß, wenn  
 Christoph keine ehliche Mannsfränserven/ sondern Töchter: er-  
 zielen, und solcher gestalt hiernächst die Lehne an Albrecht/ und des-  
 sen**

fen Lehnserben / fallen würden, die Töchter des Christophs als denn zu den, dem Albrecht zugefallenen eigenthümlichen Güthern zu gleichen Theilen ebenfalls zugelassen werden sollten.

In diesem Theilungsvergleich haben die Gebrüder, Christoph und Albrecht / wovon letzterer des, im Jahre 1660. verstorbenen ultimi Valalli Vater gewesen, das Haus Lohel wiederholt für ein bloßes Mannlehn anerkannt, und daher auch die Mannstammserben den Töchtern ausdrücklich entgegen gestellt: zum abermaligen deutlichsten Beweise, daß das weibliche Geschlecht von der dießhalbigen Erbsfolge schlechterdings ausgeschlossen sey.

Ob, und was übrigens die Familie von Seelbach genannt Lohel / vorhin von den Grafen von Sayn zu Lehn getragen? gehört nicht zu der dermaligen Untersuchung. In dessen will man Nassauischer Critis dem, in jenem Theilungsbriefe enthaltenen, wiewohl ziemlich dunkel und unbestimmten Angaben, wegen eines, im Nassau-Siegenischen befindlich seyn sollenden Saynischen Lehns, vorläufig bloßerdingß widersprechen haben.

S. 47.

Nach dem Anschlusse Num. 33. vom 7ten October, 1577. ertheilte weyland Graf Johann von Nassau, dem Christoph von Seelbach die nachgesuchte Lehnsherrliche Erbslaubnis / seine erste Frau, Cathrine von Ottenstein / mit dem Hau'e Lohel / samt den dazu gehörenden Güthern, bewittuzmen zu dürfen.

Sieben-  
ter Be-  
weis-  
grund.

Num. 33.

Um eine gleiche Lehnsherrliche Bewilligung suchte Christoph von Seelbach / besage der Anlage Num. 34. im Jahre 1580. abermals nach, als er sich zum zweyten male mit Anselken von Berninghausen / verheirathet hatte.

Achter  
Beweis-  
grund.

Num. 34.

Welche ihm dann auch, ausweis der Beilage Num. 35. unterm 17. October, gedachten Jahres, und zwar aus sondereren Gnaden / ertheilt ward.

Num. 35.

Daß solcherley Consens. Erbitte und Ertheilungen die untrüglichen Kennzeichen eines *feudi proprii* seyen, ist bereits vorhin S. 40. dargethan worden.

Der Inhalt der eben angeführten dreyen Beilagen bestättiget dieses noch mehr. Nach der ersten, Num. 33. wurde die Lehnsherrliche Bewilligung mit dem Vorbehalte ertheilt,

R 2

wo

woserne keine Mannslehnerben vorhanden. Denn diesen konnte freylich durch sothane Bewilligung nicht präjudiciret werden.

Die Anlage Num. 34. bestimmet die Lehnsherrlichen Gerechtfame nur allzu deutlich. Der Vasall redet darin mit dem völligen Verhältnisse eines Lehnmannes. Auf sein unterthäniges Sollicitiren und Anhalten ist ihm gnädig vergönnet und zugelassen worden: der Lehnherr wird für den Eigenthumsherrn anerkannt. Der Vasall bittet unterthänig/ ihm die gnädige Verwilligung unter des Lehnsherrn Hand und Siegel/ Schein und Urkund/ mitzutheilen, und zuletzt erkennet er sich für Seiner Gnaden getreuen Lehmann/ Land und Untersaß.

Sowohl von Seiten des Vasallen, als des Lehnherrn, war also das Haus Lohé/ mit allen dazu gehörenden Gütern abermals pro feudo proprio, und besonders für ein bloßes Mannlehn anerkannt worden.

§. 48.

Zweiter  
Beweis-  
grund.  
Num. 36.

Christoph von Seelbach war daher auch unterm 4ten Julius, 1583. laut des Heberjes Num. 36. für sich, und seinen Bruder Albrecht/ wie auch ihre Lehnerben/ mit der, in allen vorhergehenden Lehnbriefen enthaltenen Clausel der Mann- und Dienstpflichtigkeit/ mithin zu rechtem Mannlehn, von neuem belehnt worden. (§. 37.)

§. 49.

Dritter  
Beweis-  
grund.

Im Jahre 1584. war mehrgedachter Christoph von Seelbach/ ohne männliche Erben zu hinterlassen, verstorben, und daher das Lehnguth Lohé auf dessen Bruder Albrecht von Seelbach/ als nächsten Stammvetter/ devolvirt worden. Letzterer hatte hierauf unterm 5ten Aprille, gedachten Jahres, an seinen Vetter, Philipp von Seelbach/ Nassauischen Hofmeister, das Num. 37. angebotene Schreiben erlassen, worin dieser ersucht worden, nicht nur bey dem Lehnsherrn einen geräumigen Belehnungstermin, oder allenfalls einen Nuthschein, für ihn auszuwirken; sondern auch denselben zu bitten, den, von Christoph von Seelbach hinterlassenen unmündigen Söhnen, von hoher Obrigkeitswegen, Vormünder anzuordnen.

In diesem Schreiben hatte erwähnter Albrecht von Seelbach das Haus Lohé/ so wie vorhin, (§. 46.) wiederholt für ein Mannsstammslehn/ wovon das weibliche Geschlecht ganz ausgeschlossen, anerkannt.

§. 50.

§. 50.

Ein weiteres ähnliches Bekenntnis gehet aus dem protokol-  
larischen Extracte vom 30ten Julius, 1584. Num. 38.  
hervor. Efter  
Beweis-  
grund.  
Num. 38.

Die Wittwe des Christophs von Seelbach hatte, in Ge-  
mäsheit des von letzterm ihr bestimmten Wittums, die lebens-  
wierige Benützung des Lehnguths Lohse verlangt. Albrecht  
vom Lohse hatte aber diesem Gesuche, theils weil er zu sothaner  
Bewitumung seine Einwilligung nicht gegeben, theils weil  
beregte Wittwe, als ein Weib/ des Lebens nicht fähig/  
schlechterdings widersprochen: und solchergestalt in contradi-  
ctorio behauptet, daß das Haus Lohse weder ein Weiberlehn,  
noch ein unersterbliches Erblehn sey. (§. 40.)

§. 51.

Nachdem vorgedachter Albrecht von Seelbach im Jahre Dritter  
Beweis-  
grund.  
1603. seines Alters und Unvermögens halben, das Lehn an  
seine beyden Söhne, Albrecht den jüngern, und Johann  
übergeben, und diese darauf bey dem Grafen Johann von  
Nassau, um die Lehnsvernewerung angestanden hatten; so  
wurde denenselben unterm 23ten Julius, gedachten Jahres,  
der anliegende Lehnsherrliche Rathschein Num. 39. ertheilt, Num. 39.  
worin das Haus Lohse abermals ausdrücklich für ein Mannlehn  
erkläret worden.

Diese Behauptung ist um so ungezweifelter von gesetzli-  
cher Wirkung, da die Lehnt Träger derselben niemals wider-  
sprochen, folglich ihre Rechtmäßigkeit stillschweigend anerkannt  
haben.

§. 52.

Nicht nur Albrecht der jüngere, sondern auch Johann  
von Seelbach/ haben in der Folge das nämliche wiederholt be-  
hauptet und bekennet.

In dem anliegenden Schreiben vom 17ten Julius, 1604. Drep-  
tebener  
Beweis-  
grund.  
Num. 40.  
Num. 40. erklärte jener ausdrücklich, daß die/ im Siegen-  
schen gelegenen Seelbach, Lohischen Güther/ von den Gra-  
fen zu Nassau lehntrührig seyen/ und ohne deren Bewillig-  
gung nicht beschwert/ vielweniger alienirt werden möchten;  
und daß also selbige feudum proprium, mithin auch masculi-  
num seyen.

Vier-  
zehnter  
Beweis-  
grund.  
Num. 41.

Albrecht der jüngere wurde daher auch, gleich allen seinen Vorfahren, am 1ten Aprille, 1608. für sich und seinen Bruder, mit dem Hause Lohé, und allen übrigen Lehnstücken, zu rechtem Mannlehn / abermals belehnt.

Fünf-  
zehnter  
Beweis-  
grund.  
Num. 42.

Ingleichen besaget anliegender Extract Commissarischen Protocolles vom 28ten Februar. 1609. Num. 42. daß gedachter Albrecht der jüngere, bey dem Grafen Johann von Nassau, als Lehnherren des Hauses Lohé / und dazu gehörigen Güther / um den Consens unterthänig nachgesuchet / verschiedne zum Lohé gehörige Gütherstücke, mit anderen, bequemer gelegenen, vertauschen zu dürfen; und daß zu solthener Auswechselung die begehrte Lehnsherrliche Einwilligung ertheilt worden sey.

## §. 53.

Sech-  
zehnter  
Beweis-  
grund.  
Num. 43.

Albrecht der jüngere hatte sich indessen, wegen einer, mit seiner leiblichen Schwester begangenen Blutschande, des Lehns verlustig gemacht. Wie solches der Vergleich vom 16ten Merze 1612. Num. 43. mit mehrerem nachweist.

Diese Lehns-Privation enthält einen um so klärern Beweis von der Regelmäßigkeit des Lehns, da in erwähntem Vergleich, Art. 4. ausdrücklich anerkannt wird, daß der Lehnsherr solthanes Lehn / so lang Albrecht der jüngere / und dessen Lehnserben am Leben seyen / zu Sich zu nehmen / befüge gewesen; mithin das Lehn bloßes Mannlehn sey.

Uebrigens verdient hier angemerkt zu werden, daß bezregter Vergleich nicht nur von dem Johann von Seelbach genannt Lohé / dem letzten Lehnträger, sondern auch von Conrad Wilhelm Magnus von Seelbach in den Heistern / welcher des letztern Schwager, und der Vater des Johann Wilhelm von Seelbach / des nachherigen angeblichen Testamentsserben, gewesen, unterschrieben worden sey.

## §. 54.

Dieser Johann von Seelbach hat nicht nur hierauf das Haus Lohé in der nämlichen Qualität, wie es seine Vorfahren gehabt, erhalten, und besessen; sondern auch bey allen Gelegenheiten, sowohl gericht, als außergerichtlich, anerkannt

kannt und behauptet, daß das Haus Lohé, samt den dasigen Gütern, bloßes Mannlehn sey.

§. 55.

Gleich nach der Entsetzung seines Bruders, suchte er unterm 19. Merze, 1612. besage der Anlage Num. 44. bey weyland dem Grafen Johann von Nassau, um die Lehns-erneuerung nach, und bekannte zugleich in dem dieshalbigen Schreiben, daß das Lehnguth Lohé eröffnet, und auf ihn, als nächsten Agnaten/ devolvirt sey; folglich dabey nur allein *succellio agnatica*, oder, welches einerley ist, die männliche Erbfolge, Statt habe.

Siehe  
schuter  
Beweis-  
grund.

Num.44.

§. 56.

Erwähnter Graf Johann von Nassau, hatte auch das Lehn in keiner andern Qualität angesehen; und daher der Kanz-ley zu Dillenburg mittelst des Num. 45. anliegenden Schreibens vom 23ten Merze 1612. aufgegeben, dem neuen Lehnmanne zu bedeuten, daß er nicht nur bloß aus Gnaden/ sondern auch nur allein für sich, und die von ihm posterirenden Mannserben/ belehnt werde.

Acht-  
zehnter  
Beweis-  
grund.

Num.45.

Und hierauf ist Johann von Seelbach/ Inhalts des Reverses vom 22ten Junius, 1612. Num. 46. auf die nämliche Art, wie seine Vorfahren, für sich und seine Lehns-erben/ mit der Clausel der Mann- und Dienstpflichtigkeit/ von neuem belehnt worden.

Neun-  
zehnter  
Beweis-  
grund.

Num.46.

§. 57.

Im Jahre 1613. <sup>20.</sup> August, behauptete Johann von Seelbach/ mittelst anliegender, von ihm selbst unterschriebener Vorstellung, Num. 47. gerichtlich, daß das Haus Lohé/ samt allen übrigen Stücken, ein uraltes Mannstammlehn sey.

Zwanzig-  
ster Be-  
weis-  
grund.

Num.47.

Ein gleiches geschah in der weitem Vorstellung vom 18. Julius, 1614. Num. 48. indem darin die Häble zum Lohé/ als ein Theil des dasigen Lehns, für Mannlehn erklärt, und die Grafen zu Nassau zugleich *Domini feudi* genennet worden.

Num. 48.

Ein und  
zwanzig-  
ster Be-  
weis-  
grund.  
Num. 49.  
Zwey u.  
zwanzig-  
ster Be-  
weis-  
grund.  
Num. 50.

Im Jahre 1615. erklärte derselbe, besage der Vorstel-  
lung Num. 49. abermals, daß das Lehn-guth Lohé nur allein  
der männlichen und agnatischen Erbfolge unterworfen sey.  
Und eben dieses wurde, vermöge des darauf erfolgten Regie-  
rungs-schreibens vom 28ten Aprille, gedachten Jahres,  
Num. 50. von Seiten des Oberlehns-eigenthums, wieder-  
holt behauptet.

§. 58.

Drey u.  
vier und  
zwanzig-  
ster Be-  
weis-  
grund.

Num. 51.  
und 52.

Endlich ist auch mehrgedachter Johann von Seelbach  
genannt Lohé/ nicht nur unterm 7ten Julius, 1634. sondern  
auch zuletzt am 22. November, 1653. mit dem Hause Lohé/  
und übrigen Lehnstücken, abermals für sich und seine Lehns-  
erben/ und mit der vorherigen Klausel der Mann- und Diensts-  
pflichtigkeit/ belehnt worden. Wie solches die wei-  
teren Reverso Num. 51. und 52. mit mehrerem nach-  
weisen.

## D.

Umfang und Pertinenzstücke des ehemaligen  
Seelbach-Lohischen Lehns.

§. 59.

Bestand-  
theile des  
Lehns.

Alles,  
was die  
Familie  
von Seel-  
bach ge-  
nannt Lo-  
he, alda  
besessen,  
war kein  
folglich  
g a r  
nichts Al-  
lodium.

Die Bestandtheile dieses Lehns sind schon in dem ersten  
Lehnbriefe von 1461. Num. 15. (§. 24. 25.) sehr umständ-  
lich beschrieben worden. Hiernach bestehen sie 1) in dem  
Hause zum Lohé ganz und gar/ 2) in allen Höfen und Güttern  
darin (in den Gränzen) und dazu (außerhalb den Gränzen  
gelegen) gehörend/ 3) in der Mühle/ 4) der Hütte/ 5) Weyern/  
6) Wiesen/ 7) Holze/ 8) Felde/ und 9) in aller andern Zu-  
gehörde.

Schon hieraus erhellet, daß alles/ was die Familie von  
Seelbach/ genannt Lohé/ in der dasigen Gegend besessen,  
zum Lehne gehörig, und also gar nichts *allodium*, oder *Eigen-*  
gewesen.

§. 60.

Erster  
Beweis-  
davon.

Dieses wird in der Folge noch mehr bestätigtet.  
Nach dem unbeerbten Abgange Conrads von Seelbach  
genannt Lohé (§. 42.) erhielt Wenz von Zahnstein dessen  
sämtliche Allodial-Güter. (§. 43.) Albrecht von Seelbach  
aber,

aber als des ersten nächster Lehnsfolger / wollte dem von Benz an dem Hause Lohse und den dasigen Güthern nichts geständig seyn; sondern behauptete, und zwar mit nach heriger gerichtlicher Bestätigung, daß alles mramlehn sey. (§. 44.)

§. 61.

Vermöge des brüderlichen Theilungsvergleichs vom Jahre 1563. Num. 32. hatte Christoph von Seelbach die Lehngüter / Albrecht hingegen alles Eigenthum / erhalten, (§. 46.) Was also ersterer zum Lohse besessen hatte, mußte Lehn gewesen seyn. Wenigstens ist von der Zeit an, als Albrecht von Seelbach seinem Bruder in dem Lohse gefolget, (§. 49.) alles Lehn / und mithin nichts *allodium*, gewesen. Denn alles, was Christoph von Seelbach an eigenthümlichen Güthern hinterlassen, war auf dessen vier Töchter vererbället, und zur Bezahlung seiner Schulden verwendet worden. Num. 37. und 49.

Zweite Beweis.

§. 62.

Noch ungezweifelter ist es aber, daß Johann von Seelbach / der letzte Lehnräger, das Haus Lohse / samt allen dasigen Güthern, so wie er solche, nach der Lehnsverwirkung seines Bruders erhalten, (§. 53. 54.) als Lehn besessen, und nichts davon *allodium* gewesen sey.

Dritter Beweis.

Denn erstlich hatte sich erwähnter Johann von Seelbach / (Besage der Anlage Num. 47.) der Allodial Güther seines Bruders gänzlich ent schlagen, und solche dessen Gläubigern überlassen; zweytens aber erbhellet aus beygehendem Albrechtischen gerichtlichen Inventario vom 23ten Merze 1612. Num. 53. welches Johann von Seelbach eigenhändig unter-

Num. 53.

schrieben, daß Albrecht der jüngere zum Lohse / gar nichts an Erbgüthern besessen habe.

§. 63.

Die Gläubiger des letztern hatten sich zwar einfallen lassen, verschiedene Pertinenzstücke des Lehnguths Lohse / und zwar a) den halben Wästenhof / b) den Lohischen Theil am Wäsfener Stahlberge / und c) ein Haubergstück, die Martinshard genannt, als vorgebliches Allodium, in Anspruch zu nehmen. Wie solches aus dem Extracte ihrer Exceptionum vom 23ten August, 1613. Num. 54. mit mehrerem zu ersehen ist.

Der Wästenhof, der Theil am Wäsfener Stahlberge, u. die Martinshard insonderheit, waren Pertinenzstücke des Lehnguths Lohse.

Num. 54.

W

Allein

Allein Johann von Seelbach hatte diesen unbefugten Ansprüchen, mittelst der Anlagen vom 25ten August, und 1ten September 1613. Num. 55. und 56. standhaft widersprochen und klar angewiesen, daß beregte Stücke zum Hauptlehne ungezweifelt gehörig, und in dieser Qualität von seinen Vorfahren von jeher besessen, aus dieser Ursache auch vorhin von seines Vaters Bruders, Christophs von Seelbach, hinterlassenen Allodial-Erben, und dessen Gläubigern, niemals einiger Anspruch darauf gemacht worden sey. Wobey dann zugleich Johann von Seelbach annoch überhaupt auf seine adeliche Lehren und hiernächst gar eydlich / nach der unten vorkommenden Beylage Num. 58. versichert hatte, daß er bey Errichtung jenes Inventarii, Num. 53. nichts gefährlich verschwiegen, verbracht, oder hinterhalten habe; sondern alles richtig inventarisiert worden sey.

Daß übrigens der sogenannte Wästenhof zur Hälfte Saynisch Lehn gewesen, wie in dem Gegenberichte Num. 56. vorgegeben worden, wird Nassauischer Seits um so mehr schlechterdings widersprochen, da gedachter Wästenhof, vermöge der Extratsweise beyliegenden brüderlichen Rathscheidung vom 24sten December, 1427. Num. 57. ursprünglich ein Nassauisches Eigenthum gewesen, nachher aber der Familie von Seelbach genannt Rohe / zu Lehn übertragen, und unter den, zum Hause Rohe gehörigen Höfen hauptsächlich mit begriffen gewesen ist; Fürstlich Nassauischer Seits man auch denselben, samt den übrigen anheimgefallenen Lehnstücken, bisher ruhig besessen hat.

§. 64.

Dieses ist von dem letzten Lehnbriefe ger mehrmals in contrarium de haupt, u. zuecht gar per sententiam besträuet worden.

Num. 58.  
59. 60.

Durch das darauffolgte Urtheil in Concursfachen der Creditoren Abrechts des ältern, und des jüngern, wider Johann von Seelbach / vom 25ten Februar. 1615. welches Num. 58. Extractsweise beylieget, ward unter anderen auch dem letztern noch näher zu beweisen aufgegeben, daß jene Stücke (§. 63.) Lehn, oder zum Lehn gehörig seyen: und, als derselbe in den hierauf eingebrachten gerichtlichen Verhandlungen, wovon die Extracte Num. 59. und 60. angeschlossen sind, mit dem Lehnbriefe dargethan hatte, daß sothane drey Stücke ungezweifelte Pertinenzen des Lohischen Lehns seyen, und beständig dafür gehalten worden; (§. 60. 61.) so ward dieser Beweis in dem nachherigen weitem Urtheile vom 27. August,

August, 1617. Num. 61. stillschweigend für erbracht gehalten, Num. 61. und solchergehalt die Lehnqualität des Wüstenhofs/ des Loz-  
hischen Antheils am Nüssener Stahlberge/ und der Martins-  
hard/ mittelst einer hiernächst in Rechtskraft erwachsenen  
Sentenz, völlig außer Zweifel gesetzt.

In welcher Eigenschaft solche dann auch, so wie das  
Haus Lobe/ samt allen dasigen Gütern überhaupt/ von  
Johann von Seelbach bis an seinen Tod, ruhig besessen wor-  
den, und hiernächst dem Oberlehns eigenthume anheim ge-  
fallen sind.

E.

Rassauische Gerechtsame.

§ 65.

Die Gerechtsame des Fürstlichen Hauses Nassau-Cagen-  
ellenbogen, legen sich aus dem vorhergehenden, als eine na-  
türliche Schlussfolge, von selbst dar.

Fürst-  
liche Ge-  
rechtsame.

Das Haus Lobe war sowohl überhaupt, nach den ge-  
meinen deutschen Lehnrechten und Gewohnheiten (§. 26 - 31.)  
und vornämlich der Nassau-Cagenellenbogensch Lehnverfas-  
sung (§. 32. - 37.) als auch insonderheit a) nach seinem  
Ursprunge/ (§. 36.) b) nach dem wörtlichen Inhalte des  
ersten Lehnbriefes (§. 37.) c) nach den beständigen Behau-  
prungen der Oberlehns eigenthümer (§. 39. 41. 45. 47. 48.  
51. 52. 56. 57. 58.) d.) vermöge der vielfältigen, sowohl  
gericht, als außergerichtlichen, und zum Theile in contradi-  
ctorio per Decretum bestätigten Bekenntnisse der Vasallen/  
(§. 40. 42. 43. 44. 46. 47. 49. 50. 52. 53. 54. 55. 57.)  
und endlich e) nach den, von den sämtlichen Lehnträgern  
nach und nach ausgestellten Lehnreversen (§. 39. 45. 48.  
52. 56. 58.) ein bloßes Mannlehn/ wobei die weibliche Erb-  
folge gänzlich ausgeschlossen gewesen.

Da nun der letzte Lehnträger Johann von Seelbach ge-  
nannt Lobe/ im Jahre 1660. ohne männliche Nachkommen-  
schaft, verstorben, und mit ihm der Seelbach- Lehnliche  
Mannsstamm gänzlich erloschen: so war das Lehnguth Lobe/  
samt allen Pertinenzien, dem Fürstlichen Hause Nassau-  
Cagen-

**Caseellenbogen**, als erlediget anheimgefallen, und solcher-  
gestalt das *Dominium utile* mit dem Oberlehnseigenthume  
wieder vereiniget worden.

§. 66.

**Von Seiten des Lehnsherrn**, hätte es zwar nicht einmal  
einer förmlichen Besitzergreifung bedorft.

Besitzer-  
greifung.

Denn so wie der Lehnsherr den Gesetzen nach, den Ci-  
vilbesitz des Lehnes hat,

B. G. STRUV. *Element. Jur. feud. cap. 11. §. 306.*

so wird auch, gleich mit der Eröffnung des Lehns, per *consoli-  
dationem possessio naturalis ipso jure* auf den letztern devolvirt.

ROSENTHAL. *de feudis. cap. 7. concl. 60. n. 13. 14.*

de LUDOLF. *Symphor. Consult. Tom. 1. decis. 8. §. 2. pag. 197.*

Und daher kann der Lehnsherr sogar ein solches anheim-  
gefallenes Lehn, der Regel nach, *propria auctoritate, non  
attenta contradictione tenentium*, einziehen.

ROSENTHAL. *cap. 7. concl. 60. num. 14. 15.*

Indessen hat man Fürstlich Nassauischer Seits, um  
mehrerer Legalität willen, gleich nach dem Absterben des letz-  
ten Lehnträgers, das Haus Lohr, samt allen Pertinenzen,  
durch einen hierzu schon vorher befehliget gewesenem Fürstli-  
chen Bedienten, mit Zuziehung zweyer Zeugen, förmlich in  
Besitz nehmen lassen. Wie solches die, bereits vorhin gericht-  
lich eingeheserten Urkunden (Lit. C. & D. actor. spir.) vom  
24sten October, 1659. und 15ten August, 1660. Num. 62.  
und 63. mit mehrerem nachweisen.

Num.  
62 63.

§. 67.

Diese Besitzergreifung insonderheit war in allem Betrachte  
den Gesetzen gemäß.

Rechts-  
bestän-  
digkeit  
dieser  
Besitzer-  
greifung.

Sie geschah, sobald der Vasall tod, und *possessio va-  
cua* war. Keine frühere Besitzergreifung war also möglich.  
Eine *possessio tertii non vitiosa* läset sich auch in diesem Falle  
gar nicht denken. Johann von Seelbach hatte vorhin das  
Lehnguth Lohr beständig als ein bloßes Mannlehn anerkannt,  
und besessen. (§. 53. 54. 55. 56. 57. 58.) Diese *causam  
possessionis* konnte derselbe nachher sich selbst nicht ändern,  
noch das ungezweifelte Mannlehn in der Qualität eines Erb-  
oder Weiberlehns, zu besitzen anfangen.

ROSENTHAL. *de feudis. cap. 6. concl. 80. num. 1. 2.*

Eine

Eine solche eigenmächtige Besitzveränderung würde daher nicht nur in Ansehung des Vasallen, sondern auch noch vielmehr in Ansehung dessen Erben, pro vitiosa ac injusta zu halten, und daher von gar keiner rechtlichen Wirkung seyn:

Causa enim heredis non est potior ea, quam à defuncto habet; & feminis, petentibus possessionem rei, quam feudalem esse constat, resistit juris præsumtio :

HARTM. PISTORIS. Lib. 2. quæst. 39. num. 11.

nulli vero, cui jus commune reluctatur, regulariter possessio adjudicari debet.

Idem ibid. num. 29.

Hinc filia ex testamento, vel ab intestato succedere volens, non mittenda est in possessionem rei controversæ, si constat, vel probationes adfunt, quod bona non solum sint feudalia, sed ejus etiam qualitatibus, ut à feminis possideri non possint:

H. PISTORIS. loc. cit. num. 3.

Dominus igitur in possessione apprehensa tam diu tenendus est, donec filia de jure suo plenius docuerit.

H. PISTORIS. ib. num. 37.

§. 68.

Die Fürstlich, Nassauischen Befugnisse, in Ansehung des Beschlus.  
ehemaligen Mannlehnguths Lohe/ sind solchemnach, und zwar sowohl quoad petitorium, als Possessorium, so einleuchtend, daß es, zu deren Begründung, keiner weitem Ausführung bedürfen wird.

Man gehet daher nunmehr zum zweyten Theile dieser Abhandlung über, worin die gegentheiligen Ansprüche nochmals unpartheyisch beleuchtet, und deren völliger Ungrund näher dargethan werden soll.

## Zweyte Abtheilung.

Ungrund der gegentheiligen Ansprüche,  
und zwar

I.

in Ansehung des Lehnguths.

Sowohl nach den, bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte vorhin verhandelten Acten Grund  
des ge-  
gentheili-  
gen ver-  
§. 69.  
als

¶

merntli-  
chen Erb-  
so 19 e.  
rechis.

vermöge der, von dem von Reichenau / in den Zeistern / im Jahre 1771. im Drucke herausgegebenen Ausföhrung / S. 4. 71. 74. nimmt der Gegentheil das Haus Lobe, als ein vor- gebliches unersterbliches Erblehn in Anspruch, und gründet sein vermeintliches Erbfolgerecht theils in der Abstammung von des letzten Basallen Schwestern, theils auf das von gedachtem letzten Lehnträger errichtete Testament. Within stellet sich derselbe als angeblicher Lehns- und Testamentserbe zugleich dar.

§. 70.

Der von  
der Hees  
hat an-  
fänglich  
nur peti-  
torisch  
geklaget.

Anfänglich hat zwar Georg Ludwig von der Hees / Na- mens seiner Frau, einer Schwester-Tochter des letztverstor- benen Basallen, sodann seines Betters, Johann Wilhelms von Seelbach genant Lang zu den Zeistern / eines andern Schwester-Sohns ultimi defuncti Vasalli Johannis von Seelbach genant Lobe / nicht nur bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte zu Speyer (§. 13.) sondern auch nachher bey dem Fürstlichen Lehnhofe, eigentlich nur petito- risch geklaget. Wie solches theils aus der Citatione ad viden- dum peti investituram &c. vom 3ten Julius 1666. [3] und besonders aus den, am Schlusse befindlichen Worten: — „und darauf gebetener massen / mit Urtheil und Recht ausge- sprochen werde / daß vielangeregtes Lehngruth zum Lobe / cum pertinentiis ihnen Klägern zustehe und gebähre / und des- wegen — nicht allein dieselbe damit zu belehnen / sondern auch solches ihnen wiederum zuzustellen &c. &c.“ theils aus der Heesfischen Klagschrift von 1684. [4] klar hervorgehet.

Eine possessorische Klage würde auch um so ungereimter gewesen seyn, da der von der Hees erst im Jahre 1666. seine Klage bey jenem höchsten Reichsgerichte angebracht, [5] das Fürstliche Haus Nassau hingegen das Lehngruth Lobe schon im Jahre 1660. eingezogen und in Besit genommen hatte. (§. 66.)

§. 71.

Lang  
hernach  
aber  
das Pos-  
sessorium  
cum peti-  
torio zu-  
miltirt.

Gleichwohl hat Johann Philipp von der Hees / ein Sohn des erstern Klägers, als er die Sache hiernächst im Jahre 1694. in seinem alleinigen Namen bey dem Kaiserli- chen Reichs-Kammer-Gerichte zu Wezlar, von neuem an- hängig gemacht, das Possessorium mit dem Petitorio zu cu- muliren gesucht: ohne Zweifel in der Hoffnung, durch ein Rechts-

Rechtsmittel, wobey es mehr auf factische Umstände, als rechtliche Befugnisse, ankommt, seine Absicht weniger zu verfehlen.

§. 72.

Zur Begründung jener Successions-Ansprüche (§. 69) hat der Gegentheil eine besondere Geschichtserzählung ausgefüllt, wodurch er nicht nur bereits verschiedene Juristenfacultäten zu beyfälligen Responfis zu verleiten gewußt, sondern auch sogar bey erwähntem höchsten Reichsgerichte ein günstiges Urtheil zu erschleichen bemühet gewesen.

Begründung seiner Successions-Ansprüche.

§. 73.

Dieses Factum gehet, seinem wesentlichen Inhalte nach, dahin: die Gebrüder, Eberhard Daube (welcher letztere Namen für einen bloß persönlichen Beynamen angegeben werden will) und Friederich von Seelbach (§. 3. 4.) hätten im Jahre 1343. den, durch einen Vergleich, titulo oneroso, erlangten Hof zum Lohbe / welches das dormalen in Frage stehende Haus Lohbe sey, weyland den Grafen Henrich und Otto von Nassau, zu einem rechten Erblehne / mit dem Vorbehalte, aufgetragen, daß zuerst die Söhne, und deren männliche Nachkommen, nach gänzlicher Erlöschung des Mannstammes aber die Töchter in das Lehn folgen sollten. Erwähnte Grafen hätten hierauf gedachte Gebrüder mit sothanem Hofe dergestalt belehnet, daß nach dem Abgange des männlichen Stammes, das Lehn auf das weibliche Geschlecht, in Ewigkeit aber nicht auf die Lehnherren, oder deren Erben verfallen solle.

Begreifliche Geschichtserzählung.

Im Jahre 1461. seyen die Gebrüder Friederich, (den man hier den zweyten nennet) und Hermann von Seelbach, als angebliche Enkel vorderegten Friederichs, nicht nur mit dem Hause Lohbe (§. 8.) sondern auch zugleich mit einem, von Eberhard Dauben / Kraft einer besondern Belehnung von 1342. originirenden Burgsitze zu Siegen, (Beilage Num. 15.) jedoch mit dem Unterschiede, von neuem belehnet worden, daß es in Ansehung des Hauses Lohbe, bey der Belehnung von 1343. belassen, wegen des Burgsitzes aber die Lehnträger den Grafen von Nassau, zu den gewöhnlichen Dienst- und Mannpflichten verbunden worden. Mit diesen zweyen besondern Lehnen sey die Familie von Seelbach genannt Lohbe / jedoch in sothaner zwiefachen Qualität, von 1461. an, bis auf die, im Jahre 1660. erfolgte Erlöschung des Seelbach-Lohbischen Manns,

R 2

Manns,

Mannsstamm, beständig belehnt worden. Gleichwohl habe das Fürstliche Haus Nassau im Jahre 1660. die, von dem letzten Lehnträger per testamentum instituirten angeblichen nächsten Lehnserben der weiblichen Linie, von dem Hause Lohse gewaltsamer Weise depoffirt, und solchergestalt die letzteren zur gerichtlichen Vindicirung ihres vermeyntlichen Erbfolgerechts genöthiget.

Reichensauische Ausführung S. 3. 4.

§. 74.

Holsen  
daraus.

Die Folgen, welche der Gegentheil aus dieser idealischen Geschichtserzählung zu ziehen suchet, fallen in die Augen. Sie vereinbaren sich in folgenden Sätzen: 1) daß der, in dem Lehnbriefe von 1343. bemerkte Job zum Lohse/ mit dem, in dem Lehnbriefe von 1461. vorkommenden Hause Lohse/ samt allen Höfen/ 2c. einerley, mithin beyde ein Object seyen; 2) daß also der Lehnbrief von 1343. und nicht der von 1461. für den ersten und ältesten anzusehen, folglich letzterer aus jenem zu erklären sey; 3) daß, nach dem Lehnbriefe von 1343. das Lehn, als ein unerstbliches Erblehn, zu betrachten, worin das weibliche Geschlecht zu folgen be- rechtiget sey; und endlich 4) daß der letzte Lehnträger, Johann von Seelbach genant Lohse/ als der gegentheilige Erb- lasser, und solchergestalt auch die dormaligen vermeyntlichen Lehns- und Testamentserben, von den, im ersten Lehnbriefe gemeldeten Eberhard Dauben/ und Friederich von Seelbach/ abstammen.

§. 75.

Umge-  
dieses  
Succes-  
sion s.  
Systems.

Dieses ganze Successions-System ist aber eine Wisge- burth der seltsamsten Arglist und Erdichtung. Auch bey dem günstigen Anstriche, den man ihm zu geben gesucht hat, leuchten auf allen Seiten die Kunstgriffe hervor, womit es durchflochten ist. Das ganze Gebäude zerfällt, sobald man zu den unmittelbaren Quellen zurückgehet, woraus der Gegentheil seine vermeyntliche Ansprüche herzuleiten gesucht hat.

Der Gegentheil hat zwar noch zur Zeit von den vielen Urkunden, die er bisher durch den Druck bekannt gemacht, außer einigen wenigen, die man hiernächst bemerken wird, die Originalien nicht vorgeleget: und daher verdienen die beygebrachten bloßen Abschriften nicht einmal den geringsten Glauben.

Esset

Seget man aber auch gleich, wiewohl uneingestandenem Falls, die Richtigkeit aller dieser Urkunden voraus: so sind sie jedoch alle zusammen nicht hinlänglich, die gegenseitigen Ansprüche auch nur im geringsten zu rechtfertigen.

Um dieses näher anzuweisen, will man sothane Urkunden, so wie sie von dem Gegentheile seither bekannt gemacht, und besonders der Reichenaussichen Ausführung beygefüget worden, der Reihe nach genauer beleuchten, und mit der gegentheiligen Geschichtserzählung (§. 73.) besonders aber den daraus gefolgerten Grundsätzen (§. 74.) unpartheyisch zusammen halten.

§. 76.

Der Gegentheile hat zwey Hauptpunkte zu beweisen. Erstlich *Identitatem Feudi*; und zweitens *Identitatem Familiae*.

Aus diesem zweifachen Gesichtspunkte müssen demnach dessen Urkunden beurtheilt werden.

Die Natur der Sache erfordert es, mit denen von der erstern Gattung den Anfang zu machen.

§. 77.

Der Lehnbrief vom 2ten Julius, 1343. so wie er unter der 65ten Nummer hierbeyliegt, ist das Hauptdocument, woraus man Gegenwärts die angebliche *Identitatem feudi* zu erzwingen sucht.

Eberhard Daube/ und Friederich sein Bruder, waren, besage dieses Lehnbriefs, mit Hermanns von Müßen hinterlassenen Wittwe, und deren beyden Söhnen, über einen Hobe gelegen zum Lobe/ in Streit verwickelt gewesen, welcher in der Güte dahin beygelegt worden, daß erstere denen von Müßen 50. Mark Siegenscher Währung, zum Abstande gegeben. Die von Müßen hatten sofort gedachten Hobe den Grafen Henrich und Otto von Nassau, mit Munde und Hand aufgetragen, und sie gebeten, Eberhard Dauben/ und Friederich/ seinen Bruder, und ihre Erben zu beyden Seiten/ damit zu rechtem erblichem Lehn zu belehnen. Worauf dann auch die letzteren mit sothanem Hobe/ samt allen Rechten und Nutzen/ als dazu gehören/ zu rechtem erblichem Lehen dergestalt belehnet worden, daß wenn die Graf von ihren Söhnen ausserstorben/ das Lehen auf ihre Töchter fallen/ und Alsdann solches auf die vorgedachte Grafen/ oder ihre Erben/ nicht ersterben solle.

o

§. 78.

## §. 78.

Identitas  
feudi  
wird hier-  
aus nicht  
bewiesen.

Man braucht aber nur einen flüchtigen Blick auf den Lehnbrief von 1461. Num. 15. und den ebengedachten von 1343 zu werfen, um von ihrer gänzlichen Verschiedenheit überzeugt zu werden. Man müste alle Begriffe verleugnen, wenn man den, in letzterem bemerkten Hof zum Lobe gelegen, mit dem, in dem Lehnbriefe von 1461. benannten Hause Lobe/ samt allen Höfen und Güthern/ darin und dazu gehörend/ mit der Mühle/ Hütte &c. &c. für eins halten wollte.

Sowohl in Ansehung des Gegenstandes, als der Qualität/ sind beyde Lehne durchaus von einander unterschieden.

## §. 79.

Erstet  
Beweis-  
ungs-  
grund in  
Anse-  
hung des  
Object.

Zuförderst wird diese *objective* Verschiedenheit durch folgende Gründe ausser allen Zweifel gesetzt. 1) Wird, besonders in älteren Zeiten, mit dem Worte Hof/ vormals Hof/ Hube/ allemal ein weit eingeschränkterer Begriff, als mit dem Worte Haus/ verbunden.

Unter einem Hofe versteht man allemal einen minder beträchtlichen abgesonderten Bezirk von Aekern, Wiesen, Holze, Wende, und Wasser, wie es in dem Lehnbriefe von 1343. heisset: Rusticanam possessionem, fundum rusticum, vulgo olim manlum.

HALTAUS. Glossar. German. med. ævi v. HUBE. p. 959.

Eben dasjenige was heutiges Tages unter einem kleinen meyerhose verstanden wird.

Dahingegen ist der Begriff von dem Worte Haus allemal von weit grösserm Umfange. Hierunter wird entweder ein Schloß/ oder eine Burg/ oder wenigstens ein ansehnlicher Ritteritz verstanden, dessen Bezirk immer wenigstens verschiedene Höfe enthält.

Haus idem quod CASTRUM est. HALTAUS. Glossar. Germ. v. HAUS. pag. 838.

allro zugleich aus öffentlichen Urkunden vom 13. 14. und 15ten Jahrhundert, mehrere Beispiele angeführt werden, daß die Schlösser Prag, Freyberg, Torgau, Altenburg, Grimmenstein, und andere mehr, öfters Häuser genennet worden.

Ein gleiches bezeuget Kuchenbecker in analectis Hassiacis, Collect. 7. Cap. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. pag. 166. — 201. von den Schlössern Berlepsch, Junde, Ziegen-

Ziegenberg, Arnstein, Bischhausen, Rotenburg, Marburg, Homburg, Wartburg, Farenbach, u. s. w.

So heisset es auch öfters das Haus anstatt das Schloß Eringenstein. Das zaus oder die Burg Holdinghausen.

Johann, Herr von Wildenburg, machte sich in einer Urkunde von 1417. verbindlich, den Grafen zu Nassau eine gewisse Summe Geldes zu erstatten gen Sryghen/ Dillenberg/ oder Herborin in or zaus.

Die Worte zof/ und zaus/ werden daher, besonders in älteren Zeiten, niemals wechselseitig gebraucht. zaus be- deutet allemal das ganze, wovon zof höchstens nur einen Theil ausmacht.

In dem Daemischen Lehnbriefe von 1456. Num. 13. wird daher der zof vom Lobe/ Hannemannshof genannt, dem Hause Lobe ausdrücklich entgegen gestellt.

Zu einem zose gehört zwar auch mehrentheils ein Bohn- haus. Aber dieses ist alsdenn ein Pertinenzstück von einem solchen Hofe, welches eben so wenig, wie Scheuern und Ställe, besonders benamt zu werden brauchet.

Das Wort zaus aber bezeichnet das Principale, wovon die Höfe, als Zubehörden zu betrachten sind.

Selbst aus den gegenseitigen Urkunden von 1488. und 1538. Num. 74. und 82. erhellet, daß zum Lobe, außer dem adelichen Bohnsise, mehrere Häuser, so wie auch noch jezund, befindlich gewesen, und daß solche als Pertinenzstücke von jenem betrachtet worden. Zum neuen Beweise, daß unter dem zaus zum Lobe nicht ein Haus, wie es etwa eine Zube- hörde eines Meyerhofes ist, sondern ein weit beträchtlicherer Gegenstand, begriffen gewesen sey.

Nam.  
74. 82.

Das zaus Lobe ist also auch vorhin mit dem Namen eines Schlosses um so befugter beleget worden, da der ehemalige dassige ansehnliche adeliche Bohnsitz nicht nur mit Thür- nen und einer Zugbrücke versehen, sondern auch mit einem grossen Wassergraben umgeben gewesen: folglich den Namen eines Schlosses verdient hat: nam Castrum est, quod muris cingitur.

ROSENTHAL de feudis. Cap. 17. concl. 15.

Selbst der gegentheilige Anwalt hat nicht daran gezwelt, daß das zaus Lohe vorhin ein Schloß genennet worden. actor, Cameral.

Obgleich in der Reichensaurischen Ausführung ad §. 18. 19. verschiedene unerhebliche Einwendungen dagegen gemacht werden wollen.

## §. 80.

Zweiter  
Benei-  
nungs-  
grund.

2) Wird in dem Lehnbriefe von 1461. Num. 15. von allen Höfen und Güttern / darin und dazu gehörend / geredet: folglich sind mehrere Höfe zum Hause Lohe gehörig gewesen. In dem Lehnbriefe von 1343. hingegen ist nur eines zohes zum Lohe gelegen / gedacht worden: mithin kann letzterer nachher höchstens nur einen Theil jener Pertinenzstücke ausgemacht haben.

## §. 81.

Dritter  
Benei-  
nungs-  
grund.

3) Sind, vermöge des Lehnbriefs von 1461. die Mühle / und die zürte / samt ihrer Zubehörde, ebenfalls als Pertinenzstücke des Hauses Lohe bemerkt worden: zu dem, in dem Lehnbriefe von 1343. vorkommenden zose zum Lohe gelegen / sind aber, so wie es ohnehin der wörtliche Begriff mit sich bringet, nur bloß Aecker, Wiesen, Weiden, Waldung, und Wasser, gehörig gewesen. Dieser Punkt allein zeuget von der beträchtlichsten Verschiedenheit der beyden Lehnbriefe. Daß bey dem von 1343. unter dem zose zum Lohe gelegen / die Mühle und die zürte / als Pertinenzstücke stillschweigend zu verstehen seyen; wird wohl der Gegentheil selbst im Ernst nicht zu behaupten gedenken.

Die Stahl und Eisenhütten / als Folgen des Bergregals, und die Mühlen / gehören, der Regel nach, zur Landeshoheit; und können daher von einem Privato nicht anders, als aus Landesherrlicher Begnadigung errichtet und besessen werden.

HORN. de regali metallifodinarum jure.

Beide Stücke sind also selbst nicht einmal bey einem mittelbaren Rittergute, vielweniger aber bey einem bloßen zose / unter den Pertinenzstücken überhaupt zu verstehen, da ferne sie nicht hierbey namentlich ausgedruckt worden.

LYNCKER. de jure minerarum.

Sogar

Sogar bey der Jurisdictione alta in feudum data, wie auch bey einem Castro cum omnibus pertinentiis concedo, Jus metallifodinarum, sine quò privato non licet, fabricam ferrariam (einen Eisenhammer, oder Hütte) instituendi, concessum non censetur.

EISENHART. de jure minerarum. LYNCKER. I. c.

Die Lohische Hütte allein, samt ihren Zubehörungen, übersteiget den Werth der in dem Lehnbriefe von 1461. bemerkten sämtlichen Höfe.

Sie würde also vollends in der Qualität eines Pertinenzstückes von dem ehemaligen Hobe zum Loh/ mit ihrem angeblichen Principali den sonderbarsten Contrast ausmachen.

§. 82.

4) Haben sich schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts, und vermuthlich noch eher, verschiedene Aeste des adelichen Geschlechts von Seelbach, vom Loh/ geschrieben, (§. 3.) mithin allda bereits lange vorher Haus und Güther besessen, ehe die Gebrüder, Eberhard/ und Friederich Dauben/ mit jenem Hobe zum Loh belehnet worden.

Wierter Verneinungsgrund.

Dieser Sag gründet sich auf die Urkunden Num. 1. 2. 3. welche man Fürstlich, Nassauischer Seits erst kürzlich zu entdecken Gelegenheit gehabt.

Hierdurch erhält die Sache einen ganz neuen Aufschluß. Nunmehr ist es keinem weitem Zweifel unterworfen, daß unter dem Hobe zum Loh gelegen, dessen in dem Lehnbriefe von 1343. gedacht wird, unmöglich das Haus Loh/ und die sämtlichen Höfe daselbst, haben verstanden werden können; und daß also die Gegenstände beyder Lehnbriefe durchaus von einander unterschieden gewesen seyn müssen.

§. 83.

5) Ist der sogenannte Wästenhof/ den die Seelbach, Lohische Familie nachher von den Grafen von Nassau zu Lehn erhalten, und der unter den, in dem Lehnbriefe von 1461. bemerkten Höfen begriffen ist, noch im Jahre 1427. Nassauisches Allodium gewesen; (§. 63. und die allda angezogene Beilage Num. 57.) folglich kann derselbe im Jahre 1343. ebenfalls noch kein Pertinenzstück des damaligen Hofes zum Loh ausgemacht haben.

Fünfter Verneinungsgrund.

¶

§. 84.

Sechster  
Benei-  
nungs-  
grund.

6) Hat zu dem ehemaligen Seelbach-Lohischen Lehen nicht nur, vermöge des Lehnbriefes von 1461. Num. 15. ein Burgsitz zu Siegen / sondern auch vorhin, besage des Daemischen Lehnbriefes von 1456. Num. 13. die halbe schwarze Mühle zu Siegen, mithin abermals zwey beträchtliche Stücke gehöret, wovon in dem Lehnbriefe von 1343. nichts gedacht worden ist.

In der Reichenauischen Ausführung will zwar behauptet werden, daß beyde Stücke von dem eigentlichen Lohischen Lehne ganz verschieden, und die halbe schwarze Mühle zu Siegen ein Mann der Burgsitz daselbst hingegen ein Burglehn gewesen, womit die Grafen von Nassau, in Gemäshheit eines besondern Lehnsbriefs von 1342. Eberhard Dauben / und dessen Erben, nachher besonders belehnet gehabt: Allein der Gegentheil hat dieses mit nichts zu erweisen vermocht.

Der Grund hiervon leuchtet vielmehr aus seinem selbst-eigenen Vorgeben zu Tage.

Erwähnter Lehnbrief, wovon man eine richtigere Abschrift aus den gerichtlichen Acten Num. 64. beyleget, enthält nur dieses: a) Graf Otto von Nassau, belehnt Eberhard Dauben von Seelbach / und seine Erben (nicht aber dessen Hausfrau, wie der Gegentheil vorgibt) mit 40. Mark Gel- des zu rechtem Mannlehn / und 4. Mark zu rechtem Burglehn / welche aus dem Wengerskircher und Calenberger Lehnten entrichtet werden sollen: b) verspricht gedachter Graf Otto, des Eberhard Dauben Ehefrau mit diesem Mann- und Burglehn zu bewittumen, mit dem Anhang, daß wenn ihm inzwischen die Lande seines Vaters zufallen sollten, er Eberhard Dauben sothanes zwiefache Lehn im Siegenschen auf andere schickliche Gütther beweisen wolle: c) wird verab- redet, daß Grafen Otto, und seinen Erben frey stehen solle, mehrberegtes Mann- und Burglehn, jede Mark mit zehn Mark zu lösen; alsdenn aber Eberhard Daube / und seine Erben, dem Grafen Otto, und seinen Erben, für dieses Geld den Werth an eigenthümlichen Gütthern einstellen, und solche von dem Grafen Otto, und seinen Erben, als Mann- und Burglehn erblich haben und besitzen sollten; jedoch vorbehältlich des, des Eberhard Dauben Ehefrau darauf bewilligten Wittums.

Eber-

Eberhard Daube war also mit diesem zwiefachen Lehne, welches keinesweges von ihm (wie in der Reichenauischen Ausführung S. 3. 4. seq. ganz irrig vorgegeben wird) titulo oneroso erworben, oder den Grafen von Nassau aufgetragen gewesen, nur bloß für sich / und seine männliche Erben / begnadiget worden.

Da nun in der Reichenauischen Ausführung / besonders durch die angebliche Stammtafel, Num. 103. ausdrücklich eingestanden wird, daß Eberhard Daube keine männliche Erben hinterlassen; Friederich Daube aber, und dessen angebliche Erben, besage des Lehnbriefes von 1342. in das darin bemerkte Mann- und Burglehn nicht haben succediren können: so bleibt es keinem Zweifel übrig, daß dieses zwiefache Lehn mit dem Tode des Eberhard Dauben wieder aufgehört habe, und dem Lehnsherrn anheim gefallen sey; folglich jene beyde Lehnstücke, die halbe schwarze Wäshle, und der Burgsitz zu Siegen / von einem ganz andern Ursprunge, und daher, so wie dieses vorhin in der Heesischen Druckschrift, der Nassauische Wahrsager betitelt S. 17. n. 4. selbst ausdrücklich behauptet worden, Pertinenzstücke von dem ehemaligen Seelbach-Lohischen Lehne gewesen seyn müssen.

§. 87.

Endlich könnte auch noch 7) jene Lehnverschiedenheit (§. 79.) aus dem geringen Werthe des ehemaligen Hobes zum Loh gelegen / wofür Eberhard und Friederich Daube solten, laut des Lehnbriefes von 1343. erhalten, und der freylich, auch zu den damaligen Zeiten, mit dem wahren Werthe des ganzen Hauses Loh, samt allen Zubehörden, in gar keinem Verhältnisse gestanden, dargethan werden. Allein die, §. 79. — 84. angeführten Gründe sind so stark und einleuchtend, daß es dieserhalben keines weitern Beweises bedürfen wird. Und braucht man sich daher auch bey demjenigen, was gegen diesen letzten Grund, in der Reichenauischen Ausführung / ad §. 21. erinnert werden wollen, und wovon ohnehin die Unerheblichkeit in die Augen fällt, nicht aufzuhalten.

Sieben-ter Wert-heit der Lehnbriefe grund.

§. 86.

So unwiderleglich demnach hieraus hervorgehet, daß der in dem Lehnbriefe von 1343. bemerkte Hob zum Loh von dem nachherigen Lehngrube Loh / so wie es in dem Lehnbriefe von 1461. beschrieben worden, und also auch diese bey-

Die Verschiedenheit der Lehnbriefe erblicket auch aus

der Verschiedenheit der Qualität beyder Lehne.

den Lehnbriefe selbst, in Ansehung des Object's, durchaus von einander unterschieden gewesen: so klar läßt sich selb's auch aus der verschiedenen Qualität beyder Lehne darthun. In solcher Absicht wird es aber nöthig seyn, die verschiedenen Begriffe derjenigen Lehne, wovon hier gehandelt wird, vorerst näher zu bestimmen. Denn der Begehrtheit hat sich unter andern auch dieses Kunstgriffes bedient, daß er die verschiedenen Begriffe der Lehne immer mit einander verwechselt, und sowohl den ehemaligen Hof zum Lohne, als das nachherige Haus Lohne, bald für ein Weiberlehn, bald für ein unerbliches Erblehn, bald für ein Gemische von beyden, ausgiebt, je nachdem es ihm vortheilhaft geschienen.

§. 87.

Definitio-  
nes der  
schiebener  
Lehne.

Die Lehne werden bekanntlich in *feuda ex pacto* & *providentia majorum*, in quibus successio feudalis obtinet, & *feuda Hereditaria*, in quibus jure allodiali succeditur; erstere in *masculina*, & *feminina* (Weiberlehne) und diese wiederum in *Successiva*, & *promiscua*; die *feuda hereditaria* aber in *mera* & *mista*, eingetheilt.

*Feuda femina successiva* sind, wobey das weibliche Geschlecht erst nach Erlöschung des Mannstammes, zur Erbfolge gelassen wird; *Promiscua* hingegen, worin das weibliche Geschlecht mit dem männlichen zugleich succedit.

*Feuda hereditaria mista* sind, welche entweder nur in Ansehung der Erbfolge, oder in Ansehung der freyen Dispositions-Befugnis, den Allodis gleich sind: haben solche aber in beyden Stücken naturam allodialem; so werden sie *feuda hereditaria mera* genennet.

B. G. STRUV. Elem. jur. feud. §. 211. & 259. 260.

G. L. BOEHMER. Princip. Jur. feud. §. 125. 130. 131.

§. 88.

Das Lehn  
von 1343.  
war ein  
feudum fe-  
mininum  
successi-  
vum.

Nach dem Lehnbriefe von 1343. hatte die Wittwe Hermanns von Nassau, und ihre beyden Söhne, dem Grafen Henrich und Otto von Nassau, den streitig gewesenenen Hof mit Wunde und Hand aufgetragen, und dieselben gebeten, Eberhard Dauben, und Friederich seinen Bruder, und ihre Erben von beyden Seiten (das ist männ- und weiblichen Geschlechts) zu rechtem erblichen Lehn damit zu belehnen: und erwähnte Grafen bekennen, dieses dergestalt gethan zu haben, daß/ wenn die Graf von ihren Söhnen uferstorben/ sie ge-  
" sal

„ fallen sollen / uff ihre Tochter / als dan sie uff uns die vorger,  
 „ nannte Grebin oder unsere Erben nicht ersterben sollen. „

Dieses Lehn war also nichts anders, als ein *feudum femininum successivum*. (§. 87.)

Die von müssen, als Lehnsaufträger, hatten selbst um nichts, als die Erbfolge für beyderley Geschlecht, gebeten.

Die Worte: zu rechtem erblichen Lehne / bedeuten in der jetzigen Verbindung, nichts weniger, als ein *feudum hereditarium*, sondern nur allein die Lehnserbfolge. (§. 29. 30.) Weder einer *Successionis allodialis*, noch vielweniger aber einer freyen Dispositions-Befugnis, ist gedacht worden. Die Worte: als dan sie uff uns — nicht ersterben sollen: sind nur bloß eine Bestätigung der weiblichen Erbfolge. Hiernach ist der Rückfall des Lehns nur / so lang noch Töchter vorhanden / keinesweges aber schlechterdings ausgeschlossen worden. Dieses ist nichts besonders. Alle *feuda successiva* sind von solcher Eigenschaft. Der Verfasser der Reichenausschen Ausföhrung hat sich zwar, in Ansehung gedachter Clausel, mit einem ihm sehr gewöhnlichen Kunstgriffe zu helfen gesucht. Er hat die Worte: als dan: in: also daß: verwandelt, um dadurch dieser Clausel eine weitere Ausdehnung zu geben; ja daraus, wie in der Geschichtserzählung (§. 73.) geschehen, eine ewige Ausschließung des Rückfalls zu erzwingen. Allein einestheils heißet es in der, <sup>18</sup> fol. 71. actor. Camer. befindlichen, von dem Gegentheile selbst übergebenen vidimirten Abschrift, wovon die Num. 65. beyliegende genommen ist, aus:  
 drücklich: als dan sie uff uns *ic.* und nicht also daß *ic.* gleich wie dann auch solches auf die nämliche Art in dem sogenannten Nassauischen Wahrsager S. 10. angeführet worden; folglich ist das gegenseitige Unternehmen, als eine recht strafbare Verfälschung anzusehen.

Andernthails hingegen würden auch nicht einmal die Worte, also / daß: den Sinn jener Clausel verändern, sondern selbst allemal nur allein auf die vorbergehende Bestimmung, falls nach dem Abgange des männlichen Stamms / Töchter vorhanden / einzuschränken seyn; zumal da der Lehnsauftrag der von müssen nur bloß unter dieser Bedingung geschehen war; überhaupt aber, wenn die Sache, wie doch nicht ist, der geringsten Dunkelheit unterworfen wäre, die Auslegung des Lehnbriefs *pro naturalibus feudi* (§. 28.) mit hin nach der ebenbemerkten Einschränkung, geschehen müste.

Nicht  
aber ein  
feudum  
mere he-  
redita-  
rium.

In dem ganzen Lehnbrief von 1343. ist solchennach nicht eine Spur eines *feudi hereditarii*, vielweniger aber eines *feudi Mere hereditarii*, wobon in der Reichenauischen Ausführung so viel Aufhebens gemacht wird, anzutreffen. So gar die gänzliche Ausschließung des Rückfalles an den Lehnherren, würde nur ein *feudum hereditarium mixtum*, quod *ratione successonis naturam allodiale[m] habet*, bezeichnen; keinesweges aber eine freye Dispositions-Befugniß involviren.

HENR. COCCEIUS. de feud. heredit. mixto.

Endlich war auch der ehemalige Hof zum Loh, dessen in dem Lehnbriefe von 1343. gedacht wird, in Ansehung der Gebrüder, Eberhard und Friederich Dauben, kein *feudum oblatum*: denn nicht diese, sondern die von Nassen/ hatten den Grafen von Nassau erwähnten Hof zu Lehn aufgetragen. Und also ist auch hierin das gegentheilige so oft wiederholte Vorgeben ungegründet.

§. 89.

Das Lehn  
von 1461  
hinwegen  
war ein  
bloßes  
Mann-  
Lehn.

Aufstatt aber, daß oftberührter Hof zum Loh, bewiesernemassen ein *feudum femineum successivum* gewesen; so ist das Haus Loh/ samt den übrigen Stücken, so wie diese in dem Lehnbriefe von 1461. Num. 15. bemerkt worden, für ein bloßes Mannlehn anzusehen, wie solches in dem dritten Abschnitte der ersten Abtheilung/ besonders §. 26. bis 37. umständlich dargethan worden.

Diese wesentliche Verschiedenheit der Lehnsqualität enthält also einen neuen Beweis, daß beyde Lehne, und somit auch die Lehnbriefe selbst, gänzlich von einander unterschieden gewesen seyen.

§. 90.

Gegen-  
seitige  
Eiße-  
würfe.

Der Verfasser der Reichenauischen Ausführung hat die Stärke dieses Grundes eingesehen, und ist daher auf die seltsamsten Ausschweifungen verfallen, um solchen zweifelhaft zu machen.

Denn 1) behauptet derselbe ad §. 6. daß in Deutschland, besonders aber im Westphälischen Kreise, die Lehne ordentlicher Weise auch auf die Weiber fielen, und selbst bey rechten Mannlehn das weibliche Geschlecht von der Erbfolge nicht ausgeschlossen sey; sodann wird 2) von ihm ad §. 9. vorgegeben

geben, daß der Lehnbrief von 1461. zwey, in Ansehung der Qualität / ganz verschiedene Lehne enthalte; daß das erstere, nämlich das Haus Lohé, samt allen Höfen, Güttern, Hütten, Mühle, u. s. w. in Beziehung auf den Lehnbrief von 1343. als ein *feudum mere hereditarium oblatum*, zu betrachten; daß hingegen der Burggraf zu Siegen ein von ersterm verschiedenes Lehn ausmache, und von diesem die Worte des Lehnbriefes: für ihre Lehnserben: wie auch die Clausel der Mann- und Dienstpflichtigkeit / bloß allein zu verstehen seyen.

§. 91.

Beide Sätze sind aber so ungereimt, daß der Gegentheil den Beweis davon nothwendig hat schuldig bleiben müssen.

Daß quoad 1) die Lehne in Deutschland ordentlicher Weise Weiberlehne seyen, hat bisher noch kein Rechtsgelehrter behauptet. Die ursprüngliche Lehnsbeschaffenheit, die ältesten Gesetze, die allgemeine Observanz, und die einhelligen Zeugnisse der bewährtesten Rechtslehrer, widersprechen diesem durchaus. (§. 26. seq.)

Ausnahmen heben die Regeln nicht auf: sie bestärken sie nur.

Von den Landen des Westphälischen Kreises insonderheit läßt sich dieses eben so wenig behaupten.

G. L. MENCKE. de præsumptione feudi masculini §. 5. apud JENICHEN. Thef. Jur. feud. T. 2. pag. 1015.

WEHNER THUMMERMUT. in seinem Tractate: Krumstab schleußt Niemand aus: worauf sich der Gegentheil beruft, redet eigentlich nur von feudis ecclesiasticis, und besonders von denen des Kurfürstlichen Erzstifts Kölln. Die Erzstiftköllnischen Lande hingegen sind bekanntlich nicht im Westphälischen, sondern im Kurheimschen Kreise gelegen.

Die, in der Reichenauischen Ausführung angezogenen Rechtslehrer, besonders

von LUDOLF. de Jure feminar. Illustr. Part. 2. Cap. 1. §. 5. 6. & 9. sagen auch gerade das Gegentheil. Sie behaupten nur, daß, wenn bey einem Lehne, so ursprünglich zu rechtem Mannlehne verliehen worden, die weibliche Erbfolge *per pactum; vel*

werden widerlegt.

Somit in Deutschland überhaupt, als in Westphälischen Kreise insonderheit sind die Lehne ordentlicher Weise Weiberlehne.

*consuetudinem*, festgesetzt würde, das Lehn deswegen doch kein Weiberlehn zu nennen, sondern dem ungeachtet, den ursprünglichen Namen eines Mannlehns behalte.

Dergleichen Ausnahmen bestätigen die Regel, daß, in Ermangelung eines solchen besondern Vertrags, oder einer besondern Landesgewohnheit, das weibliche Geschlecht von der Lehnfolge ausgeschlossen sey. In den Nassau, Lippenbogenschen Landen weiß man, so viel die Actiblehne betrifft, von einer solchen anomalen Gewohnheit nichts. Die dasige Lehnverfassung und Gebräuche stimmen mit den allgemeinen deutschen Lehngesetzen, und der Observanz völlig überein. (§. 32. seq.)

### §. 92.

Fortsetzung davon.  
Der Lehnbrief von 1461. enthält keine in Ansehung der Qualität, von einander verschiedene Lehn.

Eben so unerweislich und ungegründet ist es, quoad 2) daß der Lehnbrief von 1461. zwey besondere, in Ansehung der Qualität, verschiedene Lehne enthalte.

Der Lehnbrief selbst lehret das Gegentheil. Einer angeblichen Verschiedenheit der Lehnqualität wird mit keinem einzigen Worte gedacht. Noch vielweniger aber ist darin des Lehnbriefes von 1343. Erwähnung geschehen, oder auch nur überhaupt eine Spur von dem vorgeblichen *feudo mere hereditario oblato*, anzutreffen.

Das Wort: *anderwerbe*: oder zum andern: (nicht aber *andwärts*) hat nur auf ein weiteres Lehnstück, so zum ganzen gehöret, keine Beziehung. Niemals aber bedeutet solches eine Verschiedenheit der Lehnqualität selbst. In alten Urkunden kommt es auf solche Art sehr oft vor; und daher heisset es in den nachherigen Lehnbriefen von 1557. 1583. 1608. 1612. 1634 und 1653. allemal zum andern.

Die Worte: *Lehnserben*: wie auch die Clausel der *Mann- und Dienstpflichtigkeit*: haben, wie der klare Inhalt des Lehnbriefes ergibt, auf das ganze Lehn ihre Beziehung. Die Worte, von solcher Lehen wegen: bekräftigen dieses noch mehr. Hier würde nicht von Lehenstücken in der mehrern Zahl geredet worden seyn, wenn jene Ausdrücke bloß auf den Burgsitz ihre Beziehung hätten haben sollen.

Ueberhaupt hätte die angebliche Verschiedenheit, wovon keine Spur in dem Lehnbriefe anzutreffen, um so bestimmt, und deutlicher ausgedrückt werden müssen, da solche, in Ansehung

fehung des Lehnuths Lobe, eine sehr beträchtliche Unregelmäßigkeit involviret haben würde, welche, den Gesetzen nach, niemals vermuthet wird, und wogegen daher, selbst in wirklich zweifelhaften Fällen, allemal die Auslegung zu machen ist. (§. 27. 28.) Ueber ganz verschiedene Lehne pflegen auch mehrtheils besondere Lehnbriefe ausgefertigt zu werden.

Daß die Worte: davon die vorgenannte zc. gleich nach dem Burgsige zu Siegen, folgen, thut zur Sache gar nichts. Die Ordnung brachte es so mit sich. Von den vornehmsten Lehnstücken mußte natürlicher Weise zuerst geredet werden. Hierauf folgte der Burgsige; und den Beschluß machten die Lehnspflichten.

Der Gegentheil hat zwar, zur Beschönigung seines Vorgebens, in der beygebrachten Abschrift des Lehnbriefes, so wie sie Num. 73. zu befinden, das Wort davon nicht nur durch einen bloßen Strichpunkt von dem leztvorhergehenden unterschieden, sondern auch solches mit einem kleinen Anfangsbuchstaben versehen, und es dadurch wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die darauf folgende Periode mit der leztvorhergehenden nur allein verbunden sey.

Auch hierbey entdeckt sich aber ein abermaliger ungläubiger Kunstgriff. Man hat die Zuflucht zu Verfälschungen genommen.

Die Abschrift des Lehnbriefes von 1461. so wie sie Num. 15. beyleget, und von dem wahren Original. Revers genommen ist, zeuget von dem Unterschiede. Hierin sind gar keine Interpunctionen befindlich; und das Wort: Davon hat einen großen Anfangsbuchstaben. Die gegentheilige Abschrift enthält also nur allein in diesem Punkte eine zwiefache Ungenauigkeit, die, so gering sie auch zu seyn scheint, dennoch um so ahnungswürdiger ist, je weniger sie von einem unverschuldeten Zufalle herrühren dürfte. Ohnehin würde oftgedachter Lehnbrief, wenn man auch die gegenseitige Abschrift zum Grunde legen wollte, den Sinn dennoch nicht erhalten, den man in der Reichenausschen Ausführung daraus erzwingen will. In dem Lehnbriefe Johannis und Conrads vom Lobe/ von 1489. Num. 19. heisset es ja sogar gleich anfänglich: für uns/ und unsere Lehnserben: zum deutlichen Beweise, daß man vorhin an die Gegenseits ertäumte Verschiedenheit der Lehnqualität niemals gedacht habe. Selbst in dem Lehnbriefe des lezten

ten Vasallen von 1612. Num. 46. werden daher alle Lehnstücke zusammen ein Lehn genannt.

Endlich darf man auch, bey Auslegung alter Urkunden, auf dergleichen grammaticalische Kleinigkeiten so streng nicht sehen. Die alten waren in ihrer Schreibart, wie in ihren Sitten.

## §. 93.

Das Lehn von 1461. ist niemals als ein feudum mere hereditarium behandelt worden.

Die Haupturkunde, womit der Gegentheil die angebliche Identität *feudi* (§. 76. 77.) darzuthun gesucht hat, fällt solchemnach gänzlich hinweg. (§. 78.-92.) Noch weit unerheblicher sind die übrigen, wodurch jene bestärket, und besonders dieses dargethan werden sollen, daß die Familie von Seelbach genannt Lohse/ sowohl vor, als nach der Belehnung von 1461. das Haus und Güther zum Lohse beständig wie Eigenthum, mithin gleich einem *feudo mere hereditario*, behandelt habe.

## §. 94.

Der Theilungsbrief von 1429. beweiset dieses gar nicht.  
Num. 67.

Die erste davon ist ein Theilungsvergleich zwischen den Gebrüdern Godhard und Hermann von Seelbach/ genannt Lohse/ vom Jahre 1429. und unter den Beylagen Num. 67. befindlich. Der Gegentheil will damit, so viel dermalen die Lehns-Identität betrifft, folgendes beweisen: a) sey das Haus Lohse erwähnten Gebrüdern, als ein väterliches Erbguth/ mithin nicht als ein eigentliches Lehn, anerstorben; b) die Gebrüder Godhard/ Hermann/ und Johann hätten das Lohse in drey Höfe getheilt, wovon der des letztern Hannemanns-Hof genennet worden, und nachher unter diesem Namen, an Daem vom Lohse (Beyl. Num. 13.) gekommen sey; c) diese drey Höfe wären in dem Lehnbriefe von 1461. unter dem Ausdrucke: allen Höfen und Güthern: begriffen worden; und endlich d) sey das Haus zu Siegen unter dem Reine vor der Burg/ eben der Burgsitz, dessen in dem Lehnbriefe von 1461. und den nachherigen, gedacht werde.

Von allen diesen Sätzen ist aber kein einziger in der Urkunde selbst enthalten. Denn *quoad a*) ist einestheils der Ausdruck: Erbe: Erbguth: sowohl bey Lehn, als eigenthümlichen Güthern gebräuchlich, (§. 29.) folglich an sich kein untrügliches Kennzeichen eines *allodi*; anderntheils ist die Familie

Familie von Seelbach genannt Lobe/ schon lange vor 1343 mit Hauße und Güthern zum Lobe angefessen gewesen; (§. 82.) mit hin der Ursprung dieses Guths nicht in dem Lehnbriefe von gedachtem Jahre zu suchen; drittentheils hingegen kommt es dormalen nur auf die Eigenschaft des Lohischen Lehns, so wie es in dem Lehnbriefe von 1461. enthalten, nicht aber darauf an, von welcher Qualität die Seelbach. Lohischen Güther in älteren Zeiten gewesen? Allenfalls aber würde viertentheils, wenn man annehmen wollte, daß sothane Güther schon zu jener Zeit von den Grafen von Nassau lehrührig gewesen, aus dem Theilungsbriefe, der ohnehin dem Lehn herrn nicht hätte präjudiciren können, um so weniger auf ein Weiberlehn, oder gar feudum mere hereditarium, geschlossen werden dürfen, da die Theilung, woran die Töchter nicht einmal Antheil hatten, zwischen den nächsten Lehnsfolgern vorgenommen wurde, folglich es dabey einer Lehns herrlichen Concurrenz gar nicht bedorste. Quoad b) besaget die Urkunde von 1429. keinesweges, daß jene drey Gebrüder die Lohischen Güther unter sich getheilt, noch hieraus drey Höfe gemacht, noch der Antheil, den Johann bekommen, den Namen *Hannemanns-Hof* erhalten habe. Johann hatte, wie die klare Worte sagen, nicht mitgetheilt. Seine Brüder hatten ihn nur freywillig lebenslang bey sich auf dem Guthe sitzen lassen; und daher auch verabredet, daß sie das Guth, welches Johann von ibrentwegen auf lebenslang besitze, hiernächst unter sich gleich theilen wollten.

Die drey Höfe sind also ein bloßes Hirngespinnst.

Noch widersprechender ist es, daß der, in dem Daemischen Lehnbriefe, Num. 13. vorkommende *Hannemanns-Hof*, von erwähntem Johann also benennet worden sey. Dieser hatte gar keinen besondern Theil von den Lohischen Güthern erhalten, und also auch zu sothaner Benennung keinen Anlaß geben können.

Wäre der im Daemischen Lehnbriefe von 1456. vorkommende *Hannemanns-Hof* der dritte Theil der Lohischen Güther, welchen Johann erhalten haben soll, gewesen; so hätte ja Daem, besage dieses Lehnbriefes, fünf Sechstheile, mit hin seines Vaters Bruder, Godhard, nur ein Sechstheil am Lobe gehabt. Denn Daem wurde mit der Hälfte vom Lobe, und zugleich mit *Hannemanns-Hofe* belehnet. Dieses würde

würde aber der Natur der Sache, dem Theilungsbriefe von 1429. und dem gegenseitigen Vorgeben selbst, (Reichenauische Ausföhrung/ S. 16.) durchaus widersprechen. Quoad c) ist es solchemnach ebenfalls eine bloße Erdichtung, daß jene vorgebliche drey Höfe eben diejenigen gewesen, deren in dem Lehnbriefe von 1461. gedacht worden; endlich aber ist es d) nur eine bloße Vermuthung, daß das, dem Godhard von Seelbach zugetheilte Haus zu Siegen, eben der Burgsitz gewesen, womit nachher Friederich und Hermann 1461. belehnet worden; und übrigens ganz ungegründet, daß sothaner Burgsitz in dem vorhin angeführten Lehnbriefe von 1342. seinen Ursprung habe. (§. 84.)

Bermöge eines Kammergerichtlichen Urtheils vom 30. Merze, 1740. hat der von der Hees unter anderen auch das Original von vorgedachtem Theilungsbriefe gerichtlich einliefern sollen. Es ist aber bey den, von demselben darauf beygebrachten wenigen Originalien nicht befindlich, und also sogar an seiner Richtigkeit zu zweifeln.

## §. 95.

Die folgende Urkunde, welche Num. 68. beyliegt, ist ein abermaliger Theilungsbrief zwischen Godhard, und Daem vom Lohse, von 1439. womit der Gegentheil die, im vorhergehenden §. bemerkten Sätze zu bestärken vermeynet. Sie ist aber mit der vorigen von gleichem Gewichte. Die Fabel von Hannemanns Hof/ und den Lohischen dreyen Höfen/ fällt dadurch nur noch mehr ins Auge. Von keinem ist eine Spur darin anzutreffen.

Nach der  
E b e i-  
lungsb-  
rief von  
1439.  
Num. 68.

Daem behielt dasjenige, was Johann von Hermann/ des ersten Vater, zu seinem Theile ingehabt hatte.

Johann hatte also nichts proprio jure, vielweniger einen besondern Hof gehabt.

Die Lohischen Güther wurden auch damals so wenig, als vorher, in besondere Höfe getheilt. Vieles, und besonders das sämtliche Hochgewäld, blieb in unzerteilter Gemeinschaft. Uebrigens geschah diese Theilung, besage der Urkunde, und der vorherigen Abrede, nach einer durchgängigen Gleichheit. Der sogenannte Hannemanns Hof mußte also nothwendig kein Vorwurf von sothauer Theilung, und somit auch zu dem älterlichen Erbe nicht gehörig gewesen seyn. (§. 94.)

## §. 95.

§. 96.

Die Beylage Num. 69. ist ein Auszug aus einer Ehever-  
 redung zwischen Johann von Seelbach / genannt Lobe / und  
 Henne von Merckelsbach / von 1445. worin letztere mit dem  
 Burgsitz zu Siegen, dergestalt bewittumet wird, daß, wenn sie  
 ohne Leibeserben von Johann / versterben würde, der Burg-  
 sitz an Godert / des letztern Vater, und seine Erben, wieder  
 zurückfallen solle.

Der Hil-  
 lichsbrief  
 von 1445.  
 ebenfalls  
 nicht.  
 Num. 69.

Vorhin hatte der Gegentheil niemals zu miskennen ver-  
 mocht, daß nach dem Lehnbriefe von 1461. der Siegensche  
 Burgsitz ein Pertinenzstück des Seelbach. Lohischen Lehns  
 gewesen.

Um nun die angebliche Identität dieses Lehns mit dem  
 von 1343. zu beweisen; so hatte derselbe zugleich behauptet,  
 daß forthaner Burgsitz von dem ehemaligen Lobe zum Lobe  
 ebenfalls ein Pertinenzstück gewesen, und daher, gleich dem  
 Hofe, jederzeit als ein vorgebliches feudum mere heredita-  
 rium behandelt worden, des Endes auch sich auf ebengedach-  
 ten Hillichsbrief bezogen.

Nassauischer Wahrsager S. 17. n. 4.

Der Gegentheil muß aber hiernächst die Unerheblichkeit  
 dieses vermeintlichen Beweisgrundes selbst eingesehen haben.  
 Denn 1) konnte dasjenige, was die Lehnträger solchergestalt  
 unter sich verabredet, dem Lehns Herrn gar nicht nachtheilig  
 seyn; 2) war das Wort: Erbe: kein Kennzeichen eines Allo-  
 dii, unter den Erben hingegen nur Lehns Erben zu verstehen;  
 (§. 29. 30.) überhaupt aber ist 3) die Bewittumung keines-  
 weges als eine Veräußerung des Lehns selbst zu betrachten,  
 und daher in so weit hierzu die Lehns herrliche Einwilligung gar  
 nicht einmal nöthig. (§. 40.)

Der Verfasser der Reichenauischen Ausführung hat dem-  
 nach ad §. 37. jene Grundsätze auf einmal widerrufen, und  
 nunmehr zu behaupten gesucht, daß erwähnter Burgsitz kein Per-  
 tinenzstück des ehemaligen Seelbach. Lohischen Lehns, sondern  
 ein, selbst durch den Lehnbrief von 1461. von letztern angeblich  
 separirtes, und von Eberhard Dauben bereits im Jahre 1342.  
 titulo oneroso, gegen 4. Mark, acquirirtes Burglehn ge-  
 wesen.

Dieses neue System ist indessen schon vorhin (§. 84.  
 90. und 92.) angeführt, und umständlich widerleget worden.

☉

Uebri-

Uebrigens hat der Verfasser der Reichenauischen Ausführ-  
 ung bey jener Gelegenheit ad §. 37. weiter bemerkt, daß bis-  
 her ein jeder Inhaber eines Burglehns in Siegen, solches  
 veräußern könne, und hierbey weiter nichts, als die Auswir-  
 kung des Lehnsherrlichen Consenses/ nöthig, letzterer aber  
 nur zu dem Ende erforderlich sey, weil bey einer Veräuße-  
 rung an Fremde, dem Lehnsherrn der Abtrieb zustehe.

Den ersten Satz kann man ohne Bedenken einräumen.  
 Eine Lehnöveräußerung, die mit Bewilligung des Lehnsherrn/  
 geschieht, ist, in Rücksicht auf die Lehnsherrlichen Gerech-  
 tsame (denn von den Agnatischen Befugnissen ist hier keine  
 Rede) allemal zu Rechte beständig. Eben hierin aber unter-  
 scheidet sich ein eigentliches Lehn von einem feudo mere here-  
 ditario, und von einem Allodio. Daß aber die Auswirkung  
 der Lehnsherrlichen Einwilligung auf den Abtrieb eine Be-  
 ziehung habe, ist schlechterdings widersprechend. Denn der  
 Consens in eine Veräußerung schließt eben den Abtrieb  
 aus.

B. G. STRUV. Elem. Jur. feud. Cap. 14. §. 4<sup>o</sup>4.

Bei einem bono emphyteutico hat der Dominus Dire-  
 ctus auch das Abtriebsrecht. Deswegen wird aber, bey ei-  
 ner Veräußerung dessen Einwilligung gar nicht, sondern nur  
 von Seiten des Emphyteutæ eine bloße Denunciatio er-  
 fodert:

L. 3. Cod. de Jure Emphyteutico.

§. 97.

Nachwe-  
 niger der  
 Ehe i-  
 lungsbrief  
 vom 1447.  
 Num. 70.

Die 70te Beilage ist ein Vergleich zwischen den Gebrü-  
 dern, Friederich/ Johann/ und Hermann von Seelbach/  
 genannt Lobe/ vom Jahre 1447. worin sie sich vorläufig  
 verabreden, wie sie, nach ihres Vaters, Godhards Tode,  
 dessen Erbe und Guth, es sey Eigen, oder Lehn, unter sich  
 theilen wollen.

Diese Urkunde, wovon das Original gerichtlich einge-  
 liefert worden, und womit jene Abschrift hoffentlich überein-  
 stimmt, ist, in Absicht auf die Lehnsherrlichen Gerech-  
 tsame, eben so wenig, als die Num. 67. 68. von der gering-  
 sten Versänglichkeit. Sie kann so wenig zum Beweise der  
 angeblichen Idenditatis feudi, als eines feudi mere hereditarii  
 dienen. Erwähnte Gebrüder waren alleinige und rechtmäßige  
 Lehns-

Lehnserben ihres Vaters, und daher befugt, dessen Lehngüter, ohne Lehnherrliche Concurrenz, unter sich zu theilen; obnehin aber war dasjenige, was sie solchergestalt unter sich thaten, den Gerechtsamen des Lehnherrn ganz unvorteilhaftig.

Gleichwohl hat der Gegentheil, besage der, unter erwähnter Urkunde befindlichen Anmerkungen, daraus abermals verschiedene Folgen zu erzwingen gesucht, wovon in dem Urtheile gar keine Spuren anzutreffen sind. Wirklich soll die schwarze Mühle zu Siegen, ihrem Ursprunge nach, als Nassauisches Erblehn (worunter der Gegentheil feudum mere hereditarium versteht) unter der Seelbachischen Familie vererbet, und in solcher Qualität im Jahre 1461. der weiblichen Linie pro parte gänzlich, gegen ihr halbes Antheil Lohe, abgetreten, und sie damit belehnt worden seyn.

Dieser ganze Satz ist aber völlig ungegründet. Denn a) ist schon vorhin (§. 84.) dargethan worden, daß die schwarze Mühle nicht aus dem Lehnbriefe von 1342. Num. 64. originiren könne, sondern daß sie ein Pertinenzstück des ehemaligen Seelbach, Lohischen Mannlehns (§. 36.) gewesen; aus welcher Ursache dann auch b) bey jener Theilung von 1447. die Godhardischen 3. Töchter, welche jedoch bey einem feudo mere hereditario allemal mit den Söhnen succediren (§. 87.) ausgeschlossen worden; endlich haben c) die von Wischel sothane schwarze Mühle nicht in der Qualität eines feudi mere hereditarii, sondern als ein bloßes Mannlehn/ erhalten. (§. 9. 36.)

Zweytens wird der Wüstenhof für ein abgesondertes *Allodium* angegeben.

Dieses ist aber ebenfalls erdichtet. Die Bewittungung ist kein Kennzeichen eines *Allodii*. (§. 66.) Der Wüstenhof war ursprünglich ein Nassauisches *Allodium*, (§. 83.) nachher aber ein ungezweifeltes Pertinenzstück des Seelbach, Lohischen Mannlehns. (§. 63. 64.)

Drittens soll aus der Stelle jenes Theilungsbriefes: daß keiner von den dreyen Brüdern seinen Antheil an einem andern Fronden wenden oder keren solle zu Lehnshaft/ Verfassung/ oder Verkaufe: die Qualität eines feudi mere hereditarii offenbar hervor leuchten.

Eben aus dieser Stelle lässet sich aber gerade das Gegentheil beweisen.

Hierdurch wird die Qualität eines eigentlichen Lehns gerade bestätigt. Auf ein feudum mere hereditarium paßet sie gar nicht. Dieses ist hierin juris allodialis (§. 87.)

Der schiedsrichterliche Vergleich von 1461. und die Urkunden von 1492. und 1538. worauf sich der Gegentheil in seiner dritten Anmerkung berufen hat, enthalten ebenfalls keine Spur von diesem allem, wie in dem folgenden näher angewiesen werden wird.

§. 98.

Aus dem  
schieds-  
richterli-  
chen Ver-  
gleiche  
von 1461  
erhellet  
ebenfalls  
weder  
Identitas  
feudi,  
noch ein  
feudum  
mere he-  
reditari-  
um.

Es würde zu weitläufig seyn, dasjenige umständlich zu wiederholen, was der Gegentheil in mehrgedachter Ausföhrung, besonders bey dem §. 13. S. 14. - 19. aus dem schiedsrichterlichen Vergleiche von 1461. den man schon vorhin Num. 14. angezogen hat, zu folgern bemühet gewesen ist. Alles soll die angebliche Identitatem feudi, & feudum mere hereditarium bezeichnen.

Ein unparthenischer Leser wird aber in sothanem Vergleiche nichts von allem demjenigen finden, was der Gegentheil darin zu entdecken vermeynt hat.

Der Vergleich stellet die Sache in ihrer einfachsten Gestalt dar.

Nach dem unbeerbten Abgange Daems vom Lohc entstand über dessen Nachlassenschaft, zwischen seiner Schwester Kindern, denen von Wischel, und seines Vaters Bruders Söhnen, ein Erbfolgestreit. Letztere konnten nichts anders, als die Lehne, in Anspruch genommen haben: denn die eigenthümlichen Güter waren außer allem Zweifel den Bischelischen Kindern, als nächsten Allodial- Erben, zugefallen. Die Daemischen lehnghüter waren indessen der Zignatischen Erbfolge nicht unterworfen, (§. 20. - 23.) und daher hatten die von Wischel solche den Gebrüdern von Seelbach, genannt Lohc, nicht einräumen, sondern in die Lehne, gleichwie in das Eigenthum, selbst succediren wollen. Beyde Theile mochten aber ihren Ansprüchen, in Rücksicht auf die Lehnherrlichen Gerechtsame, nicht getrauet haben.

Und daher hatten sie es rathsamer gefunden, die Sache, unter schiedsrichterlicher Vermittelung, jedoch vorbehältlich der Lehnherrlichen Genehmigung, in der Güte unter sich bezulegen. Nach diesem Vergleiche sollten die von Wischel,  
nebst

nebst allen Daemischen Allodial-Güthern (als welche ihnen obnehin zukamen) den Antheil an der schwarzen Mühle zu Siegen; die Gebrüder von Seelbach hingegen den Daemischen Antheil an dem Lobe, samt allen übrigen Lehen / erhalten. Dieser Vertrag hatte blos die Ansprüche beyder Theile zum Gegenstande. Von den Gerechtsamen des Lehns Herrn war keine Rede. Letztere mußten indessen von keinem geringen Gewichte gewesen seyn.

Denn beyde Theile machten sich ausdrücklich gegeneinander verbindlich, daß einer für den andern bey dem Lehns Herrn um die neue Uebertragung jener Lehnstücke intercediren solle.

§. 99.

Dieses alles stellet die ganze Sache, und die ehemalige Qualität jener Lehnstücke, auf einer ganz andern Seite dar.

Fortsetzung davon.

Von dem Lehnbriefe von 1343. und zwar von einem angeblichen feudo mere hereditario, ist nicht die geringste Spur in ganzem Vergleiche anzutreffen.

Daß die von Wischel die schwarze Mühle, die von Seelbach hingegen den Antheil am Lobe, samt den übrigen Lehen, erhielten, war kein Beweis von der Rechtmäßigkeit ihrer dieshalbigen Ansprüche.

War das Lehn mere hereditarium, oder femininum promiscuum; so waren die von Wischel die alleinigen und nächsten Erbsolger; mithin die Ansprüche derer von Seelbach ganz ungegründet. War es hingegen altväterliches Mannlehn, oder successives Weiberlehn: so konnten die von Wischel keinen Anspruch darauf machen.

Aus der Art des Vergleiches läßt sich also kein Schluß auf eine bestimmte Qualität der Lehne machen.

Hatten die von Wischel, wie der Gegentheil selbst behauptet, die halbe schwarze Mühle eodem titulo, als sie die von Seelbach, genannt Lobe, gemeinschaftlich gehabt, erhalten; so mußte sie nothwendig vorher Mannlehn gewesen seyn; indem sowohl Evert von Wischel, als nachher Wilhelm von Wischel, nur allein für ihre Lehnserben damit belehnet worden. (§. 36.)

Die Worte: ewiglich, zu ewigen Tagen haben sollen: beschränken sich auf ihren Gegenstand. Es heißet oft zu ewiglichem Mannlehn: ohne daß daraus die Dauer eines Lehns bis an den jüngsten Tag, oder ein feudum improprium,

£

gefol-

gefolgert werden könnte. Jene bezeichnen nur von Seiten des renunciirenden Theils, eine gänzliche und ewige Entsaugung aller weitem Ansprüche. Ohne allein des Lohischen Erbguths / heisset es nicht im Vergleiche: sondern ohne allein zum Lobe. Zudem ändert das Wort: *Erbguth*: die Qualität eines eigentlichen Lehns nicht. (§. 29.) *Non fortane zu ewigen Tagen* / erkläret der Reichenaufische Schriftsteller S. 16. *h. e. vigore pacti jurati de 1343.* alsofort *continue* auf die Lehnherren unsterblich. Eine gemächliche Auslegungsart! Auf solche Weise könnte der Gegentheil das ganze Fürstenthum Siegen zu einem Pertinenzstücke vom Hause Lobe, und zu seinem Eigenthume machen.

Dergleichen Ausschweifungen sind keiner Beantwortung werth.

*Sammemannshof* wird hier den übrigen Lohischen Höfen ausdrücklich entgegen gesetzt. Soll er etwa noch immer den vorgeblichen Antheil *Johanns von Seelbach* / genannt *Lobe* / bedeuten? Nunmehr war er doch schon in der dritten Hand. Und warum wird dann nicht auch eines *Godhards* und *Herzmannshofs* gedacht? Daß *Sammemannshof* in solcher Bedeutung nicht zu verstehen sey, ist schon vorhin (§. 94.) dargehan worden.

§. 100.

Der Vergleich von 1461. beziehet sich nicht vielmehr die Qualität eines Mannlehns.

Der Vorbehalt der, von dem Lehnherren bey derselben zu erbittenden neuen Lehnsübertragung, und die hiernächst für jeden Theil, und seine Lehnserben / mit der Clausel der *Mann* und *Dienstpflichtigkeit* / erfolgte Belehnung giebt vollends sowohl von der ehemaligen, als besonders von der nachherigen Qualität der in Frage stehenden Lehne, vornämlich des Hauses *Lobe* / den deutlichsten Ausschlag.

Beiderseitige Ansprüche konnten unmöglich zugleich gegründet seyn. (§. 99.) Wären sie es aber wirklich gewesen; so hätte es keiner Lehnherrlichen Bewilligung, und neuen Lehnsübertragung bedorft, daferne sothane Lehne ein *feudum mere hereditarium* ausgemacht hätten.

Und wollte man also auch den Fall auf einen Augenblick annehmen, daß, wie doch nicht ist, durch die im Jahre 1461. geschehene Lohische Belehnung, das Lehn keine neue Gestalt erhalten, sondern die angebliche vorherige Lehnsverbindung dadurch nur fortgesetzt worden, solich der damalige Lehnbrief dormalen als der erste und älteste nicht zu betrachten

trachten sey: so würde jedoch alsdenn die gegenseitige angebliche Identitas feudi, ejusque mere hereditarii, noch immer nicht erwiesen werden können.

Dem a) hat die Familie von Seelbach, genannt Lohé, schon lange, ehe Eberhard und Friederich Dauben den Hob zum Lohé erhalten, allda Haus und Gürtel besessen, folglich, wenn man auch jenen, per inconcessum, pro feudo mere hereditatio halten wollte, würden dennoch letztere nicht darunter verstanden werden können, (§. 82.) zudem aber ist b) in dem schiedsrichterlichen Vergleiche von 1461, welcher des Lehnbriefes von 1343. noch eines angeblichen feudi mere hereditarii, oder auch feminini, mit einem Worte gedacht worden. Wie kann man solchemnach, ohne Vernunft und Begriffe gänzlich zu verkennen, bey der Belehnung von 1461. den damit in gar keiner Verbindung stehenden Lehnbrief von 1343. zum Grunde nehmen? und aus allem ein feudum mere hereditarium erzwingen?

Dieses alles ist nichts, als ein idealisches Gewebe, womit der Gegentheil, durch Verstümmelung der Geschichte und Urkunden, durch Verwirrung der Begriffe, und durch eine Kette von falschen Grundsätzen, die Sache in eine Gestalt umzubilden gesucht hat, die sie an sich nicht hat, und ohne welche der Ungrund der gegenseitigen vermeintlichen Ansprüche vollends im ersten Anblicke aufs deutlichste in die Augen fallen würde.

§. 101.

Der Gegentheil hat sich zwar, zur vermeintlichen Bestärkung seines Angebens annoch weiter auf den, Num. 72. beyliegenden Extract des Nassauischen Mannbuchs/ berufen, und aus den Worten: und ist Ine nu zugesprochen in der Scheidonge: eine notwendige Lehnherrliche Approbation erzwingen wollen.

Das Nassauische Mannbuch mispricht diese nicht. Num. 72.

Er bleibt sich aber immer in seiner Schließungsart ähnlich.

Eine gezwungene Genehmigung ist ein Widerspruch. Der Consens unterstellet die Freiheit, zu dissentiren. Aus einer erfolgten Genehmigung kann man wenigstens mit Grunde niemals schließen, daß sie nothwendig habe erfolgen müssen.

Die Worte: in der Scheidung zugesprochen: enthalten dieses nicht. Die Scheidung, oder der gültliche Vergleich, hatte nur allein die Ansprüche beyder Theile, nicht aber die Lehnsherrlichen Gerechtsame, zum Gegenstande. Dem Lehnherrn war also dadurch gar nichts abgesprochen. Obnehin wurde das Zusprechen hier in einem ganz uneigentlichen Verstande genommen.

Dem die Scheidung war kein rechtliches Urtheil, sondern nur ein gültlicher Vergleich. War die schwarze Mühle, und das Loh, wie der Gegentheil noch immer träumet, ein feudum mere hereditarium; so hätten ja die von Seelbach letzteres nicht erhalten können; und so würde der von Wischel so wenig, als die von Seelbach, zu Mannlehne von neuem belehnt worden seyn, (§. 99.) Ueberhaupt auch es gar keiner Lehnsherrlichen Approbation bedorft haben.

Der Gegentheil lästet es bey jenen Ungereimtheiten nicht bewenden. Er fantasiert immer weiter. Bey dem §. 38. S. 51. saget er unter andern, es sey also hier keine Frage / ob der Lehnherr / auf geschehene Bitte / den Consens ertheilen wolle / oder nicht? und hätte letztern falls nicht der Vasall / sondern der Lehnherr, sich des Lehnrechts verlustig gemacht.

Eine ganz neue eehre! Es scheint fast, daß der gegenseitige Schriftsteller in dem apocryphischen Lehnrechte allen Sonderlingen den Preis streitig machen wolle.

Dergleichen Sätze widerlegen sich selbst.

§. 102.

Theilungsbrief von 1488. Num. 74.

Die 74te Beyslage ist ein abermaliger Theilungsbrief von 1488. zwischen Godhard und Johann von Seelbach / genannt Loh / wovon das Original ebenfalls gerichtlich produziert worden.

Die darin enthaltenen Worte: Väter- und Mütterlich Guth und Erbzahl zum Loh: und dergleichen, sollen abermals das angebliche feudum mere hereditarium beweisen.

Der Nassauische Wahrsager behauptete S. 21. n. 7. die Mutter erwähnter Gebrüder sey ebenfalls eine von Seelbach genannt Loh gewesen, und also das Guth zum Loh von ihr mit hergekommen. Womit er dann die Qualität eines feudi mere hereditarii außer Zweifel gesetzt zu haben glaubte.

In

In der Reichenauischen Ausführung/ S. 52. 53. hat man dieses Vorgeben stillschweigend widerrufen.

Denn es wird allda ausdrücklich eingestanden, daß die Mutter jener Gebrüder keine von Seelbach, sondern eine von Mreckelsbach/ gewesen, und daß sie also an den Lohischen Güthern niemals einigen Antheil gehabt haben könne.

Der Reichenauische Schriftsteller nimmet also nur noch zu den Worten: *Erbguth/ Erbzahl/ Erbschaft/* und dergleichen, seine Zuflucht.

Man hat aber schon im vorhergehenden (§. 29.) dargethan, daß alle diese Worte sowohl bey Lehnen, als eigenthümlichen Güthern, gebräuchlich, und daß keins ein Kennzeichen eines *allodii*, oder *feudi mere hereditarii*, sey.

HALTAUS. Gloss. Germ. medii ævi v. *Erbe* pag. 355. & *Erbzahl* pag. 386.

Gilbracht von Seelbach zu Zeppenfeld, und dessen männliche Nachkommen, haben das Erbe und Guth in der Zabach, von den Grafen zu Nassau, Katzenellenbogen zu Erbmannlehne besessen.

Neueres Mannbuch/ fol. 40.

Erbe und Lehn können daher wohl zusammen bestehen.

Eine Erbtheilung ist also ebenfalls nichts anders, als eine gänzliche Theilung einer Verlassenschaft, sie bestehe in Lehn- oder eigenen Güthern.

Godhard und Johann waren die alleinigen und rechtmäßigen Lehnserben ihres Vaters. Sie konnten demnach das Lehn theilen, wie es ihnen gefiel.

Der Lehnherr war dabey nicht interessiert, und brauchte daher auch eine solche Theilung nicht zu bestätigen.

Uebrigens erhellet aus jenem Theilungsbriefe, daß zum Loh, außer dem adelichen Schlosse, mehrere Häuser befindlich gewesen, und als Pertinenzstücke von ersterm betrachtet worden seyen. (§. 79.)

§. 103.

Mit der Urkunde von 1492. welche unter der 75ten Nummer beyliegt, glaubt der Gegentheil, die Sache vollends ganz zu erschöpfen.

Beleuchtung des Kaufbriefs von 1492. Der Num. 75.

Der wesentliche Inhalt gehet wörtlich dahin:

Hermann/ Godhard/ Cornelius/ Gebrüder von Seelbach/ genant Lohé, Johann von Diemen, Mechtild seine eheliche Hausfrau/ verkaufen/ mit Begnadinge und Bewilligung des Grafen Johann zu Nassau/ als Lehnherrn ihren väterlichen dritten Theil zum Lohé/ auch im Gronde von Seelbach und zu Westerwalde gelegen/ an ihre Bettern, Johann und Conrad von Seelbach/ genant Lohé/ und setzen sie ihre Erben/ und Nachkommen also darin ein/ daß selbige hinforter mehr mit dem mehrgenannten Irbe Jessgüthern zum Lohé/ im Gronde von Seelbach/ und zu Westerwalde/ oder wo das hier in der Graveschaft Nassau gelegen/ sullen und mogen thun lassen/ brechen/ büßen/ kehren und wenden/ in was Hand sie und yre Erben wullent, wie ten das eben und bequem ist/ doch daß solches alles geschehe mit Wissen und Willen der Lehnherrn.

Die Folgen, welche der Reichenauische Schriftsteller, seiner Gewohnheit nach, aus dieser Urkunde gezogen, oder vielmehr ganz neu erschaffen hat, sind bey dem §. 40. S. 53. 56. weitläufiger nachzulesen.

Seine schon längst verworfene Grundsätze werden abermals bis zum Eckel wiederholt.

Sie laufen kürzlich dahin aus: 1) Sehen die bemerkten Lohischen Güther ein Theil des Hofes, womit Eberhard und Friederich Dauben/ 1343. belehnt worden;

2) Da hiernach das Lohé feudum mere hereditarium sey, hätte das weibliche Geschlecht, ex jure condominii, zu dem Verkaufe concurriren müssen.

3) Die Lehnsherrliche Bewilligung sey mehr aus Respect, als Noth, besonders aber zu mehrerem Beweise und Bestätigung des Erbkaufs, nachgesucht worden; 4) Die Klausel: mit den Jessgüthern zum Lohé/ zu thun/ zu büßen/ zu brechen — in was Hand sie/ oder ihre Erben wollen/ wie ihnen das eben und bequem ist: zeuge von einer freyen Dispositions-Befugnis, mithin von einem feudo mere hereditario; endlich aber habe

5) der Lehnherr sich hierbey nichts anders vorzubehalten vermocht, als nur auf den Fall, wenn das Lohé verkauft werden sollte, ihn davon, zu Beybehaltung der Lehnbarkeit, und zur allenfälligen Ausübung des Abtriebsrechts, zu benachrichtigen.

§. 104.

Es ist Schade, daß der gegentheilige Schriftsteller kein

Widerlegung der gegentheiligen Sätze.

Glossator geworden ist.  
Die Welt würde von ihm viel neues zu erwarten gehabt haben. Seine Noten haben mit dem Texte nicht die geringste Verbindung.

Der Kaufbrief von 1492. enthält gerade das Gegentheil von dem, was der Reichenauische Schriftsteller daraus beweisen will.

Quoad 1) Ist schon vorhin (§. 82. 100.) unumstößlich dargethan worden, daß die Familie von Seelbach, genannt Loh, schon lang vor dem Lehnbriefe von 1343. Haus und Güther zum Loh besessen, mithin unter dem, im letztgedachtem Lehnbriefe bemerkten Hofe, erstere durchaus nicht verstanden werden können, (confer. §. 79. 80. seq.) gleich, wie dann auch in dem Kaufbriefe von 1492. dieses Lehnbriefes mit keinem Worte gedacht worden ist.

Quoad 2) Findet daher sothaner Lehnbrief, worin ohne dem keine Spur von einem feudo mere hereditario anzutreffen, (§. 88.) bey jenem Kaufbriefe gar keine Anwendung. Ein Condominium des weiblichen Geschlechts an dem Hause Loh ist hierbey ganz unerfindlich.

Daß Mechtild von Seelbach/ die Schwester der Verkäufer, samt ihrem Manne, Johann von Diemen/ unter den Verkäufern mit vorkommen, beweiset solches gar nicht. Der Verkauf betraff nicht allein den väterlichen dritten Theil zum Loh, sondern auch alle Güther im Grunde Seelbach, und auf dem Westerwalde gelegen; mithin sehr viele allodia. Hieran aber hatte Mechtild mit ihren Brüdern gleiches Recht: folglich mußte sie in so weit an dem Verkaufe Antheil haben.

Nicht zu gedenken, daß derselben, ihres Heirathsguths halben, von ihren Brüdern ihr Antheil am Hause Loh ver-schrieben gewesen seyn mag. Denn an dem Loh selbst haben die Töchter sowohl vorher, als in folgenden Zeiten, niemals einigen Antheil gehabt. (§. 38. - 58. imgleichen §. 97.)

Quoad 3) heisset es gleich anfänglich in dem Kaufbriefe: mit Begnadigung und Bewilligung des Grafen Johann — als Lehnherrn. Wie will man ohne der Sache die äußerste Gewalt anzuthun, den gegentheiligen Satz hieraus folgern?

Die Bewilligung war, ungeachtet das Lehn an einen, in der ersten Belehnung von 1461. begriffenen Stammvater verkauft worden, und es also eines Lehnsherrlichen Consenses nicht einmal bedorft hätte, vorher gesucht worden; sie wurde als eine Begnadigung angesehen; und von dem Grafen Johann nicht als Landesherrn, und obersten Richter, sondern als Lehnsherrn, ertheilet.

Zur Bestätigung der Kauf- und anderer Contracte, waren schon in den ältesten Zeiten besondere Gerichte angeordnet, die ein öffentliches Gerichtssiegel führten.

Diese gehörte also nicht vor den Landes-, vielweniger vor den Lehnsherrn.

Quoad 4) Hat zwar jene Clausel, wie sie der gegentheilige Schriftsteller anführet, einigen Schein vor sich. Allein dieser verschwindet, sobald man die gleich darauf folgenden Worte: doch daß solches alles geschehe mit Wissen und Willen der Lehnsherrn: hinzusetzet. Der Lehnsherr sollte es also nicht nur wissen; folglich war eine bloße Denunciation, wie der Gegentheil behaupten will, nicht zulänglich; sondern dessen Einwilligung war auch zugleich vorbehalten.

Wo bleibt nun die angebliche freye Dispositions-, Befugnis? Die libera facultas vendendi, oppignorandi, & permittandi? Das vermeyntliche feudum mere hereditarium?

Die Clausel selbst hatte nur bloß auf die Gerechtsame beyder Theile ihre Beziehung. Sie bezeichnete von Seiten der Verkäufer nicht nur eine völlige Entfagung aller Gerechtsame an den verkauften Güthern, sondern auch, so viel das Lohe betraff, eine gänzliche Begebung aller agnatischen Gerechtsame, ohne welche sonst die Käufer, selbst in Rücksicht auf die Verkäufer, das Lehn nicht weiter würden haben veräußern können. Auf die Lehnsherrlichen Gerechtsame hingegen hatte sothane Clausel keine Beziehung; und daher wurden diese, mittelst des Vorbehalts: doch daß solches alles geschehe mit Wissen und Willen der Lehnsherrn: sodann am Schlusse: mit Vorbehaltung Unser, unser Erben, und eym igitlychen syn Recht: ausdrücklich gewahret.

Dieses bezeichnete also ein feudum mere proprium, & masculinum. Denn von allen Mannlehen lässet sich sagen, daß sie, wenn es die Agnaten zufrieden, mit Wissen und Willen der Lehnsherrn allemal veräußert werden können. Eben

Eben darin unterscheiden sie sich wesentlich von den feudis mere hereditariis, welche ohne Lehnsherrliche Bewilligung, veräußert werden dürfen.

Die Worte: Irbe / Irffgüther / Erbe: ändern die Natur eines Lehns nicht. (§. 29.) Unter den letzteren werden Lehnserven / Söhne verstanden.

Erktauf wird einem Wiederkaufe entgegen gesetzt, und findet sowohl bey Lehn, als eigenen Güthern statt.

Est emtio venditio hereditaria, i. e. perpetua, sine pacto retrovenditionis inita.

HALTAUS. Glossar. Germ. medii ævi v. **Erktauf** pag. 376.

Daß endlich

Quoad 5) dieser Vorbehalt der Lehnsherrlichen Einwilligung und Gerechtsame, nur allein die Wissenschaft eines erzwungen Verkaufes, und die allenfällige Ausübung des Abtriebsrechts, bezwecke, ist sowohl dem wörtlichen Verstande, als der Natur der Sache, durchaus widersprechend. (§. 96.)

§. 105.

In dem sogenannten Nassauischen Wahrsager hat man sich ferner

§. 21. num. 9.

auf die Eheberedung zwischen Albrecht von Seelbach, genannt Lohse / und Margrethen von Seelbach zu Sturmbach, von 1526. bezogen, in welcher ersterer seiner Braut, wenn er ohne Kinder, vor ihr versterben sollte, den Wittum auf dem Hause Lohse dergestalt verspricht, daß, nach der Wittwe Tod, des Albrechts Güther alsdenn wieder zurück auf seine nächste Erben fallen sollen.

Die Eheberedung von 1526. zeugt abermals von der Priorität des Lehns.

Diese Eheberedung hat weder der von der Sees / noch auch der von Reichenau / jemals zum Vorscheine gebracht; ungeachtet letzterer seine Ausföhrung mit einem rechten Schwarme von Beylagen auszuführen gesucht hat; erstem auch schon durch ein Kammergerichtliches Urtheil vom 30ten Merze, 1740 die Vorlegung der Originalien von allen seinen vorgeblichen Urkunden aufgegeben worden ist.

Wannhero jene entweder gar nicht vorhanden, oder doch so beschaffen seyn muß, daß der Gegentheile von deren Beybringung keinen Vortheil zu erwarten hat.

Æ

Dieses

Dieses letztere lässet sich schon aus der Beschreibung schließen, die der von der Sees in seinem Urkundenverzeichnisse, actor, Camer. 158 Lit. H. num. 2. selbst davon mitgetheilt hat.

Hier heisset es ausdrücklich, daß weynland Graf Wilhelm von Nassau, sowohl als Godhard vom Loh/ des vorgedachten Albrechts Bruder, jene Eheberedung mit ihren Siegeln bekräftiget hätten, folglich daß sothane Bewittumung mit Wissen und Willen des Lehnsherrn, wie auch des nächsten Agnaten, geschehen sey. Was kan deutlicher von einem feudo proprio & masculino zeugen? Bey einem feudo mere hereditario ist, selbst bey einer Veräußerung, weder der Lehnsherrliche, noch der agnatische Consens, erforderlich. Bey einem Weiberlehn hingegen ist das weibliche Geschlecht eben sowohl, als die Stammsvettern, interessiret.

§. 106.

Bey einer Bewittumung ist der Lehnsherrliche Consens wesentlichlich nicht nöthwendig.

Zudem ist bereits im vorhergehenden (§. 40. 96.) hinlänglich dargethan worden, daß aus dem Abgange des Lehnsherrlichen Bewittumungs-Consenses niemals auf eine Unregelmäßigkeit eines Lehns geschlossen werden könne. Eine Bewittumung ist schlechterdings keine Veräußerung. Sie betrifft nur fructus feudi, worüber die Lehenträger frey disponiren können. So lang also Agnaten vorhanden sind, ist die Lehnsherrliche Einwilligung gar nicht einmal nöthig.

Daher kommen die Beyspiele fast täglich vor, daß Reichsständische Gemahlinnen auf Reichs-Lehne bewittumt werden, ohne daß hierzu keine Kaiserliche Bestätigung erforderlich wäre.

de LUDOLF. de Jure feminar. illustr. Part. 2. Cap. 2. pag. 108. n. 54.

Das Reichenauische Vorgeben ad §. 41. bedarf daher keiner weitläufigern Widerlegung.

Unter Erben werden hier allemal Lehnerben/ Söhne, oder Stammsvettern, verstanden. (§. 30.)

§. 107.

Beschreibung des Kaufbriefs von 1538. Num. 82.

Einen weitem Hauptbeweis, pro Identitate feudi, ejusque mere hereditarii, soll die gegenseitige Urkunde vom Jahre 1538. Num. 82. enthalten.

Vermöge derselben verkaufte Caspar von Seelbach/ genant

genannt Lobe / mit Begnadigung und Bewilligung Grafen Wilhelms zu Nassau / als Lehnsherrn / den vierten Theil am Hause Lobe / mit allen Häusern zc. sodann in Grunde Seelbach / und auf dem Westerwalde gelegen / an seinen Vetter, Albrecht von Seelbach / genannt Lobe / und seine Erben, dergestalt / daß letzterer / und seine Erben und Nachkommen / mit sohanen Güthern thun und lassen / fahren und wenden mögen / in was Hand sie wollen / der Verkäufer / und deren Erben halben ungehindert, doch daß solches mit der Lehnherrn Wissen und Willen geschehe.

Dieser Verkauf, welcher abermals an einen, in der ersten Belehnung von 1461. begriffenen Stammvetter geschehen, ist mit dem Num. 75. von völlig gleicher Beschaffenheit.

Alles dasjenige, was man, bey Gelegenheit des letztern, vorhin (§. 103. & 104.) umständlich ausgeführt hat, findet daher auch dermalen seine völlige Anwendung. Man will sich also hierauf, um der Kürze willen, nur lediglich bezogen haben.

Daß die Clausel, die verkauften Güther zu kehren und zu wenden / in was Hand sie wollen / nur bloß, wie §. 103. quoad 3) bemerkt worden, eine gänzliche Entsagung aller agnatischen Ansprüche und Gerechtfame bezeichne, wird dermalen durch die gleich darauf folgenden Worte: unser / und unser (der Verkäufer) Erben halben ungehindert: völlig außer Zweifel gesetzt. Gleichwie dann auch der Lehnherr sich am Schlusse des Kaufbrieß, sein / und seiner Erben Recht nochmals ausdrücklich vorbehalten hatte. Bey einer gerichtlichen Bestätigung eines Contracts, wofür der Reichenauische Schriftsteller jene Begnadigung und Bewilligung abermals irrig ausgegeben, pflegt sich der Richter selbst niemals sein Recht vorzubehalten. Als Richter darf er dabey gar kein Interesse haben.

Uebrigens will zwar in der Reichenauischen Ausführung S. 58. ad §. 42. daraus, daß Steine Caspars von Seelbach Ehefrau, in dem Kaufbrieße als eine Mitverkäuferin vorkomme, ein neues Argument entnommen werden, daß das Haus Lobe kein Mannlehn, sondern ein feudum mere hereditarium gewesen sey.

Allein dieser Schluss ist offenbar ungegründet. Denn 1) hat das weibliche Geschlecht sowohl vor 1461. als nachher, an dem Lehnguthe niemals einigen Antheil gehabt (§. 38. bis 58.) wie auch (§. 97.) 2) war des Caspars von Seelbach Ehefrau nicht einmal eine Seelbach, Lohische Tochter; endlich konnte sie auch 3) weder eine Lehnsfolgerin, noch eine Allodial, Erbin des Conrads von Seelbach genannt Lohel gewesen seyn; indem des letztern Schwester Tochter, Margrethe von Cleeberg / welche Johann Wenz von Lahnstein geheirathet hatte, dessen nächste Verwandtin, und daher auch in seine eigenthümlichen Güther succedirt war; Albrecht von Seelbach hingegen, als nächster Stammvetter, die Lehne erhalten hatte. (§. 42. 43.)

## §. 108.

Die Eheberedungen von 1556. 1561. 1562. und 1613. worauf sich der Nassauische Wahrfager S. 22. 23. num. 11. 12. und mit ihm der Reichenauische Schriftsteller, ad §. 44. 45. & 46. S. 59. 60. 61. berufen hat, tragen ebenfalls zur Sache gar nichts bey.

Die Eheberedungen von 1556. 1561. 1562. und 1613. tragen zur Sache nichts bey.

In den beyden ersten verzeihen die Seelbach, Lohischen Töchter, Ursula von Zeuchlingen / und Anna von Arsheid / auf ihre väterliche, mütterliche, und andere anfallende Güther.

Zuförderst sind diese Verzichte nur von den Güthern zu verstehen, deren die Renunciantinnen fähig waren. In Ansehung des Hauses Lohel / aber behauptete Albrecht von Seelbach / der letztern Vater, selbst, wie auch Albrecht / dessen Sohn, daß sie solches nicht seyen. (§. 42. 43. 44. & 50.)

Hiernächst besaß erstgedachter Albrecht / außer dem Hause Lohel, noch viele Allodial-Güther in dem Grunde Seelbach, und auf dem Westerwalde (Num. 75. 82.) bey allodis hingegen waren die Verzichte ebenfalls gewöhnlich. Endlich aber sind dergleichen Verzichte den Lehnsheeren, ohne deren Wissen sie geschehen, ganz unnachtheilig.

## §. 109.

Fortsetzung davon.

Auf die Eheberedung Christophs von Seelbach / genannt Lohel / von 1562. hat sich vollends der Gegentheil zu seinem eigenen Nachtheile bezogen.

Es ist bereits im vorhergehenden (§. 47.) angeführt worden, daß erwähter Christoph von Seelbach sowohl bey dieser, als bey seiner nachherigen zweyten Verheirathung, um die Lehnsberliche Bewilligung, seine Weiber mit dem Hause Lobe bewittumen zu dürfen, jedesmal förmlich nachgesucht habe. Beylagen Num. 33. 34. 35.

Die Eheberedung von 1613. zwischen dem letzten Lehntäger, Johann von Seelbach, genant Lobe, und Johanna von der Heyden, genant Rinsch, kommt gar in keine Betrachtung.

Dieser Johann war eben derjenige, der, gegen seine vielfältige, sowohl gericht, als außergerichtliche Bekenntnisse, (§. 53. 58.) das ungezweifelte Mannlehn Lobe, nachher als ein feudum mere hereditarium zu behandeln, und darüber durch ein Testament zu disponiren sich hatte beygehen lassen.

Ueberhaupt können auch dergleichen Eheberedungen den Lehnherren, ohne deren Wissen sie errichtet werden; in keinem Betrachte nachtheilig seyn. Sunt res inter alios actæ.

§. 100.

Dieses sind die Haupturkunden, womit der Gegentheil den ersten Punkt, worauf sein Successions-System beruhet, (§. 76.) zu erweisen gesucht hat.

Gegenseitige Bewilligung der Lehnbriefe.

Der Reichenauische Schriftsteller muß von ihrer Unzulänglichkeit selbst überzeugt gewesen seyn.

Denn er suchet seiner Sache noch immer durch Verfälschungen zu Hülfe zu kommen.

Die Beylagen Num. 83. 84. und 85. enthalten davon die stärksten Beweise. Num. 83  
84. 85.

Es sind angebliche Abschriften von den Num. 36. 41. und 46. beygefügten Seelbachischen Lehnbriefen von 1583. 1608. und 1612. so wie sie bey der Reichenauischen Ausführung unter den Numern 16. 17. und 18. anzutreffen sind.

Bey einer nähern Zusammenhaltung fallen die beträchtlichen Veränderungen und Verstümmelungen gleich in die Augen, die der Gegentheil damit vorgenommen hat. Insonderheit ist darin nach den Worten: vor sich und ihre Lehnserben: allemal: und Nachkommen: hinzugesetzt worden. Bloss in der Absicht, um dadurch das gegenseitige idealische feudum mere hereditarium wahrscheinlich zu machen.

U

Der

Dergleichen Verfäschungen sind, nach der groben Gefährde, die damit verbunden ist, höchst strafbar, und zugleich ein untrügliches Kennzeichen, daß der Gegentheil selbst von der Ungerechtigkeit seiner Sache nur allzusehr überzeugt seyn müsse. Man will deren Abndung dem gerechten Ermessen eines höchsten Richters überlassen.

## §. III.

Unter-  
suchung der  
übrigen  
gegenteil-  
igen Bey-  
lagen.

Die übrigen gegentheiligen Beylagen, die dahin einschlagen sollen, könnte man ihrer Unerheblichkeit halben, füglich übergehen. Sie finden allenfalls in dem vorhergehenden ihre Widerlegung.

Um inzwischen nichts unangeführt zu lassen, was zur gänzlichen Erschöpfung der Sache erforderlich seyn möchte; so will man sothane Beylagen nur kürzlich berühren.

Memo-  
rial des  
letzten  
Lehnträ-  
gers an  
den Gra-  
fen Jo-  
han Mo-  
ris, von  
1645. pro  
consensu  
alienandi.  
Num. 86.

Die erste Num. 86. ist ein Memorial von Johann von Seelbach/ genannt Lohze, dem letzten Lehnträger, von 1645. worinn derselbe bey weyland dem Grafen und nachherigen Fürsten Johann Moriz zu Nassau/ Siegen, um den Lehns herrlichen gnädigen Consens nachgesuchet, das Lehnguth Lohze einem andern übertragen, oder vermachen zu dürfen, und sonächst denselben von neuem damit zu belehnen.

In diesem Memorial ist erwähnter Johann von Seelbach zum ersten male mit seinem ganz neuerlich ausgedonnenen feudo mere hereditario zum Vorscheine gekommen. Es enthält den ersten Grund von den unerlaubten Kunstgriffen, worauf das gegenseitige Erfolgssystem gebauet ist.

Es ist daher, seinem ganzen Inhalte nach, eben so unerheblich, als das Testament selbst, wodurch gedachter letzter Lehnträger das Lehn in fremde Hände zu spielen, und es somit dem Oberlehnsseigenthume, pflichtvergessener Weise, zu entwenden gesucht hat.

Obgleich die Ansuchung um den Lehns herrlichen Consens, schon dem Begriffe eines feudi mere hereditarii durchaus widerspricht; und zugleich so viel mit sich führet, daß jene anmaßliche Lehnsübertragung, ohne Lehns herrliche Bewilligung, nicht habe geschehen können.

Vorläu-  
fige Ant-  
wort dar-  
auf.  
Num. 89.  
92.

Der Graf, und nachherige Fürst Johann Moriz von Nassau, hat zwar dem Johann von Seelbach, auf beregetes Memorial, vermög der Beylagen Num. 89. und 92. vorläufig

läufig geantwortet, wie er, bey seiner Zurückkunft, die Sache in dem Archive untersuchen, und sich darüber Bericht erstatten lassen wolle; ohnehin auch solche das ganze Haus angehe, und also dieserhalben vorher mit den übrigen Herren Aignaten communicirt werden müsse.

Indessen ist die gebetene Lehnsherrliche Bewilligung selbst niemals erfolgt, und solchemnach das anmaßliche Testament, so viel das Haus Lohse betrifft, nichts als eine gesetzwidrige Veräußerung, um welcherwillen allein der Basall sich des Lehns verlustig gemacht haben würde. Der Extract aus gedachtem Testamente, so wie er der Reichenauischen Ausföhrung beygefüget worden, ist unter der Numer 91. anzutreffen.

Die Lehnsherrliche Einwilligung selbst aber ist niemals erfolgt.

Num. 91.

§. 112.

Die 88te Beylage ist ein Responsum, welches der letzte Lehntäger im Jahre 1645. von der Juristenfacultät zu Köln eingeholt hat, und welches besage der weitem Anlage Num. 90. nachher von der Juristenfacultät zu Marburg, bestätigt worden ist.

Unrechtfertigkeit des Responsums von der Juristenfacultät zu Köln. Num. 88. Num. 90.

Dergleichen Responsa tragen zwar zur Sache nichts bey; zumal da die, in den vorliegenden enthaltenen Entscheidungsgründe schon in dem vorhergehenden ihre völlige Widerlegung finden.

Indessen kann man, zur Entschuldigung jener Rechtsstühle, nicht unangeföhrt lassen, daß dieselben per falsissima narrata, zu gedachten Responsums verleitet worden. Zum Beweise davon hat man die speciem facti Num. 87. beygefüget, welche Johann von Seelbach sothanen Facultäten zugeschielt gehabt. Hierin sind die beyden Hauptpunkte, die der Gegentheil noch dermalen nicht erwiesen hat, auch in Ewigkeit nicht wird erweisen können, Idenditas feudi, ejusque mere hereditarii, & Identitas familiae, (§. 76.) in facto für richtig angenommen worden. Durch welchen Kunstgriff dann auch nachher der von der Hees bey den Juristenfacultäten zu Halle, Gießen und Tübingen, ebenfalls beyfällige Responsa erschlichen hat.

Das obnehin per falsissima narrata erschlichen worden.

§. 113.

Der Reichenauische Schriftsteller beziehet sich weiter auf die Beylagen Num. 94. und 95. von 1660. nach welchen Johann

Der Fall wegen des Gutes des Obh. ind. get. zur

Sach e  
nichts  
bey.  
Num 94.  
95.

Johann von Seelbach/ in Ansehung des, in der Bran-  
denburgischen Grafschaft Limburg gelegenen Hauses Ohl/ die  
nachgesuchte Lehnsherrliche Erlaubnis, solches auf seiner  
Schwester Tochter übertragen zu dürfen, erhalten, und dar-  
auf deren Ehemann, Georg Ludwig von der Hees/ damit  
von neuem belehnet worden.

Allein einestheils lässet sich von diesem Falle auf den, in  
Ansehung des Hauses Lobe, gar kein Schluß machen; andern-  
theils hingegen wird auch dadurch die wesentliche Noth,  
wendigkeit der Lehnsherrlichen Bewilligung von neuem be-  
stärket.

### §. 114.

Amglei-  
chen das  
Arrest  
von der  
Ritter-  
schafft-  
lichen  
Kanzley.  
Nu m.  
100.

Endlich hat der Nassauische Wahrsager/ S. 27. annoch  
ein, von der Ritterchaftlichen Kanzley zu Burgfriedberg un-  
term 6ten Februar. 1735. ertheiltet, <sup>6r.</sup> actor. Camer. be-  
sindliches Attest, so wie es Num. 100. hierbey lieget, zum  
Vorscheine gebracht, worin enthalten, daß das Guth Lobe  
*a tempore condita Matricula equestris*, ein adeliches/ bey der  
Mittelrheinischen Reichsritterschaft immatriculirtes Guth ge-  
wesen und noch sey.

Es räth niemand, was der Gegentheil hiermit beweisen  
wolle? Daß (dieses sind die Worte des Wahrsagers) dieses  
*feudum emtitium promiscuum* (also für das Mal nicht mere  
*hereditarium* (§. 87.)) & *oblatum* gleich *temporibus primo-*  
*rum acquirentium* in keinem geringen Hofe, sondern einem grossen  
ansehnlichen bey der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft,  
*vi matriculæ equestris*, immatriculirten Guth bestanden und  
annoch bestehe.

In dem Hauptsage, daß nämlich das Haus Lobe auch in  
den ältesten Zeiten in keinem geringen Hofe, bestanden/ ist man  
mit dem Gegentheil völlig einverstanden. Aber eben hieraus  
folget ja, daß der Hob zum Lobe/ dessen in dem Lehnbriefe  
von 1343. gedacht worden, von dem Hause Lobe ganz ver-  
schieden, nnd nachher höchstens nur ein kleines Pertinenzstück  
davon gewesen seyn müsse. Wie im vorhergehenden umständ-  
lich dargethan worden ist. (§. 77.-85.)

Das  
Haus  
Lobe, und  
dessen  
ehemal-  
lige Be-

Der übrige Inhalt beregten Attestes gehört zur derma-  
ligen Sache nicht. Nur soviel kann man nicht unbemerkt  
lassen, daß das Haus Lobe/ wie es auch schon dessen Lage  
ergiebt, sowohl von seinem ersten Ursprunge an, Num. 65.  
als

als zur Zeit der ersten Belehnung von 1461. mithin lange vorher, ehe an ein Ritterchaftliches Corpus gedacht worden, der Nassauischen Landeshoheit und Gerichtsbarkeit ungewisfelt unterworfen gewesen; daß zwar im Jahre 1565. als die Ritterchaftliche Matrikel völlig zu Stande gekommen, Albrecht von Seelbach, genannt Lohse, sich ebenfalls anmaßlich immatriculiren lassen; daß aber dieses Unternehmen nicht nur in Absicht auf die Landes- und Lehnsherrlichen Gerechtsame, ganz unpräjudicirlich, sondern auch selbst in Ansehung gedachten Albrechts um so unbefugter gewesen, da derselbe zu jener Zeit an dem Hause Lohse gar keinen Antheil gehabt, sondern solches seinem Bruder Christoph allein zugetheilt gewesen; (§. 46. 47.) daß endlich von 1461. bis 1660. die Besitzer des Hauses Lohse die Landesherrliche Hoheit und Gerichtsbarkeit, sowohl in Realibus, als Personalibus, jederzeit anerkannt haben; gleichwie solches, außer den, im vorhergehenden (§. 42. 43. 44. 46. 47. 49. 50. 52. 53. 57.) angeführten Beispielen, erforderlichen Falls, durch noch weit mehrere, bestärket werden kann.

§. 115.

So weit geben die gegenseitigen sämtlichen Urkunden, in wie ferne sie auf den ersten Hauptpunkt, die angebliche Identitas feudi ist also nicht erwiesen worden. Identitatem feudi, ejusque qualitatem, eine Beziehung haben sollen.

Die durchgängige Unzulänglichkeit derer selben ist aber im vorhergehenden so überzeugend dargethan worden, daß man nunmehr die drey ersten Sätze, welche der Gegentheil (§. 74.) aus seiner vermeynlichen Geschichtserzählung gezogen, mit vollem Rechte dahin gerade umwenden kann, 1) daß der Hof zum Lohse gelegen, dessen in dem Lehnbriefe von 1343. gedacht wird, mit dem Hause Lohse, so wie solches in dem Lehnbriefe von 1461. beschrieben worden, unmöglich einerley seyn können, sondern beyde Lehne schlechterdings von einander unterschieden gewesen; (§. 77.-92.) 2) daß also der Lehnbrief von 1343. dormalen weder für den ersten anzusehen, noch auch bey dem, von 1461. zum Grunde zu legen; und daß solchemnach 3) das Haus Lohse weder als ein Weiberlehn, noch als ein feudum mere hereditarium, sondern, nach Maasgabe des letztgedachten Lehnbriefs von 1461. als ein bloßes Mannlehn zu betrachten, wobey das weibliche Geschlecht

von der Erbfolge schlechterdings ausgeschlossen gewesen.  
(§. 94. seq.)

Bei welchen Umständen dann alles dasjenige, was man in der ersten Abtheilung/ wegen der Qualität des ehemaligen Seelbach-Lothischen Lehns/ §. 26.-28. umständlich ausgeführt hat, wider die gegenseitigen Scheingründe völlig außer Zweifel gesetzt worden ist.

## §. 116.

Identitas  
familiaz.

Den zweyten Hauptpunkt/ den der Gegentheil zu erweisen hat, die Identitatem familiaz, (§. 76.) könnte man zwar solchemnach nunmehr gänzlich übergeben. Denn, da der Gegentheil nicht im Stande gewesen ist, den ersten, die Identität des Lehns, und dessen qualitatem mere hereditariam, darzuthun; (§. 115.) so fallen schon seine vermeyntliche Successions-Ansprüche, als völlig ungegründet, hinweg, wenn er auch gleich die Abstammung von Eberhard/ oder Friederich Dauben/ zu erbringen im Stande seyn sollte.

Um indessen das gegenseitige Vorgeben in keinem Stücke unbeantwortet, und somit demselben keinen Schein der Wahrheit übrig zu lassen: so will man auch in diesem Punkte die gegentheiligen Grundsätze kürzlich näher beleuchten.

## §. 117.

Bill mit  
der Gleich-  
heit des  
Wapens,  
des Na-  
mens, und  
der Lehne  
benutzen  
werden.

Die Gleichheit des Wapens/ die Gleichheit des Namens/ und die Gleichheit der Lehne/ sind die Gründe, womit der Gegentheil jene Geschlechtsabstammung zu erweisen gesucht hat.

Wie glücklich er hierin gewesen? wird sich erst bey näherer Beurtheilung eines jeden Punktes bestimmen lassen.

Man will sie daher, in solcher Absicht, nach der Reihe genauer untersuchen.

## §. 118.

Wider-  
sprechen-  
de gegen-  
seitige  
Grundsätze, in  
Ansehung  
der  
Erb-  
folge.

Eine vorläufige Anmerkung darf hier nicht unberührt bleiben. Der von der Zees/ und der von Reichenau in den Heister/ sind, so wie in vielen Grundsätzen überhaupt, also auch insonderheit darin nicht einverstanden, ob die Seelbache vom Loh von Eberhard/ oder von Friederich Dauben/ abstammen? Jenes hat man vorhin von der Heisterer Seite allemal ge-  
richt.

richtlich behauptet, und sogar in supplementum ehndlich zu bestärken sich erbothen. Wie solches die beyden genealogischen Beschreibungen Num. 104. und 105. mit mehrerem nachweisen. In ersterer heisset es: Eberhard Taube zeugte Eberhard; Eberhard zeugte Johann und Wilhelm; Johann und Wilhelm zeugten Johann und Conrad; Johann und Conrad zeugten Albert und Godhard: und so weiter bis auf die neueren Zeiten.

Num.  
104. 105.

In der Reichensauischen Ausführung hingegen hat man diesen angeblichen Stammvater, und zwar, zum Glücke, noch ehe er von dem von der Zees ehndlich dafür erklärt worden, auf einmal verlassen, und Friederich Dauben dazu angenommen. Die dieshalbige Geschlechtsstafel ist unter der 103ten Numer anzutreffen.

Num.  
103.

Diese zweydeutige Stammvaterschaft ist nicht nur für ihre angebliche Nachkommenschaft sehr bedenklich, sondern sie verbreitet auch, so viel die dermalige Sache betrifft, über das gegenseitige Vorgeben überhaupt den gerechtesten Verdacht: einen Verdacht, der, durch nähere Prüfung jener vermeyntlichen Beweisgründe (§. 117.) nur noch mehr bestärket wird.

§. 119.

Die Gleichheit des Wapens soll mit den Urkunden Num. 106. und 107. welche der von der Zees vorhin gerichtlich übergeben hat <sup>[21.]</sup> <sup>[32.]</sup> actor. Camer. dargethan werden. In der erstern bezeuget das Domkapitel zu Raynz, daß das adeliche Geschlecht von Seelbach genannt Lobe/ mit dem, in der 108ten Beylage Num. 23. bemerkten Wapen, von hundert und mehr Jahren her, bey erwähntem Domstifte oft und vielmalen aufgeschworen, für Stift- und Rittermäsig anerkannt, und also auf- und angenommen worden. In der folgenden Notarialurkunde hingegen wird bescheiniget, daß das Wapen, so der letzte Lehnräger, Johann von Seelbach genannt Lobe/ geführt, und das 1660. in der Kirche zu Ferndorf, aufgehangen worden, mit demjenigen, so auf einer, mitten in der dasigen Kirche liegenden eisernen Grabplatte befindlich, und welches, nach der uralten nicht mehr lesbaren Schrift, mehr als 200. Jahre alt, in allem ähnlich und gleich sey.

Die  
Gleichheit des  
Wapens.  
Num.  
106. 107.

Num.  
108.

S. 120.

Wird  
nicht be-  
wiesen.

Keine von diesen Urkunden beweiset aber dasjenige, worauf es dermalen ankommt. Der Gegentheil will darthun, daß das Wapen der Familie von Seelbach / genannt Lobe / mit dem, welches Eberhard und Friederich Daube / geführt, völlig übereinstimme. Keins von erwähnten Attesten erreicht die Zeit, worin letztere gelebt haben. Das Wagnzische redet nur von hundert und mehr Jahren; mithin höchstens vom sechzehnten Jahrhundert. Der Inhalt des Notariatszeugnisses würde zwar ebenfalls zum höchsten nur bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gehen, folglich die Zeiten Eberhards und Friederichs Dauben / gleichmäßig bey weitem noch nicht erreichen.

Man kann es aber, erforderlichen Falls, mit dem Augenscheine erweisen, daß beregtes Zeugnis nicht nur in diesem, sondern auch in mehreren Punkten, offenbar falsch sey. Die eiserne Platte, worauf jenes Wapen befindlich, ist, wie die noch ganz wohl leserliche Ueberschrift besaget, auf das Grab Abrechts von Seelbach genannt Lobe / welcher 1552. verstorben, geleyet worden. Der Herr Notarius hatte sich daher beynabe um ein Jahrhundert geirret. Die von ihm bezeugte Wapenübereinstimmung ist auch um deswillen nicht gegründet, weil das Wapen auf letztgedachter Platte nur bloß in einem Schilde, ohne Helm und Helmkleinodien, bestehet. Die Tincturen lassen sich vollends aus diesem Wapen nicht bestimmen, weil es auf einem einfarbigen Körper befindlich; die Art solche mit Buchstaben, oder Schrafrungen, zu bezeichnen aber erst lange nachher erfunden worden ist.

Da doch die Tincturen, wenn es auf die Uebereinstimmung eines Wapens ankommt, allemal ein wesentliches Stück sind.

GATTERER Uebrig der Heraldick. S. 10. 11.

Das Attest des Notarii hätte sich also nur auf den Schild, und den Umriß der Heraldischen Körper beschränken sollen.

S. 121.

Fortse-  
hung.

Schon hieraus lieget zwar solchemnach die Unerheblichkeit und der Ungrund des dießhalbigen gegenseitigen Beweises klar vor Augen. Zu allem Ueberflusse aber füget man in der schon angezogenen 108ten Beilage mehrere Abzeich-

Abzeichnungen von den neuerlich vorgefundenen Seelbachischen Siegeln hierbey, aus deren Gegeneinanderhaltung sich die Schwäche des, aus der Gleichheit des Wapens, entlehnten gegentheiligen Beweises vollends aufs überzeugendste zu Tage leget.

Hieraus will man dermalen nur folgende unumstößliche Grundsätze abstrahiren:

1) Die sämtlichen Linien des ehemaligen Geschlechts von Seelbach führten drey, mehrentheils schrägrechts, unterweilen aber auch schräglinks übereinander stehende Rauten, und in so weit ein gleiches Wapen; (n. 1.-25.)

2) Die übrigen Ehrenstücke, deren sich eine, oder die andere Linie bediente, waren willkürlich, und wenigstens bis zum fünfzehnten Jahrhundert, niemals wesentliche Unterscheidungszeichen einer besondern Linie. Denn nicht nur *Herbard* und *Friedrich Daube* / (n. 2. 3. 6. 7. 8.) imgleichen *Abrecht von Seelbach* (n. 18.) sondern auch die Gebrüder *Friedrich* und *Volpert von Seelbach* / (n. 10. 11. 12. 13. 14.) führten einen Stern, und zwar erstere und letztere im rechten, *Abrecht* aber im linken Oberwinkel; die *Rose* hingegen, als das neuerliche angebliche Kennzeichen der *Seelbach-Lobischen* Familie (n. 20. 21. 22. 23. 24. 25.) hat die Linie zu *Cruttoef* ebenfalls geführt. (n. 15. 19.)

Ob diese *Rose*, und jener *Stern* ursprünglich einerley gewesen, und in der Folge eins aus dem andern entstanden? thut nichts zur Sache. Dadurch wird beregter Satz nur noch mehr bestätigt. 3) Die Uebereinstimmung der Zincturen, eines wesentlichen Stückes, läßt sich wenigstens aus den älteren Siegeln (n. 1.-21.) nicht erweisen. Die Striche und Punkte, womit die Schilde n. 1. 3. 6. 7. 8. 9. überzogen, bezeichnen solche nicht. Diese sind bloße Schattirungen; Fantastien des Künstlers. Denn die Art, die Zincturen mit Worten, oder Buchstaben zu bezeichnen, ist erst nach der Mitte des sechzehnten, die der Schraffirungen aber erst im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erfunden worden.

P. J. SPENER, Opus Heraldicum. Part. 1. Cap. 4. §. 10.

J. C. GATTERER, Abriss der Heraldik. S. 11.

4) Die Linien des Geschlechts von Seelbach pflegten ihre Wapen durch die Helme nicht von einander zu unterscheiden. Die mehrsten Wapen, wurden, wie dieses ohnehin an-

Na

fäng.

fänglich, besonders bey dem Niedern Adel gewöhnlich war, und weßhalb auch überhaupt die Helme nicht zu den wesentlichen Stücken eines Wapens gehören,

(GATTERER. Abriß der Heraldik. S. 117.)

ohne Helme vorgestellt. (n. 1. 2. 4. 5. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 20.)

Zudem waren aber auch 5) sowohl der Helm, als die Helmzeichen, welche sich auf den Siegeln des Eberhard Dauben (n. 3. 6. 8.) (denn auf dem Wapen Friederich Dauben ist vollends gar kein Helm n. 7.) befinden, von denen, deren sich die Seelbache vom Lohbe nachher, und in neueren Zeiten bedient haben, (n. 22. 23. 25.) gar sehr verschieden. Denn bey jenem bestehet, außer der offenbaren Verschiedenheit des Helms selbst, das Helmzeichen bald in einem Hirschgeweihe, (n. 3.) bald in einem Ende von letzterm, oder einem schmalen zugespizten Horne, mit dreyen schwebenden Kauten, (n. 6. 8.) anstatt daß bey den Lohischen neueren Wapen (n. 22. 23. 25.) das Helmzeichen in einem ordentlichen Büffelhorne, mit einer rothen Mündung bestehet.

§. 122.

Die Wapengleichheit kann auch nicht erwiesen werden.

Der Gegentheil ist demnach schlechterdings nicht im Stande, zu erweisen, daß das Lohische Wapen, so wie er es vorhin gerichtlich eingeliefert, (§. 119.) mit demjenigen, welches die Familie der Dauben von Seelbach ehemals geführt, und zwar a) in Ansehung der Ehrenstücke, b) der Tincturen, c) des Helms, und d) der Helmzeichen, mithin völlig übereinstimme; noch vielweniger aber, daß erwähnte Familie solches allein gehabt; und daß es also nicht auch von anderen Linien (n. 15. 18.) und selbst nicht einmal von der zweyten Linie vom Lohbe, (§. 3.) geführt worden sey.

§. 123.

Die Wapengleichheit beweiset ohnehin nicht die Abstammung.

Ohnehin aber würde dieses alles noch immer nicht hinlänglich seyn, die gegentheiligen vermeyntlichen Successions-Ansprüche zu rechtfertigen. Zur Begründung der Lehnsfolge, ist, nach dem gemeinem Rechte und Herkommen, die Gleichheit des Wapens schlechterdings nicht hinlänglich; sondern die Abstammung selbst von dem ersten Erwerber des Lehns muß nothwendig erwiesen werden. Daher saget GAIL. Lib. 2. oblierv. 149. num. 1. mit Rechte: non sufficit probare agna-

agnationem, quod sint gentiles: puta ejusdem familiae & nominis, quod isdem utantur armis & majorum imaginibus, quod eadem insignia gentilitia habeant: daß sie eines Namens und Stammes, eines Helms oder Schildes sind.

MENOCHIVS. Consil. 1121. n. 19.

Ein Wapengenoss genießet nicht das Recht eines Lehnsgeossen.

RICCIUS vom Landsässigen Adel in Deutschland P. 2. Cap. 18. §. 4.

§. 124.

Diese Geschlechtsabstammung will nun der Gegentheile zwertens mit der Gleichheit des Namens, darthun.

Aber auch der dieshalbige Beweisgrund ist mit dem vorhergehenden von gleicher Unerheblichkeit. Denn a) ist erst so eben bemerkt worden, daß, zur Begründung der Lehnsfolge, die Gleichheit des Namens und Stammes eben so wenig, als des Wapens, hinlänglich sey;

GAIL. Lib. 2. obser. 149. n. 1.

b) ist es ungegründet, daß die gegentheiligen Vorfahren mit den Gebrüdern, Eberhard/ und Friederich von Seelbach/ einen völlig gleichen Namen geführt haben. Die letzteren führten den Beynamen Dauben/ welcher ein besonderer Geschlechtsnamen war, womit sie sich von den übrigen Mitbewohnern vom Loh, aus dem Seelbachischen Geschlechte, unterschiedeten; (§. 3. 4.) die Gebrüder Hermann I. und Godhard I. hingegen, wovon das nachherige Seelbach-Lohische Geschlecht, Besage der gegentheiligen Tabelle Num. 103. abstammeth, haben eben so wenig, als ihre Nachfolger, den Namen Dauben jemals geführt; und daher ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Ast des Seelbachischen Geschlechts, mit erwähnten Gebrüdern Eberhard und Friederich/ ganz ausgestorben sey; c) können die Gebrüder Hermann und Godhard/ von einer andern Seelbach-Lohischen Linie (§. 3.) und zwar von dem, in der Beilage Num. 3. vorkommenden Hannemann vom Loh/ abstammen; endlich aber haben d) Eberhard und Friederich Daube/ vermöge der Urkunde Num. 2. noch einen Bruder Namens Henrich/ der Weise genannt, gehabt, von welchem also, wenn man per inconcessum, den Namen Daube nicht für einen besondern Geschlechtsnamen halten wollte, jene Gebrüder, Hermann und Godhard/ eben sowohl würden descendiren können.

Ua 2

§. 125.

Die Gleichheit des Namens ist auch nicht hinlänglich.

## §. 125.

Die Quittung von 1447. beweiset die Abfassung nicht. Num. 71.

Der Gegentheil hat sich zwar, zu mehrerer Bestärkung seines Satzes, auf einen Schein von Lodelbach Spengler, Pastore in Siegen, und Johannes Hellink, Covenobii S. Joh. Rectore, vom Jahre 1447. Num. 71. bezogen, worin es heisset: — protestamur, quod Eques „Johannes de Seelbach, „pro se & suis Cohæredibus de Loe, pensiones annuas ad „pias causas, à Majoribus eorum diu vitæ æternæ hæredibus, „Eberhardo Dauben, & Friderico de Seelbach, fratribus — „solverit.“

Allein diese angebliche Urkunde, in deren Richtigkeit man ohnehin einen großen Zweifel setzet, und welche man daher, vor der Vorlegung des Originals, nicht anerkennen kann, beweiset nichts weniger, als die vorgebliche Geschlechtsabstammung. Denn 1) wird das Wort *Majores* bekanntlich in mehrfacher Bedeutung genommen. Gemeinlich werden Vorfahren in einem Guthe darunter verstanden. In dieser Bedeutung ist es hier um so ungewisser zu nehmen, da in der Quittung von einer Realabgabe die Rede ist, welche von etlichen vorherigen Besitzern des Guths Lohé gestiftet worden. In so weit können also Vorfahren in Ansehung der Nachfolger / sogar ganz Fremde, Nichtverwandte, bedeuten. Sollte es aber auch unterweilen zugleich eine Anverwandtschaft bezeichnen; so sind jedoch deswegen nicht eben Verwandten in gerader Linie, Groß, Urgroßältern, darunter zu verstehen. Wenigstens ist dieses im vorliegenden Falle nicht möglich, der Gegentheil müßte dann behaupten, daß Eberhard / und Friederich Daube, des in der Quittung benannten Johans von Seelbach Großväter in Gemeinschaft gewesen seyen. Nicht zu gedenken, daß mit jenem der Ast der Dauben vom Lohé / ausgestorben. (§. 124.) Zudem aber hat 2) erwähnte Quittung keine andere Beweisraft, als in wie ferne dadurch der Empfang der jährlichen Gülte bescheiniget wird. Auf die persönlichen Familienumstände des Johans von Seelbach / und dessen Abstammung, hat sie gar keine Beziehung haben sollen, noch haben können. Die Attestanten waren zu einem dießhalbigen Zeugnisse aus doppeltem Grunde schlechterdings unfähig: erstlich weil das Haus Lohé niemals zum Siegen, sondern zum Kirchspiele Ferndorf, gehörig gewesen, und daher auch die Familie von Seelbach in der dasigen Kirche ihr

ihr Begräbniß gehabt hat; (§. 119.) folglich jene aus dem Taufregister der Stadt Siegen, von den Seelbach'schen Familienumständen, gar keine Nachricht haben entnehmen, und darüber ein gültiges Urtheil ertheilen können. Zweytens aber, weil den Ausstellern jener Quittung aus eigener Wissenschaft vollends gar nicht bekannt seyn konnte, ob Eberhard und Friederich Daube/ Söhne hinterlassen? indem die letzteren schon zu der Zeit, als die vorliegende Quittung ertheilt worden, über 70. Jahre, mithin vor den Zeiten der Alttestamenten, verstorben gewesen.

§. 126.

Es kommt solchemnach nunmehr noch auf den letzten Punkt (§. 117.) die Gleichheit der Lehne/ an, woraus der Gegentheil die von ihm zu erweisende Geschlechtsabstammung hat erzwingen wollen.

Die Lehne, welche ehemals Eberhard/ und Friederich Daube/ besessen, und auf die Gebrüder Hermann/ Johann/ und Godhard von Seelbach/ genannt Lobe/ angeblich vererbet haben, sollen 1) in dem Hofe zum Lobe/ oder, welches der Gegentheil für einerley hält, in dem ganzen Hause Lobe/ sodann 2) in der schwarzen Mühle/ und dem Burglehne/ zu Siegen; endlich aber 3) in dem vormaligen von Hayn- und nachherigen von Bickenchen Fruchtzehnten/ bestanden haben.

Wie wenig indessen der Gegentheil auch in diesem Punkte den unternommenen Beweis erbracht habe, wird sich sogleich, bey näherer Prüfung eines jeden dieser dreyen Gegenstände insonderheit, klar an den Tag legen.

§. 127.

1) Bey diesem Punkte sezet man Gegenwärts noch immer, als ausgemacht, voraus, daß unter dem Hof zum Lobe gelegen, so wie dessen in dem Lehnbriefe von 1343. gedacht worden, das ganze Haus Lobe/ samt allen, in dem Lehnbriefe von 1461. bemerkten Pertinenzstücken, zu verstehen, daß beydes ein feudum mere hereditarium gewesen, und daß die Gebrüder, Eberhard/ und Friederich Daube/ in Ansehung dessen, als primi acquirentes, zu betrachten seyen.

1) In Ansehung des Haus Lobe.

Die gegenseitigen Bordsätze sind, wie die Schlüsse, von einem Umfange, den kein menschlicher Verstand begreifen kann.

Bb

It nicht kann.

einmal  
vorhan-  
den.

fann. Daß das ganze System von der angeblichen Lehns-  
Identität (§. 76.) ein bloßes Hirngespinnst sey, welches Arg-  
list, Kunstgriffe, und Erdichtung gebildet haben, ist bereits  
im vorhergehenden (§. 77. bis 94.) aufs überzeugendste  
dargethan worden. (§. 115.) Alle die Folgen also, welche  
der Gegentheil aus sothanen höchstirrigen Grundrätzen, in  
Absicht auf die Geschlechtsabstammung, herzuleiten gesucht  
hat, fallen ebenfalls gänzlich hinweg. Eberhard und Friederich  
Daube/ sind zwar schon lange vorher, ehe sie, durch den  
Lehnbrief von 1343. jenen Hof erhalten, zum Loh angezei-  
fen gewesen, (§. 3. 4.) und also haben sie allerdings einen  
Theil der Güther besessen, die nachher seit 1461. das Lehn  
des Hauses Loh ausgehabet. Allein, außer dem, daß  
dieselben noch einen Bruder, Namens Henrich/ gehabt,  
(Num. 2.) so ist wenigstens noch ein Ast von dem Geschlechte  
von Seelbach ebenmäßig zum Loh anständig gewesen.  
(§. 3.) Wüthm fann der Gegentheil aus dem Antheile, den  
jene Gebrüder vorhin an dem Loh gehabt haben, auf keine  
Abstammung von ihnen schließen.

Zudem  
aber zum  
Beweise  
der Ge-  
schlechts-  
folge nicht  
hinläng-  
lich.

ROSENTHAL, de feudis, sagt daher, Cap. 2. concl.  
27. num. 8. "etiamsi mei agnati antiquitus feudum aliquod  
" possederant, tamen quod iisdem Insignibus & nomine cum  
" iis utor, non probatur concludenter, neque sufficienter  
" praesumitur, me à primo acquirente descendere; & hoc  
" Camera Imperii iudicando saepe secuta est.,"

MENOCHIUS, Consil. 321. n. 15. 16.

Die Lohischen Güther, welche ehemals die drey Gebrü-  
der Daube besessen, können, nach deren unbeerbten Ab-  
gange, in wie ferne sie Lehne gewesen, auf die Gebrüder  
Hermann und Godhard oder ihre Aeltern, theils als weit-  
läufige Agnaten, theils aus einer Mitbelehnung, theils, so  
wie ehemals die Daemischen Lehngüther auf die Gebrüder,  
Friederich und Hermann von Seelbach/ sodann die von Wi-  
schel/ ex nova gratia Domini, theils alio titulo singulari, mit  
Bewilligung des Lehnsheeren, gekommen seyn. Ebengedachte  
Gebrüder stammten daher auch nicht von Daem vom Loh  
ab, wenn sie gleich nachher dessen Lehne besaßen.

§. 128.

Die ge-  
samte  
gen Ur-

Die Urkunden, worauf sich der Gegentheil, zur Unter-  
stützung seines dieshalbigen Vorgebens, bezogen hat, ver-  
die

diene mehr um der Vollständigkeit der Acten, als um ihrer Erheblichkeit willen, bemerkt zu werden. Zuförderst sind es die, bereits vorhin angeführten Theilungs- und Hillichsbrieife von 1429. (Num. 67.) 1439. (Num. 68.) 1445. (Num. 69.) und 1447. (Num. 70.) Sodann hat der Gegentheil, in solcher Absicht, annoch weiter verschiedene Urkunden von 1513. 1514. und 1526. welche unter den Numern 76. 77. 78. 79. und 80. beyliegen, zum Vorscheine gebracht. In keiner einzigen von allen diesen Urkunden aber wird einer Abstammung von Friederich Dauben / oder auch nur eines andern Umstandes gedacht, woraus letztere gefolgert werden könnte. Nicht einmal des Namens von Friederich / oder Eberhard Dauben / ist darin erwähnt worden. Es gehet daraus weiter nichts hervor, als daß Godhard / der zuerst in dem Theilungsbriefe von 1429. Num. 67. vorkommt, der Großvater Johannis, den man in der Reichenauischen Geschlechtstafel Num. 103. den dritten nennet, gewesen sey; und daß also Johann von Seelbach / genannt Lohse / der letzte Besizer, von erwähntem Godhard in gerader Linie abstamme.

funden  
beweisen  
solche au-  
nicht.

Num.  
76. 80.

Ein Umstand, worauf es dormalen gar nicht ankommt, und den man dem Gegentheile, auch ohne einen so weitläufigen Beweis, unbedenklich einräumen kann.

Man würde daher unnötig weitläufig seyn, wenn man sich mit näherer Untersuchung jener Urkunden weiter aufhalten wollte.

§. 129.

Nur einen Umstand kann man bey dieser Gelegenheit nicht unberührt lassen. Ausser dem, daß vorgedachter Godhard von Seelbach den Namen Daube nicht geführt, und also kein Sohn von Friederich Dauben gewesen seyn kann; ist dieses letztere auch der Natur der Sache, und aller Wahrscheinlichkeit gänzlich zuwider. Schon in der Urkunde von 1315. Num. 2. kommen die Gebrüder, Eberhard / Friederich / und Henrich Dauben von Seelbach / als Zeugen vor. Nimmt man an, daß der letzte damals wenigstens 16. Jahre, Friederich Daube hingegen nur zwey Jahre älter, mithin 18. Jahre alt gewesen seyn müsse; so hatte derselbe 1372. als in welchem Jahre er, nach der gegenseitigen Urkunde, die hier Num. 66. beyliegt, noch vorkommt, schon 75. Jahre erreicht; und daher ist es höchst wahrscheinlich,

Dies-  
mehr das  
Gegen-  
theil.

daß sich seine Lebensjahre nicht über diese Zeit erstreckt haben werden.

Hieraus läßt sich zuvörderst der Schluß machen, daß die väterliche Erbschaft, welche die Gebrüder Godhard und Hermann, und respective des letztern Kinder, nach den Urkunden Num. 67. und 68. in den Jahren 1429. und 1439. näher unter sich getheilt, unmöglich von Friederich Daube hergekommen seyn könne, indem dieser damals wenigstens schon über 50. bis 60. Jahre todt gewesen. Diese Unwahrscheinlichkeit wird durch eine, noch einleuchtendere bestätigt. Friederich Daube kommt bereits in der Urkunde von 1333. Num. 8. mit seiner Ehefrau, Jrmgard, vor. Er muß damals schon eine geraume Zeit verheiratet gewesen seyn. Denn, außer dem, daß er wenigstens schon 56. Jahre alt gewesen, hatte er, vermöge der Urkunde Num. 12. bereits im Jahre 1365. an Johann von Hordinghausen eine Tochter, Namens Elze, verheiratet. Wollte man nun, per inconcivum, annehmen, Friederich Daube sey der Vater von Godhard I. die Tochter, welche den von Hordinghausen geheiratet, im Jahre 1365. erst 16. Jahre, Godhard hingegen 2. Jahre älter, mithin 18. Jahre alt gewesen, (welche Voraussetzung dann um so weniger übertrieben seyn würde, da erwähnter Godhard der älteste von seinen Geschwistern gewesen, und es zugleich nicht zu vermuthen ist, daß Friederich Daube diesen Ehegegen erst im späten Herbst seines Lebens erhalten haben sollte) so würde beregter Godhard im Jahre 1447. als in welchem er, Befuge der gegenseitigen Urkunde Num. 70. noch am Leben war, schon 100. Jahre alt gewesen seyn. Ziehet man nun, bey diesen Widersprüchen noch weiter in Erwägung, daß in dem Gegenseitig hergebrachten Theilungsbrieife von 1439. Num. 68. Godhard von Seelbach genannt Lobe, mit allen seinen Brüdern und Schwestern vorkommet, der Tochter Friederichs Dauben aber, Elze genannt, welche an den von Hordinghausen verheiratet gewesen, darin gar keine Erwähnung geschehen: so ist es vollends evident, daß dieser Godhard kein Sohn von Friederich Dauben gewesen, und daß also letzterer unmöglich der Stammvater der nachherigen Familie von Seelbach/ genannt Lobe/ seyn könne.

§. 130.

2) Der zweyte gegenseitige Beweisgrund, der aus der Gleichheit der Lehne entnommen werden will, ist noch unerheblicher. Er gehet dahin: die Gebrüder Eberhard und Friederich Dauben, hätten die schwarze Mühle, welche nachher zu dem Lehne des Daems vom Lobe gehörig gewesen (Num. 13.) sodann den Burgsitz zu Siegen, der in dem Lehnbriefe von 1461. vorkommt, vermöge des Lehnbriefes von 1342. Num. 64. in forma einer Eventual-Belehnung, ex titulo oneroso, acquirirt gehabt und besessen.

2) In Ansehung der schwarzen Mühle, und des Burgsitzes zu Siegen.

Man hat aber bereits im vorhergehenden (§. 84.) unständlich dargethan, daß mit dem, in dem Lehnbriefe von 1342. vorkommenden Mann- und Burglehne, nur allein Eberhard Daube und dessen Lehnserben, begnadiget worden; daß derselbe keine Lehnserben hinterlassen; daß Friederich Daube, und dessen Erben in sothanes Lehn nicht haben folgen können; daß solchemnach dieses zwiefache Lehn mit dem Tode des erstern wieder aufgehört habe; und daß also der Ursprung jener beyden Lehnstücke, der schwarzen Mühle, und des Burgsitzes, in dem Lehnbriefe von 1342. durchaus nicht zu suchen sey. Ohnehin würde man sich des dieshalbigigen Beweisgrundes wider den Gegentheil bedienen können. Eberhard Daube war, nach dem klaren Inhalte vorherberührten Lehnbriefes, der alleinige Acquirent des darin bemerkten Mann- und Burglehns. Der Gegentheil gestehet aber selbst, daß er von diesem nicht abstamme. Wolte man also, per inconcessum, annehmen, daß sothanes Mann- und Burglehn auf letztgedachte beyde Stücke bewiesen, und in dieser Qualität auf Friederich Dauben und dessen angebliche Nachkommen, vererbället worden; so würde ja dieses ein abermaliger Beweis seyn, daß man aus dem Besitze eines Lehns auf die Abstammung keinen Schluß machen könne. Denn sonst müste der Gegentheil nothwendig behaupten, daß Eberhard Daube sein zweyter Stammvater sey. Dieser Punkt ist daher zu unerheblich, als daß man sich weitläufiger dabey aufzuhalten brauchte.

§. 131.

3) Diesem letzten Punkte stehen die nämlichen Gründe entgegen, welche man bey den beyden ersten (§. 127.-130.) angeführt hat. Zuförderst ist von dem Gegentheile noch

3) In Ansehung der Beweisen Lehne.

Ec

gar

gar nicht einmal erwiesen worden, daß die Familie von Seelbach genannt Lobe/ des Godhards I. Nachkommen, eben diejenigen Zehnten, mit welchen, nach dem gegenseitigen verstümmelten, und daher nicht einmal Glauben verdienenden Extracte, Num. 66. Eberhard und Friederich Dauben/ im Jahre 1372. angeblich belehnt worden, von den von Bicken zu Lehne getragen habe. In dem Theilungstractate von 1429. Num. 67. und dem Hillichsbrieve von 1445. Num. 69. worauf man sich Gegenseits beziehet, wird zwar von Zehnten, aber weder von Haynischen/ noch von denjenigen Zehnten geredet, womit vorhin Eberhard und Friederich Daube belehnt worden. Eben so wenig wird die Identität dieses Lehns mit der gegentheiligen Urkunde von 1529. Num. 81. bewiesen. Diese redet nur von einem Zehnten vor der Stadt Siegen: anstatt daß in jenen von 1429. und 1445. von Zehnten zu Budunkelsusen, Helberhusen, und Runkelsfeld, Erwähnung geschieht. Die Anmerkung, die der Reichenauische Schriftsteller, bey der Urkunde Num. 81. über die Worte: wie von alters Herkommen: gemacht hat, ist seiner gewöhnlichen Glosirungsart sehr ähnlich, so wie vorher der von der Sees, in seiner Notitia actorum, S. 10. II. auf einen Bickischen Lehnbrief von 1486. bezogen, nach welchem Godert von Seelbach mit den in Frage stehenden Zehnten belehnt worden seyn soll. Der Gegentheil hat aber diesen Lehnbrief selbst noch nicht zum Vorscheine gebracht: und daher lästet sich leicht schließen, daß derselbe entweder gar nicht existiren, oder doch so beschaffen seyn müsse, daß der Gegentheil sich davon keinen Vortheil versprechen kann. Nicht einmal zu gedenken, daß Johann von Seelbach/ genannt Lobe/ der letzte Lehnträger, von gedachtem Godhard/ welcher, nach der gegentheiligen Stammtafel Num. 103. der zweyte gewesen seyn müste, nicht abstammet, und daß, wenn die, in dem vorgeblichen Lehnbriefe von 1486. benannten Zehnten ein Familienlehn gewesen wären, des Godhards Bruder, Johann III. ebenfalls in sothanem Lehnbriefe hätte bemerkt werden müssen.

S. 132.

Woraus  
obschin  
die Ab-  
stammung  
von Sire-  
berich

Wollte man aber auch per inconcessum, die Identität jener Lehnszehnten annehmen; so würde jedoch die Abstammung von Friederich Dauben daraus um so weniger zu folgern stehen, da es in vorberregtem Extracte Num. 66. nicht heisset, daß

daß Eberhard und Friederich Dauben die ersten Acquirentes forhaner Zehnten gewesen, folglich dieselben als ein altväterliches Familienlehn betrachtet werden können. Godhard I. und seine Nachkommen, würden also diese Zehnten theils als weitläufigere Agnaten, theils vermöge einer Mitbelehnenschaft, theils aus neuer Begnadigung des Lehnsheeren, theils alicualo singulari, haben erhalten können. Soll der Besitz eines Lehns ein nothwendiges Kennzeichen der Geschlechtsabstammung seyn; so müste Johann von Seelbach, ebenfalls von Eberhard Dauben/ Daem von Lohel/ und Godhard II. descendiren, mithin abermals drey Stammväter mehr haben.

Dauben nicht zu beweisen sieget.

Die gegentheiligen Beweisgründe fallen demnach, außer ihrer Unerheblichkeit, zugleich ins lächerliche.

§. 133.

Der Gegentheil hat solchemnach nicht einmal die Gleichheit des Wapens (§. 119. - 123.) noch des Namens (§. 124. 125.) noch der Lehne (§. 126. - 132.) vielweniger aber dadurch die vorgebliche Abstammung von Friederich Dauben/ mithin so wenig den zweyten (§. 76.) als den ersten Hauptpunkt (§. 115.) und also von allem demjenigen nicht das geringste zu erweisen vermocht, worauf sich seine vermeyntliche Successions-Ansprüche gründen.

Der Gegentheil hat daher weder den ersten noch den zweyten Hauptpunkt erwiesen.

§. 134.

Es ist daher um so unbegreiflicher, wie es der Gegentheil habe wagen können, mit dergleichen höchst unbefugt- und frevelmüthigen Ansprüchen sogar gerichtlich zum Vorschein zu kommen? Da der gegenseitige Erblasser Johann von Seelbach genannt Lohel/ so wie auch dessen Vater, und Großvater, das Haus Lohel bey allen Gelegenheiten sowohl gerichtlich als außergerichtlich, für ein eigentliches und bloßes Mannlehn/ jederzeit anerkannt und behauptet hat, (§. 43. 44. 45. 46. 49. 50. 54. 55. 57.) auch damit, gleich allen seinen Vorfältern, von 1461. an, (§. 37. seq.) beständig zu rechtem Mannlehn belehnt worden ist, (§. 54. 56. 58.) die angeblichen Lehnsfolger aber, da sie von erwähntem Johann von Seelbach/ gleichwie dieser von seinem Vater und Großvater, (§. 46.) ex testamento, mithin zugleich Allodial Erben geworden, dessen facta nicht impugniren können, sondern daran eben sowohl, wie er selbst, gebunden sind, wenn sie auch gleich, wie doch nicht ist, zu erweisen,

Indem T a n n derselbe die Handlungen seines Erblassers, des letzten Daubens, nicht unvorsorgen, sondern es ist schlechterdinge daran gebunden.

im Stande seyn sollten, daß das Haus Lohse ursprünglich ein Weiberlehn, oder gar feudum mere hereditarium, gewesen sey. Denn die Regel, daß bey einem Familienlehne ein Lehnsfolger an die Handlungen seines Vorfahrers nicht gebunden sey, gilt nur alsdenn, wenn ersterer nicht zugleich des letztern Testaments- oder Allodial-Erbe wird. Lib. 2. feud. tit. 45. & 51. §. 4.

Der Gegentheil beruft sich hierbey vergeblich auf seinen vermeyntlichen ersten Lehnbrief von 1343. und dessen Unveränderlichkeit. Ausser dem, daß dieser Satz, vorhin erwiesener Maaßen (§. 115.) auf einer bloßen Erdichtung beruhet, so ist es bekannt, daß selbst die erste Investitur, und zwar sowohl ganz, als zum Theile, mit Bewilligung des Lehnsheeren und der Vasallen verändert und aufgehoben werden könne.

HERM. VULTEIUS. Conf. Marb. Vol. 4. conf. 11. n. 119.

Idem de feudis. Cap. 7. num. 105.

Libr. 1. feud. Tit. 5. §. 1.

§. 135.

Das Testament des letzten Lehnträgers ist null und nichtig. Num. 93.

Das Testament des letzten Lehnträgers, so oben Num. 91. bereits erwähnt worden, und die weitere anmaßliche Verordnung desselben, Num. 93. können die gegenseitigen Successions-Ansprüche im geringsten nicht rechtfertigen. Bey einem Mannlehn/ wie das Haus Lohse vorhin gewesen, (§. 115.) woben die weibliche Erbfolge schlechterdings nicht zulässig, hat vollends die Testamentarische Erbfolge gar keine Statt. Denn über ein Lehn, das nicht mere hereditarium ist, kann so wenig durch einen letzten Willen, als durch einen Vertrag, ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnsheeren, disponirt werden, vielmehr ist ein solches Testament ipso jure null und nichtig.

GODDAEUS. de feudis. disp. 7. §. 1. l. c.

LUDWELL. de feudis. cap. 9. pag. 179.

SCHRADER. de feudis. P. 7. cap. 2. n. 1.

G. L. BOEHMER. Princip. juris feud. §. 292. seq.

Daher heißet es auch Lib. 2. feud. tit. 8. nulla ordinatione defuncti in feudo manente, vel valente,

§. 136.

Aus diesem allem leget sich der völlige Ungrund der gegenseitigen Hauptklage, nämlich quoad *petitorium*, aufs leichtendste zu Tage. Es kommt demnach nunmehr noch auf das *Possessorium* an. In dem vorhergehenden (§. 70. 71.) ist bereits angeführt worden, daß der Gegentheile anfänglich, als er die Sache bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte zu Speyer, angebracht, eigentlich nur *petitorisch* geklagt, und erst im Jahre 1694. als er sich, wegen angeblich verjögert. und versagter Justiz, an höchstgedachtes Reichsgericht von neuem gewendet, das *Possessorium* mit dem *Petitorio* zu cumuliren gesucht habe.

Ungrund der gegenseitigen Ansprüche, quoad *Petitorium*, u. deren Unverjährung quoad *Possessorium*.

Diese Cumulation war schon, den Rechten nach, unstatthaft; weil kein *possessorisches* Rechtsmittel, wenn es auch gleich *perpetuum* seyn sollte, nach dem Verlaufe von 30. Jahren, mehr Statt hat; sondern demselben alsdenn die Verjährung im Wege stehet.

§. 137.

Obnehin aber befindet sich der Gegentheile schlechterdings nicht in dem Falle, daß ihm die Gesetze mit einem *Remedio possessorio* zu Statten kommen könnten: wie bereits vorhin (§. 67.) dargethan worden. Der Reichenausschreiber S. 72. 73. weiß daher selbst noch jezund nicht, zu welcher Gattung er die dieshalbige *possessorische* Klage rechnen solle? Bald redet er von dem *Interdictio quorum bonorum*, bald von dem *unde vi*, bald von der *actione spollii*. Das *Interdictum quorum bonorum*, nämlich ex L. fin. C. de Edict. D. HADR. toll. kann aber hier aus doppeltem Grunde nicht Statt finden: 1) weil das Testament, worauf sich der Gegentheile gründet, an einem *Vitio visibili*, dem Abgange des Lehnsherrlichen *Consensus*, laborirt; 2) weil dieses Rechtsmittel nur *contra eum, qui pro herede, vel pro possessore possidet*, nicht aber gegen diejenigen, welche *res præterse hereditarias titulo singulari*, wie dormalen der Oberlehnsherr das Haus Lohse, besitzen, angestellt werden kann: L. I. §. I. Pandect. Quor. Bonor. Gleichwie dann auch dormalen überhaupt ein anderes *Remedium adipiscendæ possessionis* um so weniger eine Anwendung leidet, je bekannter es ist, quod *feminis, petentibus possessionem rei, quam feudalem esse constat, resistat juris præsumtio*,

Die Gesetze kommen dem Gegentheile mit keinem *Remedio possessorio* zu Statten.

Reforsch nicht mit dem *Interdictio quorum bonorum*.

HARTM. PISTORIS. Lib. 2. quest. 39. num. 11.

DD

&

& quod filia, ex testamento, vel ab intestato, succedere volens, non mittenda sit in possessionem rei controversæ, si constet, vel probationes adint, quod bona non solum sint feudalia, sed ejus etiam qualitatis, ut à feminis possideri non possint.

HARTM. PISTORIS. loco cit. n. 35.

sed quod Dominus in possessione apprehensa tam diu tuendus sit, donec filia de jure suo plenius docuerit.

Ibidem num. 37.

§. 138.

Es ist  
auch mit  
ei nem  
retinenda,  
vel recuperanda  
possessio-  
nis.

Eben so wenig kann dem Gegentheile ein Remedium retinendæ, vel recuperandæ possessionis, zu Statten kommen. Er hat sich niemals im Besitze des Hauses Lohse befunden. Sondern der Oberlehnherr hat, sobald als der letzte Lehnt Träger verstorben, und res vacua geworden, unverzüglich das Lehn auf eine rechtmäßige Art in Besitz nehmen lassen. (§. 66. 67.) Keine andere und frühere Besitzergreifung ist also möglich gewesen. Sie ist sogar in Gegenwart des letzten Lehnt Trägers Verwandten, die ihn in seiner Krankheit besucht gehabt, ohne daß dieselben im geringsten widersprochen, oder auch nur sich auf das vermeyntliche Testament bezogen hätten, geschehen. (Beilage Num. 63.)

Daß der letzte Lehnt Träger seinen anmaßlichen Testaments, erben noch bey seinem Leben den Besitz des Hauses Lohse übergeben, hat weder vom Gegentheile erwiesen werden, noch auch mit Rechtsbestande geschehen können.

Die Regel gilt schon überhaupt: quod possessio, quoad agnatos, in Investitura non comprehensos, pro vitiosa & clandestina habeatur.

KLOCK. Tom. 2. Consil. 12. num. 32. 33. 34.

Sie findet aber dermalen vorzüglich ihre Anwendung, weil nicht nur von Geschlechtsverwandten der weiblichen Linie, sondern auch zugleich von solchen angeblichen Erbfolgern die Rede ist, deren vermeyntlicher Besitz, in Beziehung auf ihren Erblasser, causam maxime injustam & vitiosam zum Grunde hat. (§. 67.) Uebrigens hat die Lehnherrliche Besitzergreifung nur allein das Lehnguth Lohse, cum pertinentiis, zum Gegenstande gehabt. Es ist daher ungegründet, daß der Lehnherr zugleich von des verstorbenen Effecten etwas hinweg

weggenommen, und zurückbehalten habe. Der Gegentheil müste doch erst anweisen, worin diese Sachen eigentlich bestanden haben? wiewohl auch alsdenn, wenn das Fürstliche Haus Nassau-Siegen solchergestalt in modo der Besitzergreifung excedirt haben sollte, die angeblich weggenommenen Mobilienstücke nicht an das Prinzen von Oranien Hoheit/da Sie/ gleich Ihres höchstseligem Herrn Vater, jure proprio in die Siegenschen Lande succedirt sind, sondern von den Allodial-Erben der ehemaligen Fürstlich, Siegenschen Linie, zurückzufodern seyn würden. Wozu soll also das Interdictum unde vi, und die actio spoli, wovon der Reichensawische Schriftsteller, gleich seinen Vorgängern, noch immer träumet? Jenes kann ja ohnehin nur in einem Jahre angestellt werden: L. I, pr. §. I. de Vi & Vi Armata: da doch die erste gegenseitige Klage nicht eher, als 6. Jahre nach dem Tode des letzten Vasallen und der Oberlehnsherrlichen Besitzergreifung, übergeben worden ist. (§. 70.) Aus welchem letzten Umstande sich dann von neuem auf dem Grunde der gegenseitigen Besitzklage schließen lässet. Hätte der Gegentheil wirklich das Haus Lohse im Besitze gehabt, und der Lehnsherr ihn dessen entsetzet, so würde derselbe mit seiner, ohnehin nur petititorischen Klage nicht erst nach 6. Jahren zum Vorscheine gekommen seyn.

§. 139.

Der Reichensawische Schriftsteller hat sich zwar, ad §. 56. pag. 75. gleichwie in dem Responso der Juristenfacultät zu Zübingen, S. 14. geschehen, darauf bezogen, daß, als der letzte Lehnträger unterm 17ten August, 1653. zur neuen Lehnsempfangnis vorgeladen worden, derselbe, in Ansehung des Umstandes, daß in der Lehnsherrlichen Citation eines gegebenen Lehns Erwähnung geschehen, sofort seine Gegenvorstellung gethan, und angeblich behauptet habe, daß das Haus Lohse ein Eigenthum und aufgetragenes rechtliches Erblehn, mithin kein Mannlehn sey; hierdurch auch so viel erwirkt worden, daß die darauf erfolgte Belehnung nur simpliciter geschehen, folglich des Vasallen Remonstration von dem Lehnsherrn anerkannt, und solchergestalt die Sache decidirt worden sey. Woraus dann der Schluß folgen soll, daß der letzte Lehnträger das Haus Lohse ex justa causa, als ein feudum mere hereditarium, besessen, und somit seine causa possessionis nicht vitiosa gewesen sey.

Zweifelsgrund, in Ansehung der, von dem Lehnträger, im Jahre 1653 eingetragenen Remonstration.

## §. 140.

Ist uner-  
heblich.

Mein der gegentheilige Schriftsteller gebet bey diesem Punkte abermals mit seiner gewöhnlichen Arglist und Kunstgriffen zu Werke. Zuförderst ist es ungegründet, daß der letzte Lehenträger in berührter Remonstration von einem Eigenthume, oder rechtem Erblehne, etwas erwähnt, oder gar verabredet habe, daß das Haus Lobe ein Mannlehn sey. Aus der dieshalbigen Vorstellung, welche unter der Num. 209. 109ten Nummer beylieget, ergiebt sich, daß darin nur vorgegeben worden, daß Haus Lobe sey dem Grafen zu Nassau zu Lehn aufgetragen worden, mithin ein feudum oblatum; woraus aber nichts weniger, als jene Improperität, gefolgert werden kann. (§. 28.) Hiernächst ist es eine noch grobere Anerkennung, daß der Lehnherr des Vasallen Remonstration anerkannt, und die Sache hiernach entschieden habe. Die darauf erfolgte Lehnherrliche Resolution vom 23ten Sept. 1653. Num. 110. belehret gerade das Gegentheil. Ungeachtet der Fürst Ludwig Henrich zu Nassau-Dillenburg, als dessen Haus das Gut Lobe nicht besaß, von der Sache nicht eigentlich unterrichtet seyn konnte; so heißet es jedoch in bewegter Resolution ausdrücklich: // Sonsten // können wir in den Anfang eweres Schreibens so schlecht // hin nicht verstehen / sondern lassen Uns vielmehr berichten / daß // in anno 1612. Auch das Haus Lobe cum appartementis // zu neuen Mannlehen abgesetzt worden.

Num.  
110.

Daß der letzte Lehenträger gegen diesen Punkt nichts weiter zu erinnern gewußt, sondern es vielmehr dabey lediglich habe bewenden lassen, leget sich aus dessen darauf eingebrachten weitern Vorstellung, Num. 111. klar zu Tage. Aus welcher Ursache dann auch derselbe am 22. November, 1653. auf die nämliche Art, wie seine Vorfahren, mit dem Hause Lobe zum letzten Male belehnt ward. (§. 58.)

Num.  
111.

## §. 141.

Die ge-  
genseitige  
Ansprüche  
sind daher  
a u ch  
quoad  
Possessio-  
rium, un-  
gegrün-  
det.

Es würde überflüssig seyn, diesem allem, so viel nämlich den Possessionspunkt betrifft, noch etwas weiteres hinzuzufügen.

Außer dem, daß das angeführte hinlänglich seyn wird, auch hierin den völligen Grund des gegenseitigen Vorgebens darzuthun, so ergeben die bisher verhandelten Kammergericht:

gerichtlichen Acten, daß die Lobische Processsache selbst von 1694. an hauptsächlich petitorisch betrieben, und daß solchergestalt, so wie der von der Heesische Anwald, vermög gerichtlichen Protocolles vom Sten Junius, 1739. selbst behauptet hat, das Petitorium mit dem Possessorio völlig erschöpft worden, mithin nach der Observanz des Kaiserlichen Reichskammergerichts, über beydes zugleich definitive zu erkennen sey.

de null  
et 20 70  
Ohnehin  
aber ist  
die Sa-  
che in Pei-  
torio so er-  
schöpft, daß  
darüber zu-  
gleich defi-  
nitive er-  
kannt wer-  
den kann.

MEISCHNER. Tom. 3. Dec. 13. n. 20. & 258. & Dec. 32. n. 21.

§. 142.

Ehe man zum letzten Abschnitte der zweyten Abtheilung dieser Ausführung übergeheth, ist zuförderst noch ein Umstand kürzlich zu berühren, der den dermaligen ganz neuen Präcedenten, den von Reichenau, in den Heistern insonderheit, betrifft.

Dem von  
Reichenau  
in den Hei-  
stern, in-  
so fern es  
heit, steht  
a n n o c h  
weiter 1)  
eine zweyte  
Exceptio  
Legitima-  
tionis ad  
causam.

Man hat schon vorhin (§. 69.) angeführt, daß die ehemaligen Kläger, Georg Ludwig von der Hees, und Johann Wilhelm von Seelbach, in den Heistern, wie auch deren Nachkommen, sich als angebliche Lehnfolger, und Testamentserben zugleich, dargestellt haben. Die Exceptionen, welche man denenselben, in sothaner zwiefachen Qualität, entgegen gestellt hat, haben daher sowohl auf einen, als den andern Theil, ihre Beziehung.

Nach der gegenseitigen Geschlechtsstafel Num. 103. sollte man denken, daß des von Reichenau Ehefrau, Albertina Lucretia von Oberg, von der Johanna Catharina Magdalena von Seelbach, des von Oberg ersten Frau, mithin von vorge- dachtem Johann Wilhelm von Seelbach, in den Heistern, abstamme; und daß solchergestalt, wie es auch aus der Reichenauischen Ausführung nicht anders erhellet, die vermeyntlichen Ansprüche erwähnten von Reichenau ebenfalls jene zwiefache Qualität zum Grunde haben. Allein auch hierin ist der von der Sache nicht genau unterrichtete Leser abermals recht arglistiger Weise hintergangen worden.

Der von Oberg hat mit der Seelbachischen Tochter keine Kinder, als den Johann Christoph von Oberg, erzielt. Die Reichenauische Ehefrau ist aus der zweyten Ehe, mit der Voigt von Elspe; und also keine Enkelin von dem Johann  
Ce Wil

Num. 96.  
97. 98. 99.  
101. 102.

Wilhelm von Seelbach. Ihre vermeyntliche Ansprüche auf das Haus Lobe haben daher nicht einmal eine Geschlechtsabstammung zum Grunde. Sie gründen sich nur bloß auf weitere angebliche Ueberträge, und letzte Willensmeynungen, so wie solche unter den Numern 96. 97. 98. 99. 101. und 102. beyliegen. Man braucht sich aber bey deren Widerlegung nicht aufzuhalten. Ihre Unerheblichkeit leuchtet bey dem ersten Anblicke in die Augen. Sie können aus doppeltem Grunde zu Rechte nicht bestehen: einestheils, weil die anmaßlichen Disponenten, in Ansehung des ehemaligen Mannlehnes Lobe, lauter ganz fremde Personen sind, die daran nicht das allermindeste Recht gehabt haben; andertheils hingegen, weil dergleichen vermeyntliche Uebertragungen und Verordnungen sogar von ungezweifelten Lehntägern, ohne Wissen und Einwilligung des Lehnherrn: mit Rechtsbestande nicht vorgenommen werden können, sondern in diesem Falle durchaus null und nichtig sind. (§. 135.)

§. 143.

Dabey stehet auch dem von Reichenau / oder vielmehr seiner Ehefrau, die Verjährung offenbar im Wege.

Wie auch  
2) Exceptio  
scriptoris,  
entgegen.

Dem schon seit 1694. und seitdem das weibliche Geschlecht des Johann Wilhelm von Seelbach in den Heistern / mit der Johanna Catharina Magdalena von Oberg erloschen, hat der von der Hees jene Proceßsache in seinem alleinigen Namen betrieben, (§. 71.) mithin der von Seelbach / Heisterische Theil daran keinen weitem Antheil gehabt. Welches dann auch, ohne Zweifel, die Ursache ist, warum der von Reichenau mit seinen vermeyntlichen Ansprüchen gerichtlich zum Vorschein zu kommen sich noch nicht getrauet hat; ob er gleich unterm 6ten Julius, 1740. wiewohl erst nach dem Verlaufe von mehr als 40. Jahren, bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte die Anzeige thun lassen, daß er seiner Frau vorgebliche Ge- rechtsame Interveniendo vorzustellen gesonnen sey. Man will sich demnach, zur Vermeydung aller unnöthigen Weitläufigkeit, bey diesem Punkte nicht länger aufhalten.

II.

Ungrund der gegentheiligen Ansprüche/ in Anse-  
hung der vorgeblichen Allodial-  
Stücke.

S. 144.

ieser besondere Vorwurf der gegenseitigen vermeyntlichen Ansprüche ist eine Erfindung der neueren Zeiten. Sowohl bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte zu Speyer 3 als nachher bey dem Fürstlichen Lehnhofe zu Siegen, 4 act. Camer. hat der Gegentheil niemahls auf etwas anderes, als auf das Lehn/ geklaget, ohne von einem vorgeblichen *Allodio* jemahls die geringste Erwähnung gethan zu haben. Erst im Jahre 1694. hat der von der Hees mit seiner damals bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte von neuem angebrachten Hauptklage seine vermeyntlichen Ansprüche auf die vorgeblichen Allodial-Stücke verbunden. 5 actor, Camer.

Ursprung  
der ge-  
genseitigen  
Allodial-An-  
sprüche.

Der Ungrund seiner Ansprüche auf das Lehn, wovon man ihn Nassauischer Seits in der Folge näher überzeugt gehabt, hatte ihn vermuthlich veranlasset, seine Präensions- sucht auf andere Gegenstände auszubreiten, wobey er weniger Schwierigkeiten zu finden glaubte. Er konnte sich in- zwischen leicht vorstellen, daß er, nach dem Verlaufe von 34. Jahren, mit jenem neuen Klagpunkte nicht durchkommen werde. Um also demselben einen günstigen Anstrich zu geben, wagte er es, mit der dieshalbigigen Arglist eine zweyte zu verbinden, und in seiner vermeyntlichen Beschwerde, wegen angeblich verzögert und verfaarter Justitz, Besage 6 actor, Camer. vorzuspiegeln, daß ihm der Fürstliche beklagte Theil vor einem halben Jahre das Lobische Bergwerk, so derselbe und seine Vorfahrer, über Menschen Gedenken, als ein ungezweifeltes Allodium, in ruhigem Besitze gehabt, von neuem gewaltsamer Weise entzogen habe. Diesem höchst unverschämten, und mit nichts bescheinigten Vorgeben, hatte man zwar Fürstlich-Nassauischer Seits, in den darauf eingebrachten *Exceptionibus* 7 actor, Camer. um so be- fugter schlechterdings widersprochen, da dem von der Hees selbst nicht unbekannt seyn konnte, daß man den ehemaligen

Et 2

Lobi-

Lobischen Antheil am Müßener Stahlbergwerke, als ein Pertinenzstück des Hauses Lobe, schon über 30. Jahre rubig besessen hatte. Indessen hat der von der Hees dennoch diesen Punkt, ungeachtet er sich auf die Bescheinigung seines vorhin vorgespiegelten Besitzes in der Folge gar nicht weiter eingelassen, nachher, besonders in seinem sogenannten Nassauischen Wahrsager / S. 29. seq. und seiner Intentione actoris, S. 21.-28. abermals zum Vorscheine gebracht, und seine dießhalbige vermeyntliche Ansprüche mit verschiedenen Urkunden zu unterstützen gesucht; ja sogar in erstgedachter Druckschrift den sogenannten Wüstenhof ebenfalls als ein vorgeblißtes Allodialstück, angeführt. Welchen Grundsätzen dann der Verfasser der Reichenausschen Ausführung blindlings gefolget ist.

## §. 145.

Deren  
Ingrund.

Man hat schon vorhin, im vierten Abschnitte der ersten Abtheilung / (§. 59.-64.) hinlänglich dargethan, daß nicht nur überhaupt von der ersten Belehnung von 1461. an, bis auf den Abgange des Seelbach Lobischen Mannstammes, vornämlich aber zur Zeit des letzten Vasallen, Johans von Seelbach / alles was derselbe, und dessen Vorfahren in der Gegend von dem Lobe besessen, bloß Lehn / und nichts davon Allodium gewesen, sondern auch als die Gläubiger des Albrechts von Seelbach des jüngern, den Lobischen Antheil am Müßener Stahlbergwerke / sodann den vorhin gedachten Wüstenhof, ebenfalls als vorgeblißtes Allodium in Anspruch genommen gehabt, erwähnter Johans von Seelbach, und zwar nicht nur auf seine adeliche Ehren, sondern auch eydlich erhärtet und behauptet habe, daß beregte Stücke, vermöge des Lehnbriefes, ungezweifelte Pertinenzstücke des Lehnthums seyen, und in dieser Eigenschaft von dem letzten Lehnträger sowohl, als dessen Vorfahren, von jeher angesehen und besessen, und daß sogar die Lehnqualität dieser Stücke, durch eine in Rechtskraft erwachsene Sentenz, anerkannt und bestätigt worden sey.

## §. 146.

Bertheilung  
von.

Dieses allein ist schon hinlänglich, den völligen Ingrund der gegentheiligen neuerlichen Allodial. Ansprüche auß zu

zeugendste darzulegen. Denn so wenig der Gegentheil dasjenige, was sein Erblasser/ vorgedachter Johann von Seelbach/ gleich seinen Vorfahren, und in Gemätheit des Lehnbriefs, gericht und aufergerichtlich anerkannt und behauptet, ja gar auf seine adeliche Ehren, und eydlich versichert und bestärket hat, auch durch einen gerichtlichen Ausspruch bestätigt worden ist, zu widerrufen vermag: eben so wenig würde derselbe, wenn er auch, wie doch schlechterdings unmöglich ist, eine ehemalige Allodialqualität der in Frage stehenden Stücke zu erweisen im Stande seyn sollte, darauf den geringsten Anspruch zu machen berechtiget seyn. Indem solchesfalls solchane Stücke nicht zur Nachlassenschaft des letzten Lehnträgers, sondern zur Concursumasse vorerwähnten Albrechts des jüngern von Seelbach/ gehörig seyn würden. (§. 62.)

§. 147.

Weil indessen in jenen gegentheiligen Druckchriften von den benzebrachten Documenten sehr viel Aufhebens gemacht, und solche nachher sogar bey einem hochpreisllichen Kaiserlichen Reichskammergerichte <sup>1671.</sup> - <sup>1691.</sup> producirt worden sind: so wird es um so nöthiger seyn, dieselben nicht unbeantwortet zu lassen, je leichter sonst der Gegentheil veranlasset werden dürfte, aus dem dieshalbigen Stillschweigen einen günstigen Schein für seine Sache zu erzwingen. Man will daher die gegenseitigen Urkunden, so viel den Lobischen Antheil am Nüßfener Strahlberge betrifft, nach der Reihe näher beleuchten; und sodann dem unpartheyischen Leser selbst zu beurtheilen überlassen, ob der Gegentheil dasjenige wirklich dargethan habe, was er zu beweisen unternommen hat?

Unter-  
suchung der  
Gegen-  
seits be-  
gebracht-  
ten Ur-  
kunden.

§. 148.

Zur Erläuterung der Sache, wird es nöthig seyn, eine kleine Nachricht von der Verfassung erwähnten Stahlberges vorausgehen zu lassen. In dem Fürstenthume Siegen sind sechs Stahlhütten, wovon die zum Lohe eine ist, befindlich, welche von den ältesten Zeiten her von der Landesherrschaft auf das Stahlbergwerk zu Müßen, und die alleinige Verfertigung des Rohestableisens, dergestalt privilegirt sind, daß

Vorläu-  
fige Nach-  
richt von  
der Ver-  
fassung  
des  
Stahl-  
bergs zu  
Müßen.

§f

weder

weder eine weitere Stahlhütte erbauet, noch auch, außer dem Müßenschen, fremder Stahlstein in dem Lande verhütet werden darf.

Diese Hütten stehen zwar in so weit in einer gewissen allgemeinen Verbindung zusammen, daß sie eine besondere Zunft, welche die Stahlmassenbläserzunft genennet wird, ausmachen, deren Gesetze und Verträge theils den Betrieb des Stahlberges, theils die Erhalt- und Beförderung des Stahlhandels, mithin überhaupt die Erreichung ihrer gemeinschaftlichen Absicht zum Gegenstande hat. Uebrigens aber ist eine jede Hütte insonderheit von der andern völlig unabhängig. Eine jede hat einen gewissen Antheil an dem Müßener Stahlberge, der durch das Maas bestimmt wird, und wovon letzteres auf die Tage, als worin eine jede Hütte getheilt wird, seine verhältnismäßige Beziehung hat. Die Theilhaber jeder Hütte machen eine besondere Gesellschaft aus, wovon einjeder über seinen Antheil, ohne Concurrenz der letztern, disponiren kann.

Alle diese Hütten würden, ohne den Müßener Stahlstein, von gar keinem Gebrauche seyn. Das dasige Stahlbergwerk ist also, sowohl vermöge der ursprünglichen Einrichtung, als nach Maasgabe der alten Kurbriefe, und der damit übereinstimmenden Observanz, mit jenen Stahlhütten dergestalt unzertrennlich verbunden, daß es nicht anders, als ein Pertinenzstück der letzteren, betrachtet werden kann. Und daher wird, wenn eine solche Hütte, oder gewisse Tage davon, durch eine Veräußerung, oder Erbschaft, cum pertinentiis an einen andern gelangen, der, zu einer jeden Hütte, und jedem Tage, gehörige Antheil an dem Stahlberge, allemal als ein ungezweifeltes Pertinenzstück darunter verstanden. Wie dieses nicht nur durch beygehenden Extract aus dem neuesten Kurbriefe, der hierin mit den vorherigen übereinstimmt, Num. 124. sondern auch durch das anliegende glaubhafte Attest der vorherührten Stahlmassenbläserzunft, Num. 125. ingleichen durch die Regierungsverfügung Num. 122. und die weiter angebotenen Extracte Num. 121. und 123. deren man allenfalls eine sehr große Menge vorlegen kann, mit mehrerem bestärket wird. Unter andern heisset es in dem angezogenen Kurbriefe, außer den übrigen, die bemerkte Unzertrennlichkeit bezeichnenden Stellen, §. 33. ausdrücklich: daß in diese Zunft und Brüderchaft diejenige allein sollen uff-

und

Num.

124.

Num.

125.

Num.

122.

Num.

121. 123.

und angenommen werden / welche drey eigene Tage — sambt hierzu gehörigen dreyen Maas Stein Gerech- tigkeit des Müßener Bergwerks — überkommen.

§. 149.

Der Regel nach werden zwar dergleichen Bergwerke, und Hütten, wenn die Landesherrliche Mithung und Con- cession darüber ausgebracht worden, jure allodiali besessen. Qualität  
des Berg-  
werks.

Und eben diese Beschaffenheit hat es mit den fünf Stahlhütten, welche, ausser der Lobischen, in dem Für- stenthume Siegen befindlich sind. Ein jeder Gewerke kann über seine Hüttentage, und den dazu gehörigen Müßener Stahlstein, frey disponiren. Allein so wie es einem Landes- herrn frey stehet, dergleichen Berg- und Hüttengerechtigkei- ten einem, oder dem andern sub nexu feudali zu verleihen; so bleibet es auch einem Besizer einer jure allodiali an ihn ge- kommenen Hütte, und Berggerechtigkeit, unbenommen, solche, so wie ein anderes Eigenthum, nicht nur dem Lan- desherrn, sondern auch sogar an einen dritten, in feudum zu offeriren.

Es führet demnach nicht den geringsten Widerspruch mit sich, daß vorhin die Familie von Seelbach genannt Loh- ihre dasige Stahlhütte, samt dem dazu gehörigen Antheile am Müßener Stahlbergwerke, von dem Fürstlichen Hause Nassau zu Lehn getragen hat, anstatt daß die übrigen Siegen- schen Stahlhütten, mit ihrer Berggerechtigkeit, jure allodiali besessen werden.

§. 150.

Runmehr wird es leicht seyn, die gegenseitigen Urkun- den in ihrer Blöße darzustellen. Der Nassauische Wahrsager beziehet sich 1) S. 30. 31. auf den erneuerten Befreyungs- brief, welchen weyland Graf Wilhelm zu Nassau, im Jahre 1155. der Stahlmassenbläserzunft, unter anderen auch mit der Versicherung ertheilt hat: "daß derselbe, und dessen Erben, denselben Hütten-Blas- Gieß- und Schmiedhandel, " hinsüro zu denen ewigen Zeiten (ausserhalb der Hütten

Widerse-  
gung der  
gegenbei-  
ligen Ur-  
kunden  
und Be-  
weiser  
gründe.  
Erster  
Beweis-  
grund.

Sf 2

" und

„ und Stahlschmiden zu Freudenberg) für Sich und seine  
 „ Erben, nimmermehr treiben noch gebrauchen, auch kein  
 „ Blas-, Gieß-, Hammer- und Stahlschmids-Hütten für Sich,  
 „ und Seine Erben, hinfüro mehr aufrichten solle und  
 „ wolle.“

Hieraus will der Gegentheil doch wohl im Ernste nicht folgen, daß der Lobische Antheil am Müßener Stahlberge kein Pertinenzstück von der Lobischen Hütte seyn könne? Der angeführte Befreyungsbrief hat mit dieser Sache nicht die geringste Verbindung.

Der Landesherr hatte dadurch nur den Stahlhammer-, schmidts- und Massenbläserzünften versprochen, daß außer den privilegierten, nicht nur von *privatis*, sondern auch von der Landesherrschaft selbst, keine neue Stahlhütten und Hämmer erbauet werden sollten.

So wenig hierdurch der Landesherrschaft die Befugnis benommen worden, bereits angelegte und dem Privilegio einverleihte Hütten, oder Hämmer, zu *acquiriren*: so wenig läßet sich vollends daraus erzwingen, daß die ungezweifelt lehrnührige Lobische Hütte, samt der dazu gehörigen Berggerechtigkeit, bey Erlöschung des Seelbach-Lobischen Mannsstammes, dem Oberlehnsherrn nicht wieder habe anheimfallen dürfen. Der von der Hees hat daher sehr wohl gerhan, daß er gedachte Urkunde in seiner *Intentione actoris* nicht wieder zum Vorscheine gebracht hat.

§. 151.

Zweiter  
 gegen-  
 rheiliger  
 Beweis-  
 grund.  
 Num.  
 112.

2) Hat der Nassauische Wahrsager / S. 31. so wie auch in der *Intentione actoris*, S. 26. geschehen, einen Extract aus einem Verabuche von 1611. Num. 112. angeführt, woraus erhellet, daß die von Seelbach genant Lohe- / Mitgewerke an dem Müßener Stahlberge gewesen seyen. Abermals ein lustiger Beweis! daß die Familie von Seelbach, genant Lohe, jederzeit einen Theil an gedachtem Stahlbergwerke gehabt, und, wegen der Lobischen Hütte, nothwendig haben müssen, wird eben Nassauischer Seits behauptet. Von der Qualität des Lobischen Bergantheils ist nur dermalen die Frage. Der Inhalt beregten Extracts widerspricht gerade

gerade dem, was der Gegentheil hat beweisen wollen. Es heisset darin, Albrecht von Seelbach genannt Lohse, welches der jüngere war, (§. 52. 53.) habe ein Theil gehabt.

Dieses konnte kein Allodium seyn. Denn es stehet nicht in dem Inventario, so oben Num. 53. bereits in integraler Abschrift beygefügt worden, und dessen Richtigkeit jedoch Johann von Seelbach bey seinen adelichen Ehren, und sogar endlich, versichert hatte. (§. 63.) Mithin mußte es nothwendig ein Pertinenzstück des Lehns seyn, wofür es von Lehnter angegeben, und nachher durch ein Rechtskräftiges Urtheil anerkannt worden war. (§. 64.)

§. 152.

3) Veruft sich der Nassauische Wahrsager S. 32. auf eine Verabredung der Gewerke des Müßener Stahlberges, vom Jahre 1640. welche der *Intentioni actoris*, S. 25. beygefügt, und hier unter der 113ten Nummer anzutreffen ist, wodurch festgestellt worden, daß künftig, um der Ordnung willen, 6. Wagen Stahlstein aus dem Werke gezogen werden, und davon dem Besitzer des Hauses Lohse ein Wagen durchs Loos zufallen solle. Hiermit hat aber der Gegentheil abermals nichts bewiesen.

Dritter  
gegen-  
theiliger  
Beweis-  
grund.  
Num.  
113.

Johann von Seelbach, der damalige Besitzer des Hauses Lohse, und der gegentheilige Erblasser, hat ja selbst auf seine adeliche Ehren, und mittelst eines Eydtes, behauptet, daß der Lohische Antheil am Müßener Stahlberge ein Pertinenzstück von der Hütte, mithin von dem Lehngute Lohse sey. (§. 62.-64.) Selbst in seinem anmaßlichen Testamente von 1650. (Num. 91.) sind die Bergwerke unter den Pertinenz des Hauses Lohse namentlich bemerkt worden. Der letzte Lehnter hat also selbst niemals daran gedacht, den Lohischen Antheil am Müßener Bergwerke für ein Allodium auszugeben: so sehr er auch bemühet gewesen ist, den Lehnherrlichen Gerechtsamen allen möglichen Abbruch zu thun.

§. 153.

4) Will der so unglückliche Wahrsager, S. 32. 33. mit dem, in der *Intentione actoris*, S. 24. befindlichen,  
 Gg

Vierter  
gegen-  
theiliger  
Beweis-  
grund.  
Num.

liger Be-  
we i s-  
grund.  
Num.  
114.

Num. 114. beyliegenden Auszuge einer Landesherlichen Ver-  
ordnung von 1648. beweisen, daß das Müßensche Bergwerk  
ein wahres Allodium sey.

In wie ferne derselbe von den fünf Theilen, welche zu  
den übrigen fünf Hütten gehören, redet, ist man mit ihm  
einverstanden. Dieses schlieset aber die Lehnsqualität des  
Lohischen Antheils nicht aus.

In beregtem Abschiede ist weiter nichts verordnet, als  
daß sich Niemand unterstehen solle, einige Grube, oder  
Schacht, nach Eisenstein, in das Müßensche Bergwerk nie-  
derzusetzen und zu bauen, es geschehe dann mit der sämtlichen  
Gewerken Bewilligung.

Dieses Verboth war eine unmittelbare Folge der Berech-  
tigung, welche die Stahlhüttengewerke auf erwähntes Berg-  
werk erhalten, und hatte übrigens auf die Qualität der Hüt-  
ten, und ihrer Berggerechtigkeit, gar keine Beziehung. Es  
konnte bestehen, und war nothwendig, wenn auch gleich alle  
6. Hütten, und das ganze Bergwerk, Lehn gewesen wären.

### §. 154.

Fünft-  
gegen-  
stelliger  
Beweis-  
grund.  
Num.  
115.

5) Suchet der Wahrsager S. 33. jenes mit dem Extracte  
aus einem Kurbriefe vom Jahre 1685. so wie er unter der 115.  
Nummer befindlich zu bestärken: indem darin von einem  
Erbguthe der Gewerke, und von einem Erbsollen, geredet  
werde.

Auch dieser Beweis ist aber von gleicher Schwäche. Denn  
a) ist das Worth *Erbgut* kein gewisses Zeichen eines allodii,  
sondern auch bey Lehngüthern gebräuchlich; (§. 29.) b) sind  
die Ausdrücke, wenn von dem Siegenschen Stahlhütten,  
und der dazu gehörigen Berggerechtigkeit geredet wird, alle-  
mal à qualitate potiore, der Allodialität hergenommen; und  
daher kann c) hieraus auf die Verneinung der Lehnsqualität  
der, zu der Lohischen Hütte gehörigen Berggerechtigkeit in-  
sonderheit, um so weniger geschlossen werden, da einestheils  
die Landesherrschaft selbst damals den Lohischen Antheil  
Berggerechtigkeit schon 25. Jahre in Besitz gehabt hatte,  
folglich von selbigem in dem Kurbriefe eigentlich keine Rede  
seyen

seyn konnte; andertheils hingegen nicht nur aus beregtem Extracte, sondern auch aus dem übrigen Inhalte des Kurbriefes, so wie derselbe unter der 124ten Nummer beyliegt, außs deutlichste hervorgehet, daß die Berggerechtigkeit mit der Stahlhütte unzertrennlich verbunden, und als ein Perpetinenzstück davon zu betrachten sey; folglich ihre Qualität allemal von der Qualität der Hütte selbst abhange. (§. 146. samt den allda angezogenen Beylagen.)

§. 155.

6) Beruft sich sowohl der **Wahrsager** / §. 33. als der Verfasser der *Intentionis actoris*, §. 26. auf das Num. 116. angebogene Landesherrliche Decretum vom 4ten Aprille 1691. worin verordnet worden, daß Niemand den Erben in ihrer rechtmäßigen Possession Eingriff zufügen solle.

Sechster  
gegen  
ihren  
Beweis  
grund.  
Num.  
116.

Allein alles dasjenige, was bey dem vorhergehenden fünften Punkte bemerkt worden, findet auch dormalen seine Anwendung. Die Gewerken hatten sich bey der Landesherrschafft beschwert, daß ein fremder, gegen die vorhinigen Bestimmungen, und ihre Privilegien, eine Grube nach Eisenstein senken wolle; und daher um dieshalbige Manutenenz gebeten. In ihrer Vorstellung wird abermals bemerkt: daß das **Mäsfener Bergwerk** 6 Hütten / und deren Interessenten Erben / angehörig sey.

§. 156.

7) Beziehet sich der **Wahrsager** §. 33. 34. so wie der Verfasser der *Intentionis actoris*, §. 24. weiter darauf, daß in dem Landesherrlichen Junsftbriefe von 1705. Besage des, unter der 117ten Nummer anzutreffenden Extracts, der Inhalt des vorherigen Kurbriefs von 1685. Num. 115. nochmals wiederholt worden.

Sieben-  
ter gegen  
theiliger  
Beweis  
grund.  
Num.  
117.

Man hat aber die Unerheblichkeit des dieshalbigen Beweisgrundes schon vorhin (§. 152.) hinlänglich angewiesen. Zur Zeit erwähnter Kurbriefe hatte das Fürstliche Haus Nassau-Siegen das Haus Lohse, samt dem Lobischen Antheile an dem Müßenschen Bergwerke, als anheim gefallenes Lehn,

bereits lange Jahre besessen, mithin der Lehns-Nexus des letztern schon längst wieder aufgehört gehabt.

§. 157.

Wahrer  
gegeng  
theiliger  
Beweis-  
grund.  
Num.  
118.

8) Hat der Wahrsager / S. 34 - 36. imgleichen der Verfasser der *Intentionis actoris*, S. 22. 23. ein Rotariat-Instrument vom 17ten May, 1725. welches man unter der 118ten Nummer befügert, angezogen, Inhaltsdessen verschiedene Zeugen endlich ausgesagt haben, daß das Stahlbergwerk zu Müßen, jederzeit ein Eigenthum der Gemerke, der Landesherrschaft hingegen daran nichts, als der Zehntestein, zuständig gewesen.

Wenn man aber in Erwägung ziehet, a) daß damals von der Qualität dieses Bergwerks überhaupt die Rede gewesen, und in so weit die Aussagen beregter Zeugen gegründet sind; b) daß letztere von der ehemaligen Lehnsverbindung der Lohischen Hütte, und der dazu gehörigen Berggerechtigkeit, um so weniger etwas haben wissen können, da c) der zweyte Zeuge nur 69. der dritte hingegen erst 58. Jahre alt gewesen, die Landesherrschaft aber damals beregte Hütte und Berggerechtigkeit, als heimgefallene Lehnstücke, bereits 65. Jahre, mithin zum Theile länger, als die Zeugen auf der Welt gewesen, besessen gehabt; d) daß obnehin diejenigen Befugnisse, wovon in jenem Instrumente geredet wird, eine Lehnsverbindung um deswillen gar nicht einmal ausschließen, weil selbige eine unmittelbare Folge der Landesherrlichen Würdung sind, und bloß die Administration des Bergwerks zum Vorwurfe haben, ein *Dominus utilis* aber dergleichen Administration, Gerechtfame eben sowohl, wie ein völliger Eigenthümer, fähig ist; endlich auch e) daß Zeugenverhör selbst, theils in Ansehung des Qualificationsmangels des Notarii, theils weil darinn mit keinem Worte bemerkt worden, wo die Zeugen zu Hause seyen? wie lang ein jeder auf dem Müßenschen Bergwerke gearbeitet? woher sie die Wissenschaft von den angegebenen Umständen erlangt haben? und so weiter, gar keine beweisende Kraft hat: so leget sich die Unrehabilität des dieshalbigigen gegenseitigen Beweisgrundes um so klärer zu Tage, je überwiegender aus dem vorbergehenden erhellet, daß die ehemalige Lohische Berggerechtigkeit zu Müßen,

Müssen mit ihrem Principali, der Hütte, einem Lehns, Nexui wirklich unterworfen gewesen sey. (§. 143.)

§. 158.

9) Hat oftgedachter Wahrsager, S. 36. dieses alles mit einem Zeugnisse von etlichen Gewerken des Müßischen Bergwerks, vom 27ten Januar. 1735. so wie solches aus der *Intentione actoris* S. 21. unter der 119ten Rumer hierangebogen ist, vollends außer Zweifel zu setzen vermeynet: indem es darin heisse, daß das ganze Stahlbergwerk ein beständiges Erb- und Eigenthum, und von aller Lehnbarkeit gänzlich frey sey. Zuförderst ist aber dieses Zeugnis, in Ansehung seines Ursprunges, höchst verdächtig. Um solches zu erschleichen, hatte der lestverstorbene geheime Rath von der Zees, beregten Gewerken vorspiegeln lassen, daß die Landesherrschafft das Stahlbergwerk zu Müßen, als ein Lehn ansehe, hieraus aber für die Gewerken mit der Zeit sehr nachtheilige Folgen zu besorgen seyn würden.

Drunter gegen-  
seitiger  
Beweis-  
grund.  
Num.  
119.

Dieses war hinlänglich, um letztere in sein Interesse zu ziehen. Zur Behauptung ihres Eigenthums — denn, in Ansehung ihrer, war es solches — hätten sie wohl noch weit mehr attestirt.

Hiernächst ist auch erwähntes Zeugnis selbst nicht von der mindesten Erheblichkeit. Denn 1) machen dergleichen einfache, und unbeschworne Attestata nicht den geringsten Beweis aus; 2) haben die Attestanten von der ehemaligen Qualität der Lohischen Hütte, und der dazu gehörigen Bergzerechtigkeit, gar nichts wissen, folglich darüber kein giltiges Zeugnis ausstellen können; 3) hatte zu der Zeit, als sie solches ertheilten, der in Frage stehende ehemalige Lehns, Nexus schon 75. Jahre, mithin länger, als vielleicht die Attestanten auf der Welt gewesen, aufgehört gehabt; und in so weit ihr Angeben, daß jenes Bergwerk von aller Lehnbarkeit frey sey, damals seinen guten Grund; endlich aber ist 4) die ehemalige Lehnsqualität der, zur Lohischen Hütte gehörigen Berggerechtigkeit im vorhergehenden (§. 63. 64.) so unumstößlich dargethan worden, daß dagegen kein weiterer Beweis möglich ist.

3ehnter  
gegen-  
theiliger  
Beweis-  
grund.  
Num.  
120.

10) Ist der *Intentioni actoris* S. 28. annoch ein Kauf-  
brief vom Jahre 1571. so wie er Num. 120. hier anliegt,  
beygefüget worden, nach welchem Christoph von Seelbach  
genannt Lohé, von Herrn Hilm/ einen vier und zwanzigten  
Theil am Adrecht auf dem Müßener Berge für 47. Roder-  
gulden erkaufte gehabt. Hierin soll ein neuer Beweis liegen,  
daß die, zur Lohischen Hütte gehörige Berggerechtigkeit kein  
Lehn, sondern Eigenthum gewesen sey. Auch dieser Beweis  
ist aber mit den vorhergehenden von gleichem Schlage. Die  
Berggerechtigkeit welche erwähnter Christoph von Seelbach  
im Jahre 1571. erkaufte gehabt, kann mit derjenigen, welche  
zu der Lohischen Hütte gehörig, und in dieser Qualität so  
wohl von den vormaligen Lehnträgern des Hauses Lohé über-  
haupt, als auch von dem letzten Vasallen insonderheit, besessen  
worden, aus doppeltem Grunde gar keine Verbindung ha-  
ben. Erstlich, weil dieser Christoph von Seelbach, Besage  
der Urkunden Num. 37. und 49. ohne männliche Nachkom-  
menschaft verstorben, und alles, was derselbe an Allodial-  
Güthern hinterlassen hat, auf dessen vier Töchter vererb-  
fället, und zur Bezahlung seiner Schulden verwendet wor-  
den ist; (§. 49. 61.) folglich von dessen Allodiis an die Lo-  
hischen Lehnsfolger nichts gekommen seyn kann; zweytenß  
aber, weil die Lohische Hütte, Besage des Lehnbriefs von  
1461. schon lange vorher, ehe Christoph von Seelbach das  
Haus Lohé besessen, errichtet, mithin nothwendig mit der  
erforderlichen Berggerechtigkeit versehen gewesen seyn muß;  
indem hierohne die Hütte ohne allen Gebrauch und Nutzen  
gewesen seyn würde.

## §. 160.

Außer dem also, daß der Gegentheil mit allen diesen  
Urkunden nicht das geringste zu erweisen vermocht hat; so  
ist dadurch die ehemalige Lehnsqualität des, zur Lohischen  
Hütte gehörigen Antheils am Müßener Stahl-  
bergwerke, nur noch mehr bestätigt worden. Denn  
1) ist die Stahlberggerechtigkeit, als eine unentbehrliche  
Zubehörde der Hütte, ohne welche diese von keinem Nutzen  
und Gebrauche seyn würde, zu betrachten (§. 146.) deren  
Qualität

Vielmehr  
wird hier-  
durch die  
Lehnsqua-  
lität des  
ehemali-  
gen Lohi-  
schen An-  
theils am  
Müßener  
Stahl-  
berge noch  
mehr be-  
stätiget.

Qualität von der Qualität des legtern, als ihres Principalis, abhänget; und so weit ihre Lehnbarkeit schon in der Natur der Sache gegründet; 2) ist solches in dem ältesten Lehnbriefe von 1461. und den nachherigen, mit den Worten: der Hütte — und aller Zubehörde: noch näher festgesetzt worden: nam re principali, una cum pertinentiis, in feudum concessa, hæc etiam infeudatæ censentur;

GABR. SCHWEDER. de clausula Investituræ: cum pertinentiis.

GOTTFR. LUD. MENCKE, de probatione pertinentiarum feudaliūm.

3) Ist die in Frage stehende Berggerechtigkeit nicht nur von den sämtlichen Lehnträgern, sondern auch von dem letzten Vasallen, dem gegenheiligen Erblasser, beständig für ein Pertinenzstück des Lehns gehalten und besessen, ja gar in contradictorio, per sententiam dafür erkannt worden; (§. 60.-64.) endlich aber hat 4) das Fürstliche Haus Nassau-Siegen solche von 1660. an bis 1694. mithin über 30. Jahre, bona fide, & iusto titulo, in der Qualität eines Lehnspertinenzstücks, ruhig besessen; folglich ist sogar erwähnte Berggerechtigkeit per præscriptionem, zu einem Pertinenzstücke des Lehns geworden. Der von der Hees hatte zwar, um diesem legtern Einwände zuvorzukommen, bey seinem, im Jahre 1694. fernerweit an das Kaiserliche Reichskammergericht genommenen Recurse, vorgespiegelt, daß ihm vor einem halben Jahre der Lobische Antheil am Müßener Stahlbergwerke, entzogen worden. (§. 142.)

Daß aber dieses Vorgeben eine recht unverschämte Erdichtung sey, ist nicht nur Fürstlich Nassauischer Seits jederzeit behauptet, sondern auch nachher von dem von der Hees selbst, und zwar sowohl in dem sogenannten Wahrsager S. 37. als in der *Intentione actoris*, S. 12. ausdrücklich anerkannt worden. Denn es heißet allda ausdrücklich, daß das Fürstliche Haus Nassau das Lehnguth Lohe, samt den angeblichen *Allodiis*, dem Seelbach, Lobischen Antheil am Müßener Stahlbergwerke — schon seit 1660. im Besitze habe: und wird zugleich um deren Erstattung, cum fructibus — von 79. Jahren (die *Intentione actoris* kam 1739. heraus) gebeten. Lauter Beweise von der seltsamen Arglist, und unerlaubten Kunstgriffen, womit man die gegenseitigen unrechtmäßigen Ansprüche umhüllet hat!

Die  
Lehn-  
qualität  
des  
Wüsten-  
hofs ist  
ebenfalls  
a u s s e r  
Zweifel  
gesetzt.

In Ansehung des zweyten vorgeblichen Allodialstückes, des Wüstenhofs, hat der Gegentheil noch niemals einigen Beweisgrund angeführt. Dieses führet schon ein stillschweigendes Bekenntnis von dem Ungrunde seines Anspruches mit sich. Es bedarf daher hierunter keiner weitläufigen Widerlegung. Nach dem ersten Lehnbriefe, (§. 59.) nach dem übereinstimmen, den Herkommen; nach dem jedesmaligen sowohl gericht, als außergerichtlichen Behaupten der Vasallen, und besonders des letzten Lehnträgers; (§. 60. - 62.) nach der, in contradictorio erfolgten richterlichen Bestätigung; (§. 64.) und endlich vermöge der Verjährung; (§. 160. n. 4.) ist der Wüstenhof, als ein ungezweifelttes Pertinenzstück des ehemaligen Lehnguths anzusehen. (§. 83.)

Der letzte Lehnt Träger, Johann von Seelbach genannt Lobe, hatte zwar in seinem anmaßlichen Testamente von 1650. Num. 91. vorgeben wollen, daß der Wüstenhof halb eigen, und halb Sannisch Lehn sey. Allein das erstere widerspricht dessen vorherigen, sogar auf seine adeliche Ehren, und mittelst Eydes, bestätigten Behauptungen; und gereicht daher nur, anstatt daß es die geringste Beweiskraft haben könnte, dem gegenseitigen Erblasser zur Schande. Der Ungrund von dem letztern Vorgeben hingegen ist schon vorhin (§. 63.) hinlänglich angewiesen worden. Und daher sind die Fürstlich, Rassaunischen Gerechtsame, in Ansehung der gegenseitigen vermeintlichen Allodial, Ansprüche, ebenfalls genugsam sicher gestellt.

## §. 162.

Summa-  
r i s c h e  
Wieder-  
holung,  
und Be-  
schluß.

Alles dieses wird hinlänglich seyn, die ganze Sache in ihrem völligen Umfange zu übersehen und zu beurtheilen. Es ist nichts mehr übrig, als den wesentlichen Inhalt der gegenwärtigen Ausführung nur noch in einer Summarischen Wiederholung kürzlich vorzustellen.

Daß Hans Lobe war, so wie überhaupt, vermöge der gemeinen deutschen Lehnrechte, und Gewohnheiten, vornämlich aber der Rassaun, Casenellenbogenschens Lehnverfassung,

fassung, (§. 26. 35.) also auch insonderheit a) nach seinem Ursprunge, (§. 36.) b) nach dem wörtlichen Inhalte des ersten Lehnbriefs / (§. 37.) c) nach den beständigen Behauptungen der Oberlehneigenthümer (§. 39. - 58.) d) vermöge der vielfältigen, sowohl gericht- als außergerichtlichen, und zum Theile in Contradictorio per Decretum bestätigten Bekenntnisse der Vasallen; (§. 40. - 57.) und endlich e) nach den, von den sämtlichen Lehenträgern nach und nach ausgestellten Lehnreversen / (§. 39. 45. 48. 52. 56. 58.) ein ungezweifeltes bloßes Mannlehn / wobey die weibliche Erbfolge schlechterdings ausgeschlossen gewesen; und daher, bey der im Jahre 1660. erfolgten Erlöschung des Seelbach-Lohischen Mannstammes, dem Fürstlichen Hause Nassau-Siegen, als eröffnet, cum omnibus pertinentiis (§. 59. - 64.) anheim gefallen. (§. 165.)

Der Hof zum Loh/ dessen in dem Lehnbriefe von 1343. gedacht wird, hat mit dem Hause Loh, wie solches in dem Lehnbriefe von 1461. umständlich beschrieben worden, unmöglich einerley seyn können, sondern nothwendig davon unterschieden gewesen seyn müssen. (§. 77. - 92. & 115.) So wenig also der Lehnbrief von 1343. in Ansehung des Hauses Loh/ für den ersten anzusehen, oder bey dem von 1461. zum Grunde zu legen steht: so wenig kann erwähntes Haus Loh/ als ein Weiberlehn, oder gar als ein feudum mere hereditarium, betrachtet werden. (§. 94. seqq. 115.)

Der Gegentheil hat auch die angebliche Geschlechtsabstammung von Eberhard und Friederich Dauben von Seelbach / mit nichts zu erweisen vermocht; (§. 119. - 132.) folglich fallen die beyden Hauptpunkte (§. 76.) worauf sich dessen vermeyntliche Successions-Ansprüche gründen, gänzlich hinweg. (§. 115. & 133.)

Das Fürstliche Haus Nassau hat gleich nach dem, im Jahre 1660. erfolgten Absterben des letzten Vasallen, das Lehnguth, als heimgefallen, in Besitz nehmen lassen. (§. 66.)

Die angeblichen Lehns- und Testamentserben hingegen haben sich in dem Besitze dieses Lehns niemals befunden, noch befinden können. (§. 67.) Weithin sind ihre Ansprüche, sowohl quoad Possessorium, als quoad Petitorium, gänzlich un-

ungegründet. (§. 136.-141.) Nicht zu gedenken, daß nicht nur die anmaßlichen Kläger, als Allodial-Erben des letzten Lehnträgers, an dessen Handlungen gebunden sind, und allenfalls schon allein aus diesem Grunde auf das Haus Lobe keinen Anspruch machen können; (§. 134.) sondern auch den vermeyntlichen Ansprüchen des von Reichenau insonderheit, annoch weiter Exceptio Legitimationis ad caulam, & Prescriptionis, im Wege stehen. (§. 142. 143.)

Endlich ist alles, was die Inhaber des Hauses Lobe, insonderheit aber der letzte Lehnt Träger, allda besessen, vornehmlich auch der, zur Lobischen Hütte gehörige Antheil am Nüssener Stahlbergwerke, und der Wüstenhof, ungezweifelt zum Lehne gehörig gewesen, und sind letztere sogar nunmehr, als Vermögensstücke davon, verjährt worden. (§. 59-64. imgleichen 144.-162.)

Dynehin aber würden die angeblichen Testamentserben, wenn auch letztgedachte beyde Stücke, wie doch nicht ist, wirklich Allodium gewesen seyn sollten, darauf nicht einmal einigen Anspruch machen können. (§. 146.)

Wannenhero der Ungrund und Frevelmuth der von der Heefischen und von Reichenauischen vermeyntlichen Successions-Ansprüche, und zwar nicht nur so viel das Lehnguth selbst betrifft, sondern auch in Ansehung der vorgebliehen Allodial-Stücke, sowohl quoad Petitorium, als quoad Possessorium, klar vor Augen liegen.

Fürstlich, Nassauischer Seits darf man demnach einem völlig obfieglichen definitiven höchstrichterlichen Aussprüche getrost entgegen sehen.



Urkun:

**S** r k u n d e n  
und  
**B** e y l a g e n  
zur  
**S** o b i s c h e n f e r n e r w e i t e r e n  
A u s f ü h r u n g  
v o n  
Num. 1. bis 125.  
inclusive.



Handwritten title in Gothic script, likely the author's name.

Small handwritten word or mark below the first line.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten word or mark below the second line.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten word or mark below the fourth line.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten word or mark below the fifth line.





**Chronologisches  
Verzeichnis der Urkunden und Beylagen  
zur Lobischen fernerweiten Ausführung.**

- S** Num. 1. Urkunde von diesem Jahre, worin unter andern **Eberhard Daube von dem Lobe** als Zeuge vorkommt. 1314.  
29 Maji.
- Num. 2. Urkunde von diesem Jahre, worin **Eberhard Daube mit seinen Brüdern Sriedrich und Heinrich von Seelbach** als Zeugen vorkommen. 1315.  
20 Dec.
- Num. 3. Urkunde von diesem Jahre, worin a) **Eberhard Daube von dem Lobe** / sodann b) **Hannemann von dem Lobe** als Zeugen vorkommen. 1319.  
8 Mart.
- Num. 17. Extract Nassauischen Mannbuchs fol. 20. Inbales dessen die Gebrüder **Friedrich/ Richard und Gilbrache von Gurse** mit einem unsterblichen Erblehne von Grafen **Henrichen von Nassau** belehnt werden. 1329.  
15 Oct.
- Num. 4. Urkunde von diesem Jahre, worin **Eberhard Daube von dem Lobe**, des Grafen **Otto von Nassau** Diener und Amtmann vorkommt. 1347.  
2 Febr.
- Num. 64. Graf **Otto von Nassau** belehnt **Eberhard Daube von Seelbach** mit 40 Marc Geldes zu rechtem Mannlehn, und 4 Marc Geldes zu rechtem Burglehn, (so wie dieser Lehnbrief von dem von der Hees vorhin gerichtlich producirt worden.) 1342.  
13 Jul.
- Num. 65. Graf **Henrich zu Nassau** und **Otto** dessen Sohn, belehnen die Gebrüder **Eberhard und Friederich Daube von Seelbach** mit einem Hod gelegen zum Lobe. 1343.  
13 Jul.
- Num. 5. Urkunde von diesem Jahre, worin **Friedrich Daube und Eberhard Daube von Seelbach** vorkommen. 1349.  
13 Dec.
- Num. 6. Urkunde von diesem Jahre, worin **Friedrich Daube** als Zeuge vorkommt. 1353.  
10 Febr.
- Num. 7. Lehns - Meyers von **Wichard von Engelbrecht** wegen des Hofes **Drüningen**, worin **Friedrich Daube** als Zeuge vorkommt. 14 Apr.
- (A) 2
- Num. 8.

1353. **Num. 8.**  
 31 Maji. Verthold von Fürspach verkauft an **Friedrich Daube von Seelbach** eine Mark jährlicher Gülte 1353.
1357. **Num. 9.**  
 24 Jul. Urkunde von diesem Jahre worin **Friedrich Daube Ritter von Seelbach** vorkommt.
- 23 Nov. **Num. 10.**  
 Dergleichen Urkunde, worin derselbe als Zeuge vorkommt.
1369. **Num. 11.**  
 15 Maji. Urkunde von diesem Jahre, worin **Eberhard Daube von Seelbach** vorkommt.
1365. **Num. 12.**  
 20 Jul. **Johann von Holsinghausen** verkauft in **Wesfen Friedrich Danben von dem Loh**e an **Heyderich von Henger** sein Gut zu **Hilchenbach** und zu **Breidenscheid** für 18 Schillingen.
1372. **Num. 66.**  
 fine die. Extract aus einem angebliehen von **Hannischen Lehnbriefe**, so wie er der **Reichenaui**schen Ausführung beygefüget worden.
1427. **Num. 57.**  
 24 Dec. Extract brüderlicher **Muthscheidung** zwischen den **Grafen Johann / Engelbrecht / und Johann zu Nassau-Bilenburg** / unter andern auch den **Wüstenhof** betr.
1429. **Num. 67.**  
 20 Dec. Theilungsbrief der **Gebrüder Godhard und Hermann von Seelbach** genante **Loh**he / so wie er der **Reichenaui**schen Ausführung beygefüget worden, samt den **Gegen**seitigen Anmerkungen.
1439. **Num. 68.**  
 21 Dec. Theilungsbrief zwischen **Godhard von Seelbach** genante **Loh**e und **des**sen **Bruders Hermanns Kindern** / wie solcher der **Reichenaui**schen Ausführung besg lieget.
1445. **Num. 69.**  
 fine die. Extract **Hinlich**sbriebs zwischen **Johann von Seelbach** genante **Loh**e und **Lenne von Merckelbach** / so wie solcher der **Reichenaui**schen Ausführung beygefüget worden, samt den **Gegen**seitigen Anmerkungen.
1447. **Num. 70.**  
 9 Maji. Brüderlicher Theilungsbrief zwischen **Friedrich / Johann und Hermann von Seelbach** genante **Loh**e / so wie er der **Reichenaui**schen Ausführung beygefüget worden, mit **Gegen**seitigen Anmerkungen.
- 21 Dec. **Num. 71.**  
 Angebliehe **Quittung** über eine jährliche Gülte ad *pias causas*, so **Eberhard und Friedrich Daube von Seelbach** gestiftet haben sollen, so wie selbige der **Reichenaui**schen Ausführung beygefüget worden.
1456. **Num. 13.**  
 21 Jul. Extract des auf **Vergament** geschriebenen **Nassauischen Mambuchs**, fol. 29. die **Be**sehnung des **Daem von Loh**e betr.
1461. **Num. 72.**  
 21 Mart. Extract aus dem **Nassauischen Mambuche**, fol. 29. die **Be**lehnung des **Lewert von Wischel** und seiner **Kinder** mit der **schwarzen Mühle** zu **Siegen** betr.
- 28 Mart. **Num. 14.**  
 Vergleich über die von **Daem von Seelbach** hinterlassene **Lehn** und **eigen**thümliche Güther.
- 28 Mart. **Num. 15.**  
 Lehn-Revers der **Gebrüder Friedrich und Hermann von Seelbach** genante **Loh**e, über das **Haus Loh**e und den **Burgsitz** zu **Siegen**.
- 28 Mart. **Num. 16.**  
 Lehn-Revers des **Lewert von Wischel** / über die **Hälfte** der **schwarzen Mühle** zu **Siegen**.

**Num. 73.**  
Angeblliche Abschrift von dem **Seelbach'schen Lehnbriefe**, wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 1461.  
28 Mart.

**Num. 18.**  
Extract Nassauischen Mannbuchs pag. 29. die **Belehnung des Wilhelm von Wischel** mit der schwarzen Mühle zu Siegen betr. 1475.  
10 Sept.

**Num. 74.**  
**Teilungsbrief zwischen Godhard und Joham von Seelbach genant Loh**, wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 1498.  
14 Jun.

**Num. 19.**  
**Joham und Conrad von Seelbach genant Loh** / werden für sich und ihre **Lehnswen mit dem Hause Loh** zc. belehnet. 1499.  
8 Jan.

**Num. 75.**  
**Kaufbrief**, vermöge dessen die **Gebrüder Godhard / Hermann / und Cornelius von Seelbach genant Loh**, unter andern auf ihren dritten Theil **Lohischer Güter**, mit **Begnädigung und Bewilligung des Lehnsherrn**, an ihre **Stammväter Johann und Conrad von Seelbach genant Loh** / mit **gänzlicher Verzeihung auf ihre Ignantische** **Gerechtfame**, verkaufen, wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 1492.  
22 Febr.

**Num. 76.**  
**Protocol in Sachen derer von Loh wider Arnold Fünfsin** / so wie solches der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 1512.  
14 Nov.

**Num. 77.**  
**Urtheil in Sachen derer von Loh wider Arnold Fünfsin und Consorten** / so wie solches der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 1514.  
.....

**Num. 78.**  
**Vergleich zwischen dem Kloster zu Kappel**, Namens der dasigen Kloster, **Jungfer Cathrine von Seelbach zu Vicunrichen**, eines, sodann **Johann und Conrad vom Loh**, und **Consorten** andertheils, die **Verlassenschafft der ersten Mutter Elsa vom Loh** betr. so wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. ....

**Num. 20.**  
**Conrad vom Loh**, bewittumet seine **Brau** mit der **Halfte des Hauses Loh** zc. auf **vorherige Bewilligung des Lehnsherrn**. 1520.  
14 Mart.

**Num. 79.**  
**Klagschrift Albrechts von Seelbach genant Loh** wider **Bastian Fünfsin** und **Consorten**, so wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 1526.  
.....

**Num. 80.**  
**Vergleich in Sachen Bastian Fünfsin und Consorten** wider **Albrecht von Loh** und **Consorten** / so wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden. 13 Jun.

**Num. 81.**  
**Vertrag zwischen denen vom Loh** und denen von **Bicken** wegen eines **Sechsentheils** **Rehden** vor der **Stadt Siegen**, so wie solcher der **Reichenausschen Ausführung** beigelegt worden, samt der **Gegentheiligen Anmerkung**. 1529.  
6 Jan.

**Num. 21.**  
**Lehn's Revers Albrechts von Seelbach genant Loh**. 1532.  
1 Jul.

(B) **Num. 22.**

Num. 22.

1538. **Johann Wenz von Lahnstein** bittet daß er mit den von **Conrad von Seelbach** genant **Lohe** (seiner Schwiegermutter Bruder) hinterlassenen Lehngüthern für sich und seine Kinder belehnet werden möge.

Num. 23.

1538. Kaufbrief von **Caspar von Seelbach** genant **Lohe** über den 4ten Theil zum Lohe, wie auch die im Grunde **Seelbach** und auf dem **Westerwald** gelegene Güther, so wie solcher der **Reichenauischen** Ausführung beygefüget worden.

Num. 24.

1542. **Johann Wenz von Lahnstein** wiederholt seinen Anspruch auf die von **Conrad von Seelbach** genant **Lohe** hinterlassene Lehngüther.

Num. 25.

31 Mart. **Albrecht von Seelbach** genant **Lohe** / ist dem **Johann Wenz von Lahnstein** keines Theils an den von **Conrad von Seelbach** hinterlassenen Lehngüthern geständig.

Num. 26.

1545. Protocoll in Sachen **Wenz von Niederlahnstein** wider **Albert von Seelbach** die Verlassenschaft des **Conrad von Seelbach** betr.

Num. 27.

Verzeichniß der Güther, welche **Johann Wenz von Lahnstein** von dem **Albrecht von Seelbach** genant **Lohe** gefodert hat.

Num. 28.

7 Nov. Protocoll in Sachen **Wenz von Niederlahnstein** wider **Albrecht von Seelbach** genant **Lohe**, worin letzterer in Gemäßheit der Lehnbriefe behauptet, daß das **Haus Lohe** Mannlehn sey.

Num. 29.

1550. 28 Febr. Protocollum in Sachen **Wenz von Lahnstein** wider **Albrecht von Seelbach** genant **Lohe**, die Erbfolge in das **Haus Lohe** und andere **Seelbachische** Lehne betr.

Num. 30.

Continuatio Protocollum in dicta causa.

8 Apr.

Num. 31.

Abchied in Sachen **Wenz von Niederlahnstein** wider **Albert von Seelbach** genant **Lohe**, das **Haus Lohe** betr.

Num. 32.

1557. 2 Jan. **Conrad von Bicken** und **Phil.** von der **Hees** werden im Nahmen ihrer Pflegesohnen **Christoph** und **Albrecht von Lohe** belehnt.

Num. 33.

1563. 27 Sept. Vergleich zwischen den Gebrüdern **Christoph** und **Albrecht von Seelbach** genant **Lohe**, nach welchem jener die Lehne, letzterer aber die eigenthümliche Güther erhält.

Num. 120.

Num. 120.

Kaufbrief über einen 24. Theil an dem Nudrecht auf dem Mühlener Berge, so Christoph von Seelbach genant Lohé, erkaufft. 1577.  
25 Febr.

Num. 33.

Johann Graf zu Nassau bewilligt dem Christoph von Seelbach genant Lohé, seine Frau mit dem Haus Lohé zu bewittumen. 1577.  
7 Oct.

Num. 34.

Christoph von Seelbach genant Lohé sucht um den Lehnsherlichen Consens nach, seine zweyte Frau mit dem Haus Lohé bewittumen zu dürfen. 1580.  
11 Sept.

Num. 35.

Lehns herrliche Bewilligung daß Christoph von Seelbach genant Lohé seine Frau mit dem Hause Lohé und Güther bewittumen dürffe. 17 Oct.

Num. 36.

Lehns-Revers Christophs von Seelbach genant Lohé. 1583.  
4 Jul.

Num. 83.

Verfälschte Abschrift des Lehnsichen Lehnbriefs vom Jahr 1583. so wie solcher der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden. eod.

Num. 37.

Schreiben Abrechts von Seelbach genant Lohé/ an Philippen von Seelbach, worin er bezeuget, daß Lohé ein Mannlehn sey. 1584.  
5 Apr.

Num. 38.

Extractus Protocolli in Sachen Christophs von Seelbach hinterlassenen Wittwe / wider Albrecht von Lohé, puncto dotis & dotalitii. 30 Jul.

Num. 39.

Wuthschein des Lehnhofes, worin Lohé für ein pures Mannlehn erklärt ist. 1603.  
23 Jul.

Num. 40.

Schreiben Abrechts von Seelbach genant Lohé, an Grafen Johann von Nassau, worin ein Bekenntniß, daß Lohé ein ordentliches gemeines Nassausches Mannlehn sey, zu finden ist. 1603.  
17 Jul.

Num. 41.

Lehns-Revers Abrechts von Seelbach genant Lohé des jüngern. 1608.  
1 Apr.

Num. 84.

Verfälschte Abschrift des Seelbach's Lehnsichen Lehnbriefs von 1608. so wie sie der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden. eod.

Num. 42.

Auszug eines Commissariischen Protocolli vom 28 Febr. 1609. die unter Lehns herrlicher Autorität gethene Vertauschung verschiedener zum Hause Lohé gehöriger Grundstücke betr. 1609.  
28 Febr.

Num. 112.

1611. Extract aus einem Original Berg, Wuche.

1. Apr.

Num. 43.

1612. Vergleich von diesem Jahre, worin Albrecht und Johann von Lohse wegen des 16 Mart. erstern Schandthaten eine Abolition, und letzterer das Schloß zu Lohse als ein neues Lehn wieder erhalten.

Num. 44.

— Schreiben Johannes von Seelbach genante Lohse an Grafen Johann von Nassau 29 Mart. sau, worin er um die Belehnung mit dem Hause und Güthern zum Lohse nachgesüchet.

Num. 45.

1612. Schreiben Grafen Johanns zu Nassau an die Räte zu Dillenburg vom 23 Martii 23 Mart. 1612. die von dem Johann von Seelbach genante Lohse gesüchte Belehnung betreffend.

Num. 53.

— Inventarium über des Edlen und Vesten Albrechts von Seelbach genante Lohse 23 Mart. social und Gereide Güther, welche auf dem Haus Lohse sich befinden.

Num. 46.

— Lehns-Revers Johanns von Seelbach genante Lohse über das Haus Lohse etc. 22 Jun.

Num. 25.

— Verstämmelte Abschrift des Seelbach's Lohsischen Lehnbriefs von 1612. so wie solche 22 Jun. the der Reichensauschen Ausführung begefüget worden.

Num. 47.

1613. Eigenhändig unterschriebenes Memorial Johanns von Seelbach genante Lohse 15 Aug. contra seines Bruders Creditores, worinnen er das Haus Lohse etc. als ein uralttes 25 Mannostamlehn zu besigen bekennet.

Num. 54.

— Exceptiones der Lohsischen Creditoren wider Johann von Seelbach genante Lohse 23 Aug. he, cum Decreto de 23 Aug. 1613.

Num. 55.

1613. Unterthänige Supplication Johanns von Seelbach genante Lohse contra westland 25 Aug. Albrechts von Seelbach genante Lohse des jüngern Creditores.

Num. 56.

— Gegenbericht Johanns von Seelbach genante Lohse / zum Lohse, contra dessen 1 Sept. Bruders Albrechts des jüngern angegebene Lohsische Creditores.

Num. 48.

1614. Schreiben Johanns von Seelbach an Graf Johann zu Nassau / woselbst er 18 Jul. die Mühle als einen Antheil des Lehns des Schlosses Lohse, Mannlehn zu seyn erkant.

Num. 58.

1615. Extract Classifications-Urtheils in Concurs. Sachen der Creditoren Albrechts des 25 Febr. Ältern und Albrechts des jüngern von Seelbach genante Lohse, wider Johann von Seelbach genante Lohse.

Num. 49.

Num. 49.

Supplication **Johanns von Seelbach** genant **Lohe** / worin alles was zu Lohe beffessen worden, **Lehen** und solches allein vor die männliche Erben zu seyn artirt ist. 1618. 25 Apr.

Num. 50.

Schreiben der Regierung zu Dillenburg an die zu Siegen, allwo zu befinden, daß alle Lohische Immobilia zu dem Lehn gehörig, und die Töchter davon ausgeschlossen seyn. 28 Apr.

Num. 59.

Extract der von **Johann von Seelbach** genant **Lohe** auf vorgedachtes Classifications-Urtheil gerichtlich eingebrachten Verhandlung. 1615. ....

Num. 60.

Extract der von **Johann von Seelbach** genant **Lohe** in beuenerter Concurs-Sache unterm 27 Oct. 1615. eingebrachten Conclusions-Schrift. 27 Oct.

Num. 61.

Weiteres Urtheil in Concurs-Sache der Creditoren **Albrecht des älttern und jün. gern** genant **Lohe**, wider **Johann von Seelbach** genant **Lohe**, de publ. 27 Aug. 1617. 1617. 27 Aug.

Num. 51.

**Johann von Seelbach** genant **Lohe** wird für sich und seine Lehnserven mit dem Hause **Lohe** zc. beschnit. 1634. 7 Jul.

Num. 113.

Eine Verordnung wegen des Stahlsteins auf dem Müßener Bergwerk. 1640. 25 Mart.

Num. 86.

Schreiben **Johannes von Seelbach** genant **Lohe** an **Grafen Johann Moritz** zu **Nassau-Siegen** / um die Lehns herrliche Erlaubniß, das Haus **Lohe** an einen Dritten übertragen zu dürfen, so wie es der **Reichenauischen** Ausführung beigefügt worden. 1645. ....

Num. 87.

Facti Species, welche **Johann von Seelbach** genant **Lohe** im Jahr 1645. an die Juristen-Facultät zu **Cöln** und **Marburg** geschickt hat. ....

Num. 88.

Responsum der Juristen-Facultät zu **Cöln** vom Jahre 1645. so wie solches der **Reichenauischen** Ausführung beigefügt worden. ....

Num. 89.

Antwortschreiben von dem **Grafen Johann Moritzen** zu **Nassau-Siegen** an **Johann von Seelbach** genant **Lohe** / so wie es der **Reichenauischen** Ausführung beigefügt worden. 1646. ....

Num. 90.

Schreiben der Juristen-Facultät zu **Marburg** an **Johann von Seelbach** genant **Lohe**, so wie es der **Reichenauischen** Ausführung beigefügt worden. 1648. 7 Febr.

Num. 114.

Extract aus einem sogenannten Original-Bergprotocoll in seinem Compacto sub lit. A. 1 Maji.

(C)

Num. 91.

## Num. 91.

1650. Extract anmaßlichen Testamenti reciproci **Johannes von Seelbach genant Lobe und dessen Ehefrau Johanne von Seyden**, so wie es der Reichenausschen Ausführung begefügt worden.

## Num. 109.

1653. Schreiben **Johannes von Seelbach genant Lobe**, worin vorgegeben wird, daß das Haus Lobe kein feudum darum sed oblatum sey.

## Num. 110.

1653. Lehns herrliche Resolution, worin dem Vorgeben, daß das Haus Lobe ein feudum oblatum sey widerprochen, und dem Basal bedeutet wird, daß er damit 1612. von neuem zu Mannlehn belehnt worden.

## Num. 111.

- 8 Nov. Memorial **Johannes von Seelbach genant Lobe**, auf das so eben gebachte Resolutum, worin nur bloß um weitere Erstreckung des Belehnungs-Termins nachgesucht wird.

## Num. 52.

- 22 Nov. Lehns-Revers **Johanns von Seelbach genant Lobe** über das Haus Lobe, mit allen dazu gehörigen Höfen und Gärten, über die Mühle, Harten 2c. 2c. und über den Burgsitz zu Siegen, vom 22. Nov. 1653.

## Num. 92.

1658. Antwortschreiben des Fürsten **Johann Moriz zu Nassau-Siegen**, an **Johann von Seelbach genant Lobe** so wie es der Reichenausschen Ausführung begefügt worden.

## Num. 93.

1659. Weitere anmaßliche Verordnung **Johanns von Seelbach genant Lobe**, so wie solche der Reichenausschen Ausführung begefügt worden.

## Num. 62.

1659. Schreiben Fürst **Johann Moriz zu Nassau-Siegen**, an Dero Rentmeister, puncto Possessions-Ergreifung vom Lobe, wenn der schwächliche **Johann von Seelbach genant Lobe** mit Tode abgehen sollte.

## Num. 94.

1660. Memorial **Johanns von Seelbach genant Lobe**, an den Churfürsten von Brandenburg, so wie solches der Reichenausschen Ausführung begefügt worden.

## Num. 95.

- 17 Febr. Chur-Brandenburgischer Lehnbrief über den Hof zu Oehl, so wie er der Reichenausschen Ausführung begefügt worden.

## Num. 63.

- 15 Aug. Schreiben des Nassauischen Rentmeisters **Johann Schmits** an den Fürsten zu Nassau-Siegen, wegen ergriffener Possession des Guts Lobe, de 15. Aug. 1660.

## Num. 104.

1673. Erste angebotliche Genealogie, so wie solche der von der Hees in Sachen seiner contra Nassau-Siegen, das Haus Lobe betreffend: schon 1673. beim Kaiserlichen Reichs-Cammer-Vericht zu Speyer übergeben hat.

Num. 96.

Num. 96.  
 Extract anmaßlicher Erbvereinigung zwischen dem Johann Wilhelm von Seelbach 1674.  
 in den Heßlern und dessen Töchtern, so wie solcher der Reichenaufschen Ausführung bey 30 Jun.  
 gefügt worden.

Num. 97.  
 Ehecontract zwischen Henrich Joachim von Oberg und Johanna Catharina 1684.  
 Magdalena von Seelbach, in den Heßlern, so wie solcher der Reichenaufschen 12 Jan.  
 Ausführung beygefügt worden.

Num. 115.  
 Extract aus einem Churbrief, das Müßener Stahlbergwerk betr. 1685.  
 24 Aug.

Num. 116.  
 Decretum ad Memoriale der sämtlichen Gewercken des Müßener Bergwerks, um 1691.  
 Manutengung des Bergwerks wider alle eigenthätige Eingriffe. 4 Apr.

Num. 121.  
 Kaufcontract über drey Stahlhütten • Tage zu Müßen, samt dazu gehörigen Stahl- 1692.  
 stein auf dem dasigen Stahlbergwerke, vom 14ten Jun. 1692. 14 Jun.

Num. 98.  
 Extract angeblichen Uebertragsbriefs von Anne Elisabeth von Seelbach in den 1694.  
 Heßlern, so wie derselbe der Reichenaufschen Ausführung beygefügt worden. 31 Jan.

Num 122.  
 Regierungs • Verfügung vom 10ten Sept. 1694. wegen 2. Stahlhütten • Tage/ 10 Sept.  
 worin der Stahlstein als ein Percinenzstück der Hütte betrachtet wird.

Num. 123.  
 Contract wegen eines Stahlhütten • Tages auf der Allenbach samt appertinenden 1697.  
 Stahlsteine. 13 Mart.

Num. 106.  
 Attestat des Dom • Capituls zu Maynz derer von Seelbach zu Lohr Wapen 1698.  
 betr. so wie es der von der Hees bey dem Kaiserlichen Reichs • Cammer • Gericht über 15 Jan.  
 geben hat. 1698.

Num. 107.  
 Instrumentum attestations des Seelbachischen Wapens, so wie es der von 19 Jan.  
 der Hees bey dem Kaiserlichen Reichs • Cammer • Gericht übergeben hat. 1698.

Num. 105.  
 Weitere angebliche Genealogie, so wie solche der von der Hees in Sachen seiner 19 Oct.  
 contra Nassau • Siegen, das Haus Lohr betr. unterm 19ten Oct. 1698. bey dem  
 Kaiserlichen Reichs • Cammer • Gerichte zu Weslar übergeben hat.

Num. 99.  
 Vermeyntlicher Uebertragsbrief von Anne Magdalena von Burgsdorf/ so 1702.  
 wie solcher der Reichenaufschen Ausführung beygefügt worden. 9 Oct.

Num. 117.  
 Extract aus einem erneuerten Churbrief intitulirt: Massenbläser der Stahlhütten des 1705.  
 Müßener Bergwerks erneueter Churbrief de 1705. 1 Nov.

Num. 118.

1725. Extractus Instrumenti notarialis das **Müßener Stahlbergwerk** betreffend.  
17 Maji

Num. 124.

1732. Extract Kurbriefs der Massenbläser der **Stahlhütten des Müßener Bergwerks**  
30 Jun. vom 30ten Jun. 1732.

Num. 119.

1735. Attestat von etlichen Gewerken des **Müßener Stahlbergwerks**, daß solches Stahl-  
bergwerk ein Erb- und Eigenthum sey de 27. Jan. 1735.

Num. 100.

6 Febr. Attestat der Ritterschafftlichen Kanzley zu Friedberg, daß das **Guth Loh** bey der-  
selben immatriculirt sey, de 6ten Febr. 1735.

Num. 101.

1745. Angebliche **Renunciation und Cession**, des **Job. Christoph Philipp von Oberg**,  
21 Jul. so wie solche der Reichenauschen Ausführung begefügt worden.

Num. 102.

Vermeintliche **Renunciations-Urkunde Hrn. von Oberg**, so wie solche der  
20d. Reichenauschen Ausführung begefügt worden.

Num. 103.

1771. Angebliche Stammtafel, so wie solche der Reichenauschen Ausführung begefügt  
worden.

Num. 108.

1772. **Siegel derer von Seibach**, so wie sie sie 1772. von denen Originalien abgezeichnet  
worden.

Num. 125.

7 Oct. Pflichtmäßiges Attestat, daß das **Stahlbergwerk zu Müßen**, mit den 6  
**Stahlhütten unzerrenlich verbunden**, und als ein **Pertinenz-Stück** davon  
zu betrachten sey. de 7ten Oct. 1772.



Num. 1.



Num. 1.

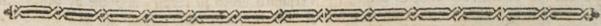
Urkunde von 1314, worin Eberhard Daube von dem Loh/ als Zeuge vorkommt.

(ex Orig.)



Ich Echart ein ritter van Helsingberg, unde Agnes unsre ehliche Husfroe, vnn rudolph, vnn Johan unsre zwene sun, Dun kunt allen den die disen genwortichen brief sient vnn horet lesen. Dat wir eynmuetliche vnn mit gesamerder hant, han verlost deme edelin manne vnserne Herrin Greuin Henriche van Nassowe vnn vnser vrouen Greuinnen Alende, vnn iren kinden, vnn iren eruin vnnme zen marc . . unde hoindert die vadie zu ybelingehusen, unde die vadie zu veydingin, vnn alle die lude, vnn aller dat gut, dat in die zwa vadien gehoret, dat gut liche wa it lieche, vnn die lude sigen wa si sigen. unde dat zue teil der kirchen sagsunge zu vedingin, vnn die zenden da ma zue malder salsis aue git, vnn dri vnn drizich penninge, mit dem rechte dat dazzu gehoret. unde dat vorgeant gut hatten wir van en zu lene vnn han it in verlost vnn vfyageuen, unde han daruf verzeigen unde han gelouet vnn gelouen an diseme beine vnserne Herrin, vnn vnser vrouen van Nassowe, die vorgeant sint, des vorgeantens gudes zu weren also rechte is, vnn alle rechtliche ansprache aue zu thun, unde rot wir des mit endeden, So han wir Echart vnn rudolph vnse sun, in truen gelouet zu sigen in zu varen vnn mit dan zu kumen wir en betten si gewert des vorgeantens gudes, also rechte were, vnn en herten in rechtliche ansprache aue geban. Duer disen reden is gewest Her rorich van orginbach, Her Godesfrid van Hagwelf. Her euerart culbo van Willanzborph, Her conrad van bicken, Her euerart der Doue van dem loe. dise ritter. Alung van bredenbach. Her gerhart der cappellan, Her johan der pastor der kirchen zu sigen. vnn Heidmich van dem ginzberge vnn ander vasse vromer lude. zu merre stidichheit diser rede. han toir Echart vnse ingesigel an disen brif gehangen. vnn han gebeden die erlame lude den burger meister vnn die scheffen van frankenberg dat si ir ingesigel han gehangen an disen brif. vnn Ich burger meister vnn wir scheffen van frankenberg, die da inzu genant an disen brif. vnn Ich burger meister vnn wir scheffen van frankenberg, die da inzu genant sint gien dat wir durch bede des biruen ritters, Herin Echarts van Helsingberg han vnse Ingesigel gehangen an disen brif vnn dat vns dise vorgeschriben rede kuntlich is. Dirre brif wart geschriben vnn gegeben na vnser Herren geburde. Duzent iar. Druhumbert iar. vnn virgen iar. Des nestin mitreweizins na sente vrbains dage.

(appendent duo Sigilla.)



Num. 2.

Urkunde von 1315, worin Eberhard Daube/ mit seinen Brüdern / Friederich/ und Henrich von Seelbach/ als Zeugen vorkommen.

(ex Orig.)

Ich Diderich ein edelman van Wilsenberg, dun kunt allen den di disen brif sient vnn horet lesen. Dat ich han verlost deme edelin manne greuin Henriche van Nassowe vnn siner vrouen greuinnen Alende vnn sinen kinden. Dat gut das da henzet die Welsbach, wie dat gut gelegen is, an holze vnn an velde, unde han dat gedan mit willen vnn mit gehekenesse miner husvrouen Agnesen vnn miner stiftinde, Lufarde vnn Alende, die dat gut uf

(D)

han

hant gegeuen vnn hant daruf verzigen mit hand vnn mit munde. Vnn han ich Diderich gelouet vnn gelouen an disen briue Greuim henriche van nassowe vnn siner vrozen vnn vren kintē rechte weschaf des gudes zu done, vnn ick han ich diderich gelouet greuim Henriche vnn siner vrozen vnn vren kintē. Dat ich minen vadir vnn mine bruder, iohanne vnn Oeten, willich sal machen, also dat ic mit irne guden willen si, dat dat vorgeantē gur han verlost. vnde dat ich die sulle dun also vorgeschriuen is, Dar vor han ich Diderich vnn mine hufrore Agnese, vnn mine stiftinder lufard vnn alend zu vnderpande gesat dem vorgesprochen edelin manne Greuim Henriche, vnn siner vrozen, vnn ick ick vren kintē, alle die lude vnn allet dat gut, dat ich vnn mine hufrore vnn mine stiftinder han vnn hant in irne lande, greuim henriche vnn siner vrozen, vnn dat vnder in is gelegen. Duer disen reden is gewest zu Engen in der stat her Jozhan der pastor der kirchen zu Engen **her euerhart der doue vnn friderich vnn h. (.) der wise genant / die dri gebrüder van selbach** / her gebrüder der capellan des greuim vnn hendinrich van dem ginzberge ouer dem ufganen vnn dem hertenisse mīner hufroren vnn mīner stiftinde. Dat geschach zu seone is gewest her Giselbrecht sencke, her iohan der kircherre zu Engen iohan schelhart genant eyn burdman zu seone, Arnolt van zebach, vnn als van dem drifche genant. Zu merre sendicheide aller der rede, die hie vorgeschriuen sint han ich diderich min Ingesigel an disen brijf gebrāgen. Dierre brijf wart geschriuen vnn gegeuen na vnser herre gebude. Dufent iar, Drūhundert iar, vnn rouwen iar. an sente thomas auent des apostolin.

(Appendet Sigillum.)

Num. 3

Urkunde von 1319. wotin a) **Eberhard Daube von dem Loe**  
 sodann b) **Hannemann von dem Loe** als  
 Zeugen vorkommen.

(ex Orig.)

**W**ir Greue Heinrich von Nassowe, vnde Grautinnen Alheyd vnse eheliche hufrore, Dun kint allen den, die disen brijf sient vnde horent lesen, Dat wir mit gudim willen han gedan enen wessel vnde enen kut mit des ersamen vrozen den clostirs zu keppel in vnser lande, mit willen irre meisterschaf, mit assulicheme gude vnde assulichen Stucken, ass hie na geschriuen sint, vnde die man in disen briue herna benennen sal. Dat is bit nae men dat gut zu Wredenbach, vnde dat gut zu dent vorwerke, da krauouer usse woude wi dat gelegen is. Sie vort gent an die bewisinge vnde die maul, die bewist sint. Dat is in der Wredenbach van dem sinder hofe usz bi an enne eych, vort me van der eych an enne assulter, da vort nider in die hurselbach big an den burnen, vort nider an die eych, die steit mig in der wisen, vnde vort ouer die bach big an den furten Eifen, vnde die maynbach, bugen dem hormalde: Allet dat gut vnde die stücke die binnen disen malen vnde disen zeyhen sint gelegen, die han wir bewist, vnde us gegauen den ersamen des clostirs zu keppel, ane der hormalde, den han wir vj genomen, vnde dat gut, dat zu hellenberges husen is gelegen in der vermentref vnde in dem stricholze. **W**ider disen gude vnde bergōne, dat wir bewist han vnde us gegauen den ersamen vrozen zu keppel, also bie vj beschriuen stant hant si vns vnde vnser erain ick bewist vnde usgegeuen also gedan gut also herna beschriuen is. Dat is die kirche zu wenbach mit alle dem gude vnde dem rechte dat dorgu gehoret, vnde assulich recht, als die lude schuldich sint, die us den alter zu wenbach gehorent. Den hormalde vnde dat wouste gut, wie dat gelegen is, vnde die mule zu nefe, die da stant bi gobeuerechtis hus. bi disen wessel vnde bi disen reden is gewest her euerhard van willansdorff, her Conrad van bicken eyn vord zu dem male, **her euerhard der Doue van dem loe** / dise ritter. her henrich, eyn prior zu dem male zu keppel, vnde her reynhart sin gefelle. Godesfrid van dem hayne, Hendinrich van dem Ginzberge, Godeschalt Knöschil vnde heydinrich van der A. sin sun, **hanneman van dem loe** / ruppere der schuldenze van vlogerhusen, roprechte bi der bach, vnde anders binner lude vil vnn garmch. Dat alle dise rade, die hie vor beschriuen is, stode vnde vste si, vnde blise, darvntē han wir Greue Henrich van nassowe vnde grautinnen Alheyd vnse hende ingesigel an disen brijf gebrāgen. Dierre brijf wart geschriuen vnde gegeuen na vnser herren gebude

(\*) Henric.

gebürde Duseñt iar. Driuhundert iar. Nuzzenñ iar, des nesten Dunnerstidages vor sinte Gregorius dage des heyligen pafis.

Adpendent Sigilla II.

Num. 4.

Urkunde von 1341. worin Eberhard Daube von dem Loh / des Grafen Otto von Nassau / Diener und Amtmann vorkommt.

(ex Origin.)

Wir Otte Grebe von Nassawe bekennen yn dufene offenen brose von dunn kunt allen dy yn ane sñnd horint adir lesint. Daz duze ritte dy her na sñent besriben sal geschin vnn ist geschin mit vnseine guden willen wiogen vnn gehencusse. **Das her Eberhart genant Daube** Ritter vnser dynere vnn Euphia sie etliche Wirren samntlich hant gelöst vnser zwoz deil dy wir hattin vnn han an vnseine hobe zu Dvingen, da Goble von Ddingen offe sigit mit allem deme rechte daz in den hop gehorit adir andirs yn deme dorfe adir of deme velde zu Ddingen geuellt an deme sñnden zwoz deil, an jonsen zwoz deil, an parchte zwoz deil, an . . . eigulde zwoz deil, an gensin an hurren zwoz deil, besucht adir vnbesucht, zw is yn den hop zu Ddingen yn deme dorfe adir of deme velde des dorffes geuellt von Herren wudfunde. Herren zu lichtensteyn vnn Guden siner eichen worten vur hundirt marc Nune vnn zwozic marc ane vor schillinge, dro gude hallere gesalt vur yden penning werunge als zu Herberen genge vnn gebe ist, dazur vnser vadir vnn wir vnn vnsfakst hattin, vnn he den hop hant yme gebat. Andirwerbe bekennen wir yn dufene besriben bryfe vnn dunn kunt allen luden, daz sint der erstm rechnunge dy wir hattin mit Herren **Eberhard Dauben rittere vnser amptmanne** der wir yme vnser bryfe geben han, so han wir andirwerb mit yme gerechnet yn gewinwartekeit Henriches von heigere Henriches von Selbach edlfrnechte, Henen Schultheizen zu Mengirichen, Henenmannes von Bilken vnn der scheffenen andirs zu Mengirichen, vnn sin mit yme allir stueke vnn allir sache die wir mit yme zu schafene hattin vnn daz her von vnser weyn yn vnseine lande, vnn andirs swa von vnser weyn hatte of gehabin vnn auch von vnser weyn vnn yn vnse noit hatte zu gebe, rechtliche vnn beschwendentlich eyndrechtig rourden, vnn sie yme vnn sinen erben darubir schuldig bliben zwa vnn vnzicig marc der vorgenannten werunge vnn wir sekun yme vnn sinen erbin daz vorgenante rechte daz wir han an deme hobe zu Ddingen adir daz vns andirs in deme dorfe adir of deme velde des dorffes geuellt vur die zwa vnn vnzicig marc zu den erstm hundirt markin Nune vnn zwozicig markin ane vor schillinge da midde he den hop von deme von lichtensteyn losfte. Mit dufir vurridde vnn andirscheit wannne wir adir vnser erbin kummen zu Herren **Eberhard Dauben** adir sinen erbin vnn bejalit yme dy vorgenannten Hundirt marc Nune vnn zwozicig marc ane vor schillinge da midde her dan dan hop von Herren widwende von lichtensteyn losfte vnn die zwa vnn vnzicig marc dar vur wir yme den hop mit deme geuellte andirs yn deme dorfe andirwerb vnsfakst werunge als zu Herberen genge vnn gebe ist, so sal her adir sin erbin vns adir vnser erbin den hop zu Ddingen widdir Antrwontend ledig vnn loys als her vnser vor wais vnn he vnn sin erbin yn von vnser weyn inne hattin. zu vrfunde der warheit so gebin wir yn dufen brief besiegelit mit vnseine eigenen Anzegele daz an dufen brief ist gehangen vnn han darzu gebeden dufe erberen rittere Herren Henrichen von Calsmunt vnn Herren ludewige von Hachinberg daz si durch vnser bede willen ir Anzegele hant auch an dufen brief gehangan des wir Henrich von Calsmunt vnn ludewich genant von Hachinberg Rittere vns bekennen. Datum Anno Domini M. ccc. xli. in die purificationis virginis Gloriose.

Adpendent Sigilla III.

Num. 5.

Urkunde vom Jahre 1349. worin Feidrich Daube / und Eberhard Daube / von Selbach vorkommen.

(ex Origin.)

Wir Gobel van der Heesen, **Feidrich Doube** Ritter. Gude genant Cimensche, Heino wibel, vnd Alheit myne etliche Huisfrawe burger zu Egen, den kont vnd besene

(D) a

1141

nen allen luden in diesem briebe, das want wir vor enne summe geldes, mit namen zwei dusent marg penning, zwentich marke von v. sigenscher werunge, die wir unsre genedige Here Grebe Otto von Nassawe unde unsre vrouwe, vrawe Alheit sine eliche vrawe, schuldich sint, des wir irre ysene briebe han, und da wir wir, das wir laut und lude, zu Engen, wa das gelegen is, zu pande inne han, als, die briebe sprechint, die dar ober uns samentliche gemacht. und gegeben sint, dar um so is geredt, wann wir das land und lude, und die pende inne gehan, wie und wa sie genomt, und gelegen sint, und den mug und bremen, de da vane vallen abe komen mach, also lange, vf geburen und genemen, bis wir die summe Geldes vorgeschriben wider genemen van denselben pendin, und auch den schaden wa und wie wir den van desselben gels wegen, liden ader geliden han, zu enre bescheiden Rechnung, die wir unsen voren. heren und vrouwen don sulen, wische got, sie, die uns bescheidenliche ame argelist erschent, So sulen wir In, das selbe laut, lude und pende, wie wir die von In han und wie gut, ader wie bose sie dan sint, wider kafen zu allen vrenunge, ayne kenne unsre widerrede und sulen wir Gobel van der Heese, **Friderich Doube Ritter**, unde Heino, und alheit voren. auch, unsen heren und vrouwen von Nassawe voren. wider geben alle die briebe die dieselbe samentliche summe gels ane triflet, alle vere als alle burgen die geleistet harten uns van desselben gels wegen, abe sint gelacht und inhaben van leistung und van schaden, und zu merer stedeicheit, han wir Gobel van der Heese, **Friderich Doube Ritter** vorenant unser beider Ingefel. an diesen brief gehangen, und wir Gude Heino Wibel, Alheit Eine eliche Jungfrawe, bekennen, want wir kenne eigen Ingefel in hatten, dar um so han wir gebeden samentliche den **vesten Ritter Herrn Ewerharde Douben** das he zu enre merer stedeicheit sin Ingefel vor uns an diesen brief auch hait gehangen, de gegeben is na gods geburt, druzenhundert in deme nun und virczhften Jaire vf Sente Lucien nach der heiligen Jungfrawen.

appendent secundum & tertium Sigillum, primo deperditio.

Num. 6

Urkunde von 1353. worin **Friedrich Daube** als

**Zeuge** vorkommt.

(ex Orig.)

Ich Heinrich Dechin des kules zu Venket parhern zu Drefe bekennen an diesen Briefe allen luden das ich den Jungfrawen und dem Comente des Closters zu koppel geben und han gegeben, durch got zu enre rechten Ewigerede, das man, na minn dobe alle Jar min Jarzeide bege, Das wir Jungfrawen globen zu dem vorenant wa marg Erffiger Gulde, off sinte Martinsdag alle Jar an sigenscher pagamund ziben schillinge, vs enre Hufe Enbrechts son an der Durchstrafe Eht schillinge von enre hobestiar, benebe der geschribin hufe gelegen, und Sene schillinge vs Hengen gude allen an dem ende zu Drefe, dy ich dechin minne lebe dage sal han, na minn dobe si ff der Jungfrawen, und sulent die sene schillinge ewentlichen um Sene marg, mit der Gulde pagamunds vorenant den Erben zu weder kufe geben ane weder rede zu mer stedeicheit han ich gebeden hern **frydriche douben ritter** hern Heinrich von der mulen parhern zu Engen, hern Thymen vasioir zu trumbach des wir den bekennen, Das iglicher zu der Deschmengen Ingefel sin Ingefel hat gehangen an diesen Briefe Geben na gods geburte druzenhundert Dru und funfzig Jar dominica Inuocant.

Appendent Sigillum I. Decarnatus, II. Fr. Surdi & IV., Thymii, tertio deperditio.

Num. 7.

Lehurebers von **Richard von Engilbrecht** wegen des Hofes Druntzen.

1353. worin **Friedrich Daube** als **Zeuge** vorkommt.

(ex Orig.)

Ich . . . Richard von Engilbrecht bekennen in diesem Briefe vor mich und mine Erben allen luden das ich um dv . . . Meistersche, und dv . . . Jungfrawen des Closters

zu Keppel han intenen vndgewonnen den Hof zu Drümmgen Da. . Johan von Drümmgen offe  
 rnanet myt allen das darzu horet, an Holze, Belte, Wasser, Wosen, Wende Seys Jar dy na  
 Gyste dñs Briefes am gant off sinte Martens dag oder wannē so von dem Hofe zihent alle jar  
 um zwo malder Korns dri Malder Haber, Eone Gans, Eyn Hun, off sinte Martins dag  
 vorgn. Off dñsem Hofe sal ich wonen, vnd sal das Lant in disen Jaren besseren myt vier  
 Fuder gebrants Kalckes, vnd sol eyn Hus dar bawen, ader eine Schure, vnd myt dem  
 Myste bessern das mystland, vnd sal den Hof an Holze, Welde, myt allen das darzu  
 horet halten vnuererblichen, Na den seßs Jaren sal ich von dem Hofe varen, in kan ich  
 en npe langer an der Jungfrunten Gnade behalden, vnd yn sal ich noch Roman von myn  
 wepne rechtis vor dunge, alles des ich dar ane han gelaich mit Besserunge sich nyt ver-  
 messen myt Worten, ader Werken, ane Gewerde vnd argelst. Zu merer Stedeicheit han  
 ich gebeden den strengen Ritter **herrn Friederich Doube**, vnd **Hrn. Jacob Da-**  
**storn** zu Holzla des wir zwene bekennen das iglich sein Ingeß. het gehangen an dñsen Briff.  
 Geben na Gots Geburte drüghinhundert dri vnd funfzig jar Dominica Jubilate . . .

Num. 8.

**Bertholf von Fürspach verkauft an Friedrich Daube von Seel-**  
**bach eine Mark jährlicher Gülte 1353.**

(ex Orig.)

**I**ch Bertholf von Fürspach wylheid myn Elyge Frunne bekennen yn diesem Briefe vor vns  
 vnd vnser Erben allen Euden, das wir dem strengen Ritter **herrn Friederich**  
**Doube** . . Fringard soner elygen Frunnen vnd iren Erben han verkaufft vß allem vnsem  
 Erbe zu Fürspach vnd zu Düke wo das genant ader wa es gelen ist - an Holze, Belte,  
 Wasser, wosen, Wende, Eone Mark eßsiger Gülte an Engenscher Berunge vß En-  
 te Martens dag zu geben wa ich er nyt in geben In willett myne magde vnd Frunne dan  
 notgen an dñs Gut vnd geben dñs Mark vorgn. so mag **Her Friedrich Doube**  
 Eone Erben ader wem so es beuelent ane Clage vnd Gerichte sich setzen vnd ewgen yn dñs  
 Gut vnd soe gebrochen, als irs ewgen Gudes als lange bis en ire Gulde twirt bekalit al zu  
 Male zu merer Stedeicheit han wir gebeden **Herrn Heinrich Wern** zu Rette Dechen zu Arn-  
 seld das er der Dechenge Ingeß. hat gehangen an dñsen Briff ic. Geben na Gots ge-  
 burte drüghinhundert dri vnd funfzig jar in crastino octaue corporis Christi.

appendet Sigillum.

Num. 9.

**Urkunde von 1357. worin Friedrich Daube / Ritter von**  
**Seelbach vorkommt.**

(ex Orig.)

**I**ch Hirman Culppe Burger zu Segin vnde Wintrud myn Eliche Wirtin bekennen Of-  
 finlich An desim offin bresse vor vns vnde vnse Rechtin Erbin dat wir han verkaufft vnde  
 verkauffen den Erbern Junnfrawen, Junnfrawe Bacen von Mudirsbach Junnfrawe Jutten  
 von Willingsdorf vnde Junnfrawe Stymen von Bruchhusen Junnfrawen zu keppil, Sementlich  
 eyn vnse bus dar da gelegen Ist vbit dñe gasse gegn vnser huse vnmme eyn summe geldis  
 als wir bit eyn andir Eyndrechtich worden vnde hant vns dñe vorgeannte Junnfrawen  
 der Selbin summon geldis genslich gutlich vnde wol bekalit vnde wir dar of vzeien numer-  
 me zu forderne in keyne wis et so cleyn odir gruif. wyne man dat idenken kan odir mag  
 Auch gelobin Ich hirman vorgeannt vnde windrud vnde vnse Rechtin Erbin dñe vorgeannt-  
 te Junnfrawen jar vnde dag zu werinne als der Stede recht Ist zu Urkunde der warheit  
 so han ich hirman vorgeannt desin bres besigile bit mome ewgin Ingesigel dat her an gehan-  
 gin ist vor mich vnde myne Rechtin Erbin. Dar zu zu merer Stedekeyt so han ich gebeden  
 (E) din

bin den Erben man hern **Frederich Dauben Ritter von Selbach** dat er sin Inge-  
sigel zu dem myne an desin Offin bref hat gehangen Des ich frederich vorgenant bekennyn  
durch beyde willin Datum Anno Domini M. ccc. L. vij. In wigilia Jacobi apostoli.  
appendet unicum Sigillum, Sigillo Frederici Dauben deperdito.

Num. 10.

Urkunde von 1357. worin **Friedrich Daube / Ritter,**  
als Zeuge vorkommt.

(ex Orig.)

Ich Agnes von der Alimbach Bekem in desin offin brefe dat ich verkauft han vnde ver-  
kauft der Costerin des closters zu keppil Nun schillinge penninge Eginer Werunge  
vor Nun marg penninge segginser werunge bit vor verdachtem mude vnde bit guden willen  
moner gewistere Heinrichs Johans Esin vnde Gelin zu Keuchin vnde zu gepbin alle Yer-  
lich of sente petirs dage zu misummer eonre Costerin in das Kloster zu keppil Auch were  
es sache wan dri Jar han quemen. dat dye vorgenante Agnes quame vnd bredhte dye  
vorgenante nun marg penninge vnde bede dye Costerin dye dan Costerin zu keppil were vme  
got dat sy er dye vorgenante gulde weder zu kaufte gebin vme das selbe gelt als vorgeschre-  
bin stet, dat solde sy dun vnde solde er des mit verkon. Vnd zu Urkunde der vorgeschre-  
bin ding so han ich Agnes vorgenant Heinrich Johans Esle vnde Gelle gewistere sam-  
mentlich hern **Frederich Dauben Ritter** gebeden dat hep sin Ingejogel vor vns  
an desin offin bref hat gehangin Anno Domini M<sup>ccc</sup>. L<sup>o</sup> vij Jpso dye Clementis.

Appendet Sigillum.

Num. 11.

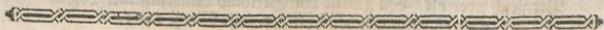
Urkunde von 1359. worin **Eberhard Daube / von**  
**Seelbach** vorkommt.

(ex Orig.)

Wir frauwe Alheid Gressime zu Nassauwe vnd Johan Gresse zu Nassauwe vnse Eldeste  
son besen Offinbar vur vns vnd vnse Erben. Dat her **Eberhard Daube von**  
**Selbach Ritter vnse Lyebe** getruwe hute zu tage mit vns geredend vnd vbitragen  
hat vmb alle dy Stucke Schult vnde sache der he mit vns vnd von vnsern wegen zu dune  
hat gehat mit an disse jre Jz sy von inmenen von vgeben von Schult von burglene von verlusten  
von schaden von gelde dat he von vnsern wegen vnd vur vns vgegeben vnd bezalt hat, vnd  
von allen sachen wy vnd wa sich dy ergangen vnd erlauffen hant mit an dyse jre bebelte  
nufft vnd onuerscriben siner isten briffe dy he von vnser vadere vnd herren Selgen vnd von  
vns hat als von dem ampte zu Laneburg von der gulde zu Odingen von dem gute dat da  
heisset des wollen slegers gut dat he loste vmb vere gulden Manches troy vnd anders mag he  
selicher briffe hette dy he vns nid geredend ensette, vnd bliben wir vnd vnse erben dem  
egnanten **Eberharte Dauben** phien siner Etichen wirten vnd im erben schuldig Sy-  
benhundert phund haller ane zehen phund herberscher weronge vnd han im vnd sin erben  
dar vur verlast vnd versagen reche vnd Redelichen in vrfunde dys briffes ein halb teil vn-  
ser wingulde vnd gewelles als vns Yertliches zu Nassauwe in dem tirme fallen mag iz sy  
von ringarten oder zinden wy vnd wa das gelegen ist dat sal im vnd sin erben geliche halb  
geuallen. Daru han wir im auch verlast vnse Korn vnd frucht gulde zu male wy vnd wa  
wir dy han zu Laneburg in dem tirme onuersat vnd vns vallen mag an hoben an ackern an  
gulde an gewelle groz vnd Cleine besuche vnd Unbesucht vgegeben vnse ringarten vnd  
wingulde da zu Laneburg vnd vgegeben dat de vurgenant **Eberhard** vnse wechtere vnd  
grebere

grebere alle Jar von den vurnganten gulden da zu Laneburg halben vnd entlegen sal, anders alle disse vurngante gulde vnd geuelle forn frucht vnd win wy vnd wa du bescriben vnd gelegen sint in dissen vurngantem zwen tirmen zu Nassauwe vnd zu Laneburg sal de vurngant **Erhard** vnd sin erben off burn vnd innemen alle Jahr als lange mit das he disse vurngant Schult zu bescheiden abeslage vnd rechenonge off gehaben hat, vnd mit namen wy win vnd frucht yeliches Jares zu herbyste goldet in yelichen tirmen na guder Kunterschafft also sal man vns dar vur abeslan, vnd waanne he odir sin erben disse vurngant schult an dissen vurngantem geuellen vnd gulden off gehaben vnd ingenomen hant so sint vnse vurngant gulde vnd geuelle widder vnser quit ledig vnd los vngesecheiden geuerde vnd alle argelst in allen dissen vurngescriben sachen von beiden partyn. geuiles auch das wir vnse vurngant gulde lösen wolben was gelbes wir dan darvur bezalten. In were wennig odir vnl das selbe man vns auch an disse vurngant schult abeslan, In erkunde vnd vestenunge geben wir dem Egnanten **Erharte** vnd Sin erben dissen briif mit vnser beider Ingesigel vur vns vnd vnse Erben besigelt, Datum quarta feria post Dominicam Jubilate Anno Domini M. ccc. quinquagesimo nono.

Adpendet Sigillum posterius priore aulso.



Num. 12.

**Johann von Holdinghausen verkauft in Beyseyn Friedrich Dauben von dem Loe / an Heydenrich von Heyger / sein Gut zu Hiltchenbach und zu Breidenscheld für 18. Schillingulden. 1365.**

(ex Orig.)

**I**ch **Johann von Holdinghusen** Edelknecht vnd Else myn Eliche Husfrawe bekennen vur vns vnd vnse Erben, vnd dun kunt allen luden. die diesen Brieff ane seent vnd herent lesen. das wir verkauft han. redelich vnd bescheidenliche. vnse hus vnd Hoff gelegen by des Wassen Hofe zu Helchinbach. vnd das Gut zu Breidenscheld das man nennet des Woden Gut. das wir auch vurmals kauft hane vmb Herrn **Erhard** Kulben ritter von Willensdorf vnd sine Erben mit allerhande zu Behornde mit vngesecheiden. . . **Heydenrich** von **Heyger** . . . **Noriches** Bruder vnd sinen rechten Erben - vur achzien **Gold** den **Schilde** die he vns wol bezalt hat. mit solchen **Landirscheide**. waanne ich **Johann** von **Holdinghusen** oder myne Husfrawe oder vnse rechte Erben kainen zu **Heydenrich** vurngant oder zu sinen rechten Erben vnd brengen achzien **Schilde** gut von **Gold**. vnd swaon von **Gewichte**. **Alterege** achte dage vor **sante Peters** dage also sich die **Erde** einschliesst vnd **Weden** so vmb **God** das sie vns vnse Erben widdir zu kausse geben. das sollens so dun ane **Widdirsprache**. **Wer** auch sache, das **Johann** Kolbe. odir yman von sinen wegen das vurng. **Erbe** vnd **Gut** anesprechen mit **Gerichte** odir ane **Gerichte**. so sal ich **Johann** vurng. vnd myn Erben das **Gut** vranet werten vnd yme die **Ansprache** abelegen glich vnser **Eggen** **Gude**. **Alle** nuwe funde vnd **Argelst** anegesecheiden in disem **Brieffe**. **Hie** by ist gewest **her** **Friedrich** **Daube** **Ritter** von dem **Loe** myn swegerherre den ich **Johann** vurng. geben han das he sie egen **Ingesigel** zu gewunne vur an disen **Brieff** schangen hat. **Des** ich **Friedrich** vurngant bekennen. vnd vort zu merer **Sicherheit** so han ich. **Johann** von **Holdinghusen** vur mich vnd myne engen Erben myn **Ingesigel** auch an disen **Brieff** schangen. **Alle** **Sache** vurngescr. **siede** vnd **veste** zu halben ane alle **argelst** vnd **Gewerde** **Begeben** in dem **Jare** du man schrib nach **Gots** duzent **Jar** druhundert **Jar** in dem **sunffte** vnd **sechzigsten** **Jare**. des **netzen** **Sondags** vor **sante Jacobs** dage des **heylgen** **Wpoffeln**.

adpendet unum Sigillum, Sigillo Friederici Daube aulso.

(E) 2

Num. 13.

Num. 13.

Extract des auf Pergament geschriebenen Nassauschen Waun-  
buches/ fol. xxix.

Seelbach vomme loe.

Item Daem von meloe hat ontfangen sin leben nemlich sin deil des Huses zom loe, die helfte, vnd sin teil an der swarzen mole zo Siegen gelegen vmb den Edeln Jon- dem Johan Crauen zo Nassau zc. vnd heren zo Breban vnd geschach zo Siegen uff den xxvten tag von Julio Im Jaere xiiii loj In wesen Philips von Bicken vnd Joha- nes schreyber, Auch hat he ontfangen den hoff zom loe gnant hannemans hoff.

Num. 14.

Vergleich über die/ von Daem von Seelbach hinterlassenn Lehn-  
und eigenthümlichen Güther. 28. Merz 1461.

Wir hernach geschriebene mit Nahmen Philips von Bicken, Johann Kolten von Wilsendors, Johannes, Valter zu Heper, vnd Conrad von Bicken, des fürgebach- ten Philips Sohn, als gewilte Korde vnd gehoben Schieds-Richter: Thun fund vnd bekennen mit diesem Brief, so als Mistele vnd Zuevungen gewest seyn zwischen dem Grommen vnd Besten Evert von Wischel als Vormund vnd Statthalter seiner Kinder an einer vnd Friederich vnd Hermann von Seelbach, die man nennet von Lohé, vor sich vnd Johannes Seel von Lohé, des Bruders Kinder, der sie sich hierinn gemächtiget ha- ben, an die andere Seite, um solche nachgelassene Güther, es seyen Lehnghüter, erbli- che Güther, vnd fahrende Habe, dieweil Daem von Lohé, dem Gott gnädig seyn mus- se, Nachgelassenheit, solcher Gebrechen halben, sie dann vor vns gekommen seyn vnd vns freundlich gebetten, sie darumb in Rechte oder Gütigkeit zu scheiden, vnd als wir das angenommen han vnd der beggen vurgebachten Partheien Rede vnd wiederrede, Brief- se, Register vnd Kundschaft, vnd vns jegliche Partheien vordrachte vnd beygelegt hat, ver- hörte, überlesen vnd wohl besonnen han so han wir besunden, das nach aller Belegen- heit die vurgebachte Partheien nicht wohl sonder größten Kosten vnd Arbeit, die sie darumb haben, vnd dann meistens zu scheiden seyn mit Recht, darumb wann wir wollen, das hier- nachst zwischen den Partheien vorgeb. ihren Erben vnd Nachkommen keine Zuevunge, Kro- den vnd Unwillen antsehen dörfen, zu den ewigen Tagen zu, von den vorgebachter Güther wegen, so haben wir sie in merklicher Freundschaft mit (ihrer) aller Wissen, Beliebunge vnd gutem Willen geschlichtet / gefasset vnd geschieden, uff Bee- ge vnd Weise darnach geschehen, das ist zu wissen, das Evert von Wischel vorgebacht, von wegen an stete vnd in Behuff seiner Kinder vnd ihren Erben nun fortan ewiglichen ha- ben vnd behalten sollen, diese nachbeschriebene Güther: Zum 1. die Mühle unter dem Berg zu Siegen gelegen, genant die schwarze Mühle, alles das daran, das die von Lo- hé in Besonderheit daran gehabt haben, vnd ist nemlich die Mühle halb, vnd wann dann die Mühle Lehen ist, vnd rühret von dem Hochmächtigen vnd Erlen vnsen gnä- digen lieben Funcken, Johann, Grafen zu Nassau, zu Blanden vnd zu Dieß, Herrn zu Breba, so sollen Friederich vnd Hermann von Lohé Vorf. Se. Gnaden bitten / den ehgemedten Evert vnd seine Kinder damit zu belehnen / vnd sie sollen der Lehen aus feinen so das Evert vnd seine Kinder daran vernohret seyn, vnd friedentlich mö- gen gebrauchen: Währe auch die Mühle mit einigen Gekete beschwehrt, das sollen die von Lohé ablegen, vnd die Mühle frey machen, das soll Evert vnd seine Kinder den Leu- ten, den die Mühle verlehnt ist, ihr Jahr aufhalten, vnd sie nicht höher beschwehren, dann ihr Macht, den sie davon schuldig seyn zu geben: Item solle Evert haben vnd be- halten, alle Zinsen, Renthen / vnd Gülte / von den Erbgüthern / die Daem seel. vnd auch Evert bis an diesen Tag gehabt haben vnd gegeben, wer auch dießseit ge- hen, ohne allein zum Lohé, den soll er sich nicht Kroden, darzu so soll Evert haben die Zehnden halb, die Hermann von Lohé Seel. vor Zeiten gekoft hat, vnd zu Lehen rühren,

von mir Philipps von Bicken, vor ein und Sechzig Gulden, bis so lange die von Lobe den geben wider die Ein und Sechzig Gulden, und nicht länger, nach laut des Entschreibriffs vor Zeiten darüber gemacht: Item die zwanzig Gulden, die Evert vom Stein Weyer zu haben vermahte, dieweil das gered und gelehnt Geld ist, die hat er in Freundschaft um unser beeden willen übergeben daran keine Forderung zu haben. Darentgegen sollen die von Lobe Friederich, Hermann und Johann des Bruders Kinder vurgn. nun fort mehr zu ewigen Tagen haben, besigen und gebrauchen das Haus zum Lobe ganz, zumahl mit den Mühlen, Höften, und den Höfen darzu, und darin gehörend, und auch Hannmanns Hof, mit Wiesen Aekern, Holz und Geld, besucht und unbefucht, an nassen und trucken, wie man das nehmen mag, und zum Lobe ist gegeben, und wann dann das alles auch zu Lehen geber, von unsern gnädigen Junkern zu Nassau fürgedacht, so soll Evert seine Gnaden bitten die vom Lobe damit zu belehnen, und alles Rechte, so er darzu haben mögte, von seiner Kinder wesgen gänglich übergeben, so daß die von Lobe darin gänglich gesetzt werden und gefasset.

Item sollen die von Lobe vorgedacht haben und behalden, alle Lehnen sie rühren von geistlichen oder weltlichen Herren, es seyn Erbslehen, Mann, Lehen oder Burglehen, wie man die nennen mag, in eüniger Weise, ohn allein die Mühlen und das Geld, das Ewert an den Lebenden hat, als fürsethet, förder sollen sie alle andere erbliche Güther unter sich halten und gebrauchen, von beyden Theilen, als sie sich der gebraucht haben, das he Daem sel. noch am Leben ware, und also das Ewert Daems Sel. Theil zu sich nehmen solle, und die von Lobe zu dem Theile, das sie auch dafse hatten, und gebrauchten. Vorterm, so sprechen wir, weil der mehrgenante Daem sel. ankeles und vorbestlich gestorben ist, daß sie dann von beyden Seiten beide Evert und die von Lobe sambtlich das Guth, das sie zu Muffen hain an Mühlen und an Hütten, das Hermann III. Quair jegund unterthate gönnen sollen.

Den Pastor und Altaristen zu Siegel zu der gemeyden Presentien darum dann dieselbe Herr von Daemen und aller seiner Eltern Seelen auch für Erverten von Bischel und seiner Hausfrauen des ehegenannten Daems Schwester, so sollen beten und jedem ein ewig Begnadnuß und die Jahrgzeit alle Jahr eins thun, mit Vigilien und Seelmessen, als sich das gebühret, und hiermit so sollen fürgedachte Partheyen, und ihre Erben um die fürgedachte Güther zum ewigen Tagen gänglich gebühret gerichtet seyn und geschieden: Dessen zu Urkunde, und daß diese gültliche Rechnung, allezeit gehalten soll werden, so haben wir Philipps Johann und Conrad unser Siegel an diesen Brieff gehalten, das ich Johann Pastor mit gebrauchen, und wann alle diese Sache mit der mehrgenanten Parthey Everts von Bischel, der sich seiner Kinder hierin hat gemächtriget, und gut für sie ist worden, auch Friederich und Hermann von Lobe, die sie auch Johannes ihres Bruders Kindern hierzu gemächtriget haben, und gut für sie worden seyn, und was auch geredet haben und verfochen dieser Scheidung gänglich nachzugehen, und zu vollendharen, so haben sie auch ihr iällicher seyn Insiegel für sich, und ihre Erben und für die Partheyen der sich gemächtriget haben, an diesen Brieff gehalten, der geben war zu Siegen in dem Jahr nach Christi unsers Heylands Geburt 1461. Jahr uff den 28ten Tag von Merz.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. 15.

Lehnrevers der Gebrüder Friederich und Hermann von Seelbach genant  
Lobe über das Haus Lobe / und den Burgsitz zu Siegen/  
vom 28ten Merz 1461.

Wir Friederich und Herman gebrueder van Seelbach gnant van loe Bekennen In desen  
Brieffe das wir zu lehen ontfangen hait van dem Edeln und waligebornen Jon-  
ckern Joncker Johann Crauen zu Nassauwe und u wyanden zc. wiffen gnedigen lieuen Jon-  
ckern

etern etliche lehen vnd guetern na lude Eyns versiegelten lehenbrieffs wir daruber sprechende Inne hain alius ludende Wir Johan Graue zu Nassawe zu vanden vnd zu Diege hern zu Bredae ic. Bekennen mit dem brieffe das wir belehent hain vnd belehen In crafft dis brieffs vnse lieuen getruwen friederich vnd Herman vndreudere van selbach gnate van loe mit dem huse zum Loe ganz vnd gar mit allen hoiffen and guetere dar Inm vnd darzu geborent mit der wolden herten wygeten wiesen ackern mit holze vnd felde vnd mit aller ander syner zu behoerde Andertwerbe hain wir sie belehent mit eyne burglesse zu Siegen in der stat vnden an der burg gelegen by scheuben thorne Davon die burgnant friederich vnd Herman vnd Ire lehens erben vnser Eruen vnd nakomen Grauen zu Nassawe manne sin sollen vnd verbonden mit eruwen hulden eiden vnd dienstern vnser bestes zu werden vnsern schaden zu warnen vnd alles das zu thune das getruwe manne Frem hern van solicher lehen wegen schuldig sont zu doin glich dieseluen friederich vnd Herman vns daruber globet vnd lofflich zu godde vnd synen hilligen geswooren hant wir hain auch hier Inne usbehalden vnser vnser manne vnd eyns iglichen recht sonder argeliste Des zu urfonde hain wir vnse Siegel an desen Brieff doin hangen der gegeben wart zu Siegen vff den hilgen palmabend Im Jaern vnser herren Duseit vierhundert Eyn vnd sechszich vnd dis zu urfonde So hain wir friederich vnd Hermann burgschriben vnser iglicher sin eigen Ingesiegel an desen brieff gehangen vff Jaere vnd tag vurschriben.

(appendet Sigillum posterius priore destructo.)

Num. 16.

Rehnrevers des Ewert von Wischel / über die Hälfte der schwarzen  
Mühle zu Siegen / d. 28. Martii 1461.

Ich Ewert von wischel Bekennen in dem vffen brieffe Das Ich van wegen vnd In Stat miner kinde zu lehen ontfangen hain Die swarze molle halff zu Siegen vur der Stat gelegen van dem Edeln vnd wailgebornen mome gnedigen lieuten Jonckeru Jonckten Johann grauen zu Nassawe ic. na lude eyns brieffs Ich daruber sprechende hain alius ludende Wir Johan Graue zu Nassawe zu vanden vnd zu Diege hern zu Bredae Bekennen mit dem brieffe Das wir belehent hain vnd belehen In crafft dis brieffs vnser lieuen getruwen Ewert van wischel van wegen and an stat soner kinde mit der swarzer molle halff zu Siegen vur der Stat gelegen Das die van loe van vns zu lehen haren vnd Ine nu In der lester schoonunge zuarbeit vnd gesprochen ist, Davan der burgnant Ewert van wegen soner kinde vnd sine lehens Eruen vnser vnser Eruen vnd nakomen Grauen zu Nassawe manne sin sollen verbonden mit trunden hulden eiden vnd dienstern vnser bestes zu werden vnsern schaden zu warnen vnd alles das zu thoin glich derselue Ewert vns daruber globet vnd lofflich zu godde vnd synen hilgen geswoorn hait wir hain auch hier Inne usbehalden vns vnser manne vnd eyns iglichen recht sonder argeliste Des zu urfonde hain wir vnse Siegel an desen brieff thoin hangen Der gegeben wart zu Siegen vff den palmabend Im Jaere vnser herren Duseit vierhundert Eyn vnd sechszich vnd dis zu urfonde hain Ich Ewert vurs myn eigen Ingesiegel an desen brieff gehangen vff Jaere vnd tag vurschriben.

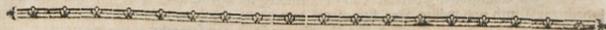
appendet Sigillum.

Num. 17.

Extract Nassauischen Mannbuches fol. 11.

Wir friederich, Richard, vnd gilbracht gebrudere von gänse veriehen vnd thun Kun, allen den die diesen brieff siehent horet ander lesent, das wir vmb die soliche zneyunge vnd brüche, als wir gen den edeln herren Erben Heynrichen von Nassau haren geihan,

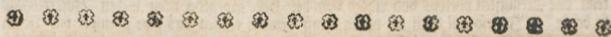
gethan, das wir der mit Im und sinen frunden gerichtet vnd gesünet sin gar vnd gentsliche, Also das wir vnder andern stücken, die wir Ime zu Sone und zu besterunge in den 30 forders wir die vorgnanten dry gebrudere selb kwenigigeste vnser moge vnd frunt, des vorgnant. Grauen Heinrichs vnd siner erben man wurden also dat vnser icklicher 100 marg geldis dry halter vor den penning 30 zelene, off sin eigen gude off gaff, vnd die wider von demselben greuen zu lehene entpbienc und han die bewiser off die gut als hernach geschriuen siet / 30 dem ersten (hier sind die angewiesene Güter umständlich bewiser) Mit dem vnderseide, wilscher vnser der vorgnanten, ane lehenserben abehinghe da süllent die leben vallen off die Dochtere, wo aber nit lehens erben noch Dochtere waren da süllent die leben vallen, vff die nehisten erben / also so das die lehnt mit ersterben süllent / Dan wer die leben besitzet, der sal sie entphaen und verdienen / vmb den vorgnanten gräuen Heynriche vnd sin erben als ander sine man, vnd erbliche man bliben / . . . . so urkunde vnd gegunisse als der dieser vorgesche. sache der brieff ist gegeben do man jate von gots gebürte druzphen hondert Jaer darnach In dem xxix Jaer des Sonages vor sante gallen tage.



Num. 18.

Exract Nassauischen Mannbuches fol. xxix. de Anno 1475.

Item das vurschrieben lehen (die hälfte der schwarzen Mühle zu Siegen) haet Wolheym von Bißfel umb den Wolgebornen Juncken Johanne Grauen zu Nassaw vnd zu Diege ontfangen vnr sich vnd sine lehens irben Anno Domini M. ccc lxxv off Sonntag nach vnser lieben frauwen dag presentacionis.



Num. 19.

Johann und Conrad von Seelbach genant vom Loh / werden für sich und ihre Lehenserben / mit dem Hause Loh / 2c. belehnet / auf Donnerstag nach heiligen drey Königen / 1489.

(ex Origin.)

Wir Johann vnd Conrat beyde vom silbach, genant vom Loh geuittern Bekennen In diesem Keuers brieue vnr vns vnd vnser Lehens Irben Das vns der wols gewoene Her Her Johann Graue zu Nassaw vnd zu Diege vnser gnediger lieber Herre noch lude vnd Inhalt eins brießs der von worde zu worde hirtnachgeschrieben folget beleht hant Wir Johann Graue zu Nassaw vnd zu Diege Bekennen mit diesem brieue Das wir belehnet hain vnd belehenen In crafft dieses brieues vnser lieben und getruwen Johan vnd Conrat von silbach beyde, genant vom loe geuitter inr dem huse zum loe ganz vnd gair mit allen sachen vnd gueteren darin vnd darzu gehorent mit der molen hürten wyheren wiesen ackeren mit hulze vnd welde vnd mit aller anderer siner zubehorde. Anderwerbe hain wir sie belehnt mit eyne burgstetze zu siegen In der stat vnden an der burc gelegen by scheuben thorn Davon die burgschriben Johan vnd Conrat von silbach geuittern vnd Jere lehens Irben Unser vnd vnser irben vnd nachkommenen zu Nassaw man sin süllen welde bunden mit truwen Schulden eyden vnd drincken Unser beßis zu werden vnser schaden zu warnen vnd alles das zu thun Das getruwe manne Jere hain von solicher lehen wegen schuldich sin zu thun glich dieselben Johan vnd Conrat vns daruber gelobt lifflich zu siegen vnd den helligen geschworn haint Wir hain auch hierzu vffbehalten vnser vnser manne vnd eins icklichen Recht sunder argelst Des zu Oklande hain wir Johann Graue zu Nassaw vnd zu Diege vnser Siegel an diesen brieff thun hain gennt Der gegeben wart zu Dillenburch off donnerstag noch der heiliger drey Könige 1489 In dem Jaren vierzehnhundert Nuen vnd achschich vnd des zu warbeym Okunde

( 8 ) 2

vnd

vnd bekentnisse So hain wir Johann vnd Conrat irigenant vnser Zelter sin eigent Ingeß. vnden an diesen Keuersß gehalten Eeben Im Jare vnd of tag wie vork.

apendent Sigilla II.



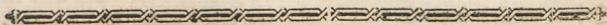
Num. 20.

Conrat vom Lohse bewittumet seine Frau mit der Hälfte des Hauses Lohse ic. ic. auf vorherige Bewilligung des Lehnsherrn. 1520.

(ex Origin.)

**I**ch Conrat vom Loe, thun kundt und bekennen In diesem ofsem bejsegtem bryeffe das Ich Margretha geborem vom schnellenberg myn fruntliche liebe gemahel mit vobedachtem Muth vnd wollen Ire Lebenlanck beweddombt hab vnd beweddomben so gegen weroglychen In vnd myn Crafft dyßes bryeffs myn den nachfolgende gutterem nemloch zum Fristen mit aller myner Gerechtyckrejt an Haus Hoff molen Hutten wogerrn geholt Aekern wofen garthen zum Loe alles dye helfte Ich die byß anher von dem Wolgeborenn Herren Wylhelmen grauen zu Nassawe zu Kasen Einbogenn zu Dyeg ic. myne gnedyggen Herrern zu Lehen getragenn vnd gehabt vnd gepruedt hab wyllychs also myn lybe gemahel danyer zu beweddomben der hochgemelt myn gnedicher Herr graue Wylhelm leude Lyns besonderenn Bryeffs gnedyglych bewylliget.

Zu nach mehrer sopherheit hain Ich Conrat von Loe dyckegnt. auch guttlych gepetent dye Erenuesten phelops vnd Adam von der Hefe geprueder myn lieben Wyteren das so beyde Ir Ingeßegell auch an dyßen bryeff hencen wollen das wor phelops vnd Adam von der Hefe geprueder war bekennen vnd vmb der bytt wollen gerrn gehau haben Datum mytwochten guerj Anno ic. Dycesimo . .



Num. 21.

Lehnrevers Albrechts von Seelbach genannt vom Lohse / vom 1. Julius 1532.

**I**ch Albrecht von Seelbach genant vom Loe, Bekennen hiemit ofentlich, das der Wolgebort her her Wylhelm Graue zu Nassaw Casenelenbogen Vanden und Dieg ic. mein gnediger her mich von mein und Goharts meins Bruders wegen belehnet hat, laut ems bryeffs, nachvolgentes Inhaltes, Wir Wylhelm graff zu Nassaw Casenelenbogen Vanden und Dieg, ic. Bekennen mit dyßem bryeffe, das wir belehnet han, vnd belehnen In crafft dyßes bryeffs, den Resten vnsern lieben getruwen, Albrechten von Seelbach genant vom Loe, von sein und Gohart seins Bruders wegen mit dem Haus zum Loe ganz vnd gar mit allen hoefften vnd guetern dar In vnd dar zu gehorent, mit der Molen / Hutten, Weyern, Wiesen, Aekern mit holtz vnd feldt, vnd mit aller ander seiner zubehorde Underwerbe han wir sie belehnet mit eine Burgkes zu Sugen, In der Stat vnden an der Burgk gelegen bey Scheubenthorn, dempt wolant vnser her vnd vatter seliger guter gedechtnus, hiaur am ehelsten Johan und Conraden von Seelbach bede von Loe, sein vatter und vetter, belehnet gehabt, davon der vorgeschriben Albrecht von sein seins Bruders vnd Irer lebens erben wegen / vnser vnser erben, vnd nachkommen, graffen zu Nassaw Man sein solle, verbunden mit truwenn / hulden / eyden, vnd dienstken, vnser bestes zu werben, vnsern schaden zu warnen, vnd alles das zu thun, gleich derselb Albrecht vnß daruber gelobe, leiplich zu Gott vnd den heiligen geschworn hat, Wir han auch hierin of behalten, vnser, vnser Manne, vnd eins Jellichen recht, sonder argelst, Des zu vrkhunde haben wir Wylhelm graue zu Nassaw Casenelenbogen

bogen 2c. vnser Engel an disen brief thun hangen, der geben zu Dillenbergt am ersten tage des Monats July, Nach Christi gepurt Funffzehnhundert und In zwey und dreissigsten Jare, Dweil dan Ich obgenelter Albrecht van Selbach genant vom Loe, von mein vnd Gottharts meus Bruders wegen, solich leben also empfangen, auch gepurliche Gestud vnd ende getham hab Ich mein Insigel an disen Neuerbruff thun hangen Actum et Datum vrsupra.

( Appendet Sigillum. )

Num. 22.

Johann Wenz von Lahnstein, bittet das er mit den / von Conrad von Seelbach (seiner Schwiegermutter Bruder) hinterlassenen Lehgütern für sich und seine Kinder belehnet werden möge 1538.

Dem Wohlgebornen Grauen vnd Herrn, Herrn Wilhelm Grauen zu Nassauwe, Cagenelupogem, Bianden, vnd Dieg 2c. mynem gnedigen Herren.

**W**ohlgeborner gnediger Herr Euwere Gnaden myn Underthenig ganz willig Dienstbereytes Fleiß In aller vndertheniger Dischbarkeit tuwer Gnediger Herr, Eh haben, di Ernueten Herman von Selbach genant vom Loy vnd Conradt sein Ehelicher Sone; dem Ernueten Hüpfke von Clüberg mit Catharinen Jüher Elicher Tochter vnd Schwester etliche Weder zu chekteur geben, vnd nachfolgens Conrait vom Loy obged. Margarethe von Schnellenberg sein Ehegemahel (allfotiger gedechtenus) bewiddumpt, wie e. g. glaublich, vñ herbi gelachten Briefsen vnd Copeien, gnediglich zu vernemmen haben, Die sien di obgenannten on recht leibs Erben verstorben, vnd nachdem etlichen derselbigen verlassenen Goeter von E. Gn. zu Lehn vorren, di anderen (welche gebörs halber) nit so na, als ich bin. von wegem myner Hüfftrauwen di eine eheliche geporne von Cleberg vnd Conrat obged. myner Hüfftrauwen Moutet leiblich vrowder gewesen) empfangen habenn vnd begnadigt sien, des ich alles Inunt In forgen verkenige vnd Innen worden lange demnach ain e. g. mit vnderthenig flüsig bitten di wollen, nach oberlegung Verboerungh vnd erahrung sulcher Brieff vund glaublichen Verichts, mich vnd myne kinder. der billichkeit, nach Lehn recht, vnd Lants getreueit, damit vnd ben zu plden hanthabem, gnediglich besihen, vnd behalten. Das will ich vnd mine kinder vnseres geringen Vermoegens, vmb e. g. zu verthienen schuldig vnd algeit willig ersouendem werden, vnd wie woll ich mich des vnd alles groeffers zue e. g. vertronsten Dit ich doch diselbige sulche Lehn zue empfangen, vmb ein gnedittliche bestumptene Dagiesung vnd gutwillige Antwort di der almechtig In heben freuden vnd glückelitem Regimentt lange gefrisen vnd enthalten wolle mir thun algeit gnedittlichen gepietern

Euwere genadenn Undertheniger vnd algeit williger

Johann Wenz vom Lahnsteinn 2c.

Num. 23.

Johann Wenz von Lahnstein wiederholt seinen Anspruch auf die / von Conrad von Seelbach genant Lobe hinterlassenen Lehgüter / Samstags nach Oculi. 1542.

**W**ohlgeborner Graue, E. G. seien mein vnderthenig pflichtig vnd ganz willig dinst zuwor, gnediger Herr, E. G. geben ich vndertheniglich zu erkennen wie etwan vor Jaren durch vrbant die strengen vnd ernueten Herman, Gotthart, Cornelius, von Seelbach

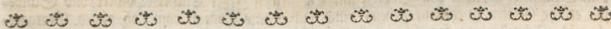
( 3 )

bach genant vom Loh, Johan von Dienen Ritter ic. und Johanne Goeharts gemabel  
 ein erkaufft gefchen und vffgericht, also das dieselbige ic. verterlich dritttheil zum Loh,  
 dergleichen im Grunde von Selbach, und zu Westerwalde gelegen, mit allem zugehör wie  
 der Kauffbrieff solichs alles weiter mit brenget, verkauft haben, welche guter Johan von  
 Selbach genant vom Loh ritter, und Chunrade von Selbach auch vom Loh seliger, vmb  
 neunhundert Gulden Colnisch an sich erkaufft, und gutlich begalt, Nun ist gedachter Chun-  
 rade meyner Haußfrawen Mutter Bruder gewest, derhalb soliche guter mir und meyner  
 kindern zum halben theil eignen und zusehen, welche ich auch mehrentheils in gebrauch ha-  
 be, Besiden aber wie wol gedachter mein Schwager Chunrade seliger, das kauffgelt zum  
 halben theil erlegt, das mir die guter nit zur Helt, wie wol billich were, folgen, Sun-  
 der es helt mir mein Schwager Albrecht vom Loh, die zum theil vor, wie ich solichs so von  
 notten darthun kan, darneben erhalten sich zwischen vns andere freuntliche gebreden, die als-  
 dan auch vorbracht sollen werden, Damit aber thun soliche Irthumb vns gefuglichst in der  
 Gute hüngelegt und verdragen mochten werden, So ist an e. G. als den Lehenhern mein  
 vnderthenig bitten e. G. wollen sich disse Sachen gnediglich vnderwinnen, gutlich Hand-  
 lung darin vor nemen und zu e. gn. gelegenheit tag ernennen, sollen, e. g. nit allein in dis-  
 sem, sonder sonst auch meyner zu aller billigkeit mechtig sein. Des thun zu e. g. mich vns  
 derthenig betrostet, und bin derselbigen eben schuldiger pflicht, alsoeit vnderthenig zu thie-  
 nen willig. Datum samstags nach Deul No. xliij.

E. G.

Vndertheniger

Johann Wenz von Lainsstein.

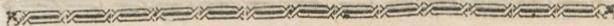


Num. 24.

Albert von Seelbach genant Loh / ist dem Johann Wenz von Lainsstein leis-  
 nes Antheils an den / von Conrad von Seelbach hinterlassenen Lehn-  
 tern / geständig. 1542. Freytags nach Judica.

**W**olgeborner gnediger Her, vff des Ernuersten Johan Wenzs meins Schwagers clage  
 zu antworten geben ich e. g. vndertheniglichen zu erkennen. das gescheher Kauff war  
 sin, derhalb wir vns gutlich vertragen, das gemelter mein Schwager, die Irbe guter  
 an sich genommen, und do mir gesetziget, und mich mit den Lehenquere faren lassen, de-  
 ren ich auch ein Irbe byn, stehen Ime derhalb an dem geschehen Kauff weiter nichts,  
 dan wir seint nach geschehen Kauff und Vertrag zu leben gesetziget, hoffen mit das war sie,  
 Ime derselbigen etliche zu entzeigen, oder vor zu enthalten. Wie er aber anzeigen etliche  
 notwendigen sachen vorzutragen, Ist mir unbekunt, wo sich das erkunde, wolte Ich mich  
 in der gute gegen Iren finden lassen, und Iren zu freiden stellen, und e. g. nit damit be-  
 schweren, derhalb ich e. g. durch gotz willen bitten, den ernenten Tag vff des Verlus-  
 ters kostens anzusehen, wird e. g. an allen Zweifel den recht habenten wohl vernemen,  
 mit bitt einer g. antwort Datum freitag nach Judica Anno x. xliij.

Albert von Loh.



Num. 25.

Protocoll in Sachen Wenz von Niederlainsstein wider Albert von Seelbach/  
 die Verlassenschaft des Conrad von Seelbach betreffend 1545.

In guetlicher Handlung zwischen dem Ernuersten Wengen von Nider Lofstein.

Contra

Albrechtem vom Loh.

Wenz

Wenz bringt für, wie das Cunrad von Louw und Margaretha von Schnellenberg Erben, die kein Erbe leib Erben und sonst kein nehere Erben verlassen dann Catharina seine Schwester welche hernach auch gestorben, darum solch guth vff Margaretha von Cleberg Ir dochter des Wenzgen Hussfray billich gefallen, darum dabels guth vff elegers Hussfray vff erkorden, das vnangesehen hab sich Albrecht derselbigen gueter angemast, darum des Elegers birt das m. g. h. Albrechten anhalten wolle, In mit vffschapter Ausgang und was Er des Orts hinder In hett zu gestellen.

Albrecht von Loue bringt für demnach Cunrad und Margaretha mit tod abgangen und keine leibs Erben verlassen, sey ein Vertrag vffgericht zu Habenberg zwischen beyden Partheien, und seyen die Lehnguetter Albrechten zugestanden.

Wo aber Wenz anzeigen möchte, das Er Albrecht etwas hinder In hett das In zustendig, mög er selchs anzeigen.

Wenz zeigt an, das etlich brieff und Sigel zu Ferndorff vffgericht, die Er nit beyhanden, womit er aber Gesund gefast will er noch effters anzeigen.

Wenz legt die Vorderung der specificirten Gueter In.

Albrecht begehrt der schrifft, sich daruff zu bedenken, und sagt daruff das Erb- und Lehnguetter halb zu Habenberg, ein guetlicher Vertrag gemacht, also das Wenz bey den Erbguettern und Albrecht bey den Lehen-pleiben soll weis im darüber nichts zu geben schuldig, Vnt Inen solcher Ansprach zu erlassen wo aber Wenz selches nit gemeint, erbeuch sich Albrecht in rechtens weiter vorzustellen.

Wenz sagt dagegen, Er gestend des Vertrages, der bring aber mit, das alle Erbguetter sollen seiner Hussfraten zusten, darum beget er derselbigen was aber der Gegentheyl für Lehnguetter beweist, wöll er sich aller Gebür halten.

Albrecht sagt wisse sich nit zu erinnern das die geforderte Gueter Erbguetter seyen, Es thue es dan Wenz zu rechte dar.

Dagegen Wenz verhofft Albrecht soll das gegentheyl dar thun.

Ingegen Albrecht verhofft Wenz soll es beweyssen, habens beyd partheien zu erantennus gestalt.

Seind von m. g. h. gewisen.

Das Jede parthen sich zu einander sollen verfügen, und was ein Jeder fürubringen hatt an brieff und Sigeln, damit er die ubergene articeln zu beweisen vermeint, sollen sie thun, und durch beider seiten vnderhandlung sich guetlich mit einander vertragen.

Wöllen beyde partheien vff Campstag nach omnium Sanctorum In der guetigkeit fürfaren zu Sigen Anno re. xlv.

Num. 26.

Verzeichnis der Güther / welche Johann Wenz von Labenstein / von dem Albrecht von Selbach genannt Lobe gefodert hat. 1545.

Passus Concernens.

Disse nachgel. Gueter fodert der Erneuert Joncker Wenz von Lanstein In Namen Margrethen von Cleburgl hiner ehelichen Hussfraten von dem Erneuerten Albrechten vom Loe synem lieben schwager.

I. Inlich wirdt gefodert das Haus zum Lobe mit allem In und Zugehör zum halben theyll wie dan das Conrait vom Loe seliger Ingehabt vnd besessen hat.

## Num. 27.

Protocoll in Sachen Wenz von Niederlahnstein / wider Albert vom Loh /  
wornin letzterer in Gemäshheit der Lehnbriefe / behauptet daß das  
Haus Loh Mannlehn sey. Samstag nach aller  
Heiligen 1545.

**W**ff Samstag nach Omnium sanctorum Anno 2c. xl v. seint Wenz von Niederlahnstein,  
vnd Albert vom Loh, durch die Erentuesten Messarten vom Brambach Amptmann,  
Ludwigen von Högfeldt vnd Hansen von Högspinghülen, verhört, vnd beyder parthejen  
Berichte vnd fürtragen kurz vff gezeichnet, wie volgt,

Juncker Wenz hat die sieben articull seiner förderung begehlet,  
Albrecht vom Loh begert den ersten articull des Haus zum Loh halben zuver-  
lesen.

Nach verlesung desselbigem, legt Loh den Lehenbrief von Nassaw Carzelenen  
pogen In / damit er den ersten articull abgelegt haben will.

Juncker Wenzell antwort, Er wolt gern, das Loh die alten Lehenbrief sehen lief,  
Dan es sey des lehens art nit Im Brieff daß es Manlehen seyn solte, konten daß nicht  
verstellen oder sich dessen berichten,

Loh antwort, Er hab hern vnd wern / ziehe sich vff m. g. h. Graff Wil-  
helmen zu Nassaw / vnd seiner G. Manbuch dieses articulls halb /  
Juncker Wenz laß es dieses articulls halb auch bey vnser g. hern Man-  
buchern.

Wie Cunrat vom Loh vnd sein vorfarn den zu lehen Ingehabe, vorbeheh-  
lich, wo dieser articull manlehen erlet, woll er sich vff andern contracten alsoan förderung  
zu haben nit begeben.

Dreiß dan vorgedachte geordnete In dieser gütlichen Verhore keinen articull erkennen  
konnten, der In der Curte zuverhandeln were, dan beyde parthejen solichs an vnsern g.  
hern Grafen Wilhelmien vnd die lehenhern geschoben, Ist dikmahl der abscheid geben, daß  
man diß also In der Curte begriffen, vnd solichs an vnsern G. hern zu erster seiner G.  
gelegenheit wolle gelangen lassen. Wesh dar In f. g. zuthun, werden sie den parthejen zu  
allen theilen Irer Gn. Gelegenheit ferner zuwissen thun.

Dieses fürtragens Jede partheje copiam begert, Ist Inen gewilligt, Actum vrs<sup>o</sup>.

## Num. 28.

Protocollum in Sachen / Johann Wenz von Lahnstein wider Albrecht von  
Seelbach genant Loh / die Erbsolche in das Haus Loh vnd  
andere Seelbachische Lehne betreffend 28. Febr. 1550.

**G**ütliche Taglassung vnd verhorunge, zwischen den Edlen vnd Ernuesten Jo-  
han Wensen von Loenstein als clagen, vnd Albrechten vom Loh als be-  
laget, gepflegt, durch Messiden von Brambach Amptman vnd Chun Schwarz-  
en Rentmeister zu Siegen, vff Beuelch des Wolgebornen vnser gnedigen  
Herrns graue Wilhelmis zu Nassaw Carzelenenpogen 2c., Dato als volgt vn-  
ten, — 28. Februar. 1550.

**D**em gegeben Abscheit nach Erscheinen Silbrecht vnd Gerlach Wenz von Loenstein, Re-  
petiren die hiewor Inbrachte articull, sonderlich den ersten articull zu erletuern, legen  
die Elaget In, vwen versigelter Bergamenen Brieff, senet der erst an zu wissen sey das  
die Whesten knecht, Friderich von Seelbach genent vom Loh Dat. 1479. Wff Sonntag  
negit nach Sanct Matheus tag, des Heiligen Aposten vnd Euangelisten, der ander senget an,  
So soll man wissen, das die vhesten knecht, Dat. Sonntag negit nach Sanct Matheus  
Tag

Tag 1471. seint verlesen, Legen auch ein Vapiren Copiam In, darin etlich Lebenden zu Westermwald gelegen sollen erkaufft sein, fange die Copia an, Wir Herman Gorhardt, Darum Mittwoch sanct Peters ad Cathedram, In Jarn nach der geburt Christi, unsers Vaters vierzehnhundert zwoy und Neunzig, und sagen demnach weiter, Mit den ersten zwoyen Pergamenen briefen werd außsündig, daß diß Haus zum Lohze, mit Manlehen sonder Erblehen seye, die Papiere Copie wirt zu beweisung Ingelegt, das Junker Albert zum Lohze, zu Westermwald etliche zehende und gefelde, zu Nishulen und zu Sella einzighe, daran den elegern Ir angeburlich Theill zustehe, Witten Inhalt ingelegter Briefe, Siegel, Copieren, an den articulirten stucken Jhnen Ir geburlich Antheill ohne ferner Wiffhalt volgen zu lassen mit abtrag chosien, Schadens, und Interresse.

Der zwoyt Pergamenen Brief, vermeldet noch inuortheilte guter, daran die Clegger gleichergestalt Jres andeils auch begeren, mit abtrag, chosiens Schadens und Interresse, Junker Albert und selbst persönlich, alle erforderre guter, getheilt und ungetheilt seyen **Lehen, Jhm derhalb vnd den Clegern nit/ zustendig/ bitte sich dabey zu handhaben laut voemals vorbrachter vnd verlesener Original Lebens briefen/ mit erhaltung cosen und Schadens.**

Cleger sagen, die guter mogen woll Lehen sein, aber sie seien mit Manlehen, sonder Erblehen, Witten derhalb wie obßicht, geburlichen Antheills,

**Lohze sagt hab gut Mannlebensbrief / dabey bleib er noch /**

Cleger sagen, die neuen Lebensbriefe gehen sie nit an, begeren der alten Lebensbriefe Hermens vnd Chunrads vom Lohze / weisen die vß, das die angeforderten Punkten vnd guter nit Erblehen, sondern Manlehen seyen, wollen sie selbst sich bescheiden und absehen.

Deß ist Lohze gutwillig, sagt, wie er sich auch ehimals erbotten hab, sollen den elegern die begerten alten Lebensbriefe inuorhalten sein, welch clerlich beybringen werden, **daß die freitwigen Gutter nit Erb, sondern Manlehen seyen.**

**Beschweiß.**

Druff ist in namen des Wolgebornen unsers g. Herrn Graue Wilhelms zu Nassau Casenlmogen etc. vnsrer der verordneten Commissarien Beschweiß, daß beid theil schrift künfftigß Dinstagß Post Wochte lauffenden zoren Jars alhie zu Siegen wider ankommen und erscheinen sollen, So soll als dan Albert vom Lohze die erforderren und begerten Alten Lebensbriefe / vß Hermen vnd Chunrads vom Lohze seligen sagende / in Originali / surlegen vnd aediren / dermassen so dieselbige alten Lebensbriefe / die erforderren guter / von Manlehen anzeigen vnd besagen wurden / das aledan, Gylbrecht vnd Gerlach Wenz Irer forderung vermoge Jres heutigens erbietens / der Lehen halber absehen / vnd derhalb Lohzen weiter vnbesümet bleiben lassen.

Actum et Datum den letzten Gebruarij Anno etc. L.

Beid theill haben heutiger Handlung Copiam begert, Ist Jenen zugelassen.

**Num. 29.**

Continuatio protocollis, in Sachen Wenz von Raustein wider Albrecht von Seelbach genant Lohze / das Haus Lohze und andere Seelbachsche Lehne betreffend / Dienstag nach Ostern /

x 5 5 0.

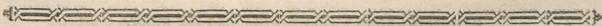
Vß den Dinstag nach Ostern No. 50. seint Albert vom Lohze vnd Wenz von Raustein seon alhie erschienen, vnd ist verhandelt wie nachfolget,

**J. Albert vom Lohze hat bede Lebensbriefe laut des Abschieds Ingelege end sagt er hab darian beweisslich dargethan das das Lehen man vnd nit erblehen**  
(5)



umnd mit aller anderer seiner Zugehörde/ Zum Andern haben wir sie bechehet mit einem Burgk zu Siegen In der Stadt, vnden an der Burgk gelegen bey Schuppen Thorn, Als wir hiebevor weilandt Albrechten von Selbach genant vom Lohr, abgedachter münd-Järgigen Vatter, bechehet gehapt, Solche Lehen sollen sie als Vormünder von vnns vnsern Erben und Nachkommen der grauschafft Nassaw von wegen vorgenanter Jhrer Pflögöhnen biß sie Ir vollkommen Alter vnd mündige Jare erraichen, und solche Lehen selbst entspfaden, vermennen und verdhienen kömen und mügen, haben, tragen, vermennen, und verdhienen, mit Treuwen/ Eyden/ gelubden vnd dinsten/ Als solcher Lehen Rechte vnd gewonheit ist, vnns verbunden vnd gewertig sein, ohne geuchde, Wir haben auch hier In auß behaltem, Vnns vnserer Manne, vnd eines Jedem Recht, sonnder Argeliff, Des zu Vrkunde haben wir Wilhelm graue zu Nassaw Casenelupogen 2c. obgemelt, vnser Insiegel an disen Brieff thun hangen, Der geben ist zu Dilsenberg den zwitten tag des Monats Januarij In den Jaren Als man zalt nach der geburt Christi vnser herren Tausent, Funshundert Funffzig vnd sieben, Werden und versprechen demnach hiemit vnd In crafft dises Reuers bey vnsern Treuwen, wie wir desien einen leiblichen Endt, zu Gott und seinem heiligen Wortte geschworen haben, wolgedachtem graue Wilhelmten und seiner Gnaden Erben und Nachkommen getreuw vnd holt zu sein, Irer Gnaden Velles zu furdern, schaden zu warnen, vund soliche Lehen an stadt vorgemelter vnserer Pflögöhne/ zuuermannen/ zuuerrdhienen/ and alles das zu thun was sich von lebens-Pflichte wegen gepuret vnd Lehenmennern wol ansehett, Alles sonder gaubde, Des zu Vrkunde haben wir Cunradt, vnd Whilpff obgemelt, Jher besonnder, Sein angeboren Siegel an dissen Reuers wissentlich gehangen, Der geben ist vñ Jar und Tag als obstehet.

Adpendet Sigillum primum mutilum altero autilo.



Num. 32.

**Vergleich zwischen den Gebrüdern Christoph und Albrecht von Selbach genant Lohr / nach welchem jener die Lehen / letzterer aber die eigenthümliche Güther erhält. 27. Septembr. 1563.**

(ex Orig.)

Zu wissen, Nachdem die Edlen und Ernuesten Christoffell und Albrecht von Selbach gnant Lohr gebrüder von Vatter und Mutter, mit allen erbe vnd leigenden, auch andern Man und Lehengutern, zugleich ererbt vnd dieselbige guter Numehr Irer Gelegenheit nach, In Iren selbst Nutzen vnd gebrauch zu stellen bedacht vnd vorgenoymen haben,

Demnach haben beide gebrüder, Soliche Ire Erbe vnd leigende Güter alle, dazzu Manlehen und ander, in der Graffenschafft Nassaw vnd Eynne desgleichen In Westphalen In Stijte Colen gelegen, durch die Erbarn und Ersamen, Thomas Schumadern zu Hertroiff, Hermann zum Dornseiffen, Richart Konigen zum Weigen, vnd Hans Pflöig Jungen zu Dingen, besichtigen begehren, taxiren vnd würdigen lassen, Darnach besien der Edlen und Ernuesten, auch würdigen wolgelarten Aichtparen, erbarn, Ersamen und freyen Bernhart Vogts von Elphen, Whilpffens von der Heß zur Heß, Henrich zu Holtzfanghausens, M. Jacob Bern Pastors zu Hertroiffs, Schreibers Hannen volckelt Klein Heim zu Muesen, Johann Vogts vom Verge zu Dingen, vnd der vorgemelten Scherker, Sich folgender massen, vereinigen vergleichen vnd derselbigen Güter halb vertragen lassen,

Erstlich also, das Christoffell das Wonhaus zum Lohr, binnen vnd mit sambt den vmbleigenden Weibern, dazzu beiden vnderstem vnd Oberstem Niebe, heußern, Speichern, Schewern Schöpfen, vnd allen Stellen Erstlich haben, Besitzen bewhonen und seins Gefallens gebrauchden, dazgegen Albrechten sein Bruder zum Erblichen Abstande vnd verzig teilen alles off geburtliche Quintans geben und erlegen soll vnd will Vierhundert vnd funff vnd zwenzig Ohler, in ein vnd Dreißig albus vor ein thaler gerechet,

So dan auch das Haus zum Lohr vnd etliche gueter, dergleichen der Zoeff zum Wusfenhoeb und der Lebenden In der Graffenschafft Nassaw, so zum Haus Lohr gehörig, vnd In dieser Vergleichung verleiht Manlehen ist vnd beide von den Graffen zu

(5) 2

Nassau vnd Seit, auch von den Junccken von Vicken, zu Lehen herburt, Segen welsche Lehnguter, Albrecht Im Stiff Colen, Erb Eigenthumbliche Guter, In dieser Vergleichung empfangen, welches fünftiger Zeit nach Gottes schickung Irthumb geben mochte, Ist zu Verhütung künftigen vnd weitem Irthumb, Bewilligt abgeredt vnd beschlossen, Do durch Gottes Versekung sich also begeben wurde, daß Christoffel (der das Manlehn gegen Erbguter empfangen, seine ehliche Manliams erben, sondern Dochter zielen vnd zeugen, vnd todes verfahren wurde, durch welchen fall vnd schickung Gottes hernachmals dieselbigen Dochter etwa des Manlehens zugleich auch der Erbgüter, die Albrecht empfangen, durch diese Vergleichung entsetzt oder sumten in andere Wege verdrungen mochten werden, Vnd do Albrecht Ehliche leibserben haben oder verlassen wurde, vnd nach solichen Fall, zu den Manlehen greiffen wolten, Das alsdan auch die Dochter von Christoffen erzielet hienwiederumb vnmgerlich von Albrechten oder den seinen, die das Erbe Eigen gut empfangen, zu gleichen Theiln zum selbigen nach gepur zugelassen solten werden, damit Niemand des eigenthumbs hierdurch entsetzt sondern zu deme ein jeder be-rechtigt vnd befugt thommen muge.

Diese Abrede vnd Erbliche Vergleichung haben beide gebrueder obgemelt an geschworenen eidsstätt, bey gutem redlichen Edelmanns glauben zu halten zu gesagt vnd versprochen, vnd vor den ob. Vertrags Mannen dessenhals handtastung gethan, vnd dieses zu merer sicherheit mit Iren selbst eigen Handen vnderscrieben, wie dan auch gleichfalls vorgemelte Vertrags leuth zum theil gethan, vnd sich auch mit tauff vnd zunahmen vnderzeichnet haben, Damit künftig Brieff vnd Siegel dieser Abrede vnd Vergleichung nach vffgericht werden, Datum et actum zum Loh, Montags den sibden vnd zwanzigsten Septembris Mo. 12. Sechzig drey hießt.

Christoffel vom Selbach genandt Loh mppr.

Albert vom Selbach genandt Loh mppr.

Bernharch Voighe von Elspe.

Philips van der Hef zur Hef mppr.

Henrich von Goldinghausen. 12.

Num. 33.

Johann Graf zu Nassau bewilliget dem Christoph von Selbach genant  
Loh/ seine Frau mit dem Hauße Loh zu bewilltumen

7. Octobr. 1577.

Wir Johann Graue zu Nassau Casenelshogen Bianden vnd Dieks Herr zu Weilstein 12. Ehen kunth vnd bekennen hienit vor Vns, Vnsere Söhne, Erben vnd Nachkommen (Nachdem der Erenuest vnser Lehmann vnd lieber getreuer Christoph von Selbach genant Loh, Vns vnderhenglich berichtet hat: Welchermassen er mit gutem Vorwissen seiner Verwandten/ vermöge zwischen ime vnd seiner Ißigen Hausfrawen Catharina v. Ottenstein vffgerichter Heyrats Verschreibung zugelast habe, Ingedachte seine Hausfraw mit einer freyen Behauptung dem Hauße Loh sambt den zugehörenden Güetern zu einem Widumbs siß zuwersehen vnd aber gedachtes Hauße Loh sambt dem dazugehörenden Güetern inhalt vnser Saal vnd Manbuchs auch ander Besweisums von vns zu Lehen ruren therten) Wir als der Lehenherr wollen unsere Verwilligung zu Iho anberegeter Widumbs Versicherung gnediglichen geben Das wir demnach auß Gnaden bewilligt haben, Bewilligen auch nochmals hienit vnd in Crafft diß Brieffs, vnd lassen gnediglich zu: Das gemelter Christoffel v. Selbach gnant Loh, vff obgeruretem Lehen seine Hausfraw Catharina v. Ottenstein wofern seine Mannschens Erben vorhanden, bewiddumben, welchen beschriebenen Widumb siß auch omherhundert, Vnsrer oder Vnsrerer erben vnd meniglichen von vnserth wegen, noch sein des vom Loh vnd irer Hauswirts Absterben, widumbs weiff wie in der G. Nassau breuchlich vnd Herkommen ist, einnehmen vnd besiken, vnd sich dessen gebrauchen mag, doch derge

dergestalt: Das sie angerethe verschriebene Widumbs queter in gutem Vaw und Besserung wie Widumbs Recht und gewohnheit ist erhalten welche alsdann nach Item tode wiederumb in vnser Lebensgerechtigkeit vor wie nach sollen gefallen sein / das wir vns hiemit dan austrücklich wollen vorbehalten haben. Alles ohne geuerde, Dessen zu Vhrkunde haben wir zc.

Num. 34.

Christoph von Seelbach genant Lohse / suchet um den Lebensherrlichen Con-  
sens nach / seine zwoyte Frau mit dem Hause Lohse bewittumen  
zu dörfen 11. Septembr. 1580.

(ex Orig.)

**W**olgehörner Graue E. g. seien mein verpflcht und vnderthenige Dienste euffersten Ver-  
mogens Gnediger Herr, Als verschiner Jaren Ich mich an die Edle und Ehren-  
tugentfame Cathrein von Ottenstein, des auch Edlen und Ernuessen Johans von Otten-  
stein, Amtmans der Graueschafft Sain zc. seligen Tochter, ehelich vermählet.

Haben E. g. vf mein vnderthenig, durch die Edle vnd Ernueste Albrechten von Dorn-  
bach Amtman zu Dillenbergh, vnd Johann von Seelbach zu Heistern, beschehen soltici-  
tiren, vnd anhalten/ mir gnedig vergonnen vnd zugelassen / ermelte von Otten-  
stein meine liebe Haußfraw, vff das Haus vnd zugehörige Gutter zum Lohse zu be-  
widdomben.

Weil aber wegen allerhandt, vnd sonderlich deren Inmittelst Ingefallenen schweren,  
vnd hochwichtigen Niderlendischen Sachen, das Werck sich so lang verweilet, das che und  
zuor solche g. Verwilligung In schriften verfaßet, vnd von E. g. becreffigt, vnd me-  
ne liebe Haußfraw die von Ottenstein selige doruber mit todt abgangen. Ist es vff sich  
selbsen als nummehr gefallen, also erlisen plieben.

Weil aber in dero himlichs Abrede hernacher zwischen mir vnd der auch Edlen und Zu-  
gentreichen Angelinen von Berninghausen des Edlen und Ernuessen Anthon von Berning-  
hausen. Drossen zum Rittpergh seligen eheliblicher Tochter, meiner freuntlichen lieben  
Haußfrawen, vffgerichtet, neben andern von Irer freuntschafft an mir begeret worden,  
gedachte meine liebe Haußfraw ( vff den Fall Ich vor Ihr, wie solchs in Gottes Handen stehet,  
von diesem Leben abgefordert werden solte) mit Item Widdomb / vff das Haus Lo-  
he, vnd dessen zugehörige Gutter zuuerweisen. Welchs Ich dan, wosern Ich  
von E. g. als eigenthombs herrn die gnedige Verwilligung auspringen vnd  
erlangen wurde konnen/ Item anwesenden freunden verheisen vnd zugesaget hab Ich nicht  
umgehen sollen E. g. hierunter vnd vmb solche Verwilligung vnderthenig zuerfuchen.

Dieneil dan mir fast beschwerlich vorkallen wurdte, beurter meiner Haußfrawen, mit  
meiner großen Ingelegenheit, anlage vnd Ankosten anderswo, dan zum Lohse (dofelbst ich  
dan meine vornehmste Inharung hingewendet, vnd, Got lob, eine solche Gelegenheit ge-  
macht, das eine Witib der Ort einen gerughlichen Widdomb haben mag) zu Item  
Widdomb ein andere bequeme Behausung entweder zu kaufen, oder zu barden, vnd de  
weniger nicht meine Erben notwendige Vidualia, vom Hause Lohse dofelbstin do die  
Witib Irer Residens haben wurdte nicht allein mit meiner Erben mercklicher Verschwerung,  
sonden auch der Witiben (als die dardurch nicht alwoege dessen so sie zu Item notür-  
tigen Underhalt bedürffig habhaft sein vnd gemacht werden wurdte konnen) Ingelegen-  
heit verschaffen, vnd also doppelte Ankosten vffwenden müssen.

Als bit E. g. Ich ganz vnderthenig, Sie wollen die getreue vnderthenig vnd ge-  
horsame Dienste so weiltand der Gestreng Edel vnd Ernuest Johann von Berninghausen  
Oberster vnd die ganze familia deren von Berninghausen meiner freuntlichen lieben Schwes-  
gern, dem Durchleuchtig vnd Hochgebohrnen, meinem gnedigen Fürsten vnd herrn Prinzen  
zu Branien zc. E. G. vnd dem ganzen loblichen Haus Nassau, sedertzeit willfährig geleis-  
tet, vnd noch thun konnen vnd wollen, In deme gnedig zu gemuth fuhren, vnd gne-  
dig do hin willigen das Jeggedachte Angelina von Berninghausen, meine liebe Hauß-  
fraw vff berure Haus vnd daz zu gehörige Gutter zum Lohse / von mir bewid-  
dombt / Auch (weil E. G. Dero Gelegenheit nach etwa In Kurz sich zu Dero Euben-  
namment,

(3)

nament, In das Herkogthumb Geldern wieder begeben mochten) solcher g. Verwilligung mir vnter derselben E. G. Hande vnd sigill schein vnd Urthundt / vor Dero Abreisen mitgerhetlet worden. Vor eins. 22. 22.

Selchs alles will gegen E. G. als ein getreuer Lehmann Lande vnd Underasß Ich die Tage meines Lebens in Underthenigkeit verthienen und wess Ich mich In beiden sellen vnderthenig zu getrosten ditt E. G. Ich gnediger Antwort. Datum den 12ten Septembris Anno 22. 20.

E. G.

Verpflicht vnd gehorsamer

Christophor von Selbach gnr. Lohze zum Lohze.

---

 Num. 35.

Lehnsherrliche Bewilligung / daß Christoph von Selbach genant Lohze / seine Frau mit dem Hause Lohze / und Güthern / bewittumen dürfe

17. October 1580.

(ex Orig.)

Auß Christoffels vom Selbach gnant Lohze, übergebene Supplication, darin er begeret Im zugestattem / seine Träge Haußfrau auff das Haus vnd Gueter zum Lohze zu bewiddumbem hatt der Wolgeborn Herr Herr Johan Graue zu Nassau Casenelpogen 2c. Unser gnediger Herr, auß sonndern Gnadem, vnd in Erweugung der gueten Zuneigung, welche Johan vom Bernshausen seliger vnd andere desselbenn Verwandten, zu seiner Gnadem vnd dem Haus Nassau Dergeit getragen bewilligt, daß obgenantem Supplicanten erlaubt sein soll, seine Träge Haußfrau Angelicam von Bernshausen auff das Haus vnd zugehörige Gueter, zum Lohze zu bewiddumben. Des zu Wyrklich Ist dieser Bescheid obged. Supplicanten vnter der Cansel-Hande schriftlich zugeselt worden. Geschehen zu Dillenberg dem 17ten Octobris Anno &c. 1580.

Dillenbergsche Cansel mppr.

Aus beuelch wolermelts m. g. hern

Jacob Schwarz D. mppr.

---

 Num. 36.

Lehnsrevers Christophels von Selbach genant Lohze /

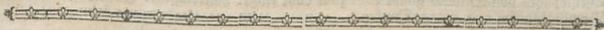
vom 4. Julii 1583.

(ex Orig.)

Ich Christoffel von Selbach, Genant Lohze, bekenne hiermit öffentlichen, Das der Wolgeborne Graff vnd Herr Herr Johan Graue zu Nassau Casenelpogen, Nianten vnd Dießs, Herr zu Weilstein 2c. mein gnediger herr, mich vnd meinen Bruder Albrechten von Selbach genant Lohze, gnediglich behenet hat, Vermoge eines brieffs der von wortten zue wortten also lauret: Wir Johan Graue zu Nassau, Casenelpogen, Nianten vnd Dießs, herr zu Weilstein 2c. der Elter, Bekennen mit diesem Brieff, daß wir die Ernveste vnser liebe getreuen Christoffeln vnd Albrechten gebrodere von Selbach genant Lohze behenet haben, vnd behenen sie in krafft dieses brieffs, Erstlich mit dem Hauße zum Lohze, gangz vnd gar / mit allen Höfen vnd guettern darin vnd darzu gehörend, mit der Moellen, Hütten, Weyhern / Wiesen vnd Ackern, mit holz vnd felde vnd mit aller anderer seiner Zugehorde, Zum andern haben wir sie behenet mit einem Burgßes zu Siegen In der Stadt, vnden an der Burgß gelegen,

belegen, bey Scheuben Horn, als die hievor weilant Albrecht von Seelbach genant Loh zu Lehen gehabt, Davon die vorgeschriebene Christoffel vnd Albrecht, gebrudere vor sich vnd Ihrer Lebens erben wege vnser, vnserer erben vnd nachkommen Brauen zue Nassaw Man sein sollen verbunden, mit trewen hulden / eyden vnd dinsten / vnser beste zu werden, vnsern schaden zu warnen, vnd alles das zu thun das getrewe Mann / Ihrem herren von sollicher Lehen wegen schuldig sein zu thun, Gleich vns an Iso Christoffel von Seelbach genant Loh, vor sich vnd seinen Bruder Albrechten, daruber gelobt vnd leiblich zu Gott geschworen hatt, Wir haben auch hierin ausbehalten vnser vnser Manne vnd eines Jeglichen Recht Sonder argelust, Des zu vrfuntz haben wir Graue Johann zue Nassaw, Casenelpogen zc. obgenant vnser Insiegel an diesen brieff thun hangen, Der geben ist zue Dillenberg den vierden tag des Monats Julij, Im Jahr noch Christi gepurt Tausentfuehnhundert Achtzig vnd drey, vnd dessen zue wahrer vrfuntz hab Ich Christoffel vom Seelbach genant Loh vor mich vnd mehrgedachten meinen Bruder Albrechten zc. mein Siegel an diesen Keuerß brieff thun hangen, Der geben ist off Zeit vnd im Jahr wie vorgeschrieben stehet.

appender Sigillum.



Num. 37.

Schreiben von Albrecht von Seelbach genant Loh / an Philipsfen von Seelbach / worinnen er bezeuget / das Loh ein Mannlehen sey. 1584.

(ex Origin.)

Meine Freundwillige Dienste vnd alles Gutes bebor, Edler, Ehrenuester vielgünstiger lieber Vetter, vndt fonderß guter Freundt. Das weylant mein geliebter Bruder sel. Christopher von Seelbach genant Loh in Gott verstorben; dessen Wort ich nunmehr wißens haben, vndt dann gedachter mein Bruder sel. vndt Unsere Vorders Eltern das Haus Loh vnd andere nach Ausführung derer darüber habender Lehen Briefe, von dem Wohlgebornen meinem gnedigen Herren Craffen zu Nassaw zc. zu Manns Stamms Lehen empfangen, jeso aber ehegrüctet mein Bruder sel. ohne Mannliche Leibes Erben, verstorben, das als nunmehr als solches Mannlehen wegen der Natur auch nach Ausweisung vnserer gehaltenen Verträgen / wiederum an mich vndt meine Erben gefallen.

Ob nun wohl gern, wie auch billig wohlermeldten meinen gnedigen Herrn wegen gedachtes Lehen Ich in eigener Person vnderthäniglichen ersuchen wolte, so werde ich doch wegen dieses Orts Jegschreibenen vnrubigen Kriegswesens daran mercklich gehindert Gelanget demnach an Euch mein fleißiges vndt bittliches begehren, unbeschweret zu seyn, bey wohlermeldtem Craffen nicht erzehter Ursachen halber vnderthäniglichen zu entschuldigen, vndt zu bitten. das Ihre Gnaden so gnädig erscheinen, förderlichster Gelegenheit derselben, Mir einen Lehentag bestimmen vndt ansetzen wollen, bin ich zu erscheinen, das Lehen zu empfangen bereit, vndt alles zu thun vndt zu leisten, was ein nem getreuen Lehmann zu thun eignet, vndt gebühret, in Vnderthänigkeit williger als willig: Da aber Ihre Gnaden durch Verhinderung etwann obliegender Erällichen Geschäften, mir so bald einen Lehentag zu ernennen nicht gelegen seyn mögte, bitte Ich das mir ein schriftlich Bekandnus dieses meines Vnderthänigen Ansuchens gnädiglichen mitgetheilet, vndt bey diesen Worten zugestellet werden mögte.

Nest diesem auch lieber Vetter, werdet Ihr ungemeyßelt vernommen haben, wie viel gemelter mein Bruder sel. ohne einige Verordnung, durch Uebersallung vnversehens sich schwerer Schwachheit verstorben; Also gelanget auch an Euch mein bittliches Gesuchen wohlermeldten meinen gnädigen Herrn Vnderthäniglich zu bitten, das Ihre Gnaden wegen hoher Obrigkeit / Vormunder gnädig geliben / anordnen wolte, damit der Wittwen vnd armen Wapfen der Gebühre vorgehanden werden mögte, anheuckliches bitrende Ihre Euch in diesem allem willfährig erzeigen wolte da auch wiederum angenehme Freundschaft / willen vndt Gefallen zu erzeigen wuste solte ich Jeberzeit mehr als bereits willig erkunden werden, Euch hienochst dem Allmächtigen zu Ewigwährenden Gnaden

(3) 2

empfehle

empfehle, vndt hlerob bey Zeigern richtige vndt schriftliche Antwort bitte: Eilendes  
Dehl am 5. Aprilis Anno 1584.

Albrecht von Selbach genant Lohé mppr.

Num. 38.

Extract Protocolis in Sachen Christoph von Seelbach genant Lohé / hinterlassener Wittwe / wider Albrecht vom Lohé, puncto Dotis & Dotalicii 30. Julii 1584.

Den 30. Julij Ao. 12. 84. Sindt vff der Cankley zu Siegen, vor Bischelmen von Langenbach Amptmann zu Siegen, Daniel von Maderpach Martino Dentato, Johan Geise Rentmeister vnd Secretario zu Siegen / vnd Johan Altgeldt als zu dieser Sachen verordnete erschienen. In Nhamen Angelinen von Beringshausen weilant Christophors von Selbach gnant Lohé zum Lohé seliger hinterlassener Wittib Arnoldt von Beringshausen vnd Gorg Ducker

Contra

Albrecht vom Lohé vor sich selbst vnd dan neben Sine Hans Gorg von vnd zu der Hees Amptmann zu Siegen vnd mit gewalt Contrads von Selbach gnant Quads fals.

In Nhamen Christophors von Lohé selig hinterlassener vnmündig vier Dochter, erschien Albrecht v. Lohé vnd Hans Gorg von der Hees legten In ein Schreiben von Contradt von Selbach an Hans Gorg haltendt darin er sich entschuldigt daß er ander Geschafft halb nicht erscheinen konnt, bat er wolle sein stadt diffals vertreten mit erbiten was do selbst gehandelt gerne zu halten

Lohé Welt dan g. es bei der Inbrachten Supplication es betwenden zu lassen gedecken dorin aber vermettet, das die Wittib Ihrem Junchern selig loco dotis 1800. Reichshaler in einer vntertheilten Summen In bringen solt, deren aber wärcklich mehr nicht als 600. erlegt. Verhofften sie zu recht nicht schuldig zu sein, die Wittib vff offe hohere Summen zu widerlegen als sie Inbrachte Cum dos & donatio propter nuptias paribus passibus ambulent. hatten Ihre pupillos drüber nicht beschwoeren zu lassen vnd die hn. g. diffals eines bessern zu berichten.

Dan daß die Wittib den Usam fructum des Hauses vnd Surer zum Lohé bezogen thue. Solch Ihr suchen sey dem rechten zu wider vnd entgegen, weil sie als ein Weib des Lebens nicht vehig, sondern alsbaldt nach Absterben seines Bruders Christophers dasselbig Ihme angefallen. verhofft die Wittib soll billich angewiesen werden von dem Haus vnd gütern zum Lohé abzutreten 12. 12.

Num. 39.

Muthschein des Lehnhofs / worinnen Lohé vor ein pures  
Mamlehn erklärt ist. 1603.

(ab authent.)

Auf heut dato haben die beyde Gebrüder, Albrecht der Jünger vndt Johann von Selbach genant Lohé / an stat ihres Vatters Albrechten des Eltern genant Lohé, als welcher ihnen beyden seinen Söhnen. die vnd dem Wohlgebohrnen vnsern gnedigen Herren Graue Johann zu Nassau Casenlnbogen 12. habende Mamlehen, seines Unvermögens halber, vbergeben, vmb Belehnung unterthenig ange sucht, Weil aber dieselbige isomals, anderer vngelegenheit halben nit geschehen kan, Ist inen mit gnedigen Vornissens vnser gnedigen Herrn Graue Johans zu Nassau 12. diese Brckundt hiß egkter besseer Gelegenheit zugestellt worden. So geschehen ist, den 23. Julij Anno 1603.

Johann Graue zu Nassau Casenlnbogen.

Num. 40.

Num. 40.

Schreiben von Albrecht von Seelbach genant Lobe / an Herrn Grafen Johann zu Nassau / worinnen ein Bekenntnis / daß Lobe ein ordentliches / gemeines Nassauisches Mannleben sey / zu finden ist. 1604.

(ex authent.)

Wohlgebohrner Graue, Ew. Gnade seyn Meine unterthänige Dienste zuvor, Gnädiger Herr. Was massen dabevor bey E. G. Ich über den von Virgilio Weisen zu Siegen geübten Freuell, in deme derselbige nemlich ohn vorgehende Liquidirung der schuld, mein Eisen auf der Hütten zum Lobe, ungewiegen eigenthätlich weggeführt, wie solches mit mehrern in der Supplication ausgeführt, unterthänig beklage, denen werden selbige noch gnädig zu erinnern wissen, unterdessen aber, undt dieweil doraus noch nichts erfolgt, hat Eber Kasser zu Siegen solchem Exempel nachfolgend mich geringem Tzags zum Lobe anfangs zwar in gutem, undt Bezahlung etlicher Theils von meinem Fr. lieben Vetter, theils meinen Geschwestern undt mir herrührenden Schulden angelangt, auch da ich mich gegen Ihme zum besten, undt dahin erboten, daß Ich an Manngelder Gelder Ihme an gute in specie benannte Güter anweisen, undt damit inn mehr als rechtlichen Verth, undt mehr als dieselben zwischen Gebrüdern gewürdiget bezahlen, auch bis so lange dieselbe zu Gelde gemacht worden, die Schuldt gebührender Weise verpensiren wolt, nichts sonderlich widersprochen, so bald er aber von mir bey der Mühlen undt Hütten zum Lobe kommen in Anhören vieler guten Leute, solche schreckliche Gottes lesterliche Rütche über mich ausgeossen, undt derraissen bereuet, daß mich Gebets Sacr. Item tausent tonnen voll Tzengel aus dem Hauff schenden solte Solche Gottlesterliche Schmeihungen undt Fluch über mich auch zum mehrernmahl wiederholet, biß er endlich daß ich selbige gebet gemercker davon geritten.

Weil mir dann solches alles dergestalt länger zu gedulden ganz unträglich Ich auch leichtlich abnehmen kann, daß andern Creditoren deren nicht eine geringe Anzahl, gleichergestalt gegen mich verfahren würden, daraus ich dann derraumals in Unfall geraten mögte.

Weil mir auch gleichwohl unndglich, alle meines Vaters Schulden, mit baarem Gelde, Eben so bald auf einmal abzulegen Ich auch zu aller Pfligkeit mich erbiete, dabey ich verhoffentlich gelassen werden muß, Es auch an deme daß ich anderswo gelegene Güter (dan diejenige so unter E. G. gelegen / Lehn Tzetter sind / vndt ohne dero Verwilligung nicht beschwehret vielweniger alienirt werden mögen) zuverkauffen undt davon die Creditoren zu befriedigen, oder solche denselben, ob sie wolten gegen die Schuldt anzuweisen gurtwillig vndt in Arbeit bin andern Rath aber bis dahin den Sachen zu schafffen nicht weiß, jedoch vnter des jeden biß zur Endlichen Bezahlung gebührende Pension zu erklaeren erprietig vndt gurtwillig. So gelangt hierauf an E. G. mein unterthänig vortringliche Bitte, die doch solchen von beyden obgen. mehrern dero Bürgern zu Siegen dießfalls geübten Freuell undt Muthwillen verpfluteter Weise andern zum Exempel straffen, Virgilium Weisen zu wiedererstattung dessen eigenthätlich eingeführten hernach auch aus dem Arrest genommenen Eisens anhalten, undt sonsten anderer Creditoren wegen gnädig befehlen wolten daß dieselben doch mit solcher oder dergleichen Ungestüm undt Freuell gegen mich nit verfahren, sondern mit demjenigen was nur zu thun möglich zu Frieden seyen, undt sich unnterlassen an gebührender Pension (die ich ohne fehle bis zur Ablegung richtig machen will) begnügen lassen, oder aber da sie länger Gedult zu tragen nit gemeinet, meine im Erbst von Cöln vndt andern Driber gelegene eigenthümliche Güter an Bezahlung annehmen, so will ich geleibts Gott mit allem Ernst undt möglichem Fleiß daran seyn, daß sie sampt undt sonderß mit der Zeit ohne ihren Schaden klaglos gessellet, undt befriediget werden sollen, welches aber anderer Gestalt, undt da man weiter auf mich bringen würde, zu thun ganz unndmöglich, bin der unterthänigen Hoffnung E. G. werden mich deren Gereuten Basallen oder Lehnmannn gebettener massen gnädig bey diesem pflichten erprietien bleiben, undt mir hierauf gnädige

(R)

die

dige Antwort wiederfahren lassen, welches gegen dieselbig mit meinen vnderthenigen zu verdienen, erkenne mich schuldig und pflichtig E. G. in den gnedigen Schutz Gottes undt Dero mich zu Gnaden empfehlendi. Signatum Dillenbergt den 17. July Anno 1604.

E. G.

unterthäniget

Albrecht von Seelbach genant Lohse  
der Jünger.

Num. 41.

Lehurevers Albrechts von Seelbach genant Lohse/  
des Jüngerens / d. i. Apr. 1608.

(ex Orig.)

Nach Albrecht von Seelbach gnant Lohse der Jünger, bekenne hirmit, das der hochwolgeborne Graue und her her Wilhelm Ludwig Graue zu Nassau Cakeneinbogen, Bianden, und Dieß, her zu Weilstein zu mein gnediger her, mich belehnet hat, laut eines lehnbriefs, der von Worten zu Worten also lautet: Wir Wilhelm Ludwig Graue zu Nassau Cakeneinbogen, Bianden und Dieß, her zu Weilstein bekennen mit diesem brief, Als der Ehrenvest vnser lieber getrewer, Albrecht von Seelbach gnant Lohse der älter uns vnderthenig ersucht und gebetten, daß wir seine beide Söhne Albrecht und Johannem mit denen lehen, welche er von weilande vnserm gelibten hern Batern Johannem Grauen zu Nassau Cakeneinbogen seligen her gebracht vnd nunmehr wegen seines hocherlebten Alters neben andern gutten obgemelten seinen söhnen credit vnd vbergeben hette, belehnen wolten, Das wir demnach vor Uns, wie auch die Wohlgeborne vnserer freundliche liebe gebrüder, Johannem, Jörgen/ Ernst Casimiren und Johann Ludwigen Graue zu Nassau Cakeneinbogen zu obgedachten Albrechten und Johannem gebrüder von Seelbach gnant Lohse belehnet haben und belehnen sie In Tract dieses briefs, erstlich mit dem Gauß zum Lohse gänz und gar mit allen höffen und guttern/ darin vnd darzu gehörende, mit der müllen Zütern Weyhern / Wiesseu und Aeffern, mit Holz vnd feldt/ vnd mit aller anderer seiner Zugehörde/ zum andern haben wir sie belehnet mit einem Burgschß zu Siegen In der Stadt vnden an der Burg gelegen bey Scheiben thorn, als die hiebuor weilande Albrecht von Seelbach gnant Lohse zu lehn gehabt / dar von die vörgeschriebene Albrecht und Johann gebrüder vor sich und Ihrer Lehns erben wegen, vnser vnserer gebrüder, vnserer erben und nachkommen Grafen zu Nassau Mann sein sollen, verbunden mit erweuen / hulden / aiden, vnd dienst/ vnser belles zu werden, vnsern schaden zu roaten vnd alles das zu thun/ das getrewer Mann Ihrem hern / von solcher lehn wegen schuldig sein zu thun/ Gleich vns an Iho Albrecht von Seelbach gnant Lohse vor sich und seinen Brüder Johannem darüber gelobe vnd leiblich zu got geschworen hat, Wir haben auch hiein außgehalten, vnser vnserer gebrüder, vnserer Mann und eines Regiments Recht, Sonder Argeliss, Des zu erkundt haben wir Wilhelm Ludwig Graue zu Nassau Cakeneinbogen obgnant, vnser Secret Siegel an diesen brieff thun hangen, Der geben ist zu Dillenbergt den ersten Tag Monats Aprilis, Im Jar nach Christi geburt Sechshundert und Acht. Vnd des zu wahrer Erkundt habe Ich Albrecht von Seelbach gnant Lohse der Jünger obgemelt, mein King Puschafft, vor mich vnd meinen Bruder obgedacht, an diesen Keuerß thun hangen, Der geben ist vñ Jar vnd tag wie vorsehet.

Apendet Sigillum.

Num.

Num. 42.

Auszug eines Commissariſchen Protocolles vom 28. Febr. 1609. die unter Le-  
bensherrlicher Auctorität geſchehene Vertauschung verjaedener zum  
Hauſe Lohze gehöriger Grundstücke betreffend.

(ex authent.)

Als bey dem Hoch vnd Wolgebornen Grauen vnd Herrn Herrn Johan Grä-  
ven zu Naſſau Cazenehbogen, Unſerm g. Herrn / Juncker Albrecht von  
Selbach gnant Lohze / vndertheilig angeben / waſſaſſen etliche der benachbar-  
ten Dörffer beim Lohze vnder vnd zwiſchen denen zum Lohze gehörigen guttern  
liegen betten / die er vmb Verhuetung weiteren ſtreits / auch zu beſſerem Dor-  
rheil vnd Nutzen gern auswechſeln vnd den Inhabern dargegen andere et-  
was enelegener guttere inbandigen wolte; Ingleichen gelaagt / das er mit vnder-  
ſchiedenen / theils im Gericht Netphen / theils Herndorff geſeſſenen Underthanen zu ſtrei-  
ten hette / mit denen er doch nicht wie woll lange deswegen geſtritten / zum end kommen  
kömte : Vnd dorenthalben Ihre Gn. als **Lehenherren / des Hauſes zum  
Lohze vnd angehoriger gutter vmb Conſens vndertheilig erſucht**  
auch gebetten / die gnedige Verordnung zu thun / damit er ohne Weitlauffigkeit der ſtrei-  
tigen Sachen mit den Underthanen der Gerichter Netphen vnd Herndorff abkommen  
mögte / So haben Ihre Gn. hierauff gnedig gewilligt vnd befohlen / Das D. Martinus  
Naurath Chriſtopher Altgebt Landſchreiber mit Zuziehung obgedachter Gerichter beyder  
Schuttheißen Philippiſt Alſtorff vnd Jacobs Anton / auch etlicher Scheffen deren Gerich-  
te / den Augenschein einnehmen vnd nach Befindung **In Ihr Gn. als Lehenherrens  
Nahmen in dieſe begere Auerwechſelung conſentiren** auch darauſſ weiter die ſtrei-  
tende Parteyen vornehmen vnd als viel möglich endſcheiden / auch beyde theil zu fried vnd  
einigkeit vermahnen vnd ſonderlich die Erdenbacher vnd andere benachbarte vor weitere  
ſtraff abſihren ſollen.

Dem zu gehorſamer Folge ſein erſchied. D. Naurath / Landſchreiber / Schultheife  
drey Scheffen / vnd zwen gelichworne Landiuſter neben denen / welcher gutter der vom Loh-  
ze auswechſelten begehret / den letzten Tag februarii dieſes 1609. Jahrs bei dem Lohze vor  
der Hornbach dem Walde zwiſchen Lohze vnd der Ahe erſchienen / hatt Lohze anfangs zwoi  
ſtucker ſeldes / ſo an erſgedachten Walde vnd ſonſten allenthalben ahn die Lohiſche gutter  
ſtoſſen / gezeigt / welcher eins das oberſte Crauchen Philippien zuſtendig gemehen ader vor  
etlich Iharen Egidio Oberſtrucken ( in deſſen Nahmen daſelbſten Franz Müller zu Dreſ-  
pach vnd ſein Egidii Knecht erſchienen ) ingelhegt worden vnd hett 325 1/2 Ruthen / das  
ander ſcheffer Johans erben hett 141 Ruthen.

Vnd dieheil wegen deſſen Guts mehrentheils ſreit vnd janz endſtunde / das eins  
theils Niehe dem andern die frucht verderbte / So bath Lohze das er den Erben beyde her-  
under auf der Hecken vnd dem Wege / nach der Ahe zu ahn den Euduck zu Erdenbach  
hoſend / darvor geben möchte / welches auf aller theill Verwilligung vnd auf vorgehende  
Würdigung vnd Abmeſſung der Scheffen vnd Meſſer zu geſaſſen vnd Egidio oder Crau-  
ſen Philippien inden von der Hecken herauſſ / Scheffer Johans Erben darüber beſſer hinauf  
gegeben vnd ſo baldt in ſtein vnd mahl geſekt / auch Crauſen Philippien wegen angezogener  
Beſetzung ſeldes durch den Junckern mit einem gefallenen Holz abgerwilliget also dieſer  
ſreit hingelegt worden &c. &c.

Num. 43.

Bergleich von 1612. alſwo Albrecht vnd Johann von Lohze wegen des erſteren  
Schandthaten eine Abolition vnd letzterer das Schloß zum Lohze /  
als ein neues Lehen wieder erhalten. 1612.

(ab authent.)

Juncker Albrecht von Seelbach genant Lohze / iſt gleicher geſtalt uff ſeiner Brandt vnd  
Amertwandten / wie auch ſein ſelbſt vielſaliges / ſchentliches vnd vnderhäniges Vri-  
the vnd anſuchen den 16. Martii anno 1612. der Haſt nachfolgender Geſaltt erlaſſen wor-  
den.

( R ) 2

den. Erstlich will er sich alsobaldt, nach seiner Erledigung vnd eben denselben, oder zum längsten nächstfolgenden Tag aus der Graffschafft Nassaw, auch inn derselben nun noch nimmermehr finden lassen, sich auch furters inn Ungarn, oder wo das Kayserlich Kriegs- velt dahertumb hero gegen den Türcken geführt vnd gebraucht wird, oder inn die Insuell Malta erheben, vnd daß er daselbst den ersten Tag Junij sich eingestellt, durch glaubwürdig Document auff seinen Kosten, vnder dessen so zu Raab, oder respectu in Malta über die Teutsche commandiret haben.

Im nächstfolgender Herbmesse nachtr Franckfurt in Doctor Johann Glauburgers Haus, S. End. Diener einen, beneben des Hrn. Gubernatoris Antwortschreiben einlieffern, auch demjenigen der daselbst commendiret J. G. Schreiben, so dieselbige Bitte loben an ihnen mitgeben wollen, vnschickbarlich behandigen, vnd die nächst nach einander folgende Zehen Jahr daselbst als ein Kriegsmann sich ehrlich vnd aufrichtig verhalten, imgleichen nimmermehr wider das heilige Römische Reich, noch eing dessen Glied, noch andere Evangelische Kirchen Stände oder Herren sich gebrauchen lassen soll noch will.

Vors ander soll vnd will er Lobe beydes für sich vnd seine Erben / ob er sich schon künfftig im Ehestand begeben, vnd daraus Kinder erzeugen werden wird, aller Ansprach vnd Forderung zu denen v. J. End. gehalten Leben-Guttern als deren er sich *ipso iure* vnd durch verlebte seine Blutschwandt verlißung gemacht / nun vnde zu den ewigen Tagen begeben, vnd an denselben nichts ferer zu suchen haben / inn keine Weiß noch Wege, wie die Menschen hertz erdencken möchte.

Zum dritten soll vnd will Albrecht von Lohse seinen freundslichen lieben Bruder Johann von Seibach an seiner statt die verurtheilte Straff J. End. erlegen vnd gut machen zwey Tausend Rader Gulden, vnd wegen auf ihn gewendter vncosten, Zehrung, Wocrenlohn, vnd anderer Vnkost Funffhundert Rader Gulden Ingleichen zu den Schulen alhie zu Siegen Funffzig Gulden vnd zu der Kirchen Ferndorf inn den Almos-Kassen daselbst Funffzig Gulden, alles in zweyen Terminen, den halben Theil nemlich aller dieser Posten inn nächstkünfftiger Herbstmef dieses 1612. Jahrs den andern halben Theil inn Ostermef des künfftigen 1613. Jahrs.

Zum Vierten, diemeil er Lohse mit vielen Schulden beladen, die Theils von seinem lieben Vatter sel. herrühren, theils von ihme selbst aufgenommen, vnd gemacht worden, welche er aber, weil er nichts in Vorrath behalt, nicht bezahlen kan, gleichwol etliche J. G. Underthanen vnderthänig suppliciret, vnd gebeten, ihme Lohse zur Bezahlung anzuhalten, so hat mehr erwöhnt sein freundslicher lieber Bruder Johann von Lohse aus vnderthänlichen Herzen auf sein fleißige Bitt verwilliget, alle dijenige Schulden, so von ihrem lieben Vatter seligen herrühren, vnd ihme Albrechten zugetheilt gewesen ohne vnterscheid, wie auch alle andere, die er selbst gemacht, was er deren J. End. Underthanen vnd Angehörigen schuldig ist, als fern seine allodial von dem Vatter vnterschiedene Güter sich erstrecken, über sich zu nehmen vnd zu bezahlen: Was aber andere, außserhalb der Graffschafft Nassaw von ihm gemachte Schulden anlangt, da er sich deren mit Rechte entschütten kan, solches wollen J. G. ihme getheilt vnterschieden, wie dan auch J. G. das damit gemelter sein Bruder Johann von Seelbach genant Lohse, desto besser die Schuld, Straff Vnkosten, vnd anders erlegen könne, gemedig verwilligte denselben alsobaldt mit dem Lohse zu belehnen vnangesehen Ihre End. die Zeit sein Lebens: Erben leben vber dazu Anspruch gehabt.

Was Fünfte verpflichtet er sich, vnd thut solches hiemit, wofern wegen dessen bezüglichen Todtschlags oder daß die droben gemelte seine Weisblasserin Grewen, durch seine Anstiftung oder verursachen umbs Leben kommen zu sein, sich an Tag geben, vnd ferners beschwoeren gelagert werden solte, oder wohte daß auß bloße Citation vnd zuschreiben er sich jederzeit anhero zur Haßft wiederumb einstellen vnd demjenigen, was deswegen erkandt werden möchte, gutwillig vnderwerffen will: Imgleichen hat er sich auch verpflichtet, mit seiner Schwester Engeln als mit deren er die Blutschwandt getrieben, hienühro gänzlich mit zu conversiren, noch an dieselbe zu schreiben, noch Schreiben von Ihr, vielweniger sonstig Ihrer anzunehmen, noch persönlich zu ihr zu kommen, noch sie zu ihren kommen zu lassen. Er hat auch alle vnd jede Puncten obgemelt, zu halten, vnd sonderlich daruff einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen geschwoeren, diese seine Verhaftung vnd Besetzung weder gegen J. End. Dero Erben vnd Angehörigen, auch Räte, Dienner vnd Underthanen, oder jemand anders, so zu dieser Verhaftung oder Besetzung, oder was ihme darunter inn enige Wege begegnet sein mag, Rath, That, Verschub oder

Vorschub zu geben; oder wene er deshalb in Verdacht haben möchte, nimmermehr zu finden, zu eiffen, zu rechen, weder mit Worten noch mit Wercken, in keinerlei Weis noch Weise, wie das Menschen Sinn erdencken mag, solches auch durch andere zu geschehen, weder anzurichten, noch zu gestatten sondern alles seines Vermögens zu verwahren, und zu verhindern. Da er auch im geringsten, diesen seinen geschwornen Vpsheden nicht nachkommen, oder in etwas zuwider handeln würde soll 3. Gnd. macht haben, ihme an allen Orten vnd Enden, mit bloßer Vorzeigung seines Vpshedens nider zu werffen, vnd ohne fernere Proceffen ihme an Leib vnd Leben straffen zu lassen, wie er sich daruff auch aller Obrigkeit vnderwerffe soll ihme auch hiergegen keine Gnad, Privilegium, Einzug, Kaiserliche, Königlich, oder Päbstliche Freyheit, indulgens, restitution, dispensation, absolution oder eing Mittel, so jeso gemacht oder künstlich erdacht werden möchte, helfen; oder ihme inn einigen Puncten, gegen diesen seinen geschwornen Vpsheden zu staten kommen, dann er daruff vnd ein jedes insonderheit, wie dann specialiter auf die Rechte, so da sagen das keine gemeine Verzeihung gelte, es gehe das eine sondere vorher, gänglich vnd zumahl verziehen vnd darauf im bester Formb Nechtens renunciret haben will. Vnd hat dessen abgeschrieben, da nemlich er im geringsten mit Worten oder Wercken, sich an 3. Gnd. oder dero Angehörigen, wie obgemelt, vergreifen oder sich inn der Graffschafft Nassaw Cagelnbogen finden lassen würde, zu noch mehrer Sicherheit 3. Gnad. zum rechten wahren unverschedenen Bürgen verbunden vnd gefest, den Edlen vnd vesten Johann von Selbach genant Loh, seinen freundslichen lieben Bruder, also vndt dergestalt da es Sach wäre, das er inn einigen Weg wie vorgemelt durch sich selbst oder andere sich einiger Kadhier vndernehmen oder der Graffschafft Nassaw Cagelnbogen Eingeseßenen einigen Schaden zufügen, oder zufügen verursachen, oder als viel an ihm, dasselbe mit verwehren würde, welches doch mit seyn soll, brüchig sein sollte, so soll er erstlich ein Mann- undiger Mann heissen, sein vnd bleiben, vndt alle seine Güter, was er deren alsdann haben, oder künstlich gewinnen würde, Ihren Gnd. verfallen, gedachter sein Bürg über dieses alles noch schuldig sein, entweder sich inn eigener Person zu Ihrer Gnd. Dafft, vndt Leibes vnd Lebens Straff darzu er sich auff solchen Fall mehr als schuldig erkennet vndt verpflichtet zu liefern oder aber 3. Gnd. in Der sicher gewahrhamb innerhalb eines Monats nach der Mahnung zwey Tausend Floren vnterscheiden vndt lammenthaff zu liefern, auch den Schaden so Ihre Gnaden deren Angehörigen vndt Underthanen anlegen vndt verursachen möchte, zu erstatten, dargegen er gemelten seinen Bruder allerdings schadlos zu halten vndt mittelst geleisteter Hydts versprochen vndt zugesagt, welche Burgschafft der obgemeldte Burg also bey gegebener Handtrew an eines geschwornen Vpshesstatt hiermit öffentlich bekennet, bey Verpflichtung aller seiner Haab vnd Güter als viel hierzu vordöthen, vndt sonderlich sein Johanns von Selbach vilis oder nieszlichen dominii an dem Hauff vndt angehörigen Guttern zum Loh, daran 3. Gnd auf solchen Fall, sich so lang halten sollen vnd mögen, bis dahin das entweder der Bürg ermelten seinen Bruder wieder zur Haab wie obgemelt gelieffert, oder die versprochene Summ Geldts vndt zugefügten Schaden erlegt haben würde, vnd soll auch den Bürgen hiengegen, kein Gnad, Freyheit oder anders, was den Bürgen zum Besten inn Nechten verordnet zu guten oder zu staten kommen, dann er daruff vndt sonderlich auf die Rechte ordinis & divisionis oder was dessen mehr in favor der Bürgen geordnet, gänglich renunciret vndt verziehen, dessen allen zu wahren Urkunde So hat Albert von Loh, vndt Johann von Loh als Bürg mit Fleiß erbetten, die Edel vndt vester Gottfrieden von Selbach genant Quadfasel inn den Eichen vndt Conrade Wilhelm Magnus von Selbach ihren freundslichen Vettern vnd Schwagern, das sie neben denen beyden obgedacht, diesen Vpsheden mit eigenen Henden unterschrieben, vndt mit ihren Ringwirtschafften, vndertrucket, welches er Gottfried von Selbach vndt Conrade Wilhelm Magnus von Selbach auff beschene Nit doch Ihnen ohne Schaden gem gethan zu haben hiermit bekennen. Actum Siegen den 16. Martii Anno 1612.

(L. S.)

Albrecht von Selbach  
genant Loh.

(L. S.)

Gottfried von Selbach genant Quad-  
fasel hat dis als ein Zeug unterschrieben.

(L. S.)

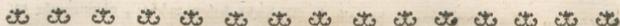
Johann von Selbach  
gnant Loh.

(L. S.)

Conrad Wilhelm Magnus  
von Selbach.

(2)

Num.



## Num. 44.

Schreiben Johann von Seelbach genant Lohé an den Grafen Johann von Nassau/ vom 19. Merz 1612. worin er um die Belehnung mit dem Hause und Gütern zum Lohé / nachsuchet.

**H**och vnd Wolgeborner Graf, E. G. seyen meine vnderthenige stets willige Dienste eusersten Vermögens beuor, gnediger Herr.

Welchergestalt das Lehen **Adelichen Hauses vnd gueter zum Lohé** / nunmehr eröffnet, vnd auf mich als **nexten Agnaten** devolvirt, ist E. G. tragender Wissensschafft halber verdriesslich zu ersehen vnndöchtig, Wan dan in vndertheniger Vertröstung stehet das auf mein vndertheniges ahnsuchen investitura Ahngebuden præci feudalis vñ mich renovirt werden solle.

Demnach lange an E. G. meine vnderthenige Pitt, Dieselbe gnediglich geruhen mit erlerung der Zeit zuuerfüegen, Daß zu E. G. erster gelegenheit zu berührter **renouation** vnderthenig gelangen möge, Dieselbe gebürth mir vmb E. G. **vnderthenig zuuerthien** / Deroselben gnediger Resolution vnderthenig erwartend, vnd dieselbe & Datum Lohé 19. Martii Anno &c. 1612.

E. G.

vndertheniger

Johann von Seelbach genant Lohé zc.



## Num. 45.

Schreiben Grafen Johann zu Nassau / an Dero Rätthe zu Dillenburg / vom 23. Merze 1612. die von dem Johann von Seelbach genant Lohé / gesuchte Belehnung betreffend.

**J**ohann Graff zue Nassau Eagenelnsbogen, Wanden vnd Dieck, Herr zue Weilslein zc. Der Aelter.

Unsere gütigen Griefe, vnd geneigten Willen junor, Ehrhaffte hoch vnd Wohlgelehrte besonders liebe vnd gute gönner.

Was bey vnns Johann von Seelbach genant Lohé wegen Belehnung mit dem **Adelichen Haus vnd Darzu gehörrigen guetern zum Lohé**, vnderthenig gesucht vnd gepetten, Solches geben wir. Euch einschließlich zuuernehmen.

Ob wir nun woll vielerley bedenkens gehabt, so lang sein Bruder Albrecht im Lehen, ihne zu belehnen: So haben Wir ihne doch, ist gestaltten Sachen nach, **auff Gnaden** Die Lehen zu empfangen verwilligt, Vnns jedoch, Da sich etwas ferner, wie Euch zum Theil mit unberuiff ahn tag geben solte, vnser recht vorbehalten vnd werdet Ihr deswegen Auf sein Lohén ferner Ansuchen Demselben Zeit vnd Tag zur Belehnung gepettener massen zu bestimmen, Dieselbe aber also einzustellen wissen, **Daß Johann vom Lohé vnd die von ihme allein posterirente Wams Erben** / mit nichten aber diejenige von Albrechten beruhren sollten, zu solchem Lehen ins künfftig kommen können, Wie auch ihne Johannen gnugsam vnd deutlich, Daß alles was Wir ihñ thun, **nur Aus Gnaden**, vnd keiner schuldigheit geschehen anzuzeigen, vnd sonst ferner Allerseits die Gerechtigkeit in Acht zu nehmen wissen.

So wir Euch. Denen wir sampt vnd sonders mit gütigen Willen wolbergerhan auf Lohéns Ansuchen zur Nachrichtung unverhalten wollen, Datum Siegen 23. Martii Anno &c. 1612.

E. guter freunde

Johan Graff zu Nassau.

(Inscri-



Was gestalte vom dem Hochwolgebornem meynem gnedigen Herrn, denn Graffen zu Nassau, Eagenelieben Ich mit dem **Hauff zum Loe**, vnd allen **Hoffen vnd Gütern**, darin vnde dazzu gehörende, **Iem mit den Mäulen / Hüeten, weyern / Wiesen vnd Aekern / mit Holz vnd Felde vnd mit andrerer Ihrer zugehorde** vor erst in anno 1608. Denn 1. Aprilis neben vnd mit meynem Bruder weylant Abrechten vom Selbach, genandt Loe, volgens in anno &c. 612. denn 22. Juny nach dessen abstande, aus denen bey der Canzley befindlichen Vhrsachen, gang vnd allein, **als mit einem vhraltenn Mannstamtlehen** gnedig bechelet worden. Das wissen sich E. E. vnd g. vngeweiselt großkünstlig zu berichten vnd ist mit mehrern auß dem Jüngsten vnd letztem lebenbrieff so lib lit. A. hiebey vbergeben wirdt (mit mehrern) zuuernehmen. Ob Ich nun toll Zerstornes meynes Bruders seligenn **nachgelassener Allodial vnd Erbgüter** mich **Im geringstem nicht abgenommen / sondern dieselbe in ipsius creditorum usum vnd denselben zum besten repudijs** hab.

Wiewoll auch der Hochwolgeborner mein gnediger herr Graff Johann zu Nassau der Elter, bey der ertheidigten erledigung Ermetles meynes Bruders, gnedig hat verabschiedet das Ich mit diesem gemachten vnd nachgelassenem Schulden nichts zu thun habet **sondern seyne Creditores ahn seyne Allodial güter verwiesen werden soltenn**, So vndersehenn dannoch Ermetles meynes Bruders seligenn creditores nicht allein mich wegen seiner schulden vermeintlich zu besprechen zu tribuliren vnd vff vergebliche vnkosten zu trinnenn sondern auch ehtliche auß Demselbigenn, so bey meines Bruders Lebzeiten zu Ihrer vermeintem Versicherung ehtliche Vermantien vnd Stück so ohne mittell zum Lehenngut gehören ic. vnder bekommen haben, vnden siehen, mir Dieselbe wieder außdrückliche Verordnung der gemennenn lehen rechtten vnd berurter Graffschenn reff vnd abscheidt de facto zu vorenthalten vnd die Jährliche Abnutzungen ahn sich zu ziehen.

Man nun aber die Rechtten außdrücklich statuiren vnd tollenn quod vasallus qui in feudo antiquo ex pacto & providentia maiorum suorum repudiata hereditate vltimi vasalli defuncti succedit ipsius aes alienum exsoluere non teneatur per text. in c. 1. an agnat. vel. fil. &c.

Nam in successione feudi proximitatem consideramus non respectu eius personae a qua vacat feudum, sed illius a qua illud incepit, cum ultimis agnatus semper sit Successor primi acquirentis c. 7. in fin. de Success. feud.

Quare creditoribus contra Successorem feudi ad Solutionem aeris alieni agentibus recte exceptio intentionis non fundatae obijci potest videlicet tibi non competit actio contra me, quia non sum haeres hereditatis sed sanguinis, non venio ad feudum Jure hereditario sed proprio Ideo solutio aeris alieni mihi non incumbit, Geil lib. obs. tit. nu. 4. Berchholt in tract. de feud. cap. 7. n. 94.

Quae quidem Exceptio non solum contra chyrographarios, sed etiam hypothecarios creditores, quod videlicet defunctus vasallus non poterit hypothecare bona feudalia, locum habet, text. in c. 7. de prohib. feud. al. per frid.

Praesertim post mortem vasalli cum sit ad instar usufructuarii & feudalibus rebus Jura rerum Substantia uti debeat, & soluto Jure datoris, solum quocumque sit Jus accipientis; Ideoque res feudalis mortuo vasallo neque in solum dari neque pro executione rei Judicatae distrahi possunt Geil supra citato loco.

Vnd dann mir zum höchsten beschwerlich, das ich in hoc casu plane non controuerso da **Ich nicht allein die gemeine beschriebene Rechten**, sondern auch wollemtes meynes gnedigen Herren abscheidt vnd gnedige betwilling vnfrüchtig vor mir hab, mir weitern vergeblichen vnkosten mich zu beladen vnd denn creditoren die Lehenn guter ketter vnder zu lasen.

So langet demnach zu E. E. vnd g. meine gang vleisige bitte, die tollenn allerorts dieselich entweder selbstenn dieser sachenm Ihreim gepärentdem aufschlag geben vnd decreti.

cretirem, daß gebachte Bruderliche creditores alsolche Lebensucke die sie vom vielgedachtem meynten Bruder vnderbekommen, außhandenn zu lassen, vnd mir wiederum eingureumem, vnd sich *Ihres crediti* aus dem befundenen *Allodiali guern* zuerbolenn schuldig seynn, oder aber diesem punct durch vnparthescher rechts gelohrem erkantniß entscheiden lassen, In massen zu demselben mich also genzlich getroite, Derofelbem zuuerlesige resolution vnd erklerung Daruber vleisig bittende Datum dem 23<sup>ten</sup> Augusti anno &c. 613.

E. E. vnd g.

Diennst. vnd Freundwilliger

Johan von Seibach genant Loe.

Num. 48.

Schreiben von Johann von Seibach an Herrn Graf Johann zu Nassau, woselbst er die Mühle, als einen Antheil des Lehns/ des Schlosses Loe/ Mannlehen zu seyn erkennet. 1614.

(ex Origin.)

Hoch vnd Wolgeborner Graff E. G. sein meine unterthänige Pflichtschulbige Dienste Jederzeit zuwer Gnädiger Herr.

Was E. G. In dato den 26. Martii Jüngsthin alten Calenders, wegen Erbauung einer neuen Mühlen vnder Derofelben Concession umb welche dann die Ingelesene des Kirchpiels Ferndorff unterthänig suppliciret haben solten, ahn mich gnedig geschrieben und zu wissen begehret, hab ich vor diesem in Unterthänigkeit wohl vernommen, vndt ob ich woll E. G. vordängst darauff meine unterthänige Antwort schriftlich zugefelt hab solte, so istts jedoch an dem, daß ich mich wegen meiner Hausfrumen Sachen vnd Güter eine geraume Zeit im Fürstenthum Cleue hab aufhalten müssen, Derowegen unterthänig gebeten habn wolte, diesen Verzug in Anzenaden nicht zuuermerken.

Soll demnach E. G. unterthänig nicht verhalten, daß Ich vnd meine Voreltern der Mühlen zum Loe nicht allem s. 10. 20. 30. 40. 50. sondern auch über die 70. 80. 90. 100. vndt mehr Jahren vndt also lenger als sich einiger lebendigen Menschen Gedenden erstrecken mag, dergestalt in quasi possessione gewesen, daß die Ingelesene zu Wiüssen Mercklinchhausen Kredenbach, wie auch andere umliegende Oerter je vndt allezeit off derselben Mühlen gemahen haben.

Diemeil nun die Rechten ausdrücklich statuiren vndt wollen quod eiusmodi immemorialis temporis quasi possessio non tantum sit instar privilegii ex certa Scientia concessi; sed & plenissimam possidentem securitatem tribuat, adeo ut neque titulum neque etiam bonam fidem possidens ostendere teneatur, sed quod ex eiusmodi possessione tam titulus five concessio, quam etiam bona fides praesumantur.

So wolt ich in Unterthänigkeit nicht hoffen noch einige Wege mich versehen, daß zum Nachtheil solcher meyner vndt meiner Voreltern uber aller Menschen Gedenden, wolhergebrachter Possession vel quasi des Gemahls vff berührt meiner Mühlen, eine andere neue Mühle in der Nähe zuerbauen, vndt mir dadurch meine mahl genossen, die von alters dahin zu mahlen khamen abzustricken, denen von Ferndorff oder jemanden anders solte gestatet werden.

Insonderheit diemeil ohne das auch zu recht versehen, quod novum molendinum ad inulationem invidiam & detrimentum alterius vicini molendini aedificare non liceat. Quod adeo verum vt eo casu contra aedificantem etiam mandata sine clausula impetrari possint.

So wissen auch E. G. sich gang quadig zu berichten daß nicht allein die Mühle zum Loe, E. Gnd. vndt derofelben Herrn Gebrüder Mannlehen sey, Die ich neben dem Haus Loe mit grosser Schwerheit, wie E. Gnd. betwust an mich bringen müssen; sondern daß auch sämtlichen Lehenherrn durch einige neue Mühle, so diesem Lehn schädlich, nicht präuicidiret werden möge, vndt denselben so wohl tanquam Dominis feudis

(M)

als

als mir vt pote vasallo vermög der Lehen Rechten in alle Wege gepüre, das Lehen in dem Stand, darinnen es gefundt wird, ohne einige schmelerung zu conserviren, zu defendiren vnd in esse zu halten, welches nicht geschehen würde, da eine neue Mühle neben dieser in der nähe zu erbauen verstatet werden solte, dan ohne Wohlgenossen würde mir die Mühle zum Lohz wenig nutz seyn, vnd also tam directo domino quam vasallo merklich dardurch präiudiciret werden welches doch die Rechten nicht zulassen.

Derhalben zu E. G. mich vnterhängig getrüben, auch vnterhängig bestes vleses gebetten haben woll, Dieselbe werden ermelten von Ferndorff nicht gestatten, daß sie zu meiner gnädigen Lehenherrs vndt meynrer prauiudicio eine neue Mühle erbawen; sondern ihnen dafelbe vielmehr ernstlich inhibiren vndt verbieten.

Dasselbe nun E. G. mit meynren vnderhängigen Dinsten hientwieder zu verbienen ertheime ich mich schuldig; vndt thue dieselbe zu langwierigen Grafflichen Wohlstande vndt friedlicher Regierung in Gottes des Allmächtigen gnedige Beschirmung befehlen. Datum Oyll den 18. Julij 1614.

Erw. Endt.

vnterhängiger Pfichschuldiger

Johann von Selbach genant Lohz.

Num. 49.

Supplication von 1615. worin alles so zu Lohz besessen worden / Lehen / und solches allein vor die männliche Erben zu seyn erkläret ist. 1615.

(ex Origin.)

Wohlede gestrenge Ehrenveste vndt hochgelahrte Gräffliche Nassaw Caxenelnbogische Herrn Räthe zc.

Wasgestalt von dem hochwohlgebornen Grauen und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigen Grauen zu Nassaw Caxenelnbogen, meinem gnädigen Herrn ich mit dem Hauß zu Lohz ganz vnd gar / mit allen Höfen vndt Gütern darin vndt darzu gehörend / mit der Mühlen / Häcken / Weyern / Wiesen / vnd Aekern / mit Holz vndt Feld / vndt mit allen andern seinen Zugehörde / in anno 612. den 22. Junij mit gnädig befehlet worden sey, das wissen sich Erw. Wohlede Gehr. vndt Ehrenveste ohne mein Erinnerung zu berichten, vndt habens zum Überflus aus bezugsfugter Copien des Lehenbriefs mit mehrern zu vernemen.

Ob nun wohl die Martensgarde zum Lohz ie vndt allerweg vor ein vngeweihtes vndt vnmittelbares Pertinenz vndt Zuehörung des Lehenguts zu Lohz gehalten vndt ohne Mittel darin vndt darzu gebraucht worden ist.

Wiewohl auch der Zeit als Weplandt Christoffer von Selbach genant Lohz meines Vaters sel. Bruders ohne ehliche männliche Leibs-Erben verstorben, vndt dies Lehen-Gut auf meinen Vater tanquam proximum agnatum & successorem feudalem, exclusis alii Parui mei Christophori filiabus rechtmäßig devolvirt und kommen ist, auch seine Tochter vndt Creditoren sich solches Stückes niemahls angemahlet oder tanquam alodialle bonorum angefochten haben, ohngeachtet alle andere deselben alodial so wohl liegende als fahrende Güter von den Creditoren besprochen, und diltrahiret worden seind So vnterstehen doch iezo meines Bruders wendlandt Albrechts von Selbach Creditores berührte Martensgarde für ein Alodial-Stück gemeinlich zu vindiciren in discussionem bonorum ejusdem alodialium mit einzuziehen, und von dem Lehen Gut zu separiren.

Wann aber solches vor angezogenen Lehenbrief vndt dem alten Herkommen in dem selbiges Stück jederzeit vor ein Pertinenz des Principal Lehenguts gehalten worden, durchaus zu wider, vndt mir daher gegen den Lehnherrn dafelbe zu verschweigen nicht durchgebühren wollen. Inmassen ich dann meines Theils mein äußerstes dabei gethan vndt bey berührtem Discussionis Proceß selbiges Stück als ein Pertinenz des Lehenguths mit erscheinenden fundamentis bis daher defendiret habe.

So

So gereicht demnach zu Erw. Vols/Edlen Gestr. vmdt E. mein dienstliche Pitt, die wollen abn statt Hochwohlgetmes ir Gnaden icho abwensden Herrn mir hierinnen die hülfliche hand bieten, solche vorhabende widerrechtliche Separation behindern und des Endes an die Gräfliche Cansley zu Siegen bei welcher dieser Diskussions-Proceß ventiliret wird, ein erüllliches Schreiben des Ends ertheilen vmdt abgehen lassen, das ermelden Creditorn solche vorhabende Separation keines wegs gestattet, noch gut geheissen, sondern berührtes Stück bij dem Leben. Gut, wie pillig geassen werde. Dasselbe zc. Dat. den 25. April Anno — 1615.

Johann von Seelbach genant Lohse.

Num. 50.

Schreiben von der Regierung zu Dillenburg an die zu Siegen / allwo zu befinden / das alle Lohsche immobilia zu dem Leben gehörig und die Töchter davon ausgeschlossen seyen. 1615.

(ex authent.)

Unsere Freundt- und gutwillige Dienste Jederezeit zuvor, Ehrenuest und Hochgelahrte besunders günstige Herrn undt Freunde zc.

Was an den Hochwohlgebohrnen R. G. Herrn Graue Wilhelm Ludwigen zu Nassau Cagelndbogen zc. J. G. Lehmanns, der Edle vndt bester Johann von Seelbach genant Lohse wegen einer vorhabenden Separation des Martensharde halben vnderhäng suppliciret und gebetten, solches habt ihr aus beygelegter Copia seiner Supplication mit mehrerem zu vernehmen.

Wie wohl wir nun nicht zweifeln, Ihr werdet auch ohne das dahin sehen, das hochwohlgeb. D. G. Herren so wenig als J. G. gebrüderm Grafen zu Nassau zc. als interessenten an ihrem Eigenthumb Recht und Gerechtigkeit nichts abgehen noch J. Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. zu unwiederpringlichen Präudiz etwas mit berührter Separation vorgenommen werden möge.

Demnach undt dierweil hochwohlgetmelter R. Gn. Herr vermög Väterlichen Testaments als Eltster Bruder die Lehmsche Hand führet so haben in Abwesen J. Gn. Wir Ihn Loben uf solch sein untertheniges Ersuchen, diese sein Pitt undt Beghehen, mit abschlagen mögen; Undt ist demnach im Nahmen J. Gn. günstiges gesimnen, von Unsern Person aber freundliche Pitt, ihr in Ansehung, das gleichwohl die Martensharde jederezeit Nassausisch eigenthum wie Lohse selbst bekand, gewesen unndt noch ist, unndt derowegen Christoffes von Lohse seine Töchter, wie hoch sie auch dessen sonst von nöthen gebabt, hand davon abgethan, unndt den Lebens Erben solche gelassen haben, mit allem Fleiß die berührte vorhandene Separation unndt was Dero anhängig, sein mag, einstellen, vns hindern, unndt darahn sein wollen, damit dadurch J. Gn. vndt Dero Gebrüder an Ihrem Eigenthum Rechte und Gerechtigkeit nichts abgehen, sondern dieselbe ungeschmeltet erhalten werden möge: vmdt weil der auch Hochwohlgebohrne Dr. allerleits Ehr. Herr Graf Johann der Elter zu Nassau Cagen-Edenbogen zc. abim meisten hienan intersesirt So werdet ihr um so viel da mehr acht aufgeben, das so wenig J. Gn. als Dr. Gn. Herrn unndt den andern J. Gn. Brüdern zu Präudiz undt Nachtheil dessfalls etwas gestatt, sondern das benante Stück als J. Gn. Gn. Gn. Gn. Eigenthum nach wie vor bey dem Leben gelassen werden, demnach sonst leichtlich zu ermesen wie unuerant wortlich bey J. Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. ein solches hiernächst fallen werde.

Welches wir Euch denen wir sonst allen möglichen guten willen unndt Freundschaft zu erweisen Jederezeit gefissen seindt, guter Wohlmeinung unnerhalten wollen; unndt thun Euch in Schutz des allmechtigen hiemit befehlen Datum Dillenberg den 28. April anno 1615.

Nassau Cagelndpogische anheim gelassene Käthe  
Ambtmann vndt Befehlshaber dasselbst.

(M) 2

Num.

## Num. 51.

Johann von Seelbach genant Lohe/ wird für sich/ und seine Lehns  
Erben/ mit dem Hause Lohe zc. belehnet. 7. Jul. 1634.

(ex Orig.)

Ich Johann von Seelbach genant Lohe, Bekenne hiermit, Daß der hochtroufgeborden vnd Herr Herr Johann Ludwig Graue zu Nassau Cageneinbogen Blanden vnd Dieß Herr zu Weilstein, Röm. Kayß. Mayt. Cammerer Mein gnadiger herr mich belehnt hatt, laut eines Lehenbrieffs, der von Worten zu Worten also lautet: **Wier** Johann Ludwig Graue zu Nassau Cageneinbogen Blanden vnd Dieß, herr zu Weilstein, Röm. Kayß. Mayt. Cammerer thun künde vnd bekennen hiermit öffentlich, Daß wir vor vnß, wie auch die Wohlgeborte vnser freuntliche liebe Vettern Johannnen, Wilhelmnen, Ludwig Henrichen, Johann Morigen, Gorg Friederichen, Wilhelm Otten, Henrichen vnd wiederumb Henrichen, Wilhelm Friederichen, Christian, vnd Hannß Ernstien, Grauen zu Nassau Cageneinbogen Blanden vnd Dieß Herrn zu Weilstein zc. Den Ehrnuesten vnsern lieben getrewen Johann von Seelbach genant Lohe belehnet haben, vnd belehnen in Crafft dieses brieffs: **Erstlich** mit dem Hausß zum **Loche**, ganz vnd gar / mit allen Hoffen vnd guettern darin vnd dare zu gehörende/ mit der Mühlen/ Lütten/ Weyern/ Wiesen vnd Acken mit Holz vnd felde vnd mit allen stücker andern zu gehörende. Zum andern haben wir ihn belehnet mit einem burgsiez zu Siegen in der Stede vnten abt der burg gelegen, bey Scheubn Thurn, als die hiebvorn beyde gebuere Adrecht vnd er Johann von Seelbach genant Lohe zu Lehen gehabt darvon der vorgesprochene Johann vor sich vnd Seiner Lehens Erben wegen vnser, vnserer vettern; vnserer Erben vnd nachkommenden Grauen zu Nassau zc. Wann sein sollen verbunden mit **erweyn/ hulden/ aid vnd Diensten** vnser bestes zu werden, vnsern schaden zu warnen vnd **alles das zu thun, daß ein getrewer Mann** Seinem Herrn von Solach **lehn wegen** schuldig ist zu thun, gleich vnß an igo er Johann von Seelbach genant Lohe durch den Ehrhafften vnsern lieben besondern Jacoben vettern von Gerndorff vermittelß vnd Crafft deswegen vorprachter Special Vollmacht darüber gelobet vnd leiblich zu Gott geschworen hatt. Wir haben auch hierinnen aufbehalten vnser vnserer Vettern, vnserer Mann vnd einem Jeglichen Sein Recht, Sonder Argelß. Dessen vch hundert vnd Monatsstag Julij im Jahr nach Christu geburet **Sechshen**hundert **Dreyßig** vnd vier, vnd dessen zu wahrer vhrkunde hab ich Jacob Vetter von Gerndorff obgemelt, nach deme ich dieses Lehen, im Rahmen dessen von Seelbach genant Lohe zc. meines gönstigen principals, also empfangen vnd darüber gewöhnlichen Aid gelantet habe desfelben meines gönstigen principals mir hier zu andertratte Ringvirtschaft an diesen Keuers brieff thun hangen, der gegeben ist im Jahr vnd tag wie vortsetet zc.

Sigillum aulsum est.

## Num. 52.

Lehnerevers Johannis von Seelbach genant Lohe/ über das Hausß Lohe / mit  
allen dazugehörigen Höfen/ und Güthern/ über die Mühle/ Lütten zc. zc.  
und über den Burgsiez zu Siegen/ vom 22. Novembr. 1653.

(ex Orig.)

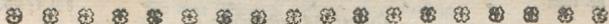
Ich Johann von Seelbach genant Lohe, Bekenne hiermit, daß der Durchleuchtig, vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Ludwig Henrich Fürst zu Nassau, Graue zu Cageneinbogen, Blanden vnd Dieß, Herr zu Weilstein zc. mein Enätziger Fürst vnd Herr  
mich

nich belehnet hat, laut eines Lehenbrieffs, der von worten zu worten also lautet: Wir Ludwig • Henrich von Gottes Genaden, Fürst zu Nassaw, Grave zu Cagenelnbogen, Randen und Dieg, Herr zu Weylstein etc. Thun kund und bekennen hiermit öffentlich Das wir vor uns, wie auch die Durchleuchtig. und Hochgeborne unsere Frembliche liebe Vettern, hern Johann Morizen, hern Wilhelm Friederichen, hern Georg • Friederichen, hern Mauritiz • Henrichen hern Johann Franzen, hern Hermann • Orten, hern Franz Bernharden, und weiland hern Henrichs beyde hinterlassene Söhne, alle Fürsten und respective Graven zu Nassaw Cagenelnbogen, Randen, und Dieg, hern zu Weylstein etc. den Schwestern unsern lieben getrewen, Johann von Seelbach genant Lohé belehnet haben und belehnen in crafft dieses Brieffs, Erstlich mit dem Haus zum Lohé Gang und gabr/ mit allen höffen vnd gütern, darin vnd darzu gehörend/ mit der Mählen, Hütten/ weygern/ wiesen vnd ackern, mit hölz vnd feld/ vnd mit aller seiner andern zugehörde. Zum andern haben wir Jhn belehnet, mit einnem Burgsteg zu Siegen in der Statt, vnten an der Burgk gelegen, bey Scheuben thun, als die hiebeuden beyde Gebrüdere Albrecht und Er Johann von Seelbach genant Lohé zu Lehen gchapt darvon der vorgeschriebene Johann, vor sich vnd seiner Lehens Erben wegen, vnser vnserer Vettern, vnserer Erben und Nachkommenen Fürsten und Graven zu Nassaw etc. Mann seyn soll, verbunden mit treuen, hulden, ayd. vnd Dienst, vnser bestes zu werben, vnsern schaden zu warnen, vnd alles das zu thun das ein getrewer mann seinem hern von solcher Lehen wegen schuldig ist zu thun, gleich vñ an iero Er Johann von Seelbach genant Lohé darüber gelobt, und leiblich zu Gott geschworen hat.

Wir haben auch hierinnen ausbehalten, vnser vnserer Vettern, vnserer Mann und einnem Jeglichen Sein Recht, sonder argelst.

Dessen zu wahrer Vhrfund, haben wir Ludwig Henrich, Fürst zu Nassaw, Grave zu Cagenelnbogen etc. obgenant, vnser secret- siegel abh diesen Brieff thun hangen, Der gegeben ist zu Dillenburg den zwen vnd zwanzigsten Monats-tag Nouembris. Im Jahr nach Christi Geburt Sechshen hundert fünfzig vnd drey, vnd deszen zu wahrer Vhrfund, habe Ich Johann von Seelbach genant Lohé obgemelt, mein Ringpittschafft an diesen Reuers Brieff thun hangen. Der gegeben ist im Jahr und tag, wie vorkhet: ꝛ

adpendet Sigillum.



Num. 53.

Inventarium vber des Edlen vnd Besten Albrechts von Seelbach genant Lohén Allodial vnd gereidetz Gutter welsche vff dem Haus Lohé sich befinden. Vffgerichtet den 23. Martii Anno

1612.

(ex Orig.)

Demnach der Edel vnd Best Johan von Seelbach genant Lohé, nach Abzug des auch Edlen und Besten Albrechts von Seelbach genant Lohén, seines Bruders, bey dem Hochwohlgebornen Grauen und Herrn Herrn Johannem dem Eltern Grauen zu Nassaw Cagenelnbogen etc. seinem und unserm gnedigen Herrn vnderthenig angelucht und gebetten, Das Ihre Gnd. Jemand abordnen wolkten Die Allodial-Gutter zu Inventiren, Daruff auch erfolget Das Ihre G. den Ernest hochgelarten auch Erbaske Martinum Naurathen, der Rechte Doctorn Irer G. Rath, Christophorum Algelten, Landtschreibern, wie auch Jacob Anthon Schultzeisen zu Berndorf, Zielman Münckern und Johan Hoffmann beide Schessen des Gerichtes Crombach und Berndorf zu solcher Inventacion ghen Lohé abgefertigt, Als hatt obgedachter Johan von Seelbach genant Lohé nochmals uns vorgemente, vñ dato vndengemelt mündlich requirirt und gebetten, die mobilien vñ Allodial Gutter zu Inventiren, vnd in notam zu nehmen.

Doch mit der Protestation, do etwas in das Inventarium bracht wurde, welches darin nit gehörend möchte, Das er alsdan solches vor nit gesetzt haben woltte, Do auch

(N)

etwas verkommen were, oder sonst vnder schlagen wurde, welches in dis Inventarium gehorig, Das er alsdann solches nachmals darin zu bringen vorbehalten haben wolte.

Die weil auch Erengebacher Johan von Selbach genant Loh Curatorem bonorum anzu ordnen gebetten, Als Ist Henrich Thiergarten von Crombach Gerichts Scheffen da selbst zu einem Curator angetretet welcher auch bis uff künfftige Bedingung die In der Cangel Siegen geschehen soll handgelubet gethan, des Wercks sich treulich vnd fleißig anzunehmen, it. Daruff dann zur Inventation vorgedachter Allodial-Güter geschritten, vnd dem Curatori bonorum beuohlet, deren bei zu wohnen, vnd derselben sich anzunehmen, weil Johann von Selbach genant Loh seines Bruders Albrechts Creditorn sich ferner nit anzunehmen oder anzumassen pflichtig erachtet, als er daucuor uber sich genommen vnd zu gesaggt.

#### Volge nun erstlich Diebe:

Sechzehn Rube so alle Melck seindt, ein in die ander angeschlagen, geschetzt 150 gl.  
 Ein schwarzbraun Hindröschgen so Jung, angeschlagen 8 gl.  
 Fünff Rinderger, Jedes von einem Jhar, deren eins toll vnd vndüchtig  
 auch nicht geschetzt ist, angeschlagen 12 gl.  
 Sechs Jünger Kälber in diesem Jhar angeschlagen, sind geschetzt 10 gl.

#### Ahn Ziegen:

Ein Zieg mit zweien Zickeln angeschlagen 2 gl. 6 alb.  
 Ein Zieg mit einem Zickel angeschlagen 1 gl. 12 alb.  
 Ein Jarlings Zickel 1 gl. 3 alb.  
 Ein Jarlings Vockelgen 1 gl. 7 alb.

#### Ahn Schweinen:

Sechs zwei Jarige Schwein sind angeschlagen 18 gl.  
 Vier Jarige Schwein, eins angeschlagen 2 gl. 8 gl.

#### Kohls Im Schofften:

Angeschlagen, acht Fuder, das Fuder angeschlagen 2 $\frac{1}{2}$  gl. thun 20 gl.

#### In Brettern:

Ein vnd zwanzig Stük Zelenbretter angeschlagen  
 vnd gemessen 30 Schuhe, der Schuhe geschetzt 4 Pf. tregt 6 gl. 11 alb.  
 Eichenbretter 23 Stük doppelt geschitten, sind 16 Schuhe lang vnd an  
 derthalben Schuhe dieß, der Schuhe angeschlagen 3 Pf. tragen 52 Schuhe  
 he. thun 8 gl. 15 alb.

#### Vff der Schneidemühl:

Vierechen Stük eines 7 Schuhe lang vnd zween Schuhe dieß,  
 thun 28 Schuhe, der Schuhe angeschlagen 3 Pf. thun 1 gl. 12 alb. 6 Pf.  
 It. 14 Stük, eins 16 Schuhe lang vnd ein Schuhe breit tragen  
 224 Schuhe, der Schuhe, weil die breiter verderbt 2 Pf. thun 2 gl. 8 alb.  
 It. vier Bircken Wetzstolln vnd vier kleine Eichen Wetzstolln.  
 It. drei Iren vnd vier Eichen Kiegel.

#### In der Schmitte:

Ein Amboss, Speyrhach/  
 Ein Balck geschetzt zusammen  
 vnd ein Schraubstoc

#### Vff der Pfortten:

21 gl.

In der Stuben sechs Reuter

Rüstung mit Kapfleen

Item zwey Stuben Schloß

Item zwö kleine ledige Kisten darin nichts als vndüchtige Brieß sein,

Ein Korb, ist ein prouiantkorb, ledig.

Ein Schließengezeug,

Ein Tisch von Eichenholz, doruff allerhand vndüchtige Brieß liegen.

Drey Rohr.

Fünff alte Hase Garnn.

#### In der Kuchen am Kuchen Gezeug:

Der Schüssel so In der Kuchen gefunden seindt Neunzehn vnd  
 ein Bouter Deller.

Ein Eiseren Krautstein.

Ein Feuer Pfan.

Dier Kessel.

Sieben

Sieben eysen dopffen.  
 Ein Messing dopff.  
 Vier Biatspannen. Zwo Pfannen.  
 Zwolff Zinnern Deller.

Vff dem Gang.

In Einer Eichen Kisten An Zimwerck:

Sechs Zinnern Schaln.  
 Zwoy Vafor mit Zren Becken.  
 Ein Handfas.  
 Sieben kleine Schuffeln.  
 Zwo saltkannen.  
 Zwo senfft schüsselger.  
 Drey Zinnern Leuchter.  
 Zwoen kopfern Leuchter.  
 Siebengehen Zinnern Schüsseln so theils zerbrochen.  
 Zwo bahren.  
 Ein Saltfas.

Dies Zimwerck ist all In Juncker Engel Kammer getragen.  
 Noch ein ledige Eichen Kiste.

Vff dem Sommerhaus:

Vff einer gehimmelten Bettladen Ein Fetter vnderbett, ein Oberbett / ein Puluen  
 vnd zwoy Küssen, beneben einer grünen möllen Decke mit weiß vnd schwarzen vmbhengen.  
 Vff dem Köller darbei ein Fetterbett, ein alt puluen / Ein Velz, Decke, vnd ein  
 alt scharge.

Noch Vff einer gehimmelten Bettlade Ein Fetterbett, Ein Puluen, zwoy Küssen,  
 Ein Dredbet vnd ein bunte grüne Deck mit roten Noßen, mit einem roten vnd grü-  
 nen arecken Borhang.

Vff dem Köller ist nichts.

It. ein schwarzer wollen Deppich.

Item ein grüner schwarz böndig teppich.

Ein schwarzee vmbhang vmb ein wandt.

Noch ein Teppich vff einem dafelst stehenden Tisch.

In dem Schanck vff dem Sommerhaus:

Ein Trompet Kohn, mit denn querten, vnd dem Loblichen Wapen.

Diese 3 Stück hat L. W.

Magn. von Seibach auf

vnf. genäd. hri. gnädige

Bewilligung bekommen.

Ein langer trauer Mantel

Darbey Juncker Engel Röcke hangen nemlich ein sammet

vnd gewerfflichter Kuffet vnd einem vndersteel.

Ein ganz Stück Borat.

Noch etliche ehlen Borat.

Vnd ein Klumpff Seiden darin ligen

Ein Stück blau In geel wiederstein.

Noch ein Stück desselben so über 5. ehlen nit fein / getwurfelt.

Vff der Köchenkammer.

Zwo Bettladen, deren eine ledig / vff der andern ein Mockenbett vnd ein alte Holz-  
 deck, darn, darunter ein Köller.

Oben dem Sommerhaus.

Vff der Keeskammer, ein alte Kist, zwo Bencke, ein alt spinrats ein alt Hasengarn.

Vff Juncker Engel Kammer.

Ein Bettlade so ledig.

Vff Juncker Johanne Kammer.

Ein alt Bettladt.

It. alte dennen Fesser darin ein wenig seddern.

Vff des alten Junckern s. Kammer.

Ein ledige Bettlade.

Ein gehimmelte Kiste, darin drey gebildt Tischstücher.

Vier Handytweiln.

Noch fünf par schlaffencher so vff den Betten ligen.

Noch zwei par leilachen gut vnd böß, Vier schlechte Tischstücher.

## Im kleinen Stübgen.

Ein alt doppel Tisch.  
Ein klein bettgen daruff ein klein federbett, ein pelzdeck vnd ein robe deck.  
Ein Stul fuße.

Vff Kuchen Drein Kammer.

Ein klein fedder betgen vnd ein pelzdeck vff einem Rölller.  
Vff der großen Stuben.

Ein teppich vff einem viereckigen Tisch.  
Noch ein doppel viereckigt Tisch, so ein sprenglich.

Ist. noch ein vierkantig Tisch.

Ein Trisor, daruff ein gebildes Trisortuch.

Ein Handfas mit einem Becken.

Ein Lehnband.

Drey Lehen Stühl.

Noch ein Lehnband, vnd ein Stuhl.

Vn Erdgutteren.

Nem die Forderung an den Leibschügen Guttern, so Henrich Welschfennig zu  
Windchenbach von seiner vorigen Hausfrauen Annen vom Lohe vnderhanden hatt.  
Item der Behenden zu Windhausen bey Altendorn, Juncker Alberts teil.  
Ist. sein Antheil an ertlichen Schulschweinen vorm Trosten zu Weiskain hangendt.  
Ist. Juncker Alberts Antheil an den guttern zu Altentirchen.

Actum Lohe den 23ten Martii Anno Sec. 1612. vnd Ist zu Bekunt vor den abge-  
ordneten, vnd Curatore, wie auch von Juncker Johannen vnderzeichnet.

Johann von Selbach genant  
Lohe mppr.

Henrich Thiergarten mppr.

Martin Naurathd mppr.  
Christophor Algebold mppr.  
vor sich vnd Johann Hoff-  
man, Gerichtschessen,  
Jacob Anthony/  
Dilman Müncker.

## Num. 54.

Exceptiones der Lohischen Creditoren / wider Johann von Selbach genant  
Lohe / cum decreto d. 23. Aug. 1613.

(ab Origin.)

Ernuest Hoch vnde wolgelahrte gunstige Herren Rätke  
vnde Beuelchhabere,

Demnach der Edel vnde Vest Johann von Selbach genant Lohe Vff die den 7ten Ja-  
nuarij Ao. Sec. 1613. dem Hochwolgeborenen Insem gn. Herrn Ubergelene Sup-  
plication nicht handeln will, sondern eine andere Supplication vbergelene, vnd darin  
gebetten, das wir vff die Separationem paternorum & fraternorum creditorum von  
14. tagen zu 14. tagen handeln möchten, vnd auch daruff beschlen worden Innerhalb  
14. tagen zu handeln / Aus dem begefügeten vnd copielich mitgetheiltem Bericht vff die  
angehene credita aber zu sehen, das er die paterna debita agnosciert vnd zu bezahlen will-  
lig ist, die fraterna debita aber ad allodialia verweiset vnde zu frieden ist / das diesel-  
be von seines Bruders allodial vnde eigenen guttern bezahlet werden. Vnd aber wie  
die angebene vnd bey der Campley namhofft gemachte creditores vns Zegen Juncker  
Johannen in fernere weitere rechtfertigung einulassen noch zur Zeit vnndig achten, bis  
wir aus dem Inventario der allodial gutter vernehmen, wie weit sich dieselbe erstrecken  
vnd ob auch die allodial gutter all Inventiirt, vndt angezeigt, vnd alles recht Inven-  
tirt worden.

Wors dritte das auch Juncker Johann von Seelbach genant Lohse bey seinem eyd angeige, das sein Bruder Albrecht keine eigene Gueter binnen oder baussen landt mehr veralien, er auch deren selbstn keine vnderhanden oder verschwigen habe.

Item das Rohl zum Wustenhoff, so Juncker Albrecht verdingt vndt gelst daruff gegeben, vndt einen Wagenvoll oder Zehen gethan, der Kellner aber solches verkaufft.

Item die sunff Kohlen in der Merrenshardt, deren eins gebrant vnd neun Wagen voll gegeben, die vier aber noch ungebrant stehen.

Item Eysenstein vff dem Musener berg vnd vff der Zurtten.

Aln liegenden gutern befinden wir ausgelassen sein,

Die Wessering an dem verfaigten halben Wustenzoff, dan der halbe Wustenzhoff wir vor eigen gutt gehalten, ist als eigen gutt verschrieben vnd verpfsendet worden gibt auch Zehenden unserm gn. heren siederhaffter vnd Rohl gelst,

Item das bergwerck vffn Musener Berge ist auch eigenthumb, ist auch zum theil als eigen gutt verschrieben.

Item die Mertinschartt wirtt auch vor eigen gutt gehalten.

Don will Juncker Johann vom Lohse vns des Bruders creditores vff seine des Bruders allodial gueter verweisen, so will sich auch gebühren, das solche allodial gueter recht inventirt werden, vnd Juncker Johann vnd der Keller zum Lohse eydlich sich vntergien, das sie nichts von solchen allodial guetern an fahrend oder liegend verschwigen haben, oder das auch ihres wissens von andern nichts verpracht vndt hinderhalten worden.

Decretum.

Es wird dem Lohischen Anwalt hieruff seinen Gegenbericht zu fertigen, vndt in-  
nethald 14. Tagen zur Cansley einzuliefern, befohlen. Signatur den 23. August Anno 1613.

Cansley zu Siegen.

Num. 55.

Untertänige Supplication Johaunes von Seelbach genant Lohse, Contra  
weyland Albrechts von Seelbach genant Lohse / des Jüngern

Creditores d. 25. Aug. 1613.

(ab Orig.)

Hochwollgeborner Graff, gnediger Herr!

Was an E. Gr. G. Ich vor diesem vnderscheidlich vnd noch vnlangt den 7. Julij wieder meines Bruders Albrechts seligenn creditores zum Gegenbericht vnd sonstn supplicatue In vnderthenigkeidt gelangen lassenn, das werdenn sich dieselbe vngewisseit noch gnedig zu berichtenn wissen.

Ob ich nunm woll vonn einer Zeidt zur andern In der vnderthenigenn Hoffnung gestanden, Es solten nicht allein Dieselbe creditores so noch nichts vnderhabenn vnd doch an mir forderren, mir vonn dem Halse geschaffter; sondern auch die andern so bey lebzeitenn meines Bruders vonn dem Lehenstückenn etwas vnderbesthommen vnd noch vermeintlich besitzenn, zu der Euacuation vnd abtretung, wie es sich vermög der Lehenrechtenn vnd vonn E. Gr. G. selbst ertheiltem Decret vnd beschehener Verwilligung, also vnd nicht anders gebürt, mit behörendem ernst abhgewiesenn vnd zu denn allodial vnd Erbguettern remittirt worden seyn.

So kann Ich doch nicht allein solche Euacuation vnd abtretung vonn besagten creditorn noch zur Zeit nicht erhalten, sondern derselbenn eglche vndersehen numehr, E. Gr. G. directum vnd mein einhabendes vtile Dominium, ahn eglchen le-

(V)

henstück.

henstück dergestalt zweifelhaftig zu machen, daß sie fürgehent dörfenn, als sollte daß  
gehöls zum Loe vnd Inansonderheit die Martinshardt, die helffee des Wöstenhoffs  
daß Berg vnd Hüerenwerck, die weyer vnd darinnenn erkundliche stüch die Müs-  
lensteine vnd ander Mühlenwerck, Denn eingemauertem Braukessell, Kock vnd We-  
werck zum Loe, vnd andre stüch mehr, die doch Je vnd allezeit vor Lehen  
gehalten, vnd gebraucht wordenn, Denn sich auch hieuevor die allodial Erben  
da daß Lehen guet vonn Christoffern vonn Selbach ahn meynen Vatter se-  
ligem Thommen / niemahls angemast haben, zur Erbschaft gehören, vnd kün-  
lehena seyn vnd gedanken also selbige Perrenientien vnd zum Lehen gehörige  
stück zu E. Gr. S. vnd Derofelben herrn Bruder als der Lehenherrn so woll als  
auch zu meyenn als des Vasalli nachteil, vonn dem Lehen abzuschwechen vnd dasselbe  
dardurch zu schwächenn, wie auß jüngster Ihrer In E. Gr. S. Cangeley zu Siegen  
einkommener vermeinter Exceptionschrift mit mehrern zuuernehmen

Datum am 25. Augusti Anno &c. 1613.

E. Gr. S.

Undertheneriger Pflichtschuldiger

Johann von Selbach genant Lohé mppr.

Num. 56.

Gegenbericht Johann von Seelbach genant Lohé / zum Lohé / contra dessen  
Bruders / Albrechts des jüngern / angebene Lohische Creditores.

sub præf. 1. Sept. 1613.

(ex Orig.)

Ernueste hoch vnd wolgelähete, Gräffliche Nassaw Casemilobogische  
Rheten vnd Beuelchabere, großgünstige Herren vnd Freunde!

Was mevländt Albrechts vonn Selbach genant Loe des Jünngern, meynes Bru-  
ders seigenn creditores, vff meyne, In puncto Separationis paternorum &  
fraternorum creditorum aha den Hochwulgebornenn meyenn anedigen Herrn Graff Jo-  
hann zu Nassaw Casemilobogen etc. Denn Eltern gelangte Supplication, Exciptendo  
gehandlet, vnd In die Cangeley zu Siegen vbergiebent, hab Ich auß derselbenn Jh-  
rer vermeinten Exceptionschrift (Derein Vl nstlicher Inhalt, vnd so viel wir darauß  
zum besten verstandenn werdenn kann, hiedurch vonn mir nicht wiederprochenn, son-  
dern In vim Judicialis confessionis vtiliter acceptirt seynn soll) guet inoffenn ver-  
nommen.

So wenig nun gedachte creditores lust haben Ihrer ohngemessenn Schuldforde-  
rung halben In weitläufftiae Rechtfertigung sich einzulassen eben so wenig vnd noch viel  
minder hab Ich einig gefallen, bin auch nicht schuldig, mit Ihnen In recht zuverfich-  
ten, wie vnd welchergestalt sie sich berures Ihres crediti vnd Schulforderung be-  
zahlt machen könnenn oder wollenn; Sintemahl Ich für meyne Verohn Dam nicht  
zu thun hab vnd dennelben wegens meynes Bruders Schuldenn In geringsten nicht  
verhaffter bin.

Daß sie aber für nöthig erachtenn wollenn auß dem auffgerichtenn Inventario sich  
der allodial guet zu erkundigen wie weit sich nemlich dieselbe erstrecken, vnd ob  
auch alles der gepur vnd richtig inventirt worden sey; so kann vnd muß Ich Ihnen  
dieselbe erkundigung woll gönnen vnd geschehen lassen, achte es aber dafür diemlich be-  
zertes Inventarium In beysem vnd für wolg. meynes gnedigenn Herrn abgeord-  
neten Rheten sodann Schultheissen vnd Schessen zu Fernsdorf vnd Erbmad, auff-  
gerichtet, daß damit umgangen vnd gehandlet sey, wie Rechtens vnd der Orts  
breuchlich.

Meines theils kann vnd will Ich bey meyenn adelichen ehreem bezeuggenn  
vnd erhaltung Daß nichts wals zu Dero Zelt als mir daß Haus zum Loe einge-  
raumt

kaunzt vnd das Inventarium auffgerichtet worden, vorhanden gewesen, gesetzlich ver-  
schwiegen verreckt oder hinderhalten, sondern alles richtig Inventire sey.

Ad 3. Vors dritte kam Ich vor meine Verohn woll redem, das Ich von Eys-  
nen allodial Gutern mehr wisse als In dem Inventario verzeichnet seindt / ob aber  
mein Bruder auferhalb lands mehr guter verlassen hab; Ist mir vberouff vnd ohnmöglich  
zu sagen, was sie deren sich erkundigen khonnen stehen zu Ihrem besten

Das umgehawene hols gehört zum Lehen, weil es vom dem Lehensgrundt abge-  
hawen vnd noch nicht verbraucht ist.

Die angeudechete Kollmiler In der Allerspach, zum Wustemhoff vnd In der  
Martenshardt, gehoren gleichfals zum Lehen, Dieweil das Holz daraus die Kollen  
gebraude worden seyn soltten, vom dem Lehensgrundt abgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-  
ner der bericht, das das Koll in der Allerspach noch umgehawen ist vnd ist dabey fer-

Die Martenshardt gehört mit zum Lehens gut, vnd hab Ich bereits Im Junio  
vergangnes Jahres dem Hayn zum haben vnd hacten aufgethan, dessen sich die Cre-  
ditoren mit kennem fugen haben anumahen; vnd glaub Ich nicht wahr sein, das der  
gewesene Curator Heinrich Thiergart In nahmen vnd zu behuff der creditorn selbigen Hayn  
zu hacten vnd zu haugen aufgethan haben solte.

Die liggende gutter betreffend, Ist die helffte des Wustemhoffs ein Sey-  
nisch, die andere helffte ein Nassawisch lehensgute, wie Ichs vermög der gene-  
ral clausill des Lehenbrieffs in verbis (mit allen höfen vnd gutern, darinnen vnd daru  
gehörende) Dafür halte, vnd da gleich die creditores erzeigen wurden oder khom-  
men das die helffte deselben guts allodial wehre, vnd der lebenher solche Separation  
gestatten konnte; wie nicht, So woltte dieselbe helffte vnd deren beserung nicht  
den Creditoren sondern andern Interessenten zum besten khommen.

Das Bergwerck gehört zur Häuten vnd Ist ein pertinens derselben Häuten;  
welche ein Lebensstück ist, So ist auch daselbe Bergwerck zwischen mir vnd mei-  
nem Bruder noch vuertheilt gewesen, Ich woll geschweigen, das Ich daselbe eintheils  
vom andern abn mich gebracht vnd sonstem viel vnkostenn darauf verspendet hab.

Die Martenshardt Ist ein Lebensstück zu dem Principall Lehensgut gehörig, vnd  
ist ein lauter geticht vnd sabelwerck das es gen Wustenn gehörig gewesen vnd durch Kriege,  
welkenn abn das Haus Loe kommen seyn solte.

Num. 57.

Extract Brüderlicher Muthscheidung / zwischen den Grafen/ Johann/  
Engelbrecht und Johann / zu Nassau Dillenburg.

vom 24. December / 1427.

Wir Johann, Engelbrecht vnd Johan gebruder Grauen zu Nassawe vnd zu Wan-  
den, du kunt vnd bekennen offentlich ouermis dyhem briue, vor vns vnd vnser Bru-  
den, des wir mit vobedachtem Sinne vnd beredem mude gutlich vnd ehndrechtlich ei-  
ner Muthscheidunge mit rade vnser Freunde vuerkommen Syn vnd gemacht hann inn vnser  
Graueschafft von Nassawe, vnd Landen vff disser Ertzen, vnd hynsten der kalden eigin,  
dy vff habe darum disser Briue sal angaen vnd durren vnd werenn voger Zaer lang  
darnach nest volgende, Inn maissen hernach folget

vnd darentzhen sal ich Johann Jongerem vorgeschriuen haben dyffe nachgeschr.  
Dorffern vnd Gerycht mit namen Salichendorff, Deygatsdorff, Irngartenden,  
(D) 2 Gynds

Syrnsdorf, Roderdors, Kuckersfeld, Dreispe, Setze, Buttenbach, Kredensbach,  
Wuestenhoff 2c. 2c. 2c.

und han dasz in bekunde und vester stedicheyt vnser iglicher sun leygen Ingelegel mit  
Syrn Redier Wissenschaft vor sich und Syn Irben an dyssen Briefz ihun hangen.  
Vnd zun mehr Spcherheyt So han wir gebeden vne Strengen und besten vnser besun-  
der gude Freunde und lieben gerurten heren friederich vomme Steyne Nyter Johann  
vomme Steyne Gebruder, Willerich von Balderdorff / Johann von Kullshusen, Hyr-  
man von Spibach, genant von Loe, und Johann von Willnsdorff, synt sy by dyssen  
vorg. Sachen und muntscheidungz gewest synt und dye hant helfen denigen, dasz Sy  
iree Ingelegeln vne dye vnser an dyssen briefz hant gehangen Das wir ikuntz. umb bee  
de willen der obgenant vnser gnediger Zuncker uns herkennenn Darum Anno Domini  
Millesimo quadringentesimo vicelesimo septimo in vigelia Natiuitatis Cristi.

Num. 58.

Extractus Classificationis - Urtheils / in Concurs - Sachen der Creditoren /  
Albrecht des älttern und Albrecht des jüngern von Selbach genant  
Lohe / wider Johann von Selbach / de publ.

25. Febr. 1615.

(ex Origin.)

In Schuldsachen sich erhaltend zwischen weilandt Albrechts des Eltern vnd Albrechts  
des Jüngern, Vatters vnd Sohns von Selbach genant Lohe angegebenen Credi-  
toren, sodann Johann von Selbach genant Lohe, Ist allem fürbringen nach, auf vore  
gehapten rath der Rechtsgelarten, Ist gedachtem Johann von Selbach sein Suchen  
alimentorum bemeltes Albrechts von Selbach des Jüngern hinderlassenen natürlichen  
Sohns halben, gestaltten Sachen nach, wie auch den einländischen Creditoren Ihr bege-  
ren praelationis vor den Aufwärtigen, Ingleichen des Brawkessels, Brawgezugs  
vnd Ruden, der Fischen In den Weiern, der, Bälgen vnd gezugs in den Hütten,  
der Mühlstein vnd Mühlgezugs der Schneidemühl vnd dero Zugehörungen, der  
Mißbefragung auf den Lehengutern / der Glocken vnd Dherwercks zum Lohe halben  
abgeschlagen sondern die von Johann von Selbach begerte Separation zugelassen  
darauf vnd allem fürbringen nach zue Recht erkandt, dasz diejenige Creditores, so  
sich Ihre angegebene Credita zu beweisen, auf briefliche Urkunde gezogen, vndt aber  
solche Bekunde in Originalibus bis noch nicht ad acta gebracht haben, oder so noch  
malz Ihre Credita mit brieflichen Urkunden beweisen wollten, dieselbige Innerhalb Mo-  
natsfrist, die Ihnen darzu sub pena praclusiois vndt dasz sie ferner nicht geböret,  
Ihnen auch zue nichts verhofften werden solle, von Ambitswegen hiemit ernent, vnd  
angelegt, ad acta zu bringen, auch die Jenige, auch die Wisen / Länderej, Zehenden oder  
andere gegen Ihre Credita von den Debitoribus In Ihren gebrauch bekommen,  
dieselbige abzutreten, vndt Johann von Selbach Ingleichen Wilhelm Kabe  
bei Ihrem in eignen Persohnen geschwornem leiblichen Aide vndt ein Jeder vor  
sich besonders zu specificiren vndt anzuzeigen was Ihrer Jeder von Albrechts  
von Selbach des jüngern allodialgütern, es seie leigundt oder fahrendz, so Er  
Albrecht seit seines verweichens gehapt / oder Ihme sonsten zugulanden ha-  
ben / außserhalb denen / so In dem in actis angesogenen Inventario verzeichnet /  
vor Wissenschaft habe, auch ob vndt was deren von Ihnen selbst, oder Ihres  
Wissens von andern verbracht worden, vndt was sie deren bekommen, vndt ob  
haben, oder verbracht, wieder herbei zu schaffen und deren so nicht mehr vorhan-  
den / pflichtmässigen werth zu erstauen, vndt besagtes Inventarium damit zu ergänzen,  
sodann Johann von Selbach, was er deren von den Creditoren In Ihren am 23. Se-  
ptembre in Anno 1613. fürsprachen Exceptionibus vor allodial angegebenen Posten,  
außerhalb vorbenannten aufzusetzen, vor Lehen, oder als zum Lehen geböret nochmals  
anziehen möchte, solch sein angeben gleichfalls Innerhalb Monatsfrist zu beweisen, oder  
da

da er solches nicht thun könnte oder würde, dieselbige ebenermassen In besagtes Inventarium zu bringen / vndt es damit ergenzen zu lassen, vnnr des gewissen Curatoris bonorum Henrich Thiergartens seligen Erben, wie auch bemelter Wittib Ra be Ihrer gepaber Administration vndt Verwaltungen halben vor vnsern Commissionen die wir dargu verordnen werden, gepurliche Rechnung zu thun allenthalben respectiue schuldig sein sollen, vndt ist an sein Henrich Thiergartens stadt ein ander, vndt nemlich N. N. zum Curatore bonorum hiemitt verordnet, auch ferner zu Recht erkandt, vndt erstlich in puncto deren von Albrecht von Selbach dem Eltern herüberhender vndt hinderlassener schulden, daß Johann von Selbach vor allen Dingen die schuld den so zu seines Vatters Albrechts von Selbach des Eltern Begräbnuß vndt Leichbestattung, auch zu dessen Cur vndt Arzenei aufgenommen, vndt nemlich — r. r. zu bezahlen schuldig zu erklären seie. ic. W.

So dann vndt in puncto deren von Albrecht von Selbach dem Jüngern herrührender vndt hinderlassener schulden, ist zwischen seinen Creditoren / Ihrer Bezahlung auß sein Albrechts allodialgütern / so fern vndt weit dieselbige zureichen werden gewärtig zu sein, nachfolgende Ordnung gemacht ic. r.

Num. 59.

Extract der von Johann von Seelbach / genant Loe / auß das Classifications- Urtheil vom 25. Febr. 1615. gerichtlich eingebrachten Verhandlung.

Als In schuldsachen sich erhaltend zwischen weylandt Albrecht des Aelteren vndt Albrecht des Jüngern Vatter vndt Sohn vnn Seelbach genant Loe angegebenen Creditoren So dann Johann von Seelbach genant Loe am 25. Febr. jüngsthin mit rath der Juristen Facultät In der Fürstlichen Würzburg In dieser Grafflichen Pfalzschischen Canzley zu Siegen, eine Urtheil publicirt, vndt eröffnet worden, welche eins theils vndt bey verschiedenen Punkten fernerer Declaration vndt erläuterung bedürfftig, andern theils auch auß mangel gnußamen richts in facto dabey getret, vndt also fehiger error corrigirt vndt verbessert werden muß; Dabeneben auch vndt zum dritten gleichen Creditoren ferner Demeisthumb vndt liquidation Ihrer angegebene schulde forderung aufserlegt worden ist. So erscheindt darauff Anwaldt molermeist Johans von Seelbach genant Loe, vndt woll zusordest vndt In genere auß derselben Urtheil alles Jentg was seinem gnußigen Principalen Darinnen zum besten erkandt vndt aduocirt ist, vtiliter acceptirt vndt abgenommen, vndt Demnach vff alle dand jede decidire posten nachfolgende Anzeig gethan haben.

Den 5. Junet darinnen erkandt worden Daß die Jenige Creditores, so Wirken, Lenden, Zehenden, oder anders gegen Ihre Credita vonden Debitoribus In gebrauch bekommen, Dieselbe abzutretten schuldig sein sollten, wird nicht allein vtiliter acceptirt, sondern auch dabey gebetten, Daß die Creditoren vermög der Urtheil auß Euacuationem würcklich angehalten wöredenn; vndt nachdem Ihrer ertliche propter fratrem credita Die Lehngruter vndt Wäßen gang vobestiget weß vnder sich gezogen haben, so wirdt gebetten Daß Dieselbe neben der occupation vndt aufzreimung auch zugleich ad restitutionem fructuum perceptorum abgemenen werden mögen, Inmassen auch dasselbe hiebvor In Anno 1612 den 14ten Julij, In dieser Grafflichen Canzley also vor Recht erkandt receirt vndt befohlen ist, laut desselben beuechtichs sub Nu. 1. hiebey geleg.

Vndt damit In specie, so vill den siebenden In der Urtheil gesezten punct belangt thut, Daß nemlich Aldes Will. wegen allsofcher Posten, Die Er vor Lehen oder zum Lehen gehörig (außerhalb der vorkenannten aufgesetzten) angegeben, aber von den Creditoren In Ihren fürsprachen Exceptionibus für Allodial gehalten werden, solche qualiter fendalem erweisen, oder aber dieselbe ebenermassen ad Inventarium zu bringen schuldig sein solte ic. Dargathan vndt wie es darumb bewandt, noch ferner als bescheben des monstrirte werde: Ist es ahn Deme, Daß die eine helffte des wulsten hoffs, oder alle mittel ein Seynisch Lehen ist, Die andre helffte Dieselben wulstenhoffs vndt daß Bergewerck zu Müßen seindt auch Inogemein Jederzeit vor Pertinentien des Lehenguts

henguts gehalten / vnd vnder den worten des Lehenbrieffs / mit allen böffen vnd gutern Darin vnd Darzu gehörende; Item nicht aller anderer seiner zugehörde begriffen / Immaffen aus Demselben Lehnbrieff, wie der aberwähls sub Nu. 3. hienit reproducirt wurde zu erschen ist.

Die **Martensharde** betreffend, das dieselbe ohne allen streit vnd zweiffel zum Lehen gehörig sey, wirdt nicht nachfolgenden Argumentis vnd gründen demonstrirt.

Erstlich das dieselbe In dem bejreht des Lehenguets gelegen, vnd jederzeit Immediate zu dem hauff gebraucht worden ist, vnd dergestalt noch gebraucht wirdt; Nun außser weiset aber der buchstab berurtes Lehenbrieffs Nu. 3. signirt, **Das alle die Güter / Die In vnd zu dem Lehengute Immediate gebraucht werden vnd gehören; für Pertinentien deselben zu achten seyn.** Welches auch Denn beschriebenen Lehen recht also gemeß ist, die austrücklich statuten vnd verordnen, Quod etiam predia, nemora, Valles, pascua adiacentia castra, de pertinentis esse dicantur Si pro pertinentis Sint habita & à Vasallo possideantur latif. Menoch, de præsumpt. lib. 3 præsumpt. 99. Vultej, in tract. de feud. lib. 1. cap. 5. nu. 4. vers. Ita etiam pertinentia.

Zum andern das nach Absterben wensandt Christophs von Selbach genandt Loe, beurtete **Martensharde** als ein ungeweißeltes Lehenstück vnd **peritens** Des hauffes vatter seligen als dem **nexten Agnaten / Exclusis filiabus** Christophs drittinckst fallen vnd eingerammt worden ist, Welches nicht geschehen noch von denen Dochtern gestattet wehre gehalten worden.

Zum Dritten, Das derselbe Christof von Selbach nicht schweren schulden beladen gewesen, also das alle seine Erbgutter, so woll liggende als fahrende in vnum creditorum haben verkauft werden müssen; vnd gleichwoll die **Martensharde**, vom Denn creditorum niemahls ist angefochten oder für ein Allodial gut abgezogen worden.

### Num. 60.

Extract der von **Johann von Seelbach** genant **Lobe** / in nachbemerkter **Concurs-Sache** / unterm 27. Octobr. 1615. eingebrachten **Conclusions-Schrift**.

Chruenste hoch vnd Wolgelahrte, Günstige herrn Rätthe vnd beueflichabere.

Wiewoll mehr ein Ueberfluß, Als richeliche nutzwufft erachtet wirdt, vff der Lohischen creditorum am 19. Augusti Jungstlin producirt weitleufftige Submission-Schrift In specie witter zu antworten inuoraus diuewill darinnen nichts neues noch erhebliches, welches nicht dabeuor bereits nach nutzwufft abgeleinet vnd beantwortert gewesen zu finden ist, Damit darnoch ernelter creditorum Anwaldt, Ihme nicht die gedancken mache das seinen Principali ræendo das geringste eingerammt sey, oder auch berurte seine Submission-Schrift In Jure & facto einigen Grunde habe; Als woll Anwaldt Juncker **Johanns** vom Loe, dieselbe schrift, an ohren vnd enden da es prima & externa facie, vor notig angesehen werden möchte, nachfolgender massen thürlich beantwortt, gleichwoll dem dienstlichen darinnen befindlichen Inhalte, hiedurch nicht widerprochen, sondern denselben vtiliter acceptirt, vnd allein das vndienstliche durch gemeine einrede, der Redthen vnd geschichte resutirt vnd verworffen habenn.

Des **Bergwercks** halben gesehet man den Creditorum einiger contrariet, die sich bey diesseits beschäner Anzeig befinden soll, mit nichten, Dann es schönnen beyde angezogene fundamenta zugleich woll bestehen vnd wahr seyn das nemlich berurtes **Bergwerck** ein **peritens** des **Lehen** sey; wie es denn **Jederszeit** dauor gehalten worden, vnd gleichwoll Anwaldts Principal pro inductio zum halben Theill zustendig gewesen vnd verplieben seyn.

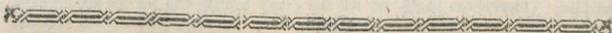
Vnd wiewoll die Creditorum bey demselben 7. Posten, so viel die **Martensharde** betangen thut sich hefftig bemühet haben zu erkreiten, das dieselbe zum Lehen nicht gehörig, sondern vor ein Allodialstück zu halten seyn, vnd derhalben Anwaldts Principal In solchem Punct

Pinet der Marburgischen Urtheil nicht genug gethan haben sollte, so geschicht doch das selbe zumahl vergeblich vnd allerdings ohne grundt.

Dann dieneill dieselbe Martinshardt, welches ein Haug-Holz ist Immediate In dem bezirk der Hertinnengen des Hauses Loë gelegen ist, wie der augenschein aufweyset vnd der Lebensrieff In der litter klarlich bezeuget, das Anwaldts Principal vnd seine Praedecessores, belehnet seyn mit dem haus zum Loë gang vnd gar, mit allen hofen vnd guttern Darin vnd dargu gehörende, mit der Mullen, Hutten, Wepern, Wiesen vnd Aesckern, mit Holz vnd Feldt, vnd mit aller anderer seynr zugehorde ic. wehr wolche dan daran zu-wisseln, das die Martinshardt nicht mit In solchen Lehen begrieffen sey, Dieneill vnstreitigen Lehen rechtens ist; Quod praedia, nemora, Valles, pascua adiacentia castra, de pertinentiis esse censentur; etiamsi illorum in Inuestitura mentio non fiat; prout antea ex Jure feudali demonstratum est; quanto igitur magis id locum habebit, si nemorum pascuorum &c. (vt hoc casu) in Inuestitura expresse mentio fiat.

Also ist auch die Beantwortung des zweyten fundamenti In facto Irrig, vnd vn begründet: Dann dieneill die Creditores gesehen müssen Das Anwaldts Principalen Väter, nach Absterben seines Bruders Christophens von Selbach, dieß *Scilicet tanquam proximus agnatus & Successor feudalis* ein vnd vnderbekommenen, welches Er sonst, Da dies ein Allodial Stück gewesen, nicht hat thun können; cum praedictus Christophorus in bonis allodialibus proximiores haeredes, nempe filias post se reliquerit so volgt daraus Anwiederprechlich, das dieß Stück nicht zum Erbe sondern zum Lehen gehörig sey.

Praetensa Refutatio tertii fundamenti; Ist auch In facto vnsichtig, dann das Christoffers von Selbach Erbschafft dermaßen mit schulden beladen gewesen, das alle seine Allodialgüter haben verkaufft vnd die Creditorn damit bezahlet werden müssen, Ist notorium vnd kann zum nothfall genugsam erwießen werden, Inmaßen dann zu solchem Endt der hoff zu selberhauffen, esliche stück zu Wüßen Item esliche stück zu Erdenbach, die guter Im grunde von Selbach, Item alle die guter so Im Erstfürst Cölln gelegen vnd Ihms zugestanden In usum Creditorum sein verkaufft, vnd was nach Bezahlung der Creditorn vbergeschossen, denn Schwestern verlassen worden. ic. ic.



Num. 61.

Weiteres Urtheil in Concurs-Sachen / der Creditorn Albrecht des ältern / vnd des jüngern / genant Lohë / wider Johann von Seelbach genant Lohë de publ. 27. Aug. 1617.

(ex Orig.)

In schuldsachen sich erhaltende zwischen woland Albrechts des Ältern, vnd Albrechts des Jüngern Vatters vnd Sohns von Selbach genant Lohë Creditorn an einem, sodann Johann von Selbach genant Lohë an andern theil, Leset man es nach gehaltenen Act der Rechtsgelehrten der Köhlen muller halben, bes allerseits gethaner declaration, wie auch des von Johann Willenhüttern, Christoph Schreiber, so in gefogter Ordnung der erste verbleib, Schessen Johans zu Herndorf, der in gemachter Ordnung die vierete stette behelt, vnd Johann Schumacher angezeigten Fretumb halben bei Ihrer erklärung bewerteten, vnd darnach die am 25. Febr. Jüngst publicirte Urtheil corrigiren, auch dieselbige Peter Ripp halben dahin declariren, das er sich an sein special Interpande zu halten, darauß bezahle zu machen, vnd da es nicht aufreicht als dan des vbrigen halben in seiner gefogten ordnung der Bezahlung auß diesen Lohßischen gütern gewertig zu sein schuldig.

Desgleichen leset man es wegen der gesuchten Alimenter für Albrechts von Selbach natürlichen Sohn, wie auch Henrich Thurgartens rechnung vnd andrüdung eines neuen Curatoris honorum Walthaser Nardens, Johann Reichelpaches, vnd Henrich Freudenbergers gethaner anzeigung an gefogten ort in gemachter Ordnung Scherer Johanns Erben mit dem Zwangs dritthalben Reichschältern, vnd Gertraude Johansen Egenhöfers Wittiben halben, eingewantter einrede ongeachtet, bei berührter Urtheil nochmal hiemit wenden vnd ist ferners zu recht Bescheide, das Simon Dobener, Franz Scheibe, Christoph Schreiber, Henrich Freudenberg, Thomas Kolbe, Johann Benchen zu Wüßen

(P) 2 Johann

Johannessen zum Dalbrug wittib Johann Buglugs erben, Johann Koch zu Müßen, Heinrich Hune, und Schefer Johannendens erben zu dem angegebenen beweiskund zu gelassen; auch Ihnen dazu commissiones Compasbriefe, und andere notturrige Proceß erlaubt, und **Johann von Selbach** genandt **Lohe den Ihme** zuerkanntens aide in **aigner Person zu lassen** / wie auch Simon Döbner, Johann Frlan, Hans Hober, und Regidius Hepppe Ihre Rechnungen, und Angeben mit Ihren leiblich geschwoornen aide zu bestercken verbunden, Ebert Keisern aber noch zur Zeit der Ime zuerkannter aide abgeschlagen, sondern was eigentlich zu des alten Albrechts von Lohe Cur und Begräbnus bey Ihme aufgenommen und aufgetragen, in specie zu tesigniren, und glaublich anzuzeigen angetwießen, darauf ergehet alskan in der sachen was recht ist, und dan zu rechte erkandt, daß Albrechts des Jüngern Creditorn so **Lebenszetter** im Gebrauch haben, dieselbige zusamt der abmigung, die sie seit Jungst publicirter Urtheil erhaben, Johann Selbachen abzutretten, einzuraumen und folgen zu lassen schuldig, Regidii Oberstruts und Margrethen Steinbachs Erben, und Simon Döbner mit den vierhundert fünfzig Reichshalern, vnder die Väterliche Creditorn gestellt, und der Ordnung zuwaschen Schuttmachern und Köchen eingerückt sein sollen; Die aufgelauffene gerichtskosten aber werden auß hierzu bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichen, Von rechts wegen.

(L.S.) Daß diese Urtheil den Acten und Rechten gemess, bekennen wir Decanus und andere Doctores der Juristen Faculter in der Universitet Marpurgk verkündlich mit unserer Faculter Inseigel versiegelt.

publicirt den 27. Augusti  
1617.

Num. 62.

Ihro Fürstliche Durchlaucht Fürst Johann Moritz zu Nassaw u.  
ahn Dero Rentknecht abgelaßenes Schreiben vom

14. Oct. 1659.

( ex Actis judicial. )

Lieber getreue Rath und Rentknecht Johann Schmitt.

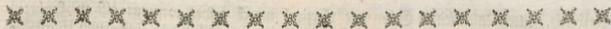
Weil ich berichtet werde, ob solle der Amthmann Lohe sehr schwächlich sein, alsi solte ihr fleißig acht haben, daß wann Gott seinem Göttlichen willen nach ihn von dieser welt abfordern würde, **Ihr also halt ohne einzige zeit zu versäumen, die Possession des Hauses und Lebens zum Lohe in meinem Nahmen einnehmen soltet**, obgedachtes Haus auch bis zu meiner weiteren Ordre wohl berahren und besetzt zu lassen, wozu ich mich festiglich verlasse: Actum Peterstag den 14. sbris 1659.

J. Moritz Fürst zu Nassaw.

Concordare hanc Copiam de verbo ad verbum cum vero suo Originali attestatur hac manu & Sigillo Notarialis sui

Joës Philipp Luerhausen  
Auth. Cæs. Notarij  
publ.

Num.



Num. 63.

Copia abgelassenen Bericht-Schreibens an Ihre Fürstliche Gnaden  
de 15. Aug. 1660.

( ex Actis judicial. )

Demnach Gott der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen Gestern Abendes um halb  
Nun Uhren d. Hn. Amtmann Joham von Seibach zum Lohe, auß diesem Ir-  
dischen ins himmlische Leben versetz, und dadurch das Mannleben eröffnet, und Ihre  
Fürstliche Gnaden meinem gnädigen Fürsten und herrn heimbegefallen, als hab ich ges-  
tern nachmittag, umb Ein Uhren/ Nachdem ich verstanden, daß Hr. Amtmann  
Lohe plötzlich schwach sey worden mich sobaldt mit meines Gnädigen Fürsten und Herrn  
Schreiben de dato Peterstag den 22 abris anhero versüget, und Ihme Erkil. in seiner  
Schwachheit besüchet, und biß er gestorben zum Lohe verbleiben, und darauf ein paar  
Mann bey handten gehabt, nemlich Helman Haan von Creidenbach und Henrich Weick-  
man, alsobald die Possession des eröffneter Lebens/ einzunehmen/ habe also diese  
beyde als Zeugen requirirt und Ihnen Ihrer Fürstlichen Gnad. schreiben vorgelesen, dar-  
auff in Zusehen Hrn. Hauptmann Heßens, und Johann Wilhelm von Seel-  
bach zum heßern Töchtern / und Keppelschen Stiffes Jungfern, so den  
Zrn. Amtman in seiner Branchheit besüchet gehabt, mit angreiffung der Sähl/  
Thüren, Rings/ Pferdstalls/ Viehauß/ Pferdren / Mühlen / hütten / mit  
abbrechung eines Busches von einem Lichenbaum, aufstechung einer broesse  
in die Weisen die Possession des Lehenhaußes und güderen zum Lohe / mit  
allen seinen höffen / und Percimentien ergriffen/ auch darauß etliche Männer und  
underthanen in der Possession gelassen, so ist auch heut der Registrator Valentin Frie-  
derich Campus von Fürstlicher Regierung heraufgefunden, und Ihr Fürstlichen Gnaden  
Wappen abn das vor und Inneres Thor, und abn die Wähl angeschlagen, Geschehen  
zum Lohe den 15. Aug. 1660.

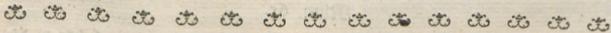
Joës Schmitz Renschmeßter mppria.

Valentin Friederich Harzfelt Genant Campus pro tempore  
Registrator. mppria.

Helman Haan als erbetterer Zeuge vor mich und Henrich  
Spickman, als mit Zeugen weil selbiger Schreibens ohner-  
fahren vndergeschrieben.

pro censora & de verbo ad verbum concor-  
dante copia cum originali suo, subscripsit &  
confirmavit hac manu & Sigillo Notarius  
sui propriis

Joës Phil. Eiershausen auct. Cæl. no-  
tarius. publ.



Num. 64.

Graf Otto belehnet Eberhard Tauben/ von Seelbach/ mit 40. Marc/ Gel-  
des zu rechtem Mannlehne/ und 4. Marc/ Geldes zu rechtem Burg-  
lehne 1342. d. Margaretha.

( so wie dieser Lehnbrief von dem von der Hees vorhin gerichtlich producirt  
worden ist. )

Wir Greve von Nassau verzuhen öffentlich an diesem brieffe und thun kundt allen den  
dy en ishend, hörend, oder lesend, daß wir mit willen und mit gehencnisße framen  
Aeyden Unser thelichen wirtzen han gelovet und leyhen herren Eberharde Tauben von  
Seibach  
( 2 )

Selbach Ritter Unsen seinen Erben mit vierzig marc gelbes weunge als zu Herberat  
 genge und gebe ist zum rechen Manleyn den her und sine Erben von Unsi, und Unsen Er-  
 ben zu rechen Manleyn sulen han, auch logen wir denselben herren Eberhardt vorgenant vier  
 marc gelbes derselben weunge und sinen Erben zu rechen Burgleyn den her und sine Erben  
 von Unsi und Unsen Erben zu rechen Burgleyn sulen han, diese vorgenant gulde sulen wir  
 oder Unkere Erben geben vne und sinen Erben Unsi Unser beyde von Mengerskirchen, vnd  
 Kalnberger Spire halb zu Mewe und halb zu Herbste, och Herkennen wir Unsi, das wir  
 Frayen Sophien des vorgenanten herren Ewerhardt Engen wirtin mit der vorgenanten  
 gelde han gewydemet mit hande und mit munde zu rechen wydemem mit sage dann  
 unterschiede, wannne Unser Vader Grebe Henrich abegunge von dodes weyen, oder wannne  
 wir mit sine lande, des her hude zu tage Herr ist biusen und brechen mugen, so geloben  
 wir in guten trewen denselben herren Ewerhardt vorgenant und sinen Erben und Sophien  
 siner Elgen Wirtin zu herm wydemem, richte, das vorgenant Manleyn und Burgleyn zu  
 bewaisen zu Sogen, in dem lande oder in Herbern Marcke anhaben, an Zinsen und an  
 rechtlicher gulde, das is herren Ewerhardt vorgenant, und sinen Erben und Sophien sin-  
 nen frayen aller best gelegen ist, an allerley argelich, Me ist gereit, das Grebe Otto und  
 Unse Erben einigen des vorgenanten Manleyn und Burgleyn lassen vedre Marck gelbes  
 mit zwen Marcken und das semmetlichen umb her Ewerhardt vorgenant und sine Erben,  
 wann Unsi das fuget und eben kumet, so dyke Losunge geschyt ist, so soll her Ewerhardt  
 vorgent und sine Erben Unsi und Unser Erben bewaisen vierzig Marck gelbes Manleyns  
 vier Marck gelbes Burgleyns uff Ihr engen, und soll hr Ewerhardt egenant und seine  
 Erben das vorgenant Manleyn und Burgleyn von Unsi und Unser Erben erblichen han  
 und besizen mit Wehelunse frayen Sophien vorgenant ire Wydemung als vorgeschrie-  
 ben ist, uff welche Zyt wir oder Unse Erben herren Ewerhardten vorgenant oder seinen Er-  
 ben oder frayen Sophie Unsi oder Unse Erben pendt an allen Unsen Soene usgenommet  
 Unsin Lip, und Unse vesten, und Unse Angesinde, und Unse selbst pert. Zu Urkunde  
 und mehrer standichkeit han wir Grebe Otto und fraye Aldeyt vorgenant gegeben den  
 Eulen Mann herren Gottfried von Senne, herren zu Hohenborch Unsen Neben und herren  
 Giselbert Schonhals Ritter, das sie ir ingesegel mit den unkeren hant an diesen brieff ge-  
 hangen, zu enre gezeichnete aller dieser vorgeschriben sachen. Darum Anno Domini  
 M. CCC. XLII. ipso Die beatae margarethe virginis & martiris.

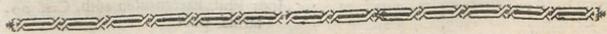
||



||



||



Num. 65.

Graf Heinrich zu Nassau / und Graf Otto / dessen Sohn / bekehnen die  
 Gebrüder / Eberhard und Friedrich Dauben von Seelbach mit einem  
 Hob gelegen zum Lobe. 1343.

Wir Graff Heinrich von Nassau, und Graff Otto Unser Sohn bekennen Unsi an die-  
 sen gegenwertigen Brieff, Obwohl längst Krieg und Zwenung ist gewesen zwischen  
 Herren Eberhard Tauben Ritters, und Friederichen seinem Brudern, eine Wäch-  
 lung von einer Seiten, und Hilfen verlassenen Wittiben wobl. Hermanns von Müsen Jo-  
 hann Afmann Ihren Söhnen von der andern Seiten umb einen Hob gelegen zum Lobe und  
 dieß Guth, die dazzu gehören, die Dorteilen waren Hermann von Müsen Ihres Wirts  
 und Vatters, Sie seyn ersucht, oder unerfücht an Acker, Wiesen, Weiden, wäl-  
 dern,

den, wahren, wo das Sie gelegen seyn, oder wie man sie genennet mag, das gingen die partheven von beyder Seite dar, und huben die Hände auff, und schwuren zu den heiligen und dieß fürgeschriebenen Buch für sich und alle Ihre Erben und Nachkömmlingen immer ewiglich Stand und gänzlich eine Weste Sume zu halten, da gab er Eberhardt Laub und Friedrich sein Bruder der ehgegenandren Hellen und Fren 2. Söhnen Rünffig Marc Siegischer Währung das und dieselbe Hilla Johann und Adam ihre Söhne vor sich und Ihr geschwisterte und alle Ihre Nachkömmlinge, und trugen Uns mit Mund und Hand uff den vorgeschriebenen Hoff und dieß Buch, vnd baten vns Graffe Heinrich und Graffe Otten die ehgeda. daß wir Sie zu rechten Erblichen Lehen leyhen solten Hrn. Eberhardten Lauben und Friedrichen seinem Brüdern / und Ihren Erben von beyden Seiten das bekennen wir, daß wir das gethan haben, und leyhen Sie in und mit allen Rechten und Nuzen als hierzu gehörende in diesem Brieff zu rechten erblichen Lehen und were das Sache daß die Grad von Fren Söhnen ausersterben, so sollen sie gefallen uff Ihre Töchter, als dann Sie uff Uns und die fůrgenannde Grafen oder Unser Erben nicht ersterben sollen, bey diesen Sachen ist gewesen, und sendt zu Zeugen der Edel herr Graff Siegfried von Wittgenstein Herr Fürst von Durbach, Herr Ebert von Heegen Ritter, Herr Alloff der Caplan zu Dillenburg Hebele von der Heese, Henrich von Heegen Pilgrim von dem Stein, Ebert herr Curts Sohn von Heegen, und mehr guter Leutche, und haben wir Graffe Henrich von Nassau für Uns und Otten Unsern Sohn zu Urkund dieses Unser Inseigel an diesen Brieff gehangen Datum an St. Margareth tag Anno millesimo trecentesimo quatragesimo tertio.

(L.S.)

Daß diese copia dem wahren Original Lehenbrieff von Worten zu Worten gleich lautend sey, ein solches wird bezeugt.

per Justum Streithovium autoritate Impli.  
Not. publ.

Daß gegenwärtige Copia mit seinem Originale collationirt gleichlautend seye, mit ungedrucktem Churfürstl. Maynß. Cansley Secret Inseigel bekräftiget. Maynß den 28. Junii Ao. 1666.

Num. 66.

Extract aus einem angeblischen / von Haynßischen Lehnbriefe vom Jahr 1372. so wie er der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden.

Ich Godfried von Hayn thue kund und bekeme öffentlich mit diesem Brieff, daß mein Bruder Ernst dem Gort gnade, und ich habe belehnt, die Strenge beyde Herrn Eberhardt Lauben dem Gort gnade, und seinen Bruder Friedrich von Selbach mit allen den Behenden die hernach geschrieben seynd 2c. 2c.

Num. 67.

Ehllungsbrief der Gebrüder / Godhard / und Hermann von Seelbach / genannt Lobe / vom Jahr 1429. so wie er der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden; samt den Ergentheilgen Anmerkungen.

Ich Godhard und ich Hermann von Selbach, genant Loe, Gebrüder, bekennen in diesem ofenen Brieff vor uns und alle unsere Erben und nachkomlinge und thun kund also den die ihn sehen oder lesen, also als wir vnser Erbe und Gut zum Loe und in der Grafschafft

schaft von Nassau vor joden getheilt und gemüßert han (a) und Johann / unser Brüder, mit unsern freyen willen die uns uf denselben Erben und Güte haben lassen sitzen / und soll auch in dem Erb und Güte also blieben sitzen / und sich dessen son lebtag gebrauchen, in dermaßen als er des einen guten besiegelten Brief von uns und andern Erben in hat, des son wir zwen Godhard und Hermann unter uns freundlich überkommen, also wann Johann unser Bruder von Todes wegen verfabren und abgangen ist, das Gott nach seinem Willen verhalte, so sollen und wollen wir und unsere Erben solich Erbe und Güte, als er von unserwegen uf diese Zye inne haye und besitzet und dann verlässet, unter uns gleich theilen ohne allen Vorstand (b) fürth ist zuwissen, daß wir Hilen von Diegenkufen unsern Schwager dem Gott Gnade, Resul unser liebe getreu Schwester zu einer Ehelichen Huftrau gelobeten und mit ihr zu Brautschake hondert und Seßzig Schiede gute alte Gulden Schiede, und segen ihr davor zum Unterspand mit namen unsern ganzen Lebenden zu Budunkelkufen und Niertheit des Lebenden zu helfershusen und unser Güte daselbst, item unser Güter zu Hilsenbach den Eckert vor der bruche inne bagt, item den halben Lebenden zu Merckelkufen und unser Güte zu Nüssen des hat Hermann mit Godhards Bruder die vorgesagte Lebenden und Güte von dem einen unsern Schwager gelöst, vor Hondert und zwenzig Gulden und wir zwen Godhard und Hermann sint das recht unter uns überkommen, also wann ich Godhard oder mon Erben kommen zu Herman meinem Broder oder synen Erben und geben ihm die vorgesagte Summen Gelds mit Nahmen Hondert und zwen und zwanzig Gulden guter oberländischer Rönischer Gulden half, das ist ein und Seßzig Gulden das Geld jullen sie nemmen, und uns zu dem vorgesagten Lebenden (c) und Güter zum halben Theil lassen ohne Wiederrede, item das Stück genant die Brache, das ist nun bewaßen mit Hehly, das ist Hermanns und Synen Erben alleine wante es gefülle ihm zo Deyle, da wir es deitten nach unsers Vaders seel. Tode (d) item den gemauerten Weyr in der Almersbach den hayt Hermann alleine wieder gemacht und uf gerist, des send wir unter uns überkommen, wente ich Godhard oder meine Erben kommen zo Hermann und seinen Erben und geben jme zwanzig schwere Gulden, so ist der Weyer halb unser (e) auch um das Geld von dem Strone zu Hilsenbach, und um das gute zu Darhusen, das unser Schwester Meckel der Gott Grad die ein Kloster Jungfrau was zu Keppel hatte, und dieselbe Güter die mein Godhards Tochter hann, die auch daselbst Jungfrau sin, und wann die vorgesagte zwen Nomen von Todes wegen abgegangen sin, so sind die vorgesagte zwen Gut mein Godhards und mein Hermanns und unser Erbe samtle, und unser keiner will oder soll daran vor dem andern einigen Vorstand haben auch so sin wir überkommen, als um die zwo wohnungen die wir han zo Siegen, also daß ich Godhard und mein Erben sollen haben und besitzen das Hus des Hufes unter dem Reine vor der Bürg mit alle syne zo behere (f) und ich Hermann und meine Erben sollen haben und besitzen, das Hus uf der Höhe gelegen mit allem seinem zubehör, und dazu soll ich Hermann und meine Erben haben die Wiesen gelegen uf der Siege oben hart an Rabensbüeten, auch soll ich Godhard oder meine Erben kein Anspruch haben, zu Hermann oder seinen Erben, darum daß syne Wohnunge zu Siegen mehrer ist, und Wiederheit begriffen dan die mine, wante er hat um sin Geld darzu gekauft und geburte Hoffsteten, und Gärten, damit er syne Erben geweidet und gedreuet hat und dies alles aller Artikel und Puncte uns samtelich und igliches besondern usgenommen alle Artgilt, alle boese neue funden und behest, das unser einent entgegen den andern gedenken und funden moate, das in Orkonder der Wahrheit und besser Stetigkeit, so unser teglicher sein eigen Inziegel unten an diesen Brief don hangen, und haben dazu gebetten die beste Philips von Vicken und Johann von Willensdorff, die seine Inziegel bey die unsre zu mehrer Zezeugnisse auch unten an diesen Brief don hangen Anno Myllesimo quadragintesimo vigesimo nono feria tertie ante festum natiuitatis Christi.

- (a) Daraus erhellet die Eigenschaft eines anerstorbenen väterlichen Erbguths, welches die Brüder unter sich in drey Hölse getheilet.
- (b) Diese Theilung ist, wie seq. No. 5. ad meram illustrationem zeigen wird, solenni modo geschehen.
- (c) Darunter sind die Dickschen sive Heimischen Lebenden in Num. 3. mit einbegriffen.
- (d) Woraus abermal vatesiret, daß alles bona paterna gewesen.

(e) Diese

(e) Diese 20. Gulden seynd von der weiblichen Linie, five, Hermanns Ist, der Godhards Linie durch Vergleich nachgelassen worden: welches hier connexionis causa, und eins aus dem andern zu urtheilen, annexiren wollen.

(f) Ist das oben in No. 1. von Grafen Otto stipulatione pœnæ erblich auf die Erben verbriefte, in ea qualitate diesem Godhard zugetheilt und unter dessen Descendenz in gerader Linie, bis ad annum 1660. vererbte Burglehen zu Sigen.

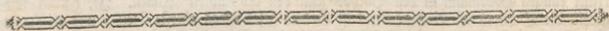
Num. 68.

**Teilungsbrief zwischen Godhard von Seelbach / genannt Lobe / und dessen Bruders Hermanns / Kindern / vom J. 1433. so wie solcher der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden.**

In Orkond so as ich Godhard en mein Bruder Herrmann seel. und mein Bruder Hannemann, dieweilen unser Sester Meckel eine Nonne was zo Kappel und Sie bedungen was an mine andere Syster an Diezkusen Ehelich bekant, und ihre Ausstattung Penninge an sie unterpfändlich gelobeten, das Loe vor gerumer Zor unter uns die Gebruder gescheiden und gemacht, und dar nae gieng mein Broder Johann her obergast die Welt und wart ein geistlich Mann ein Mönig und Pfzigtiger darmae und als he toder verfabren, so spinte wir uns einander und theilten das Loe unter uns, mir Godhard und mein Broder Hermanns Kinder, so dat wir unser Erk das ganze Hues und Bouunge ob dem Hob das Loe, as es unser Vader groß Vader ihre Huesfruen und wir mit alle synen Huesfruen, Wieren, Huse, Schuren, Schoppen und alle dat, so dazü gehoret inne haben und zo gleich vergaderten wie billig was und wie die Theilung ist geschehen wolten wir schreiben. Zum irsen hat in bywelen der Geforn und erbaren Mann so erkanns darob hant diese Scheide den Vorhob gleich mitem enzwey also das Godert von Loe sin Dail ist boeder der Bricken. Darentgegen ward Daemdas andere Deil in der Vorte, der Weg soll sin gemein, Perzeuser und Dwoike sollen wir von beyden Partchien glich buessig halten und bewaren nach keiner einigen Hobemann in den Vorhob setzen oen des andern Willen. It. haben wir geteilt die Schuren uf Kirchhobe das ist Godert gefallen das oberste Deil, und ob Daem Eyre dat unterste Deil unter dem Vader, und der Schoppen soll sin gemein en soll da mit sin bliebes han ich Godert und mein Bruder Hermann es sid der Zor hilten, und dat Deil Hob Hues und Guet hierinnen geschriben: so Daem von Hanne meinem Broer dem Woenigdem Gertgnade überkommen und was he von Hermann synem Daer zo synem Part inne hatte / bleift ine und Ebert von Wischel intsgemein, bis so lange sie mit Willen ein anders vorkehren. Wort ist der Wag hinter dem Diehuß Wdger von dem Noshpuel bis an den Zaun boven an dem Pat der durch die Eichen gen Par zusammen, usgenommen die Schure ist Godert allein darentgegen mag Daem eine Schure by buede und den Zaun oben uf dem Pat bis hernawe an dat End vom Kirchhobe sollen wir beyde Partchien buchsefzig halten. Wort ist Godert vom Loe Deyle der Wshenweg von dem Wege uff den Zunstucken bis an den Musfner Weg und was ligt tuschen den uf dem Eichert Eyfen und den Dusen Eyfen und dat soll afart gehen byß an die oberste Kaltefuf. It. han wir unser Hoen Erben gefallen die Wiese vor der dicken Widen und en jwen alten Gärten und den jwen alten Lappen vor der Harbach, der eine by dem Woer der ander vor der Harbach. It. dit nae gefestigt ist gefallen zo Deile Daem vom Loe synem Vetter ion ersten entgegen den Wisshenberg das Stück an der Erise an der Scheid. It. dat Stück uf dem Graben. It. das Nichtstuck. It. dat Stück vom Kalbrache, it. dazü sollen diese nachgestt. Wiesen stan eine genant der Umgang und eine Wiese genaidt der Bodem. Item Daem ist gefallen das andere Deil von dem Kirschboem bis an den Moelen Weg und der Baum soll byder Partthoen sen, it. vort han wir geteilt die Wiese vor dem Vorhobe genant die Aune, also ist Godert gefallen das oberste Deil und Daem das nerbeste Deil als die Pele und Regel stan. It. han wir unser Wogel geteilt vom Lobe, der Wiehnes Wieger viel Godert zo Deile und der Schmit Wieger bis oben an den Weg, darentgegen wart Daem der Kospuel hinter Schuren und der Zwieger Wieger in dem Hobe boven dem Oberhuse und der Dalbruchs Bier, it. die Mole und Hutte soll sin gemein, it. alles Hochgerwalde zum Loe

solten sie von beyden Partien halten insgemein als lange bis sie einwerden und überkommen zu Deyle. it. Dort han wir gedeilt, das Holzstück hinter den Diesen System von dem Stockner Wege bis an den Moesener Weg also ist Godert gefallen, das oberste Deyle, und Daem und Ebert das nederste Deyle. it. der Hau in den Bergan sollen sie gleich mit der Ruden deilen. it. vort die nachgesetzte Erf und Gude soll sun gemein so lange als wir unter uns einander überkommen. Erstl. die schwarze Moete zu Siegen der Zonde dajselbst, vort das Gut zu Lymbe, it. vort eine Wiese und Erbe by der Kalberbach am Gynsberg, it. vort noch ohngedeilt der Durreberg, it. zu Moese der Peterschen Guet, it. das Gut zu Rodersdorf, it. die Moete zu Hsem, it. das Gut zu Wiffchenbach, it. die Zonten und Guete so Hermann Daem Vader von Digenfusen abgeloset hayt vorbehaltlich der Handschrift, It. vort von der Herrigkeit und Guede des Grundes von Selbach blyst es by der ordinarie as die Tuschfen unser Vorfahren und Dem op der ein und vürf ob der ander Eyr durch die von Selbach veres Wapens mit Zepfen und Siegel so über \* \* \* dat es an einem und dem andern dwe große Unedrichtigkeit offolet mit solt sondern sun gemein und soll sun zo ine ander Tag Jre zo der allgemeine Eyne usgeschrienen werden. it. unser Guet ob dem Westeralde und Huchbuer ist, und andere Gueter es sy leben oder as wir es inne haint es so an Feld oder an Wiesen oder was sonst sun mag, dat soll ungedeylt blyben, bis die Lehnshafft worden und wir die Handschrift wieder an uns bracht, und soll hie bufer nach Brief und Siegel alles gehalten sun, zo mehrer Gebruhnisse dat dieses also geschehen und wir gemustert han und alle Untreugigkeit afgestelt sun sollen und asthwen auch keine neue Wywurfe darwieder gelten, sondaer friedlich unter einander sun, so hab ich Godert und ich Daem von Selbach genant Lee und ich Ebert von Wiffel von wegen Wilhelma des dief genanten Daems Gelter unser jegliches sun eigen Innsiegel an diesen Brief thun hengen und gehangen und han zo einer immer Stedigkeit gebetten onser gote Grunde Philips von Vicken, Gilbert von Selbach dat sie ihre Innsiegel by dat onser an diesen Brief wollen hengen, das wir Philip von Vicken und Gilbert von Selbach zegund genant, also bekennen und han um beherwillen unser Innsiegel by dat ihre gehangen an diesen Brief, der ist geben an Sante Thomas nach Christi unsers Herrn Geburt CIII. und neun und dreyßig.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)



Num. 69.

Extract Hinrichsbriefs zwischen Johann von Seelbach/ genant Lobe / und Henne von Merckelsbach/ vom J. 1445. so wie solcher der Reichenauischen Ausführung beygefüget worden; samt den Gegenseitigen Anmerkungen.

Godert von Selbach, den man nennet von Lobe, und Lise, seine Eheliche Hausfrau, in diesem Hinrichs Brief vorgemeldeter Hennen (ihrer Schwiegertochter) wuehag und gegeben einen Burgis zu Siegen gelogen. (a) irem einen Hof, genant Godelschhof, gelegen in dem Kirspel von Müßen, irem einen Zehend gelogen zu Unkelfusen, zu Helberhusen und zu Kuncfelsfeld und einen im Grunde unter dem Gensberg alle diese vorgemelte Zehende half (b) und ob es Sach wäre, daß Johann ehe und bevor Hanna verfürbe, daß sie alsdenn das vorgemelte Gut und Erbe besitzen, haben und behalten soll ihr Lebenlang, und sodann vorgemelte Hanna verstorben, sonders Leibs Erben von Johann, so soll dasselbe Erbe wiederum zurück fallen, an Godert und Lise, Eheleut, oder deren nächste Erben, sonder Jemandis Widerspruch versterben und gefallen.

(a) Ist der Burgis sub Num. 1. welchen Godert in vorstehender Theilung de ao. 1429. Num. 4. bekommen.

(b) Sind die supra in Num. 3. bemerkten von Heyn, sive Dickischen, und so fort bis in das Jahr 1660. als väterlich Erbe behandelten Zehenden.

Num.

Num. 70.

Brüderlicher Theilungsbrief zwischen Friederich / Johann und Hermann / von Selbach / genant Lohé vom J. 1447. so wie derselbe der Reichs-nauischen Ausführung beigelegt worden; sammt den Gegentheiligen Anmerkungen.

Wir hernach geschriebene Friederich, Johann und Hermann von Selbach genant Lohé, bekennen in diesem offenen Briefe vor uns und alle unsere Erben, daß wir einer rechten gütlichen Teilung und Scheidung obkommen und eyns wurden sijn, vor unsern lieben Vatter und Moder und in Beywesen ander unser Fronde als dag clerlich hernach geschrieben stehet. Zum ersten so sollen und wollen wir unsern lieben Vatter sitzen und behalten lassen alle sijn Gut und Erbe das he nu zo dieser Zeit hat sine Leherage uns gehindert und ungedrängt von uns unsern Erben oder anders demants von unser wegen, auch so sollen und wollen wir unsern lieben Moder lassen vren Wydow da unser Vatter sie mit de bewydompt hat, nemlich die Mole zo Siegen (a) den Küstenschof, (b) das Schmitz-huß, zwene Wöher daran, des Simys Wöse und das Selt hynstet dem Wasser vrer Leherage ungehindert und ungedrängt, abe das noyt were, das unser Vatter Todes halben abgynge, das Gott lange verhalten wolle, vorder ene wann unser liebe Vatter also Todes halben abgeseht, dag wir vorgenante Gebrüder Friederich, Johann und Hermann alsdann gütlich mit einander theilen sollen nach Rade unser Fronde, so, was unser Vatter gelaijen hat, vt so huß, Hof ewgen Erbe oder Lehen, nit usgescheiden, und unser yglicher sal und magh sich sijnz Deiles gebrauchen, abe he wil sondern des andern hinderal und Krot, und wann diese Teilung also geschehen ist, wie vorgeschrieben stehet abe dann unser Brüder einer oder zwene zum Lohé wohnhaftig würden, wie das under yn us die Zeit gelegen were, so sulden die andern Brüder die nyt zum Lohé alsdann wonen, dem der da wonete oder sijnen Erben vre Den lassen umb so viel vrer bey der Fronde erkanten redlich were, und das an keinen andern Fronden wenden oder keren zo Lohnschafft, Verlangunge oder Verkaufe (c) und were auch Sache das unser Gebrüder oder keyne unser Erbin gelegen were oder würde zum Lohé zu wonen, daß mit dann sempliche mit Naze unser Fronde epnen Hobmann darsetzen sollen, der uns oder unsern Erbin unsern Jons und Gulde gütlich gebe, und uns auch nach unserm Bedunken nützen were, vorder me als Hermann unser Bruder verfast hat eyn Stuck Landes zu Scheiden Graben vor eyne und dryßich Rynsche Gulden und eyn halb Malder Korn us dem Wöissen Wöse vor Seß Gulden dafselbe halbe Malder Korn dann unser Meyder Wydow ist, die Dreyßigh Gulden sollen wir Gebrüder oder unse Erbin semplich wieder lösen / vort er als unse Vatter und Moder Katherynen unse Suster beroden und usgegne, det hant mit eimer Semmen Geldes / nemlich hondert Gulden, die wir vorgeschrieben Gebrüder behalten sollen, und were das Sache, dag unser Gebrüder epnwer an syne Deyle der Weszablunge samich würde, also dag den darauf Schade queme oder würde, der Schade solte geben auf denselben, der sijn Deyl Geldis vor solchen Schaden nyt bezahlt hete / und he solte auch zo syne Deyle sijnz Bederlichen Erbis nyt kommen oder sich das annehmen, solich Schade und Heupt Selt sijnthalben noch hundertepende, wer unarnt gütlich und ganz bezahlt, — vortene sijn wir obkommen, was wir vorgeschrieben Gebrüder nach Abgange unsers Vatters von Lehen han zu entspachen, wöcher dan under uns som Lohé wohnhaftig und der erste were / der sulde solche Lehen von unser aller wegen nyndhaben, und die auch vermannen als gewöhnlich ist. Auch bekenne ich Johann vorgeschrieben vor mich und myne Erbin, solich Huß zo Siegen (d) Lehen / Zehenden und andere Güder, darmit ich dann Hannen myne Huffrauwe bewydompt han, so dag auch myne Brüder nyt nyt besuzer hant, dasz ich solichs wider ledigen sal, oder sal mynen Brüdern daryngegen, so gut von myne Deyle myns Bederlichen Erbis wider beynhen und geben dag redelich sy nach Erkennisse unser Fronde, vortme so als ich Johann den Hof zo Guldeshoben geleast han, von Gorden den Hanen unserm liehen Schwager vor Sechzig Rynsche Gulden, ist beredi, wann myne Brüder, oder vre Erbin, kommen zo mir oder unnen Erbin, vt yglicher mit zwentzig Rynschen Gulden, so sal ich sie zo vrem Deyle komen lassen, vortme ist beredi; abe unser Vatter eynde

(R) 2

kontl.

Fontliche Schult schuldig were, das wir die Gluck beahfen sollen und wollen, und we es auch das man unserm Vader epnche Schult schuldig were, abe unser eyner die gfordern oder ungemanen konde; solchs selte de doyn wir unsern andern Wissen und Wissen, vorime ist beredt als um die Wyher und Hohegeholve / abe der eynich Genosß an were, das wir solchs auch glich deplen sollen, und unser keyner sai auch Holz noch Fische verkaufen, oder emwegh geben, wir endoyn das semplich mit einander, und sal auch unser keyner / des Hohegehoves vor Bron-Holz hauwen, vortene ist beredt, solich Recht und Herrlichkeit als wir hoen im Gronde von Selbach, das wir das unet ans und unsere Erbin laessen und behalten sollen und wollen; alle diese vorgeschrieben Poncten und Articlen semplich und gliche besonder han mir vorgeschrieben Gebruder Ponce- rich, Johann und Hermann under uns, yzlicher dem andern Hand yn Hand gelowet und yn eyns rechten Eyde stat gesichert waer, siete, veste und unbrochlich so halten, sonder alle Geverde und Argelist, und diß so Defonde und merhem Bezeugnisse der Waerheit han wir vorgeschrieben Gebruder Friederich, Johann und Herrmann unser iglicher seyn eygen Ingsiegel vor uns und alle unse Erbin unten an diesen Brief gehangen; und han darzo semplich gebeden unse gode Fronde, nemlich Philipps von Bicken und Johann Kolben von Willensdorff, das sie auch yre Ingsiegel bey die un- ser heran hant gehangen, des wpr ypon genannten Philipps und Johann uns also bekenn- nen gethan han, umb yrer beide willen, Begeben uf Donslag nehest nach dem Sonda- ge, als man sayet zuschin Deßern und Hingsten Cantate, int Jaer uners Heren Du- sent Vierhundert Speben und Vierzigh.

Appendā erant quatuor Sigilla.

- (a) Ist die schwarze Mühle zu Siegen, welche ihrem Ursprung nach qua Nassauisch Erlehen unter der Selbachschen Familie vererbt, und in solcher Gestalt im Jahr 1461. der weiblichen Linie pro parte gänzlich, gegen ihr halbes Antheil Loe cediret, und darüber belehrt worden.
- (b) Dieser Hof ist ein abgetsonderetes allodium.
- (c) Aus dieser Clausul, ist in Rücksicht des ersten Lehenbriefs von 1343. selblich und offenbahrt rechtes gegründet zu schliessen, wie weit dieses aufgetragene Dicht- te Erlehen, Loh, von einem inzydischen heimgefallenen, und in Anno 1461. cum incorporatione aller von Selbachschen Allodial- Stücker, gemachten feudo beneficiato pure masculino zu unterscheiden. In wahrer Erwägung, wie die Folge zeigt, der Lehenherr nicht nöthig gehabt, den in Anno 1461. zwischen diesen Gebrüdern von Selbach und der Weiblichen Linie geschlossenen Schieds- Richterslichen Vergleich, worin letztere gegen Empfang des obge- meldeten Lehenstücks, der schwarzen Mühle zu Siegen, ihr präntirendes habes Haus und Bütcher zu Loh, dieser vorkstehenden männlichen Linie fort mehr uf ewig mit allem ihrem Rechte gänzlich cediret, worüber den Lehenherren zu bit- ten, die Belehnung zu thun, per investituram zu rathabiren, und für das andere überflüssig gewesen wäre, vorkstehende clausulam quaestionis unter denen Vassallis, Heren und Frauens in Ao. 1492. & 1538. solennissimo modo durch Lehenherrliche Garantie wiederum zu cassiren, per verba ipsissima: Nun formehr nach dato dieses Briefs mit dem mehr genannten Erbe, ist Güt- tern zum Loh im Gronde von Selbach und so Westerwalde, oder wo das hier in der Graffschafft Nassau gelegen ist, Siellent und mögend thun, lesen, brechen, busen, kehren und wenden in was Hand sie und ihre Erbe wullent, wie ten das eben und bequom ist.

Num. 71.

Angehliche Quittung über eine jährliche Gülte ad pias causas, so Eberhard und Friederich Daube von Selbach/ gekisitet haben sollen; so wie selbige der Reichenausschen Ausführung beygefügt worden. 1447.

Nos Lodelbach Spengler, pastor in Siegen, & Johannes Hellinck, Cenobii Sti. Joh. Rector, extra Muros Segen, per testamur Sigillis nostris, quod Eques Johannes de Selbach pro fe & suis Coheredibus de Loe pensiones annuas ad pias causas, à Majoribus eorum

torum diu vitae aeternae haeredibus, Eberhardo Dauben & Friederico de Selbach fratribus ultimis ceris relictas & fundatas per duas Marcas Colonienſes ad denarium & in aeternum ſolverit datum Ao. Domini Millefimo quadringentefimo ſeprimo, ipſa die beati Thomae Apoſtoli.

(L.S.)

(L.S.)

Num. 72.

Extract aus dem Naſſauſchen Mannbuche  
fol. xxix.

Irem Ewert von wiſſſel halt ontfangen von ſpner Kinder wegen, die ſwarke meſt 70 Siegen halb, dar die voni loe vorhatten, und iſt Ime nu zogeſprochen In der ſcheidung, und geſchach uff den xxj. tag Wierck Im Jaere miiij. vnd iij.

Num. 73.

Angebliche Abſchrift von dem Seelbach: Loſiſchen Lehnbriefe vom Jahr  
1461. ſo wie ſolche der Reichenauiſchen Ausführung  
beygeſüget worden.

Wir Johann Graf zu Naſſau / zu Nlanden und Dieß, Herr zu Brede &c. &c. Bekennen mit dieſem Brief, daß wir gelehnt hain, und belehnen in krafft dieſes Briefs, unſre liebe getreuen Friederich und Hermann Gebrüdere von Selbach, genannt von Lohſe, mit dem Haus zu Lohſe, gang und gar, mit allen Höffen und Güttern, das in und dar zu gehört, mit der Mühlen, Hütten, Weyer, Wiefen, Aekern, Holz und Geld / und mit aller ander ſeiner Zugehör.

Anderwärts han wir ſie belehnt mit einem Burgeſſen Siegen in der Stadt und an der Burg gelegen, bey dem Scheuden Thurn, davon die vorgenannte Friederich und Hermann und ihre Lehens, Erben, uns unſer Erben und Nachkommen, Grafen zu Naſſau Mann ſeyn ſollen, und verbunden mit treuen / Hulden, Eyden und Dienſten, unſre Beſtes zu werben, unſern Schaden zu warnen, und alles das zu thun, das getreuen Mann ihren Herren von ſolcher Lehen wegen ſchuldig ſeyn zu thun, gleich dieſelbe Friederich und Hermann uns darüber gelobt und zu Gott geſchworen han; wir han auch hierin ufbehalten unſer Mann und eines jeglichen Recht ſonder Argliſt. Deſſen zu Urkund han wir unſre Inſiegel an dieſen Brief thun hangen, der geben war zu Siegen uf den bey ligen Palm Abend im Jahr unſers Herrn, Tausend, Vierhundert ein und Sechzig, und dieß zu Urkund, ſo haben Wir Friederich und Hermann Kürf. unſer jeglich ſein eigen Inſiegel an dieſen Brief gehangen, uf Jahr und Tag vorgeſchrieben.

Num. 74.

Theilungsbrief zwischen Godhard und Johann von Seelbach / genant Lohſe /  
vom Jahre 1488. ſo wie ſolcher der Reichenauiſchen Ausführung  
beygeſüget worden.

Wir Godhard und Johann von Selbach, de man nennet von Loe, Gebrüder, thun kund und bekennen obermüß dieſen Brief vor uns unſere Erben, das übereinräthlichen Beweſen unſer Freund und Maigen zu beyden Theilen hernach geſchrieben; darzu  
(S)

und dabey gebetten unsere Güter und Erb-Zahl, uns von unserm Vater und Mutter Seel. auch anders woher zu gestorben auch sonst gekauften Gütern, wir sambtlich geküßst haben, und inhaben und frölich getheilt und unterschieden haben, darbey daß unser seglicher wissen solle wie jedweder mit seinem zugeheilten Erb und Theil bleiben, wenden und kehren, haben und behalten soll, und das in maßen hernach geschrieben folgt:

Zum ersten ist mir Godert vorgeschrieben und zugefallen und zugetheilt die halbe Erbschaft des Erbs und Guths zu Wenden, als Haus, Hof, Erb und Erbschaft dazselbst, mit allen seinen Zugehör und Gerechtigkeiten so Ede Wilm Franck von Wenden, und Druyde seine Eheliche Hausfrau unsere Ohme und Widme, den Gott gnädig sey, zu ihrer Leibzucht solche ingehabt, und besessen haben, nichts davon ausgescheiden, an einem Theile, und zum ander Theile, die Hülffe des dritten Theils des Erbs und Guths zum Brauche, welche dritte Theil unserm Lehmen Wilhelm von Merckelbach, den man nennet Alner, und uns samtllich anerkorben ist, welche Hülffe derselben dritten Theils mit Godart vorgedacht zugetheilt und bescheiden ist, wie solche beyde Güter Wenden in dem Land von Berg zu jedem Theile nach Gebühr, inmaßen vorgenannt gelegen seynd, über die beyde Gütere vorgedacht den Theil Zetulen und Schriften insonderheit gemacht seynd, allen mittheilenden ingleichen zu seinen Rechten.

Item hiezu soll ich Godert vorgenannt noch zu meinem Theil haben und behalten das allinge Erb und Guth, als Haus und Hof, wie das im nafen und rucken noch zu Wenden vorgedacht gelegen ist, nichts davon ausgescheiden, wie wir Godart und Johana Gebrüdere vorgesch. das gegolten und sambtlich in Belig gebraucht haben, und beyde gehabt und noch haben, bis auf Tag und Zeit dieses Briefs uns Dieterich von Zwöff nach der Beschreibung der Brief und Siegel uns beyden daruber sprechend, solch Dieterich vorgesch. Guth mit Godert vorgesch. nun fortan darum dieses Briefs, nemlich die allinge Erbschaft, und die Verschreibung darüber sprechend, allein dienen und zusehen soll, und wir Godart vorgeschrieben nit, und hiemit so ich Godart vorgesch. andere meine Vaterliche und Mutterliche Erb und Guth abgetheilt und geschieden seyn, und fort Weyfalls der gefallen ist, und nit der gefallen soll, und Welt und der Heyligen Kirchof noch geben wurde.

Zum andern mable soll ich Johana vorgesch. zu meinem Theil in dieser Erbtheilung haben und behalten unser Väter. und Mütterlich Guth und Erbzahl genant das See, oder zum See, und Zugehör / die mit ihren Häuser / gezimenden Erb und Erbschaft darin gehorendt / wie unser Vater und Mutter sel. Das gehabt und besessen haben, und alles das darzu und darin gehöret hat / und darin zu bringen ist / wir allen den Briefen und Siegeln darzu dienen / und sprechent / nichts davon ausgeschloffen.

Item nahern soll ich haben zu dem Guth und Hof vorgesch. bis den vorgesch. Guth zu Wenden von dem Lomerbusch / Gewalte einem ein Diercel / wie das uns erschiene ist dem Lomer. Walde an Holz und Ackern / und hiewit soll ich Johana vorgesch. mein Vaterliche und Mutterliche Erb und Guth, fort anderes der gegolten Guth und Weyfalls der gefallen ist / und nicht der noch fallen soll, abgetheilt und geschieden seyn und bleiben, vorbehältlich mir gleich wie Godert vorgeschrieben, was Gott und der bewilige Kirchof noch geben wird.

Alle die vorgesch. Theilung ordinairen Geseht und Schickung geloben wir Godart und Johana Gebrüdere in guten Bräuderlichen Erwen / und geloben unser jeglicher dem anderen vor sich und seine Erben seit / hier und unverbrüchlich zu halten / sondern alle Arge gelint / und das zu wahrenm Urkund und erblichen besten Stetigkeit haben wir Godart und Johana vorgesch. ein jeglicher des sein Insegel vor sich und unsere Erben vorn an diesem Brief gehangen, hievor seynd an und über gewesen, die Ehrhame und geistliche Herren Johann Woyß Prior des Gotteshaus zu Siegborg, und Wilhelm von Merckelbach / genant von Alner / unsere liebe Freund und beyde Lehmen / als Schwert's leut unser beyden / inmaßen vorgesch. und darum haben Godart und Johana Gebrüdere vorgesch. dieselbe beyde unsere Lehmen vorgesch. gebetten / daß ihr jeglicher sein Insegel bey die unsere an diesen Brief hangen wollen / das wir Johannes Woyß Prior und Wilhelm vorgesch. bekennen / wie bey allen denen vorgesch. Theilung und Handel an- und übergemein seyn / und des zu Zeugnauß und der beyden Gebrüdere vorgesch. haben wir sambt unser beyder Insegel mit an diesen Brief gehangen.

Gegeben in dem Jahr unsers Herrn Taufend vierhundert acht und achtzig auf Sonntag nächst dem Antonus Tag des heiligen Coscafforis.

Num. 75.

Num. 75.

**Kaufbrief / vermöge dessen die Gebrüder / Godhard / Hermann / und Cornelius / von Selbach / genant Lohse / unter anderen auch ihren dritten Theil Lohischer Güter / mit Begnadigung und Bewilligung des Lehnherrn / an ihre Stammvettern / Johann und Conrad von Selbach / genant Lohse / mit gantzlicher Verzeihung auf ihre Agnatische Gerechtfame / verkauft / so wie derselbe der Reichenausschen Ausführung beygefügget worden. 1492.**

**W**ir Hermann, Godhardt / Cornelius / Gebrüder von Selbach / genant Lohse / Sohn von Diemen / Ritters / ich Mechtild seine Ehlich Haußfrawe und Wittwe / bekennen und thun kundt vermittelst diesem unsern verheigeten Brief vür uns / unser Erben und Nachkommen / daß wir mit wil vorgeachten / guten und beraden Rathe und vermittelst sprachen Raide unser guten Freunden, auch mit Begnadigung und Bewilligung des Edlen und Wohlgebohrnen herrn Herrn Johannes Graven zu Nassau / zu Vianden und zu Diez / unser gnädigen lieben herrn als des Lehnherrn, Recht, Redlich und bedächtlich, eyns festen, steien Erbs / gekauft haben, und verkaufen, wie der Richter Erbs / Kauf in Gemobtheit oder in Reichen Kraft und Macht hat, haben soll und mag, unser Väterliche dritten Theil zum Lohse, auch im Gronde von Selbach und zu Westeralde gelegen; wie uns und unsern Erben das von unserm Väteren Seel zugestorben ist in Hüfung, Stallungen, Eßuren, Schoppen, Höden, Wiesen, Feld, Haubergen, Hohe Gewalde, mit aller Gulde / Renthe, Nüzungen, Proffiten / in Heyden, in Dörfern in Druge oder Nabe; wie oder wo wir das zu diesen Tage und Verkaufe eigentlich gehabt hain, in der Erden, oder boden in der Graffschafft von Nassau hin gelegen, im Gronde von Selbach / und zu Westeralde, alles Väterliche Anfalles, und Uffserbnß zu dieser Zeit / jomail und mit allen, nichts usgenommen, wie das dann Nahmen hat / eignet oder haben mag, dem Väteren unserm lieben Väteren und Vetteren / Johann von Selbach, genant von Lohse / und Conrad von Selbach / genant von Lohse, und deren Erben samentlich und eyntlich vor sich und seine Erben / besunder umb und vor eynerliche Suttine Selts / nemlich Neundhalb Hundert Gulden an guten harten groben Pragiment, alles Bier und Zwenzig guter generer Eölscher Weißpfennige vor einen Gulden zu bezahlen / der wir uns absdahn vor uns / unsere Erben und Nachkommen guter gnachlicher Bezahlinge von ynen bedanken, gereden und geloben als durumb in guten wahren Erben und vermittelst Kraft und Macht dieses Briefes den obgedachten Käufern allen ihren Erben samentlichen und jeglichen besunder / unsern dritten Theils Väterliche Anfalles zum Lohse / im Gronde von Selbach und zu Westeralde / mit allen Nüzungen / Proffiten / Renthe und Krenten / wie vorchin verclaret siehet / mit alle nichts abgezogen, gute sichere und gewisse Beherschafft zu thun, als die und viel den gemelten unsern lieben Väteren ihren Erben und Nachkommen des kfund oder hernachmalis nicht son wirt; und wie obgemelct Gebrüdere / Schwager / Susteren und Schwägerten enterben uns und unsere Erben des gemelten Hüßes zum Lohse mit allen Höfen / Gülden, Renthe / Proffiten und Nüzungen darinne und zugehörende / auch unser Erbschafft im Gronde von Selbach und zu Westeralde allen nat davon gezogen / wie obgemelct siehet / segen und sehen die die gemelten unser lieben Väteren und Neben / ire Erben und Nachkommen darmit zu den ewigen Tagen / also / daß Sie ire Erben und Nachkommen nun hinforter mehr nach dato dieses Briefes mit dem mehr genannten Theil / Triff / Gütern vom Lohse / im Gronde von Selbach / und zu Westeralde / oder wo das hier in der Gravelchafft von Nassau gelegen ist, sellen und mögen thun lassen, brechen / büßen, kehren und wenden / in was Hand Sie und ire Erben wüllent, wie ten das eben und bequemt ist; doch daß solches alles geschehe mit Wissen und Willen der Leben / z / rrr / deshalben und darumb ist in diesem Verkauffe geformart, beredt und bebedingt / daß die obgenante unser lieben Väteren und Neben und ire Erben, Wergen unser Schweser und Clöster Jungfrauen ire lebenlang und nit langer, alle und eyns ighlichen Jahre handreichen, geben und liberen sellent, alles nach Lude ihrer Verschreibunge / wie zu Siegen gegengemein

gemein ist, und alsobald die vorgenante Closter Jungfrau unser Schwester Doedes halber abgemelten ist, sullen die mehrgemelten unser Vetteren, und vre Erben, der verlasten seyn, und also dann die obgemelten Güther frey, ledig und loß unser Schwester halber innen haben und gebrauchen.

Auch ist beridit, das von obgemelten Verkäufer alle Briewe und Siegel das vorgemelte Buch betwende von sich geben sollen, und abe her nachmahls ewige Briewe finden würden, die unsere Vettere und Neven vrin Irben und Nachkommen schaden an diesem Aufkauff bringen mögten, die sullen den Krafft und Magt loß seyn, sunder alle Gewerde und Argelst, nure oder alte boese Kunde, die erdacht weren, oder nach Menschen Herken mögten erdenken, das diese Briewe zeuige oder Schaden inbrennen mögten ganz und zumal usgescheiden. Verdens Rude hierüber und aen sind gewesen die besten Eberhardt von Huldensufen, Gerhardt Schoinhals und Wender Hanß, des wir bekemen, und wen die solches Verkauf und Kauff mit unsern Eraven Johannes obgemelt Consens, Wissen und Willen geschehen ist, auch unser Verbemnisse und Bewilligung dazzu gelassen/ haben wir unser Ingesigel an diesen Briewe thun hangen, mit Vorbehaltung unser / unser Irben, und eym iglichen seyn Recht, und want dann auch etliche Güther in diesem Irftau mit ingezogen und gekauft sind, die von mir Conrad von Bicken so Leben voren han, ich auch diesen Kauf bewilliget, und myn Siegel an diesen Brief den unsern gnadigen lieben Herrn und Conrads Ingesigeln gehalten, und vorer gebertten, die Besten Eberhardt von Huldensufen und Gerhardt Schoinhals, das sie die Ingesigell den die unser wollen an diesen Brief anhangen, das wir Eberhardt und Gerhardt bekemen, und um jener Rede willen gern gethan han.

Geben am Mitwochen Sanct Peterstag ad Cathedram in den Jahren nach der Geburt Christi unsern Herrn Vierzehnhundert zwey und Nunzigoh.

Nassau.	Bicken.	Zermann von Loe.	Cornelius v. Loe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Johann Diemert.	Huldensufen.		Schoinhals.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Num. 76.

Protocol in Sachen derer vom Loe / wider Arnold Hünßin: so wie solches der Reichensauischen Ausführung beygefüget worden. 1513.

Anno UXij. uf Montag nach Martini ist zo Siegen vor dem Herrn Gericht gehalten, klagend Juncker Johann, und Conrad vom Loe, samt Godert Hanen, und Friederich von Loe, zo Arnold Hünßin und sprechend, wie das ein Mann gewesen, genant Godert von Loe, unser Einthe gewesen, und ist derselben Soen und Tochter gehabt, der Tochter eine, genant Ellen, unser Vader und Mutter Recht Eheliche Schwester, an Dietrich von Selbach, genant Wolff, zu Naunfirchen geseßen, Ehlich beiaet, der dan hat gehabt Soen und Tochter, Dieterich vurg. Todts verfaben, sone Huesfrue und Sohne geerbet, demnach sone verlastene Witwe und ihr Soen soliche Güter vast Zitt gebrauchen, darnach die Scene mit Namen Mant und Brum, dem Vatter nach auch Todes verschieden, ir Mutter gerirbet, wie vor alle vormahls vom Vatter erirbet gewest, und die Mutter der Gutter, solche Gueter gerucklich gerecht hergebracht, und bis an Ende ihres Lebens gebraucht, die Frau, so gestorben ist, lebendige Vredern und Eestern im Leben gelassen unser Eläger, Vatter und Mutter, die mit dem Naeloiß erirbet, item wir obgenannten Erleger in alsoliche Forderung und Vegern von Arnold fünf Eyn, soe soliche Gueter unskün alles rechten hinder hem hat, zu unsern Henden, als den nehesten folgen lassen, begern am Sellnbestem und Ehesten mit Recht zu erkennen, Arnold sine Hande abzutun, und uns zu unsern Wasen nachgelassene Güthern kommen lassen, wie billig lude, der ordinancien; am XXXij. Artigel zc. zc.

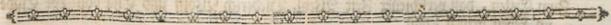
Num.



Num. 77.

Urtheil in Sachen derer vom Loe / wider Arnold Günszin / und Consorten;  
so wie solches der Reichenausschen Ausführung beygefüget  
worden. 1514.

**A**nno CVXiii. Montags nach dem achtzehenden Tage ist die nachgeschriebene Urteil vom  
Herrn zu Siegen erkant: Nach gehörter Clage die vom Loe vorbracht hatt an emm,  
und gegebene Antwort Arnold fünf Söns, an andern, Erkent der Schöffen für des Ar-  
ticles im CXXii. Artikel Inhalt der Ordonancien beschriben für Recht die von Loe und  
iren Anhanck vor die nehesten were Urteil das best mit Kehrung Kosten und Schadens.



Num. 78.

Vergleich zwischen dem Kloster zu Keppel / Namens der dasigen Klosterjung-  
fer / Cathrine von Selbach zu Neunstirchen / eines: sodann Johann und  
Conrad vom Loe / und Consorten / andern Theils / die Verlassenschaft der  
ersteren Mutter / Elsa vom Loe / betreffend / so wie solcher der Reich-  
enausschen Ausführung beygefüget worden. 1514.

**Zu** wissen, nachdem als ein Loe Irzums und Espene getoet sind zwischen dem wir-  
digen und Weten, unsern lieben Aeldechten und getreuen Frauen und Convent Keppel,  
an stat und von wegen Catharina von Selbach, Kloster Jungfrau dazelbst, Dietrich  
von Selbach sel. Tochter, an einem Johann und Conrad von Loe, Geetere und  
Gederten von Hanen von Sinen, und Friederich von Loe sel. andern Theils, um all sol-  
che Erbfaelle, als gedachter Dietrich von Selbach, Elsa von Loe, sine eheliche Hausfrau  
sel. ihme verlassen, deshalb saft Handlunge geschehen, haben Wir, Graf Johann zu Nassau,  
zu Blanden und Dies, Herr zu Breda und zu Grimberg hute daro beide Partzien  
in der Gültlichkeit verhöret, und uf nachfolgende Maas mit iren allen guten Willen und  
Wissen vertragen, also das gedachte Frau zu Keppel, an stat und von Catharina von Sel-  
bach alles das Jhenen des gedachte Catharinen biß uf hude daro in heben und breuen getoet  
ist, bis an der vielgedachten Catharinen Lebens ein Ende haben soll, und die gedachte von  
Lobe, und den Hanen oder Jren Erben an dem ihnen, das sie gegen die von Günszel mit  
Rechte erwoinnen, unverbindert lasen, und nach derselben Catharinen wödelichen Abgang  
all das Kloster Keppel vor gestifffte zwen Jahr Geichte irlich behalten, und nach irem Noke  
gebrauchen die zween Höse, der einer zu Wisdorf, und der ander zu Gesebach gelegen,  
und alsdann nach Catharinen abgange, wicher mit samt der vorgeschribenen Nozonge an  
Behausungen, Irbeschaften, Gütern, Rente und anders ist, nichts davon ab oder usges-  
chieden: sol den gemelten Johann und Conrad, Gesittern vom Loe, und Gortarden dem  
Hanen vor sie und ire Irden Erlich zustehen und gefallen, doch mit dem beschribenen,  
das die igemelte von Loe, und Godhard Hanen, dem obgemelten Kloster zu Keppel hand-  
reichen, leben und gültlich bezahlen sollen, hundert Rönische Goldgülden in einer Summe  
an goede Golbe und Franckfurter Werunge, der sollen Frau und Convent obgemeld. den gedach-  
ten von Lobe und den Hanen, die obgestorbene Güter von Catharina von Selbach und ih-  
ren Eltern herkommen, usgeschiede die obgemelde zween Höse rechte uftragen und überge-  
ben; deshalb beyde Partzien als Willführ angenommen, und das alles zu mahrem Urkun-  
de und Behefte haben Wir Graf Johann zu Nassau, zu Blanden zc. diese Verträge zwen  
mit unsern Partzien anhangenden Siegeln besiegelt, und jeder Partzien der einen doent  
handbreichen, und ist geschehen in den Jahren funfzehen Hundert und Dierzeihen, uf nach  
Sanct virgin.

Appendia erant quatuor Sigilla.

## Num. 79.

Klagschrift Albrechts von Seelbach / genannt Lohse / wider Bastian Künzlin / und Consorten; so wie selbige der Reichenausschen Ausführung beygefügt worden. 1526.

Hochhochgebohrner Gnädiger Herr! Es haben sich zwischen uns, eins, und Bastian Künzlin um etlicher Güter, im Gericht Daaden gelegen, für Schultheis und Schesfen zu Daaden erhalten, unser Klage gegen gedachten Bastian gerichtlich fürgetragen haben folgender Meinung, und damit es J. G. desto vernemlicher sey, so wollen wir solcher Meinung die Klage J. G. Articals weis anzeigen.

Zum Ersten, daß verschrier Zeit Weyl. Diederich Wolff und Elsa von Loe Elude im Leben gewest seynd.

Item daß dieselbe zwen Elude etwa viel Güter gehabt, so sie in die Ehe zusammen gebracht, und bey einander bekommen und erirbet haben, unter denen auch dieseljenge Güter gewesen seynd.

Item daß die genante Elsa und Diederich Eheleude, mit einander drey eheliche und natürliche Kinder, neml. Mort und Brun, ihre Söhne, und Catharina, Closter Jungfer, ihr . . . . . gehabt haben.

Item Anfanglich Diederich, der Vater, mit Tod abgegangen ist.

Item daß darnach die Söhne, nemlich Mort und Brun, auch gestorben seynd, und ihr Muter und Schwester nach ihn gelassen hant.

Item daß gedachte Elsa vom Loe drey Brüder, nemlich Johann, Hermann und Friederich, und eine Schwester, Meckel genannt, gehabt haben.

Item daß nechst articulirter Johann einen Sohn, auch Johann genannt, und derselbige Sohn folgend auch einen Sohn, nemlich mich, Albrecht, in dieser Sach Klädger, gehabt habe.

Item daß Meckel auch einen Sohn gehabt, Godhard Hane genant, derselbe Godhard auch ein Sohn, mich, Christoffel, in dieser Sach Kläger gehabt habe.

Item daß auch obgedachter Hermann einen Sohn, mit Namen Conrad, Item daß ob articulirter Friederich auch zwen Söhne gehabt hat mit Namen Hermann und Godhard.

Item daß obgedachte Elsa vom Loe nach gemeltes Diederichs ihres Hauswirtsch und ihrer Söhne todlichen Abgangs auch verstorben sey.

Item daß in Zeiten ihrer Elsen Todes gedachte Meckel ihr Schwester und Hermann ihr Bruder und Johann der Jüngere ihres Broders Sohn und Kinder im Leben gewest seyn.

Item daß ehe gerührte Meckel mit samt ihren is benannten Brüdern und Broder Kinder sich für bemelter Elsen Erben angezeigt, dafür geacht und gehalten worden.

Item daß folgend Meckel gestorben ist, und Godhard, ihren Sohn, nach ihr gelassen hat.

Item daß gleichermassen gedachter Hermann wieder verschieden ist, und nach ihm Conrad sein Sohn verlassen hat.

Item daß Johann der Jüngere, Conrad und Godhard, für sich und für Friederichs Kinder wegen sich mit Catharina, Closter Jungfrau und ihre Oberhern und Berechtigheit, so sie nach Elsen, ihrer Mutter Tode, zu solchem ihrem Theil hat haben moegen, vertragen, und sie zufrieden gestellt, daß ein Verzieg den obbenannten Erben und Wütern beschehen sey, lud des Vertrags, den wir gemelten Gericht angezeigt haben.

Item daß wir Friederich, Kinder ihren Theil, so sie an solchem Erbsal Elsen, ihrer Wafen, gehabt, den obgemelten Johann und Conrad verkauft und zugestelt.

Item daß vielgedachter Johann verstorben sey, und alle seine obangezeigte Verächtigkeit us mich Albrechten seinem Sohn, gefällt sey.

Item

Item daß auch Godhard Hane, Meckel Söhne mit Tod abgegangen seyn und alle  
ihre Berechtigkeit uf mich, Christoffel seinen Sohn, gefallen hab.  
Item daß der articularter Conrad eine ihne eheliche Hausfrau nach ihme im Leben ver-  
lassen, welche derselben Güter noch dies Tags ein Ketzsuchtigern ist. 2c. 2c. 2c.

Num. 80.

Vergleich in Sachen Bastian Fünzfün/ und Consorten/ wider Al-  
brecht vom Loe/ und Consorten; so wie solcher der Kei-  
sernauischen Ausführung beygerüget worden.

1 5 2 6.

In denen Irungen und gesspenen, so sich erhalten haben zwischen Ehrenvesten Bastian  
Fünzfün, und Wilhelm Wetzschheim, Geschwager, eins, Albrechten vom Loe und  
Christoffel Hanen, Gesetern, andern Theils, betreffende die Güter im Daadener Gerichte  
gelegen, so darfen in Rechtserregung gehalten haben, und Wohl. Diederich Wolff von  
Selbach, und Elsa von Loe, seine Hufsfrau seel. etwa in Zeit ihres Lebens inne gehabt,  
ist mit Willen und Wissen und Vergünstigung beyder obgedachten Parthien, durch Wohl-  
gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Grafen zu Seyne und Herrn 2c. zu  
2c. endlich vertragen und entscheiden, also, daß wir im Gerichte von Daaden gehandelt  
und geurtheilt, verziehen und ab ihn soll, und diejenige Güter, samt was der Rogonge  
noch hinter Gerichte ligt, sollen beyde Theil so gleich unter sich theilen, wolt auch einiger  
Parthie ihr Theil obgedachter Güter gar oder zum Theil verkaufen, versehen oder veräu-  
sern, daß soll sie der andern zuvor bieten und vergönnen, vor einem Fremten; darum soll  
aller Unwill, wie sich der obbesagter Sach halber begeben hat, auch alle ufgeschobene An-  
sunge, Ausgaben, Kosten und Schaden vergessen, verziehen und nachgelassen, und keine  
Partie der ander darum weiter nicht pflichtig seyn; doch soll sich dieser Vertrag nicht wei-  
ter, dann uf die Güter, so im Daadener Gerichte gelegen, erstrecken; der so Ortkend der  
Wahrheit hat die Wohlgedachter Graff Johann uf Bißh dieser Deule seiner Gnaden Justice  
gel ufß Spatium dieses Vertrags thun trucken, und zu mehrerer Sicherheit hat  
ein Bastian Fünzfün, vor sich und seinen Schwager, desgleichen Albrecht von Loe vor sich  
und seinen Vettern alle obgedachte ire Insegel auch herauf gerruckt; darum na  
uf Mittwoch Sanct Antonus Tag, der heyligen Confessionis \* \* \* \* \* sehen hun-  
dert und sechs und zwanzig.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Num. 81.

Vertrag zwischen denen vom Loe / und / denen von Bicken / wegen eines sechs-  
sten Theils Zehnten vor der Stadt Siegen; so wie solcher der Keiserneuischen  
Ausführung beygeleget worden; samt der Gegenseitigen Anmer-  
kung. 1529.

Nachdem, und als sich Krieg erhalten, zwischen denen von Bicken, eins, und denen von  
Loe, andern Theils, belangend den sechsten Theil Zehenden vor der Stadt Siegen,  
so die von Loe von den von Bicken zu Lehen tragen, und die von Bicken vermeinen wol-  
len, Inen von dem Hause Zehenden nichts schuldig zu seyn, dargegen die von Loe ihre Lehn-  
brief, auch eine Schrief von Philips und Eberhard von Bicken der verlaufenen Jahrs, so  
man XXVI. geschrieben hat, usgangen, und darin gesehen, den von Loe auf ihr Erfähr-  
nus den Hause Zehenden schuldig seyn, wolle sich darum mit ihne verglichen haben, Wir  
(Z) 2 Wilhelm

Wilhelm Grafen zu Nassau, als beyder Partien Vantre, den solich Fering nicht lieb sie durff. und dato hier unter vertragt nach allem Verhör und Boebringen mit beyder seits Willen und Wissen vertragen an deutlich vereinigt / also daß die von Dicken / die von Loe an dem sechsten Theil Zehenden es sey vom Hau Frucht, hinfürter unbehindert und wie von Alters herkommen ( a ) darnit gewerdet sollen laßen, und die zwey Jahr Hinderstands vom Hau, als die von Dicken im Jahres sechß und zwanzig sich schuld dig seyn erkennen, auch was folgendes zwey Jahr bis dato herunter vom Hau / Zehenden erschienen, haben die vom Loe us unser Begehren, dem von Dicken frey übergeben und guet gelassen, und sollen damit beyde Partien der Fering halb ganz und gar gefriediget seyn und bleiben, one alle Geserde. In Urkund haben Wir Graf Wilhelm, diesen Vertragbrief zwen gleichlautende usrichten mit unserm Decret besiegelt und jedem Theil einen übergeben lassen / am Tage der heyligen drey König, Anno Domini Millesimo quingentesimo nono.

( a ) Von Alters her &c. id est : de anno 1372.

— — —	1429.
— — —	1439.
— — —	1445.
— — —	1447.
— — —	1461.
— — —	1486.
— — —	1492.
— — —	1538.

### Num. 82.

Kaufbrief von Caspar von Seelbach / genant Loh / über den vierten Theil zum Loh / wie auch die, im Grunde Seelbach, und auf dem Westerwald gelegenen Güter; so wie solcher der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden. 1538.

Und seye aller männlich in, und mit diesem Brief, daß wie Caspar von Seelbach, genant Loh, Seine Eheleute vor uns, und unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen mit wohlbedachtem gueten bereede Muth, und vermittelt zeitlichen Rath unsern gueten Freunden / auch mit Begnadigung und Verwiltigung des Wohlgebohrnen Herrn Wilhelms / Grafen zu Nassau / Cageneinbogen, Bianten und Dieß / unsern gnadigen Herrns / als des Lehenherr, Recht, redlich und bedächtlich einen seiten, unsern Erb, kaufß verkauff haben, und verkaufen wir dann einen Redchten Erb-Kauff von Gelegenheit gerichtet, und Redts wegen allerderß und besändigst Kraft und Macht hat, haben soll und mag, unsern vierten Theil zum Loh, auch im Grund von Seelbach, und zu Westerwald gelegen, wie uns das von Contraden von Loh, unsern Vettern und Schwager seel. an, und wgestorben ist, in Hausung, Stallung / Schetieren / Schopfen / Hüßen, Wiesen, Geldern / Haybergen, hohe Gewaldern, und allen Hüßen / Reuthen / Rüstungen / Prosten / in Heden / in Dirsern, Leiden ober unseren in oder oben den Erden / in der Graffschafft von Nassau / im Grunde von Seelbach, und zu Westerwald gelegen / davon mit alle nichts ab noch aufgenommen / wie das dann Nahmen hat, oder haben mag, dem Besen Alberten von Seelbach / genant Loh / unsern lieben Deceren und Schwägeren / und seinen Erben / vor ein Marc Summa Gelds / mit Nahmen Zweyhundert gueten ganzer wächtiger Rheinscher der Churfürstlichen Soldguldten / darzu Ditzhalbhundert gueten ganzer Joachims-Thaler / und ein Pferd mit Nahmen Thann / Schwänzen Schimmel / das aller wir Eheleute obgenanten Jahr zu gueten angenehmen Danck bezahlt, vergnügt und entrichtet seynd / geteden und gelobten darvon in gueten wahren Treuen / und vernittels Kraft und Macht dieses Briefs / dem obgedachten Käuffern / seinen Erben unsern Vierren Theils zum Loh / im Grund von Seelbach und Westerwald / mit allen Nütungen, Prosten / Hüßen und Reuthen / wie oben

oben verkletet stehet, mit allem, nichts abgezogen, gute sichere und gewisse Wehrschafft zu thun, als dick und viel bemelten unsern lieben Vettern und Schwägern, seinen Erben und Nachkommen, das Noth seyn wird, und wir Jasper und Steine Eleute Verkauft, fere obgenant erben, uns und unsere Erben des gemelten Hauses zum Lohe mit allen Häusern, Gütern, Renthen, Profiten, Nutzungen, In- und Zugehörungen, auch unser Erbtheil im Grund von Selbach und zu Westervald, alles wie abberedet, davon nichts abgezogen, setzen bemelten unsern Vetter und Schwägern und seine Erben und Nachkommen, zu den ewigen Tagen darn, uns und unsere Erben erblich daraus, also daß Er und seine Nachkommen hinfürter nach dato dieses Brieffs mit den mehrgedachten Güthern und Erben zum Lohe im Grund von Selbach und Westervald, oder wo das in der Grafschafft zu Nassau gelegen ist, thun und lassen, führen und wenden mögen, in was Hand sie wollen, unser und unser Erben halben ungehindert, doch daß solches mit der Lebensherrn Wissen und Willen geschähe, ob auch einige Brief die Siegel von obgemelten Güthern hinter uns wären, oder künstlich erfunden würden, die unsern Vettern obgedacht an diesen Erbkauf Schaden bringen möchten, die sollen tod, Krafft und Machtlos seyn, sonder aller Gefährde und Arglist. Neuen oder alten bösen Kunden, so erbracht werden, oder Menschen Darsen erdencken mögen, so diesem Brief Schaden oder Lesung begehren möchten, die sollen allzumahlen gänzlich vernichtet, ab, und uffgeschoben seyn, Dauringsleute hierüber und an sind gewesen, die Jette Wilhelm Quale von Jöngaren, Amtmann zu Homburg und Christophen Hahn, des wir uns erkennen, und sodann solchen Verkauf und Kauf mit unsern Grafen Wilhelms obgenant / Wissen und Willen geschähen / und unser Bendächigung und Verhängnis darsu gelassen haben / Wir unser Insiegel an diesen Brief lasen hängen, mit Vorbehaltung unser / unsrer Erben / und einem jeglichen fern Rechte / und sodann auch etliche Güther in diesem Erbkauff mit eingezogen und gekauft, und Wir Conraden von Bicken und meinen Brudern zu Lehen rühren, han ich auch diesen Kauf und einen jeglichen fern Recht, und wohlernanten meines gnadigen Herrn Insiegel gehangen, und zu mehrer Bekräftigung dieses Erbkaufs, han ich Jasper obgenant mein Siegel, daß ich sie mich inzugebrauchen, an diesen Brief gehangen, und forderst gebetten die Besten Wilhelm Qualen obgenannt und Christoph Hahn, daß ich ihr Insiegel bey die andere Siegel, auch an diesen Brief gehangen haben, daß Wir Wilhelm und Christoph us ernannten Jaspars Witt gern gethan haben. Sehen Montags nach Aegidi den 2ten Septembris nach Christi unsern lieben Herrn Geburtis

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. 83.

Verfälschte Abschrift des Lothischen Lehnbriefs vom Jahre 1533. so wie solche der Reichenausschüß Ausführung beygefüget worden.

Wir Joham Graf zu Nassau, Cagenelenbogen Nanden und Dies, Herrn zu Weistein, der alter bekemen mit diesem Brief, daß wir die Ehrenveste unser liebe getreue Christoffel und Albrecht von Loe belehnet haben, und belehnen sie in Krafft dieses Brieffs. Erstlich mit dem Hauß zu Lohe ganz und gar mit allen hoesfen und Guter darin und darsu gehörend mit der Mühle, Hütten, Weyern, Wiesen, und Acken mit Holz und Feld, und mit allen andern seinen Zubehört. Zum andern haben wir Sie belehnt mit einem Burgsitz zu Siegen in der Stadt unter der Burg gelegen, bey Scheuben Thurn, als die hiebewort Weyl. Albrecht von Selbach genant Loe zu Lehen gehabt, davon die vorgeschriebene Christoffel und Albrecht Gebrüder vor sich und ihre Lebens- Erben und Nachkommen, (a) Grafen zu Nassau Mann seyn sollen, verbunden mit treuen Edden und Diensten, unser bestes zu werben, unsern Schaden zu warnen, und alles das zu thun, das getreue Manne ihrem Herrn von solcher Lehen wegen schuldig seyn zu thun, gleich wie uns angedo Christoffel von Selbach genant Loe vor sich und seinen Bruder Albrecht darüber gelobt

(u)

und leiblich zu Gott geschworen hat, Wir haben auch hierüber usgehalten unser Mann und eines jeglichen Rechte sonder Arglist. Das zu Urkund haben wir Graf Johann zu Nassau Cagenelenbogen obgenant, unser Insiegel an diesen Brief thun hangen, der gegeben ist zu Dillenburg den vierten Tag des Monats Julii im Jahr Christi Geburt fünfzehnhundert achtzig drey.

(a) In dem Originalhe heisset es: vor sich / und ihrer Lehnserben wegen / Unser, Unserer Erben und Nachkommen / Grafen zu Nassau / u. s. w.

---

 Num. 84.

Verfälschte Abschrift des Seelbach's Lehnbriefes von 1608. so wie sie der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden.

Wir Wilhelm Ludwig Graf zu Nassau Cagenelenbogen Wanden und Diez Herr zu Weilstein bekennen mit diesem Brief, als der Ehrenveste liebe getreue Albrecht von Seelbach genant Lohse, der alter, uns unterthänig ersucht und gebeten, daß wir seine dencke Söhne Albrecht und Johann mit dem Lehen, welche er von West. unserm geliebten Herrn Vatter Johann Graf zu Nassau Cagenelenbogen sel. hergebracht, und nummehr wegen seines hohen Alters neben andern Gütern obdemelten seinen Söhnen cedirt und übertragen hätte, belehnen wolte, daß wir demnach vor uns wie auch die Wohlgebohrne unser freumblich liebe Gebrüder Johann Georgen, Ernst Casimir und Johann Ludwigen Grafen zu Nassau Cagenelenbogen, obgedachten Albrechten und Johann Gebrüder von Seelbach genant Lohse belehnet haben und belehnen sie in Krafft dieses Briefs. Erstlich mit dem Haus zum Lohse, ganz und gar mit allen Höffen und Gütern, darinn und darzu gehörend, mit der Mühle, Hutten, Wepern, Wiesen, und Aekern, Holz und Feld und mit aller andern seiner Zubehorde, Zum andern haben wir sie belehnet, mit einem Wurgsig zu Siegen in der Stadt unten an der Burg gelegen, den Scheubens Thurn als die hiebevorige Seelbache genant Lohse zu Lehen gehabt, davon die vorgeschriebene Albrecht und Johann Gebrüder vor sich und ihre Lebens Erben und Nachkommen (a) Grafen zu Nassau Mann seyn sollen, verbunden mit treuen Hulden Erben und Diensten unser bestes zu wesen, unsern Schaden zu warnen und alles das zu thun, daß getreuer Mann ihrem Herrrit von solchem Lehen wegen schuldig seyn zu thun, gleich uns amezig Albrecht von Seelbach genant Loe vor sich seinen Bruder Johann darüber gelobt, und leiblich zu Gott geschworen hat, Wir haben uns hierin ausgehalten, unser, unser Gebrüder, unser Mann und eines jeglichen Rechte sonder Arglist. Das zu Urkund haben Wir Wilhelm Ludwig Graf zu Nassau Cagenelenbogen obgenant unser Secret Siegel an diesen Brief thun hangen, der gegeben ist zu Dillenburg den 1ten Tag Monats Aprilis im Jahr nach Christi Geburt Sechzehnhundert und Acht.

(a) Dieses ist ein falscher Zusatz. In dem Originalhe heisset es: vor sich und ihrer Lebenserben wegen, Unser / Unserer Gebrüder / Unserer Erben und Nachkommen Grafen zu Nassau / u. s. w.

---

 Num. 85.

Verfälschte Abschrift des Seelbach's Lehnbriefes von 1612.  
so wie solche der Reichenausschen Ausführung beygefüget worden.

Wir Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau, Wanden und Diez, Herr zu Weilstein, thun kund und bekennen hiermit öffentlich, daß hiebevorig und benantlich am 1ten April Jahres Sechzehn hundert und acht, wir Albrechten und Johann von Seelbach, genant Lohse, mit folgenden Strücken belehnet, und sich aber sicherer zugetragen, daß aus denen in unserm Archiv befindlichen Ursachen erwehntes Lehen uf Raedstiberenten Johann erwachsen ist; daß demnach jeh berührter Johann von Seelbach uns unterthänig ersucht, und gebeten

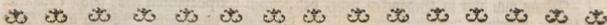
betten hatt, daß wir nunmehr ihnen mit solchen Lehen allein zu belehnen, und gnädig wolten gefallen lassen. Wann wir dann daselbe mit und neben dem Wohlgebohrnen, unserm freundlich lieben Brüdern, Johann Georg, Ernst Casimir, und Johann Ludwigen, Grafen zu Nassau also gewilliget, so belehnen wir ihn, Johann von Seelbach, genant Lohse, in Krafft dieses Briefs.

Erstlich mit dem haus zum Lohse ganz und Gar, mit allen höffen und Gütern darin und zugehörend, mit den Mühlen, Hütten, Weyern, Wiesen, und Aekern mit Holz und Feld und mit aller andern seiner Zubehörs.

Zum andern haben wir ihn belehnt mit einem Burgseß zu Siegen in der Statt unter der Burg gelegen, bey Scheubens Thurn, als NB. die hievovor beide Gebrüder, Albrecht und Johann von Seelbach, genant Lohse, zu Lehn gehabt, davon der vorgeschriebene Johann vor sich, und unsere Lebens- = Erbe und Nachkommenden (a) Grafen zu Nassau, Mann seyn sollen, verbunden mit treuen Hulden, Eyden und Diensten, unser bestes zu werden, unsern Schaden zu warnen, und alles das zu thun. ic. gleich uns an jeso Johann von Seelbach genant Lohse darüber gelobet und leiblich zu Gott geschworen hatt. Wir haben auch hierinnen ausbehalten unser, unser Gebrüder, unser Mann und eines jeglichen Recht sonder Arglist. Dessen zu Urkund haben wir Wilhelm Graf zu Nassau Casanenbogen obgenant unser Secret Insiegel an diesen Brief thun hangen, der gegeben ist zu Dillenburg den 22. Jun. im Jahr nach Christi Geburt Sechzehnhundert und Zwelf.

( L. S. )

( a ) In dem Originale heisset es: vor sich und seiner Lehnserben wegen, Unser / Unserer Gebrüder / Unserer Erben und Nachkommen / Grafen von Nassau / u. s. w.



Num. 86.

Schreiben von Johann von Seelbach / genant Lohse / an den Grafen Johann Moritz zu Nassau = Siegen / um die Lehns Herrliche Erlaubnis / das Haus Lohse an einen Dritten übertragen zu dürfen : so wie es der Hiesigen Henausschen Ausführung beygefüget worden.

1 6 4 5.

Hochwohlgebohrner Graf! Ew. Excellenz seynd meine unterthänigste Dienste jederzeit zu vor an, gnädigster Graf und Herr! Ew. Excellenz hab ich unterthögl. unangeführet nicht lassen können, daß von unterschiedenen berichtet, ob sollen Einige sich bey Ew. Excellenz und Dero Herrn Bettern, denen auch Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen zu Nassau Casanenbogen, Hadamar und Dillenburg, wegen meines Adlichen Haus alhier, zum Lohse, und zwar aus der eingebildeten Opinion, als obß Mammlehen, und also durch künftig tödlichen Hintritt meiner, ad manus domini directi erfallen und eröffnet werden solte, untermthögl angegeben, und uf eine Exspectanz urgiren, und darum sollicitiren sollen.

Nun hatt mir dieses allerhand Gedanken nicht unbillig erzeget, in Erwegung aber dessen, daß für erstgedachtes mein Gut, von meinen lieben Eltern und Fürfordern, denen von Seelbach, Tauben, für alten Zeiten, zur Distinction und Unterscheid der andern abgetheilten Linien von Seelbach genant, Titulo oneroso, zum Theil ex permutatione, darnach mit Erlegung einer Summen Aufgebds in Anno 1343. an sich als ein Eigenthum gebracht, gleichwohl auch dabey Ew. Excellenz hochgeehrten lieben Für Eltern Hochwohlseel. Weyl. Graf Henrich und Graf Otto zu Nassau, so bald zu Lehen ufgetragen, welcher, j. g. g. darauf meine liebe für Eltern, für Sich und ihre Erben mann- und Weiblichen Geschlechts damit als mit einem, an die Herrn Grafen zu Nassau onersterliches Lehn, gnädigst wiederum belehnt und investirt. Also, daß solches anderster nicht, dann für ein Eigenthum zu achten, von welchem auch tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren und zu verordnen, ja gar zu veralieniren berechtiget bin, allein, wann nur dieselzige, uf

( 11 ) <sup>2</sup> welche

welche die Translation geschicht, ratione fidelitatis, sich bey dem Gräflichen Hauß Nassau unterhängigt einstellen, und was sich desfalls gebühret præstiren.

Darnach für das andere, daß, weiß feudum alienabile, mein lieber Großvater sel. ein dritt-Theil davon käuflich an sich gebracht, Ich auch bey meiner Anfunfft an mehr erhohetes Hauß Lohe, aus meiner lieben Haus-frauen Mitteln, von deren Gütern, die auch zu Abtilgung der darauf gewesen Schulden lasten und andern in Händen habenden Kunden an die Zehntausend Gulden verkauft, angewendet und darinne gelegt, ohne, wos ich daran noch hoch meliorirt, dann endlich auch was mein lieber Großvater und Vater beyden sel. Andenkens an deren Schwestern, und ich dann meinen an Braut-Schwägern heraus geben müßen; Welches alles, da mans zusammen rechnen, und dahin compensiren wolte, so viel und fast mehr, als das Gut in sich selbstn werth, ohne daß die allererste Anfunfft, wie oben schon angezogen, nicht ex gratia, sondern ex titulo oneroso herrührig ist, ausgehen und daran employret.

Also, da ander dergestalt, hinter mir hergehen, und sich um dergleichen Expectantz bewerben, mir nicht wenig beschwerlich fällt. Darob ich dann verursachet worden, meine Trieffschaffen aufzusuchen, und zu durchlesen, daraus eine facti speciem formiren, und darüber bey einer empörtlichen Universität, als deren zu Cölln mich Rechts, wie dann deren Responsum begelegt, wird belehren zu lassen, ob deme dann, und in demselben vornehmen Doctoren und Rechts-Gelahrten angezogenen Rationen, Commentar am Tage, daß das Hauß Lohe mit dessen Zubehör, so viel darvon in das Nassauische Lehn gebührig, feudum omnino hereditarium sey, und verbleibe, von welchem, als von andern meinem Eigenthum und Allodial Gütern, remanente namn aliqui feudi natura, respectu fidelitatis, nach meinem Willen verordnet möge.

Wann nun aber in Gedanken sehe, daß solchen Expectanten etwa solche Qualitat der Güter unbewußt, und wie vergeblich Sie dergleichen nachgehen. Ich für meine Person auch mich Gott der Allmächtige nun fast mit jünlichen Jahren und Alter gesonet, und die Zeiten auch diesmal sehr gefährlich seynd, und sich noch gefährlicher ansehen lassen, daß bey solchen Zerrittungen und unfehligen Unruhen Niemand wissen kann, wie lang Gott der Allerhöchste, einem und dem andern, das Leben frisse und darbey erhalten möge, jürbens bin, über meine geringe Gelegenheit, also auch über das Hauß Lohe, eine Disposition zu machen, und aufzurichten, wie ichs etwa hiernächst darmit gehalten haben wolte, und deswegen hiernächst kein Streit seyn mögte; So habe Ew. Excellenz zwar ungern bey andern derselben jago obliegenden hohen Geschäften, mit dergleichen beschworen, gleichwol, weil dieselbe mir in der Zeit mit sonderen Gnaden zugethan besunden, nicht unterlassen wolten, solche der Sache eigentliche Bewandnus unterhängig zu berichten, und also auch zu bitten; sie geruben gnädig, nicht allein ihren gnädigen Consens für deren Person zu ertheilen, sondern auch weiter bey derselben Herrn Vettern, nämlich Grafen zu Nassau, dahin das Werk zu befördern, daß derjenige, welchem ich entweder bey meinem Leben übertrage, oder auch nach meiner künftig tödlichen Krankheit und Abstarben, das Hauß Lohe verschaffen, darinnen instituiren, oder auch sonstn verschenden, auch selbige Person, welcher ich es gönne, nominiren wurde; Damit also für sich und seine Erben wieder investiret, dabey confirmiret. Sonsten auch da etwa wieder der Zuversicht, deshalb einiger Zweifel oder Difficultat bey einem oder dem andern Herrn Interessenten einfallen solte, mir solches zu weiterem Bericht, wie ich dann mit allem gesußt, in Gnaden zu communiciren zu lassen, ohne daß nun die mein Suchen den Rechts- und Billigkeit gemes, so wil zu Ew. Excellenz mich besen desto eherer unterhängig verstehen, und eine solche Gnad mit äußersten unterhängigten Diensten, zu besulden jederzeit blicken. Dieselbe auch damit göttlich gnädigen Schutz zu hohengräflichen Wohlstand und aller erwünschten Prosperitat, mich aber Dero zu beharrlicher Gnaden unterhängig empfele. Datum Lohe den ten Anno 1645.

Ew. Excellenz unterhängigster gehorsamster  
Knecht.

Nun.

Num. 87.

Facti Species, welche Johann von Seelbach genannt Lohse / im Jahre 1645. an die Juristen - Facultäten zu Cöln / und Marburg / geschickt hat.

Ex num. 3. <sup>16</sup> actor. Cameral.

Facti Species.

Es hat sich etwann in Aano 1343. zwischen weilandt dem WohlEdelgebohrnen und gestrengen Herrn Eberharden und Friederichen Tauben gebrüder von Seelbach und respective Ritteren, mein des Consulentes lieben VorEtern seel. an einen, sodann auch Weyland Herman von Müsen nachgelassener Wittiben Hillen genandt, und deren Eöhnen Johann und Erasmo gebrüder von Müsen, an andern theil, wegen des Weidlichen Hauses und guths zum Lohse, und darzu gehörigen pertinencien einig freith ercuget und verhalten, welches gedachtes guth zum Lohse gedachte Wittibe und Eöhne von Müsen, für ihren eigenthumb gehalten, erwochte von Seelbach aber ein Beszet und permutacion darauff praetendirt; worauff erfolget das bey so gefandten freith und zweytracht sich auch Weilandt die auch hochwohlgebohrne Graffen und Herren, Herren Henrich und Otto Graffen zu Nassaw, CagenElenbogen, Nantzen und Dieg zc. Hochwohlsehlige interponirt, auch die sache nachfolgender maßen zwischen beyden Varttheyen bengelegt und verglichen, das nemlich erstgenelte meine des Consulentes liebe VorEtern und fürwadere herren Eberhardt und Friederich Taube von Seelbach mehrertheilten Hillen und ihren beyden Eöhnen von Müsen für einen ewigen Abstant ihrer praetension uff dem guth zum Lohse, würfflichen sobaldt erlegen müsen, fünffzig Marc geltz Siegenischer Wehrung und Inre gestalt titulo oneroso an sich gebracht; gleichwehl aber auch das ermelte hüllen und Ihre beide Eöhne von Müsen solchtes guth zum Lohse hochwohlgedachten Ihre Widnen Wid. zu Nassaw zc. beyden herren Interponenten zu Lehen, doch dergestalt aufgetragen, das mehr hochwohlgedachte Ihre Wid. Wid. Herren Graffen zu Nassaw zc. mit solchem guth zum Lohse offgemelten Herren Eberharden und Friederichen Tauben von Seelbach mein des Consulentes liebe VorEtern und fürfördere zu einem rechten Erblichen Lehen, leben solten, und zwan solches für Sie meine VorEtern und fürfördere und deren beyden Erben, gestalt dann solche bechnung sobaldt darauff auch erfolget und vorgerührte meine VorEtern und fürfördere die von Seelbach mit dem guth zu Lohse als einem rechten Erblichen Lehen für sich und ihre Erben bechnet worden, dabes auch weiter versehen, das zum fall gedachter Erster acquirenten, Eöhne und also der Mannstamb abgehen und verleschen solte, alsdann solch Lehen uff ihre Töchtere fallen, und auf die Graffen von Nassaw und deren Erben nicht ererben solle, alles mehrten inhaltz der beylage Lit. A. bey solcher Erb- und nicht ererblichen bechnung es in der zeit auch verpfihen, auch hernachmals einer von Seelbach dem andern solchen Erbam und nahmens sein antheil erblichen verkaufft, und wie sub Lit. B. zu erschen, überlassen, dergestalt, das ganze guth zum Lohse uff mein des Consulentes Groß. Rätteren, Weilandt Albrechten von Seelbach genandt Lohse gekommen, und endlichen allein uff denselben transportirt worden, und von dessen Linie auch empfangen, gleichwehl das in solchen sehten Lehenbriffen von gedachtem meinem Großvatter seel. hero, biß uff meine des Consulentes Versohn selbstn à primordial investitura die oben sub Lit. A. bengelegt, abgeschnitten, und verendert, auch qualitas feudi dadurch gar immutirt worden, wie die Beslagen sub Lit. C. & D. nachführen, das dannhero nunmehr die hochwohlgebohrne Graffen und Herren, Graffen zu Nassaw, CagenElenbogen, Nantzen und Dieg, Herren zu Weilstein zc. Meine anädige Lehenherren, weil Gott der Mehrhöchste mich den Consulenten mit keinen LeibsErben gesigener, und nach meinem tödlichen Hintritt alleine meinen rechten Schweskeren seel. Kinder hinterlassen werde, sich vernehmen lassen, nach meinem Absterben solch Haus und guth zum Lohse, als ein eröffnetes und heimbsfüllenes Mannlehen einzuziehen, und sich zu heimbschen, Meiner Schwesker seel. Eöhne aber darvor, der ich, der Consulent so viel Tausend Reichs. ohne dessen in solchen Lehen verleschend, abzuweisen und zu excludiren, so habe ich auf nachfolgende quaestiones mich rechtens erhoben wollen.

(X)

x. Erstlich

1. Erstlich und anfänglich und zum Ersten, Ob nicht das Haus zum Lohze, welches vermög der ersten primordialis Investitur und belehnung de Anno 1343. Weiland Herman von Müßen sel. und dessen Söhne und Töchter eigenthumb gewesen, aber mein des Consulentes Vorfahren und fürfordern die von Seelbad theils durch einen Wechsell, zum Theil durch so viel aufgelegten geldts an sich gebracht, dergestalt titulo oneroso acquirirt, und wegen jetzt angelegenen 1343. erfolgter belehnung pro puro & mere feudo hereditario zu achten und in Jure dafür zu halten sey, daß darentwegen ich der Consulent darüber tam inter vivos quam etiam mortis causa meines beliebens beständig disponiren und verordnen möge.
2. Dann für das ander, diereil in bonis feudalibus keine successio, sondern der letzte Lehenträger proprio Jure & ex propria persona & quidem ex provisione primi acquirantis, zu solchen feudis antiquis gelangt und gerichtet, ob dann lang nach angelegener erster primordialis Investitur Mein des Consulentes Uhlrathbarer, Großvater und Vater durch angelegene alteration und mutation, einer präjudiciren könne?
3. Zum dritten, weisen weder meine Schwestern, noch auch deren jetzt noch lebende Kindere in solche mutation und alteration consentirt, sondern Ihm durch mein des Consulentes künftigen tödlichen hintritt als letztlebenden Männlichen Lehenträger, zu solchem Lehen des Hauses zum Lohze der erste Zutritt eröffnet wird, und alsdann vermög des ersten Lehenbriefs in anno 1343. sich dazu qualificiren können, ob ich der Consulent mehr angeregetes Lehenguth bey meinem Lehen noch uff gedacht meinen Schwestern sel. noch lebende Kindere nicht mit Bestande transferiren könne und möge.
4. Dann endlichen und schließlich, ob solche translatio nicht per constitutum possessionum beständig beschehen möge, und Sie meiner Schwester Kindere damit gesehert seye?

Num. 88.

Responsum der Juristenfacultät zu Eöln / vom Jahre 1645. so wie solches der Reichenausschuss bezeuget worden.

Als uns Dechant, Senioren, Doctoren und Professoren beyder Juristen-Facultäten hinnen der heiligen freyen Reichs Statt Eöln, bezeugte Facti Species samt zugesetzten Vier Fragen und mentionirten Denlagen zugeschiedt, gestalt darüber Unser Reichliches Bedenden zu eröffnen; so haben wir unser Vocation nach, alles mit Fleiß erwogen, und berichten darauf zu Recht, und zuwar:

Erstlich uff die erste Frage, daß das Haus zum Lohze cum pertinentiis pro Feudo mere hereditario zu halten seye, welches aus der ersten und Primordialis Investitur und Belehnung vom Jahr 1343. abzunehmen, welche vermeldt, daß obiges Haus zum Lohze zu Rechem Erb-Lehn angelegt; qualia verba significare feudum hereditarium, tradit

ROSENTHAL tract. de feud. cap. 12. concl. 14. n. 2. & seqq.  
 Ubi tradit quod verbum, Erb, significet antiqua lingua germanica praesertim Saxonica id, quod non est feudum, als nemlich das frey, eigen, und kein Lehn ist. Lehn sed tamen ad allodium sive rem liberam proxime accedat; quae dicta si cum adjuncto sub Lit. A. conferantur, satis clare ex iisdem inferitur & colligitur, quod de his Bonis, in feudum Sponte datis, ut de re propria & allodiali pro libitu domus consulens disponere possit: quod exinde magis colligitur, quia in praefato adiuncto non solum reperire licet ErbLehn, sed & ulterius adjicitur, zu einem Rechem ErbLehn.

Unde sequitur, quod magis Allodialium, quam feudaliun, naturam assumat.  
 Unde

AND. KNICHEN de investitur. pact. p. 1. c. 9. n. 5. & ab eodem allegar.  
 MOLIN. de primog. Hisp. l. 1. cap. 8. n. 6. inquit:

Ex

Ex verbis: Zum Nechten Erbgut, oder Erblehn, feudum dignoscitur sine controversia hereditarium, quia sub hereditaria qualitate conceditur & transfertur & hereditarium qualitatem accipimus tam quoad jus successione quam ad eius effectus; atque idem iudicandum de feudo hereditario, quod de aliis Bonis hereditariis & liberis:

MENOCH, tract. de presump. lib. 4. presump. 95. n. 42.

Quare dominus consulens de iisdem Bonis, uti de allodialibus, disponere potest, retenta aliqui feudi natura respectu fidei-tatis. Itaque verba hæc: Höchst Erblehn, proprium merum, & omnino hereditarium feudum designant, quod absque Domini consensu alienare licet.

ROSENTHAL, cap. 9. membr. 1. conf. 5. n. 4.

Et cum hoc feudum juxta prædicta absque consensu domini alienare permissum sit, sic quoque juxta propositam quaestionem minime dubitandum, quia dominus Consulens tam inter vivos quam mortis causa nach seinem Belieben beständig in favourem liberorem defunctæ sororis disponere possit, quia potestas alienandi tam ultima voluntate quam contractu inter vivos continet.

ROSENTHAL, d. c. 9. membr. 1. conf. 40. n. 9. & conf. 35. n. 10. & ibid. allegata.

Questio secunda, ob lang nach angezogener ersten primordialis investitur des Herrn Consulenten Uraltvatter, Großvatter, durch angezogene Alteration und Mutation jegigem Herrn Consulenten präjudiciren könne?

Quamvis multa Vasallis in feudo mere hereditario liceant, tamen in nostra fæ-cti specie à primordiali investitura recessum, aut per posteriores investituras feudi naturam immutatam vel alteratam non apparet. Licet enim in posterioribus quibusdam, investituris tantum Masculos investitos reperiant, tamen per hoc non est restrictum feudum ad Masculos solos, cum posteriores investituræ regulentur à prima; eo quod prima sit Radix, Basis ac fundamentum totius causæ, & juxta eadem omnes insequentes declarandæ sint. Et si posterior una, vel plures alio modo reperiantur factæ, tum id, quod factum est, per errorem aut impressionem factum esse præsumitur;

ROSENTHAL, cap. 6. concl. 69. n. 14.

Ita etiam, ut posterior, priori contraria, ipso jure nulla iudicanda sit, quod multis probat

ACT. CACHER, in decif. pedemont, decif. 23. n. 2.

GAIL, 2. obf. 55. n. 2.

Et cum illa de Ao. 1343, Lit. A notata, nulla antiqua reperitur, eadem pro prima omnium investiturarum hujus feudi (quod quoque ex tenore ejusdem colligere licet) reputabitur per ea, quæ tradit

MOLINA in consuet. Parisic. §. 5. n. 66. 71. & seqq.

BURSAT, conf. 49. n. 1. & conf. 150. n. 9. vol. 2.

ROLAND A VALLE, conf. 66. n. 13. vol. 3. quos allegat.

ROSENTHAL, in conf. feud. ab eodem in causa hereditum.

HURT, contra Electorem Colonienf. conscript. in tertia decif. ratione immediate ante Num. V. 3tium.

Exinde etiam Investitura, facta Ao. 1625, dum mentio fit der Lehens & Erben, intelligi debent tales hæredes, quales in prima investitura vocantur sc. ut etiam includantur femine.

Et verba illa: und wäre das Sach, daß die Grad von ihren Söhnen ausersterben, so sollen sie gefallen uf ihre Tochter ic. ic. non personas tantummodo primas, Eberhardum & Friedericum, respiciant sed & eorum successores, quia per pactum hoc, quod femine deficientibus masculis succedant, non est personale, aut radicatum solum in personis acquirentium, sed reale; quoniam ea, quæ à principio in ipso contractu interveniunt (prout hoc nostro casu factum est,) contractum ipsum informant, & per consequens ipsam rei naturam imprimunt perpetuam; quia quilibet non solum sibi, sed & hæredibus prospicere censetur.

L. si pactum ff. de probat.

C. unic. de duob. fratrib.

quod in simili plane casu tradit

ROSENTHAL, c. 9. membr. 1. conc. 40. n. 4. & 5. & conf. 41. n. 2.

de quo minus in praesenti casu dubitandum, propter verba subsequencia declaratoria praecedentium, dum dicitur:

„Als dann sie us uns die vorgenante Grafen oder unsere Erben Mit erheit  
 „ben sollen &c. &c.“

Juris autem est, quod nomen haeres comprehendat, non modo primum, sed & haeredem haeredis, & alios deinceps.

L. haeredis appellationes ff de V. S.

MENOCH de praesumpt. lib. 4. praef. 70. n. 9

Quaestio tertia, Ob Herr Consulent mehr angeragtes Lehnguth bey seinem Leben us seiner Schwester seel. noch lebende Kinder nicht mit Bestand transferiren könnē, oder möge?

Auf diese Frage wird affirmative geantwortet, daß solches wohl geschehen kömme, oder möge, auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehenherren; idque per praedicta, ac ea quae tradit.

ROSENTHAL, cap. 9. concl. 52. n. 7.

Domini enim interesse non videtur, qui omnes in prima investitura comprehensos elegisse, & pro Vassallis habere videntur, posito quoque, hoc feudum mere hereditarium non esse (quod tamen supra quaestione prima demonstratum) tamen posset Dominus Consulens illud in fororis suae praemortuae liberos transferre, si quidem alienatio inter agnatos pro alienatione non habetur.

C. 1. de alienat. feud. patern.

Quare Vassallus descendentibus vel aliis, investitura comprehensis sine consensu domini citra periculum amissionis licite feudum refutat, & alienatio, modo translato illa fiat proximiori, qui defuncto in eo successurus erat, prout nostro casu Dominus Consulens proximioribus inrendit feudum refutare, nullo penitus Doctorum dissentiente; imo etiam in remotiores, revocabiliter tamen sine consensu domini & citra periculum amissionis refutare, vendere aut alienare potest; per tradita ab eodem

ROSENTHAL. c. 9. concl. 52. n. 7. 8. 9. 10. & 11.

Quaestio quarta, Ob nicht solche Translation per constitutum possessorium beständig geschehen mögte, und Herrn Consulent Schwester Kinder demnach gesichert seyn?

Haec quaestio in genere accepta, in feudo, quod communem feudi naturam retinet, quodque citra domini consensum alienari nequit, valde dubia est, atrento, quod citra hanc quaestionem an vassallus vendens vel alienans feudorum cum clausula constituti feudi cadat nec ne, diversae sunt Doctorum opiniones, alii volentes, quod non, quos refert

ANDR. TIRAQUELLUS tract. de Jure concl. possess. limit. 26. n. 2.

Alii plures numero contrarium volunt, quos idem

TIRAQUELL. d. Limit. n. 5. refert & n. 6.

Hanc posteriolem opinionem, uti communem, ita forte veriolem dicit, subiungens tamen limitationem, ut illa procedat, nisi vassallus, qui vendidit cum clausula constituti, sine alia reali traditione id fuerit cum expressa reservatione & protestatione juris Domini, & non processerit ad realem traditionem, sed solum intervenit constitutum, tunc excusari vassallum propter hujusmodi protestationem. Verum huic quaestioni totius inhaerere & circa eandem nos detinere, necesse non est; liquidem in supra quaestione prima ostensum est, quod feudum hoc non solum fit mere hereditarium, ideoque citra domini consensum Dominum Consulentem alienare posse, sed & in tertia quaestione demonstratum, quod etsi non esset mere hereditarium (prout tamen est) quod tamen alienari possit in proximiores feudi capaces; nec dem seynd Herrn Consulentem Schwester Kinder, welche vermög des Schluß der zweyten Frage, vermög der ersten Investitur, non extantibus masculis, zu diesem Lehn berechtiget, und fähig seynd, us die Lehnherren aber und deren Erben alsdann Mit erheit ben soll.

Daraus dann der Schluß dieser letzten Fragen, und was gleichfalls bey dem §. finali der ersten Frage gesetzt worden, quod permilla vassallo alienatione tam inter vivos quam mortis causa disponere possit, leichtlich zu machen, nemlich daß translato per constitutum possessorium geschehen kann, und wann solches der Gebühr geschehen ist, seynd Herrn Consulentem Schwester Kinder damit genugsam gesichert, sowohl in petito-  
 rio



mal hiernauf kommen, wollen wir in dem Archiv die Schrifften nachsehen / und den Bericht vorbringen lassen; Denselbenn darmit dem allwaltenden treulich befehrend, verbleibe. Datum Befehl den 7. May, 1646.

Desselben

dienstwilliger

J. Moriz / G. zu Nassau.

Num. 90.

Schreiben der Juristenfacultät zu Marburg / an Johann von Seelbach /  
genannt Loh: so wie es der Reichenausschen Ausführung  
beygefüget worden. 1648.

Uf des Herr Begehren haben wir die uns überschickte Facti Speciem zusamt der löblichen Juristen Facultät in der Universität zu Cöln am Rhem über die derselbigen angekehrten vier Fragen und deren Beylagen abgefaßten Responso, mit Fleiß verlesen, und erwogen. Und diermit wir gedachtes Responsum in allen vier Fragen den Rechten gemäs befunden; so haben wir überflüssig geachtet, dieselbe nochmahl in specie zu beantworten, sondern haben lieber demselbigen unsere Rechtliche Approbation subnectiren, und durch Uferückung unserer Facultät Insigniels bestättigen lassen wollen; getraute dann der Herr auf beykommenden unser Approbation mit mehrern zu vernehmen haben wird. Welches dem Herrn nechst Empfindung göttlicher Bewahrung, wir hiermit dienstfreundlich nicht verhalten wollen. Marburg am 7ten Februarii, Jahrs 1648.

Decanus und Doctores der Juristen Facultäten der Universität daselbst.

Inscriptio:

Dem WohlEdlen und Strengen, Johann von Seelbach, genant Loh, unserem insonders günstigen Herrn.

(L. S.)

Num. 91.

Extract anmasslichen Testamenti Reciproci Johannis von Seelbach / genant  
Loh / und dessen Ehefrau / Johanna von Heyden: so wie es der  
Reichenausschen Ausführung beygefüget worden.  
1650.

Im Namen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen! Wir Johann von Seelbach genant Loh, und Ohl und Johanna von der Heyden, genant Loh, de Wijnsh Eheleuth &c. &c.

Passus concernens.

Forder legire und verschaffe ich, Johanna von der Heyden, genant Wijnsh, meiner auch freundlich lieben Wasgen, Johanna von Seelbach, Johann Wilhelm von Seelbach, in den Heistern Tochter, Georg Ludwig von der Hees Tochter, jeder 200. Rthlr., deren sie nach meinem und nach meines Ehelichen Concern tödtlichen Abgang aus denen Geldern, so aus dem meinigen ans Haus Ohl gelegt, gehandreichet werden ic. ic. Die übrige meine Gelder und Wandschaften aber, was ich sonst mehr aus meinen verkauften Gütern und obgedachten Wandschaften ins Ohl und Loh ein und angeteget, sollen meinen Vettern, Johann Wilhelm von Seelbach in den Heistern, und meiner lieben Waase, Otten Catharin  
na

na von der Hees, Georg Ludwigs von der Heesen-Hausfrau, zu zwey gleichen Theilen, nach mein und meines Ehejunctern tödtlichen Hinric hiermit prälegirt und verschafft, in solchen einem jeden istgemelten Legatarien seine Kinder substituirt seyn.

Ferner siehet:

Über nach ieg meiner Eheliebsten Absterben sollen diese meine Güter ausgetheilt, doch was ich deren vorbenemet, ohnedem meiner lieben Ehefrau schon transportirt und übertragen, auf meiner Schwester, Claren von Selbach, mit Besl. Conrad Wilhelm Magnus von Selbach zu Heffern hinterlassenen Sohn, Johann Wilhelm von Selbach, und dessen Kinder, wie auch meiner Schwester Elisabeth von Selbach, mit Wilhelm von der Hees, Georg Ludwig von der Hees-Hausfrau, und deren Kinder, nachfolgender maßen, doch wegen deren Kinder nachfolgender maßen, successivo ordine Erblich bevorzugen und heimfallen, also nemlich, daß sie gedachte meine benannte zwey Schwester Sohn und Tochter, Johann Wilhelm von Selbach in den Heffern, und Otto Catharina von der Hees zu Holdingshausen, meine beyde Universal Erben zu zwey gleichen Theilen seyn sollen, dergestalt auch meine Adelsche Häuser Loe und Ohl samt allen Pertinentien und Zubehör, an Häusern, Vorwercken, Garten, Ländereyen, Wiesen, Weiden, Teichen, Haidbergen, Gehöls, Wälden, Mühlen, Eisens-Bütten, Bergwerk, Garten, Zinsen, Jagaten, Fischereyen und Zehenden, auch den Höffen zu Horst mit seinem Zugehör, auch beyden Kotten und Ohl, nicht weniger den vierten Theil des Hofes zu Nordhausen, und den Zehenden auf selbigem Hof in der Herrschaft Limburg gelegen, wie ich dieselbe innehabt, gebraucht und genossen, an jedem Ort in zwey gleiche Theil theilen, Erblich haben und behalten. Jedoch also, weilten das Haus Loe ein unuererbliches Erblehn von dem Hochgräflichen Haus Nassau ist, daß Sie beyde meine Erben um des Belehung auf gesamte Kosten und Fleiß unterthänig anhalten und suchen sollen, und wann solche Belehung erhalten. Alsdann Johann Wilhelm von Selbach in den Heffern das Haus Loe mit allen seinen Pertinentien / Gütern, Zehenden / Gütern, Bergwerken / Hütten, Wiesen, Teichen, Ländereyen, Jagaten, Fischereyen auch den Wäldernhoff, so halb Eigen und halb Seimisch Lehen ist, den ich von den väterlichen Schulden von dem Meinigen redimiret, wie ichs der Testator jederzeit gebraucht. Allein behalten, die Otto Catharina von der Hees aber das Haus Ohl mit dessen Pertinentien, auch den Hof zu Horst, und Vorcken Mühle, neben den beyden Kotten zu Ohl, und den vierten Theil des Hofes zu Nordhausen, und ganzen Zehenden selbigen Hofes, erblich zukommen soll. Doch auch also, was das Haus Ohl mit angerechten Höffen und Gütern etwan besser dann Loe seyn mögte, ihme, Johann Wilhelm von Selbach dargegen, nach Adelscher Freunde Erkandnus, die, welche die onera von Ohl in reifliche Consideration ziehen sollen, billigmäßige Erhaltung zu thun gehalten seyn soll. Sonsten aber bis solcher Lehnstrecke mit dem Haus Loe, mit dem Gräflichen Haus Nassau erördert, und beygelegt, solche Belehung den Erben keines wegs zurück lassen, sondern äußersten ihres Vermögens, auf den ältten Lehn-Brief behaupten und verthädigen sollen, auch ihne solches ernstlich hiermit auflege und imponire und kein Theil von meinen Erben sich von dem andern bey Verlust seines Erbeheils separiren soll. Sollen Sie beyde meine Erben, Johann Wilhelm von Selbach, und Otto Catharina von der Hees den Hof zu Ohl und den Höffen zu Horst und Vorkemühl, samt den vierten Theil des Hofes zu Nordhausen, und den ganzen Zehenden auf denselben, auch beyde Kotten zu Ohl, zu zwey gleichen Theilen pasciren und genußen. Eher auch Er Johann Wilhelm von Selbach obige Güter abzutretten nicht schuldig seyn, wie ich Sie beyde meine Erben also cum commodo & onere hiermit instituire und einsetze, auch, da etwa eins oder die beyde meine Erben den Fall nicht erleben würden, daß alsdann eines jedwedem seine eheliche Leibs-Erben, oder Kinder an dessen andern Platz, in der jeden vermachten Hälfte stehen, und also substituirt seyn sollen: wie ich dieselbe dann also hiermit zugleich substituirt und einsetze.

Ferner siehet:

Und soll damit eines Jeden von uns beyden Eheleuthen in diesem unserm letzten Willen, insgemein und ins particularer instituiret und untersetzte Erben nach unser Eheleut Todt, also geschieden, getheilt und freundlich verglichen seyn, auch ein jeder mit seinen Legato und ihne von uns und einem jeden insonderheit zugedorneten Theil zufrieden seyn, dann no jemand von oben in und substituirt Erben und Legatarien, und wenn wir in diesem unserm sammeten letzten Willen etwas verlassen, legirt, gegeben und verordnet, es seye auch derselbe, wer er wolle samt und sonders, diesem unserm letzten Willen, Ordnung, Geschäfte und Vermachtens in großem oder kleinem zu widerstreben, einig, unsern verordneten Erben,

ben, Substituten, Legatarien Einsetzung zu thun, und die vorgeführte letzte Verord-  
nung und Geschäfte einigen Wegs disputirlich machen, anfechten, oder zu impugniren un-  
tersehen und sonstien wie es auch geschehen mögte darwider handeln sich aufleben, dabe-  
zige nicht halten und nicht verthätigen helfen wolle, der oder dieselbe sollen alsdann Alles  
dasjenige, so ihm hierne zugeschnitten, Sich unwändig gemacht, daselbige mit der That  
verwircket, und von allen und jeden unsern Haab und Gütern ganzer Verlässlichkeiten und  
hereditat wie die auch geschafften, wo die auch gelegen, wie die genant, wohin die auch  
gebraucht seyn mögte, nichts ausgescheiden, ganz und zumal enterbt, abgeschnitten, des-  
ren unfähig seyn gemacht und bleiben, und eines jeden von unsern Eheleuten gehorsamer  
Erben pro quota haereditaria alsdann jugesfallen seyn &c. &c.

## Num. 92.

**Antwortschreiben des Fürsten Johann Moritz zu Nassau: Siegen/ an  
Johann von Seelbach/ genant Lohes; so wie es der Reichenaui-  
schen Ausführung beygefüget worden. 1658.**

Von Gottes Gnaden, Johann Moritz, Fürst zu Nassau, Graf zu Colognenbogen, Vian-  
den und Diez, des Ritter Johanner Ordens in der Mark Sachsen, Pommer  
und Wendland Meister, Herr zu Weilsheim &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Hoch-Edelgebohrner und Meister, besonders lieber Ge-  
treuer.

Wir haben deßen Leibs-Indisposition mit sonderbaren Leidwesen verstanden, wünschen  
daß es sich beseren, und wir ihn alhier sehen mögten. Unterdeßen bedanken wir uns vor  
den neuen Jahr-Wunsch, und wünschen ihm wiederum zu diesem angetrettenen neuen Jahr  
viel Glück, Heil, und alle selbst beghehrnde Prosperität, der Allmächtige wolle ihm noch  
viel dergleichen folgende Jahre in Gesundheit erleben lassen.

Was er sonstien hievor von wegen des Legens zum Lo an uns hatt ges-  
langen lassen/ so haben wir uns/ weiln es das ganze hauff angeht / ohne  
vorbergehende Communication mit unserm respectivem Vettern und Agnaten  
alleine hieauf nicht resolviren können; soll aber wie leicht in Kurzem geche-  
hen. Verbleiben Ihme inzwischen mit allen Gnaden wohl gewogen. Geben Siegen, den  
5. Jun. 1658.

Sein freudwilliger  
J. Moritz/ F. zu Nassau.

## Num. 93.

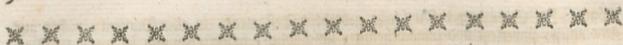
**Weitete anmassliche Verordnung Johannis von Seelbach / genant Lo-  
he; so wie solche der Reichenauiischen Ausführung beygefüget  
worden. 1659.**

Denmach ich Johann von Seelbach, genant Loe, und meine liebe Haußfrau, Johanna  
von der Heyden, genant Müns, den 12ten Febr. 1650. eine letzte Willens Meinung,  
wie es nach unserm Abschied von der Welt gehalten werden soll, außgericht, wornach sich  
dann befunden, daß zu mehrer Beträfftigung gemeine Testamentarische Verordnung  
zwischen meinen Universal Erben, Johann Wilhelm von Seelbach zu den Heisten, und Otto  
Catharina von der Hees, folgendes unter Verbündnus Puncten, höchst von nöthen, aus  
Ursachen, weiln die vorliche Erbfolgsache parate Mittel erfordert, indeme sie ein wieder-  
liches Verzug leiten darfte; und dann diesfalls, weiln mein zu diesem Gut und Vermögen  
eingesetzter Erb, Johann Wilhelm von Seelbach, wegen bey seinen Eltern erlittenen  
Brand und Unglücksfällen halben, zu Vertragung der gemeinen Erbbschafft erforderete Kosten  
Er und seine Erben in die Länge nicht ausdauern könte, wodurch dann das Vorwissen  
der Lehnherrschafft erfüllet, und wohl gar der Verfolg dieser Lehnssach in Strecken geschien  
mögte.

möge. In Erwekung dessen bleibt gedachtes Testament, in allen Punkten, nichts ausgenommen, unverletzt und unanfechtlich, unschädlich, sondern bey und in seinen Kräften, und um danhero, damit kurz gedachte Besatzung, auch aus fast eben gemelten Ursachen nicht entstehe, so bin ich Johann von Seelbach, genant Loe, willens worden, Ihre Ehrwürdtliche Durchl. zu Brandenburg unterhängig um die Bezeichnung wegen Ohl vor meinen Vetter Georg Ludwig von der Hees nummehr best möglichst anzuhalten. Jedoch mag dieses, jetzt und zukünftig, Johann Wilhelm von Seelbach zu Heister nicht präjudicirlich seyn, sondern sein Testament mäßig Recht und Erbtheil an gemeltem Haus Ohl und allen übrigen Stücken, soll ihm seinen Erben und Erbnachmere, unablässig fest und unverrücklich bleiben, so lang, bis die Testamentarische Disposition des Loehischen Lehnstrats halben erfüllt ist, bis dahin aber die sumptus litis von meinen beyden Universal-Erben, aus denen paratekten ererbten Gütern, auch Benutzung des Hauses Ohl und übrigen Pertinentien zu zwen gleiche Theile, und zu besserem Nachdruck der Loehischen gerechten Lebensfolg halben, wann nemlich die Bezeichnung, gemäß des ältesten Lehnbriefs und übrigen Documenten, nicht gleich nach meinem Tod erfolgen there, mit unermüdeten Fleiß, auf das äußerste erheben, und bis zu einem glücklichen End, woran nicht zu zweifeln; bey Verlust der Contractirtesten Erbtheils, verwendet werden sollen. Demnach soll obiger Besatzung halber hiermit fernier versehen seyn, daß meine hinterlassene Loehische Erbschaft mit allem Zugehör, als eine Aufnahme, und zwar in Gestalt eines fidei commissi perpetui, den Haus Heister zugethan verbleiben soll, jedoch so, daß nach meines Veters, Johann Wilhelm von Seelbachs Tod, seinen sambtlich hinterlassenen Erb-Interessenten eine Summa nach jedes Jahrs Verflus, jedem hundert fünfzig Gulden gezahlt werden mögen, nach dem Tod aber dieses Summen Haus Heister aber wieder angefallen seyn soll. Weiters weilen auch mein lieber Vetter, Johann Wilhelm von Seelbach, bey einem zimlichen hohen Alter ist/ man auch ohnehin die Stund des Tods nicht wissen kann, und Er daher vor Vollziehung meines Willens kurz nach mir das Zeitliche segnen dürfte, so ist hiermit versehen, daß von sein und seiner Kinder da seynende nächste Verwandten allezeit zwen wozu dann anfänglich der Herr von Steprodt zu Burbach, und Adam Heyderich von Seelbach ernestet seynd, diese Verordnung und Verbindniß zu beobachten, und bis zu End vertheiligen helfen, wess halben dann nichts ohne Vorwissen der zu jederzeit befindlichen Verwandten, bey vorkommenden Fall und Begebenheiten vollzogen werden soll.

Und damit nach gemelter Willens- Meinung/ unter beständiger guter Freundschaft und Einigkeit von meinen Erben erfüllt werde, daß alles nach meinem Willen vollzogen werde, so haben meine Erben / in gleichen Herr von Steprodt, Adam Heyderich von Seelbach, sich freundlich verstanden, nichts dargegen einzuwenden, sondern darüber fest und fest mit Gottes Hilf zu halten. Weilen aber der Herr von der Hees wegen vorgeschätzter Affaire nicht selbst erschienen, so ist Herr von Steprodt ersucht worden, ehe und bevor nach obigem Inhalt, vor die Bezeichnung forthin angehalten würde/ des Herrn von der Hees eigenhändige Subscription einsehen zu lassen, sollte aber hierüber ein Sterbfall erfolgen, alsdann haben dennoch meine Erben und beständer auf diese Verordnung aufgesetzt zu halten. Urkundlich unser sambtlich eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Putschafft. Gesehen Loe, am 10. 7br. 1659.

- |   |   |
|---|---|
| (L.S.) Johann von Seelbach gnt.<br>Loc.                                   | (L.S.) Johann Friedrich von<br>Bicken herr zum<br>Hayn. |
| (L.S.) Johann Wilhelm von Seel-<br>bach.                                  | (L.S.) Adam Heyderich von<br>Seelbach.                  |
| (L.S.) Georg Ludwig von und zu<br>der Hees / vor mich und<br>die meinige. |   |
| (L.S.) Joh. G. von Steprodt / zu<br>Burbach und Casencleus<br>bogen.      |   |
| (L.S.) Henrich von Syberg zur<br>Hees.                                    |   |

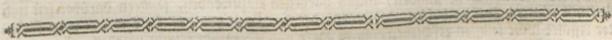


## Num. 94.

Memorial Johans von Selbach, genant Loe, an Seine Kur-  
fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg: so wie solches der  
Reichenaussischen Ausführung beygefüget wor-  
den. 1660.

Erw. Churfürstl. Durchl. werden sich gnädigst erinnern, wasmassen Sie mich im Jahr  
1642. mit dem Lehn, dem Hof Ohl, in der Herrschafft Limburg, gnädigst belehnet,  
auch am 20. May des 1649. Jahrs gnädigst gewilliget / daß daselbe Lehn. Gut mel-  
ner Eheleibsten / Johannen von der Heesden, genant Ryns, wegen ihrer eingebrachten  
Güter verschrieben worden, jedoch dieser gestalt, daß meine Erben innerhalb zehn Jah-  
ren solche zu redimiren schuldig seyn sollen. Nachdem nun meine Eheleibte ohne Hinne-  
rlassung Leibs. Erben Todes verfahren, und ich ohne des von Gott mit keinem Leibs. Er-  
ben begabet bin, und daß ich Vorhabens bin, angerichtetes Lehn. Gut auf meiner Schwes-  
ter Tochter, Otten Catharina von der Hees, auf meine Person an demselben Ort zu  
transferiren, daselbe aber ohne Erw. Churfürstl. Durchl. als Lehenherren aus-  
erzlichen Bewilligung nicht geschehen mag: Als bitte unterthglt. Erw. Churfürstl.  
Durchl. wollen in solche Uebertassung nicht allein gnädigst willigen, sondern auch das Le-  
hen. Transportation an Erw. Churfürstl. Durchl. Handen annehmen, dergestalt, daß  
Georg Ludwig von und zu der Hees, als Ehemann von gedachter meiner Schwestertoch-  
ter, solche Transportation gebühren, dermassen verrichten, und demnach das Lehen zu  
dess. n. Ehefrauen Behuf, zu vorigen Lehn. Rechten wiederum empfangen mögen; inmass-  
en ich ihn daryu in Krafft dieses bester Gestalt. Rechts bevollmächtiget. auch diese Gnad  
zu jederzeit gebührend erkand werden soll. In Urkund meiner, Erw. Churfürstl. Durchl.  
unterthanigster Basall und Dieners Hand Unterschrift, und vorgedruckten Puschast.  
Signaturum auf Haus Ohl am 7. Febr. des 1660. Jahrs.

(L.S.)

Johann von Selbach / genant  
Loe.

## Num. 95.

Kurbrandenburgischer Lehnbrief über den Hof zu Ohl: so wie er der  
Reichenaussischen Ausführung beygefüget worden.

1660.

Von Gottes Gnaden; wir, Friederich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg / des  
Heiligen Römischen Reichs Kammerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preus-  
sen, zu Cleve, Jülich und Berge / Stettin / Pomern, der Cassuben und Wenden,  
auch in Schlesen, zu Grossen und Zigerndorf und Minden / Graf zu Mark und Ra-  
senberg / Herr zu Koffstein, thun kund, und belehnen vor uns, unsere Erben und Nach-  
kommen / als uns Johann von Selbach, genant Loe, unterthänigst zu erkennen gene-  
ben, wasmassen Er unser Lehn. Gut, den Hof Ohl, in der Graffschafft Limburg gele-  
gen, womit Er zu einem Rechten Mann Lehen, von uns am 12. April des 1642ten  
Jahr belehnet, auf unser gnädigste Bewilligung seiner Schwester Tochter, Otten Ca-  
tharinen von der Hees, als ernantem Lehnträger zu ihrem Behuf damit hinwieder gnä-  
digst belehnet, daß wir solche Cession und Liebergab gnädigst angenommen / und gedach-  
ten Georg Ludwig von der Hees als Lehnträger zum Behuf gedachter seiner Hausfrau,  
Otten Catharinen von der Hees mit angetregten Hof Ohl / wie derselbe in der Graffschafft  
Limburg in der Kirchspiel Gemin gelegen / und von uns Lehntrühend ist / zu einem Rechten  
ten

ten Mann Lehen in Gegenwart unserer Geheimten Regierungsräthen; auch respective Amt, Cammer-Präsident, und Clevischen Erb-Cämmerer, Abrechten Giesberten Huchzenbruch, und Johann Steinberg, der Rechten Doctoris, als Lehn-Männer, und hierzu gerufenen Zeugen belehnet haben; und belehnen ihn auch damit in Krafft dieses vorbehaltlich uns, unferes dem erwehnten Johann von Selbach, genant Lobe, die Leibe zu der und idermänniglich eines daran habenden Rechts; darauff hatt mehrgemelter Georg Ludwigo von der Hees, als Lehnräger, Huld und Eid von treuen gethan, und sich verpflichtet dieses Lehn, so oft es sich gebühret, von uns, unferen Erben und Nachkommen/ Graffen zu Marck, zu empfangen, zu bedienen und zu vermannen, unfern Nutzen zu werben, Schaden zu warnen, und sonstens darob zu thun, was sich dessen Art und Natur nach gebühret, und ein getreuer Lehn-Mann seinem Herrn zu leisten schuldig ist. In Urfand der Wahrheit haben wir diesen Brief mit angehängten Unserem Churfürstl. Ziegel bekräftigen lassen.

Geben Elebe, am 19ten Tag Monats Aprilis des Eintausend Sechshundert und Sechzigsten Jahres.

An Statt, und wegen Hochgedachter Ihero  
Churfürstl. Durchl.

Moritz Fürst zu Nassau.

Johann von Diez.

Adolff Wustenhäusen.



Num. 96.

Extract amtsolicher Erbvereinigung zwischen dem Johann Wilhelm  
von Selbach in den Heiffern, und dessen Töchtern; so  
wie solcher der Reichenausschen Ausführung  
beygefüget worden. 1674.

Pactus concernens.

Damit auch das Gut Heiffern wiederum in Stand, esse gebracht werde, so ist atens verabredet und verglichen, dasen ein oder mehr in die Einkindschaft gebrachter Kin der sich verheurathen, die älste das Haus und Hof zum voraus, ohne in anders etwas zurückzusehen, haben und berechtiget seyn soll, nach gescheneher Forirung aller Güter und Einkünfften, die übrige Geschwister ablegen zu können, und alles dasjenige was von beyderseits Eltern herkommt, und nunmehr unter die Einkindschaft gezehlet wird, ganz allein an sich zu bringen; würde aber die älste derer Geschwister sich nicht in die Ehe begeben, und die Zweyte, oder Dritte, oder andere nach ihnen sich auf das Haus Heiffern verheurathen, so soll derselbe das Vorrecht allemahl daran zukommen, dasen aber dieselbe nicht im Stand wäre, alles auf einmal abzutragen, so kann denen übrigen Geschwistern, oder deren wahren Erben, der Nutzen ihres Antheils ad dies vitæ gelassen werden, auch eine jede besugt seyn, ihre Rechte und Zinse selbst eintreiben und heben zu lassen, aber jedesmal die Abtag, so fern sie angeboten wird, annehmen sollen und wollen.

Demnach ist atens beschlossen worden, das diejenigen Kindern, welche ungeheurath, oder aber geheurath wären, und keine Leibes-Erben hätten, denselben mag ihr Antheil, so lang sie am Leben seynd, nicht genommen werden, nach ihrem Tod aber alles auf ihre übrige Geschwister vererbfallen soll, und keines wegs berechtiget seyn, und unter welchem Prädict es auch geschehen mögte, zu verkaufen oder zu veräußern, sondern es soll demnach vielmehr alles zu Erhold und Aufkommen des Hauses Heiffern und Familie, zu welchem End dieser Vergleich hauptsächlich aufgerichtet, der darauff geheurathen Tochter, oder ihren Erben geschenkt und anheim gefallen seyn; Wie auch auf erregten Fall es hiernit wirklich also soll gehalten werden, und sein verbleiben haben.

Endet sich :

So haben wir vorangezogene solches eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Sie  
sehen Heistern den 30. Jun. 1674.

(L.S.) Johann Wilhelm von Selbach / gnt. Lang.  
Johanna Catharina von Selbach.

(L.S.) Anna Margreta von Selbach.  
Philippa Lo von Selbach / gnt. Lang.  
Maria Margretha von Selbach.

(L.S.) Johanna Catharina Magdalena von Selbach.

(L.S.) An. Elisabeth von Selbach.

(L.S.) Johann Gottfried von Steprodt.

Ludwig Ernst von Selbach / genant Lang.

(L.S.)

P. Beel / Nassauischer Vogt.

(L.S.)

Et in Designatione rerum in diesen Erbvergleich gebrachten Güther befindet sich  
quoad passum concernentem, in verbis :

4) Das Adliche Haus / Hof und Güter zum Lohse, so alleweil mit der  
Siegenischen Herrschaft in Proceß verwickelt :

Nachdem nun die Bekandnus der Sach auf verschiedene Eagleistung vorgewesen,  
ist zum Schluß gesehet :

Dieses haben zu ferner besseren Urkund vorhergegangener Einkindschaft anmercken/  
und gleichfalls unterzeichnen sollen und wollen

(L.S.) Johann Wilhelm von Selbach.  
Joh. Steprodt.

Ludwig Ernst von  
Selbach.

(L.S.) P. Beel.

Num. 97.

Ehecontract zwischen Henrich Joachim von Oberg / und Johanna Catharina  
Magdalena von Selbach / in den Heistern; so wie solcher der Reiches  
nassischen Ausführung beygefüget worden. 1684.

Im Nahmen der Heiligen Dreysaltigkeit sehe kund und zu wissen: das demnach zwis-  
schen dem Vsten und Gestrengen Heren Henrich Joachim von Oberg und der Wohl-  
Edelsgebohrnen Ehe und tugendfamen Johanna Catharina Magdalena von Selbach,  
Weyl. des Wohl-Edelgebrh. und Vsten Johann Wilhelm von Selbach in den Heistern  
hinterlassene Töchter, eine Christliche Eheverlobnus abgered und geschlossen worden, Wohl-  
gedachter Herr Henrich von Oberg uns als nächsten Verwandten zu Gemüth geführt/  
was maßen uns mehr als zu viel befandt, in welchem ruinirt und verschuldeten Stand  
sich das Freyadeltliche Haus Heistern im freyn Grund Selbach befande; dergestalt das  
solches deszen Reitzger zu erhehren nicht hinreichend; und daher vor allen Dingen höchst  
nötzig war, das Adliche Haus weilen es die Aßen zur Bilden wegen einer Schulden-  
derung à Hundert fünfzig Rthlr. Dreysich 4. alt. vor ein Hundert zwanzig Rthlr. sches-  
gen und wegnehmen lassen wollen, frey zu machen / hierauf aber ein neues Wohnhaus  
von Grund auf zu bauen, die übrige verfallene Gebäu, zu repariren auch die Scheuren  
gang neu wieder aufzurichten / und die veräußerte Mühl, nebst denen fast sämtl. ver-  
pfländeten Gütern zu restituiren / und Et auch zwar hierzu gang willig und bereit wäre,  
dahinges

dahingegen aber auch wegen seines hierzu erforderlichen Vorstus, so sich zum wenigsten an Sechstaufend Rthlr. ohne die Bau-Materialien zu rechnen belaufen würde, wie recht und billig um fünfziger in Gottes Verhängnis stehender Erb. Fäll. willen gesichert zu seyn verlanget, so haben wir diesem billigmässigen Gesuch in keine Wege wider seyn wollen / noch mögen, sondern declariren uns aus Liebe und Affection vorgedachte liebe Schwester und Schwager wohlbethächtig und nach dem wir der Weiblichen Exception non sic sed aliter gestae, exceptionis doli mali fraudis & renunciacionis verständigiget und bedeutet worden, mit Begebung und Verzeihung aller derselben auf das nachrücklichste und kräftigste, wie solches denen Rechten und Gewohnheit nach geschehen kann oder mag.

Erstlich:

Das wir vorgedachter Aufbau und Einlösung der Gebäu und Güter gar wohl zu frieden, und uns auch nicht zuwider sey, solche zu melioriren und gleichsam käuflich an sich zu bringen / sondern geloben und versprechen auch hiermit, daß wir den Genuß des Freyadelichen Hauses Heilern und rekurirten Güter / und anbey uns an dem gemeinen Adelichen Hauß habende Erbrecht, falls auch eine oder die ander gegen unser dormalige Intention und Willen sich etwa verheurathen solte / dennoch nicht gebrauchen / sondern sich alles Successions-Recht / wie wir das von unsern lieben Eltern ererbet, oder sonst besitzen, nebst dem was schon wegen der lieben Schwester Philippine ererbten Klosterlebens auch unser Maria Margretha und Anna Elisabetha wegen auswerts gehauer Heurath dem Hauß Heilern zugefallen, zum Nutzen und Besten gedachten unsern Herrn Schwager hiemit gänzlich und auf das verbündlichste zugestanden und besgeben haben wollen, wobey wir Johanna Catharina und Anna Margretha, unser zugefallenen Antheil Einkünften im Grund von Seibach und zu Bismar, auch wir Maria Margretha und Anna Elisabetha uns unser zugefallenen Antheil Bismarische Einkünften / nach wie vor, bis außer diesem ein anders mit unserm Herrn Schwager nach Schwägerlicher Betragung verabredet und beschloßen worden, lebenslang frey einzutreiben und genüßen zu können vorbehalten, nach unserm Tod aber falls wir hierüber mit unserm Herrn Schwager nichts weiter schließen solten, alle Revenuen und Einkünften, so zu dem Adelichen Hauß Heilern gehören, oder vor diesem dabei gewesen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nichts darvon ausgeschlossen, besagtem unsern Schwager von Uberg / oder nach seinem Tod, den Gott noch lange verhüten wolle, seinen Erben und Erbennehmer ohne Unterscheid in Ansehung obgemeldter Anlang geschendet / und in Kraft dieses s. 1. übertragenen Erb. Rechts alsbald cum pleno Dominio zufallen sollen.

Zweitens:

Ist beschloßen worden, daß, wenn von beyden verlobten Eheleuten ein Theil mit Tod abginge / das bey Gott stehet, und Leibes-Erben oder keine hinterlassen / so soll das lebtelebende / obgleich solches seinen Witwenstand veruchen werde / bey allem dem, was in erster Ehe sowohl an Gütern als Gerechtigkeiten zusammen gebracht, oder genossen worden / sitzen bleiben, und solches alles ohne Widerspruch als ein Dominium plenum & irrevocabile mit allem Erbrecht, jedoch zum Besten und Aufkommen des Hauses Heilern, zu welchem End dieses zugestanden und geschloßen worden / brauchen, benützen, genüßen und beherrschen. Wann aber

Drittens:

Beide Todes wegen abgehen, und keine Leibs-Erben hinterlassen, auch keine von beyden keinen Witwenstand versehen und in die zweyte Ehe treten würde / so ist hiedurch befestiget / daß alsdann jegliches hinterlassenes Gut, es bestehe worinn es wolle Erbredtmäßig bey dem Hauß Heilern zu dessen Erhaltung dem zu selbiger Zeit, sich zu solchem Recht legitimirten Erben verbleiben soll. Auch ist

Viertens

geschloßen worden, daß nach vollzogener priesterlichen Copulation, und nach unsern Herrn Schwagers von Uberg vollzogener Zusage, alle Briefe, Urkunden das Adeliche Hauß Heilern

(A a)

Heistern und diese Heurach betreffend, so wir theils besitzen / nebst dem so auf dem Aelstlichen-Haus Wurach befindlich ihm zugestelt werden sollen / und daraus unser sein und der Seinigen Bestes besorgen zu können.

In Urkunde dieses seynd beyde Verlobte, sämtliche Geschwister, unnen bemelter Freunden / Beständer und Zeugen ersucht worden / dieses zu unterzeichnen. Gehehen Wurach / den 12ten Jan. 1689.

(L.S.) Henrich Joachim von Oberg. (L.S.) Ludwig Er. von  
Selbach.

(E.S.) Johanna Catharina Maggalena de Selbach / genant  
Lang.

(L.S.) Johann Catharina von Selbach / ge. Lang.

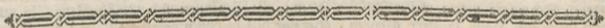
(L.S.) Anna Margretha von Selbach / vor mich und meine Schwes-  
ter Maria Margretha von Selbach.

(L.S.) Philippina von Selbach. (L.S.) P. Beel.

(L.S.) Anna Maria Elisabeth von Selbach.

(L.S.) J. G. von Steprobr.

(L.S.) Adam Heiderich von Selbach.



Num. 98.

Extract angeblichen Uebertragsbriefs von Anne Elisabet von Seelbach  
in den Heistern; so wie derselbe der Reichenauißen Ausfüh-  
rung beygefüget worden. 1694.

Rund und zu wissen sey hiennt jedermänniglich dem es zu wissen nöthig, das heut un-  
ten bemelten dato ein Erbfindändiger Vergleich und ewiger Vertrag abgeredet und  
beschlossen worden zwischen dem Hochfürstl. Heilichen Capitain, dem Hochgebohrnen  
Heren Henrich Joachim von Oberg zu Heistern / und alle seine rechtmäßige Succes-  
soren, eines Theils / sodann andern Theils mit Anna Elisabeth von Seelbach,

Passus concernens :

Sondern auch alle übrige Selbachische Erb- und Eigenthümliche Güter / wie die  
auch immer indigen benant werden / und Sie / die Eöbliche Vorfahren, die von Seel-  
bach / zu Lehn- und Erb- Recht in Possidion und Besiz gehabt haben, Sie kommen  
von Weiblichen oder Männlichen Geschlechte / Vatter oder Mutter / oder seyen durch  
Kauf, Geschenk / Erbfall / Würde / Genade / Verdienst erlangt oder gestiftet wor-  
den &c. &c.

Also cediret / begiebt sich vorgemelt von Selbach Henrich Schmidts Ehemweib/  
sambt ihren Vormündern solche vorgemelte und specificirte, mit vormahls zwar gebüh-  
rendes Antheil, an Lehen und Erbgerichtigkeiten wiesentlich und wohlbedachtlich / hier-  
mit

mit erblich und ewiglich an Hochbemelten Herrn Hauptmann von Oberg zu Heistern /  
und alle seine rechtmäßige Erben, und getreue Inhaber dieser Gesehon.

Subscribirt Frohnhausen an der Löhn / den 31ten Januarii Anno 1694.

Henrich Joachim von Oberg  
zu Heistern.

Anna Maria Elisabeth  
von Selbach.

Johann Philips Wagner.  
Johann Ebert Speyer.  
Christoph Spangenberg  
als Zeuge.

Conrade Ruth als Zeuge.

Ad majorem probationem confirmirt. Gleiberg den 9ten Februarii 1694.

(L.S.) J. M. Medicus, Amtschultheiß des Amtiß Gleiberg  
von Schoppelbergß.

Num. 99.

Vermeyntlicher Uebertragsbrief von Anna Magdalena von Bureksdorf;  
so wie solcher der Reichenausschen Ausführung beygefüget  
worden. 1702.

Wir unten benente bekennen und bezeugen Krafft dieses Briefs / daß hiesiges hochadelis  
ches Closter Altenburg den Rückstand der Statuten, Selber ad 30. Rhtl. hoch-  
wohlgeb. Keutlein von Bureksdorf, Professa in Altenburg, richtig von Herrn Hauptmann  
von Oberg aus den Heistern, gelegen im Land Altenburg, empfangen, und völlig aus-  
gerahet seyen, wie nicht weniger daß Hochgemelter Herr von Oberg an der Freul. Anna  
Magdalena von Bureksdorf die Discretions- Selber, ad 120. Reichsthaler bahe in guter  
gangbahrer Mäng ablegen und überbringen laße. Wogen sie mit Bewilligung ihrer  
Hochwürdigern geistlicher Obrigkeit alle ihre Erbschafft von Jbro hochwohlgebohrnen Frau  
Mutter selig, Herrn von Oberg und seinen Erben den Antheil von dem Hof zu Wis-  
mar und alle andere Jura & Actiones aufgetragen/ cedirt und sie keines wegs etwas mehr  
zu präteridiren haben will, auch auf alles wie es Nahmen haben mögte resigirt und  
quittirt. Urkundt allen denen haben sich die Hochwürdigern / hochwohlgebohrne Frau Wei-  
sterinn Prior und Priorin und ich Anna Magdalena von Bureksdorf eigenhändig untern  
schrieben und mit angebohrnen Wittschafft unterschrelet.

Gesehehen Altenberg, den 9ten Tags Octobr. Anno 1702.

(L.S.) Anna Margreta Korfmeisserin von Selhausen / Srl.

§. Wilhelmus Edelborn / Prior in Aldenberg.

(L.S.) Barbara Juliana von Schleiffraß / Priorin.

(L.S.) Anna Magdalena von Bureksdorf.

Num. 100.

Atttestat der Ritterschafftlichen Kanzley zu Friedberg. 1735.

Nachden der Churfürstliche Herr Geheimde Rath Freyherr von und zu der Hees, zu  
Vernehmung einer gewissen Sache bey dem allhiefigen Ritterschafftlichen Directorio  
angekündt, ihm ein ohnpartheyliches gerichtliches Attestatum dahin zu ertheilen. Ob nem-  
lich daß seinen Groseltern nach Absterben der Familie von Seelbach zu Lohre durch das re-  
formirte Fürstliche Haus Nassau Siegen entpogene Gut Lohre bey hiesiger Reichs Ritter-  
schafft immatriculiret, als tragen wir kein Bedenken, das Angesehnen des obgedachten  
Herrn Geheimden Raths, in so weit zu willfahren, so fort zu Steuer der ohnverfälschten  
Wahrheit dahin Gerichtlich zu attestiren, daß ersterwehntes Gut Lohre à tempore  
conlita matricule Equestris ein Adeliges, bey der allhiefigen ohnmittelbaren  
Reichs Ritterschafft immatriculirtes Gut gewesen / und noch seye / wie  
wir dann annoch bis auf den heutigen Tag dasselbige mit denen gewöhnlichen jährlichen  
Ritter.

(Aa) 2



iget worden.

ige vor, und lebt. Hoch 1572.

Hermann I. von Seelbach  
genannt Lohé, war † 1439.

Nessel von Seelbach genannt Lohé.  
Mar. Thien von Diezefusen.

Daem von Seelbach ge-  
nannt Lohé, war † 1456.

rina von Seelbach,  
annt Lohé.

Nickel von Seel-  
bach genannt Lohé.  
Mar. Godert von  
Hane.

Elfa von Seelbach  
genannt Lohé.  
Mar. Weiß Diebe-  
rich zu Neun-  
kirchen.

Godhard II. von Seelbach  
† improlis.

ed Cornelius von  
bach genannt Lohé.

Niechrida von  
Seelbach. Mar.  
von Diemen.

Carbarina von  
Seelbach zu Neun-  
kirchen.

Albrecht I. von  
Lohé, Fil. Stine Ehe.

Christoffel von  
Seelbach genannt  
Lohé, † 1584. †  
ohne männliche  
Erben.

Albr-  
gen

Elisabeth von Seelbach genannt Lohé.  
Marit. von Ossendorf.

Albrecht III. von Seelbach  
des Lehns verlustiger.

2) Elisabeth von Seelbach genannt  
Lohé, Marit. Wilhelm von und zu der  
Rees.

3) Margretha von Seel-  
bach,  
Marit. Isack von Wrede.

Otto Catharina von der Rees.  
Vermeintliche Lehns und Testa-  
ments Miterbin. Marit. Georg  
Ludwig von der Rees.

Caspar Braun von Wrede.

Anna Catharina von Seelbach,  
† improlis.

improlis.

Maria Margaretha von Seelbach.  
Marit. von Bursdorf.

Johann Christoph von  
Dberg erster Ehe.

Anna Magdalena von Bursdorf † improlis.

Henrich von Reichenau.

Ludovica von Reichenau.

Num. 104.

Angehörige Stammtafel/ so wie solche der Reichsaußenen Ausführung beigezueget worden.

**Eberhard Taube/ und Friederich von Seelbach/ Gebrüder.** Letzterer kommt schon 1315. als Zeuge vor, und lebt. **Nach 1372.**

Hermann I. von Seelbach genannt Lohz, war † 1439.	Johann auch Hannemann I. von Seelbach genannt Lohz, war † 1439.	Gottard I. von Seelbach genannt Lohz, Uxor Ella, lebt noch 1447.	Mettel von Seelbach genannt Lohz.	Mettel von Seelbach genannt Lohz. Mar. Hilten von Diegelsfen.			
Daem von Seelbach ge- nannt Lohz, war † 1456.	Wilhelms von Seelbach ge- nannt Lohz. Marz. Eberhard von Wis- sel.	Johann II. von Seelbach genannt Lohz, war † 1489. Uxor Hanna von Merfeld- bach genannt Ulmer.	Hermann II. von Seelbach genannt Lohz.	Friederich II. von Seelbach, genannt Lohz.	Catharina von Seelbach, genannt Lohz.	Mettel von Seel- bach genannt Lohz. Mar. Godert von Hane.	Elsa von Seelbach genannt Lohz. Mar. Wolff Dieder- ich zu Dren- kirchen.
Gottard II. von Seelbach genannt Lohz † improlis.	Johann III. von Seelbach, genannt Lohz, Enkel Gottardi I. & Filius Jo- hannis II. war † 1526. Uxor von Heitz genannt Hungerlufen.	Conrad von Seelbach gen. Lohz.	Hermann III. von Seelbach genannt Lohz.	Gottard Cornelius von Nechelsda von Seelbach, Mar. von Diemen.	Catharina von Seelbach zu Dren- kirchen.		
Abrecht I. von Seelbach genannt Lohz, Filius Johann III. † 1552.	Leonhard und Matthias von Seelbach gen. Lohz, † improlis.	Caspar von Seelbach genannt Lohz und Ettne Ehe- leute.	Ursula von Seelbach genannt Lohz.	Elsaberd von Seelbach genannt Lohz. Marz. von Dffendorf.			
Christoffel v o n Seelbach genannt Lohz † 1584. † ohne männliche Erben.	Abrecht II. von Seelbach genannt Lohz, † 1608.	Anna von Seelbach genannt Lohz.	Clara von Seelbach genannt Lohz. Marz. Conrad Wilhelm Magnus von Seelbach, genannt Lang, zu Heffern.	Elsaberd von Seelbach genannt Lohz, Marz. Wilhelm von und zu der Aeeo.	Margretha von Seel- bach. Marz. Isaf von Wrede.		
Abrecht III. von Seelbach genannt Lohz, wird des Lebns verlustiger.	Johann IV. von Seelbach genannt Lohz/ letzter Lehnhäger † 1660. Uxor Johanna von der Seyden genannt Kniph.	Johann Wilhelm von Seelbach genannt Lang zu Hessern vermeyntlicher Lebns und Testamentserbe † 1674.	Clara von Seelbach genannt Lohz. Marz. Conrad Wilhelm Magnus von Seelbach, genannt Lang, zu Heffern.	Elsaberd von Seelbach genannt Lohz, Marz. Wilhelm von und zu der Aeeo.	Margretha von Seel- bach. Marz. Isaf von Wrede.		
Anna Catharina von Seel- bach, † improlis.	Anna Margretha von Seel- bach † improlis.	Philippa v o n Seelbach † improlis.	Johanna Catharina Mag- dalena von Seelbach gen. Lang † vor 1700. Marz. von Oberg. Uxor 2. Joh. Maria Voigt von Glype.	Anna Elisabeth von Seelbach † improlis.	Maria Margaretha von Seelbach. Marz. von Bursfordf.		
Johann Christoffh von Oberg erster Ehe.	Albertina Lucretia von Oberg, Marz. von Reichenau.	Waltrath von Oberg.	Henrich v o n Oberg.	Anna Magdalena von Bursfordf † improlis.			
Henrich von Reichenau.	Johanna Philippa von Reichenau. Marz. von Sedendorf.	Wilhelm von Reichenau.	Christian von Reichenau.	Angulus von Reichenau.	Ludovica von Reichenau.		
Alexander von Sedendorf.							



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Num. 104.

Erste angeblithe Genealogie / so wie solche der von der Hees / in Sachen sei-  
ner / contra Nassau Siegen / das Hans Lobe betreff id / schon 1673. beyrn  
Kaiserlichen Reichskammergerichte zu Speyer übergeben hat.

Unterschängste Folgeistung und Lehens Quactionis unwidertreibliche Succession loco  
Specialis genealogiae.

Durchleuchtigster H.

Zu gehorsambster folgeistung der am 27. Januarii 1671. und 27. Octobris 1673.  
Jüngsthin außwendig rubricirter sachen gnädigst ergangener Actori Urtheilen thut Anwalde  
prævia ante actorum quorumcunque viliurn repetitione an statt auferlegten Genea-  
logy unterhängigt anzeigen, daß Eberhardt Daube von seelbach Ritter, alsß pri-  
mus acquirens mit dem guch Lobe ao. 1743. belehnet worden, dessen söhn  
gewesen Eberhard von seelbach genante Lobe, dieses söhn aber waren Jo-  
ham und Wilhelm von seelbach genante Lobe deren söhn Johann und Conrad von Graf-  
fen Johann zu Nassau Anno 1489. auf Dienstag vor der Heil. drey König Tag belehnet  
worden, deren söhn Albert und Gotthard von Seelbach genante Lobe von Grafß Wilhelm  
ao. 1532. den 1. Junii belehnet welcher söhn Christoph und Albert von Grafen Johann  
von Nassau ao. 1583. den vierten Julii ferners belehnet, worauf dessen Albrechten söhn  
Albrecht und Johann auf seyn des Vatters unterhängigt anhalten noch in seinem Leben von  
Graff Wilhelm Ludwigen seynde belehnt worden, im Jahr 1608. den ersten April, wel-  
che Investitur durch einen neuen Lehenbrief in ao. 1612. den 22sten Junii, und gwahrn  
auf Johann von seelbach genant Lobe, deren Albrecht und Johanns Vettern bruder söhn  
aus sonderbahren Convention einseitig erwachsen, und confirmiret worden, dessen söhn Jo-  
ham von Seelbach genant Lobe ist von Grafen Johann und in nahmen seiner Herren ge-  
brüdern Geörgen, Ernst, Casimiren, und Johann Ludwigen Ao. 1621. den 1. Xbris be-  
lehnet worden, dessen söhn Johann aber darnacher nahmens seiner gebrüder \* und gewes-  
tern Johann Ludwigen, Johann Wilhelm, Ludwig Heinrich, Alberten, Johann Mau-  
rigen, Geörg Friederichen, Wilhelm Ottonem, Heinrichen, Christian \* und Hans  
Ernst von Grafß Ernst en ao. 1625. den 15. Aprilis belehnet worden, von Grafen Jo-  
ham Ludwigen und seinem Vettern und gebrüder en ao. 1634. den 7. Julii. Dieser Johann  
ist zum drittemahl belehnet worden von Grafen Ernst Ludwigen Heinrich, und in seines  
Vettern nahmen, ao. 1653. den 22. 9bris, bey welchem dan der Mannestamb ausgan-  
gen, und von selbigen daß Lehen uff seine beyde Schwestern deren doch eine ohne LeibsEra-  
ben seig entschlaffen, und also auff Herrn Klägern Liebte selig und deren Erben devota  
virt ist.

Gestalten nun Anwald Principalen ohnmöglich fallen wolte, diese Rechtliche Lehens  
Succession durch die den 23. Augusti 1667. cum replicis übergebene erste, andere,  
und letztere Lehenbrief \* so in copia vidimata apud acta verhoffentlich gungsam bargehan,  
auch falls ein mehreres wider Verhoffen erfordert werden solte, man sich in ansehung so  
langwüßriger zeit, und inzwischen so vielfältig entstandenen sowohl Krieg, als ferners unge-  
legenheiten in eventum quatenus zu bestärkung dieser voranzugehener Lehens Succession  
ad juramentum suppletorium offerirt haben will, mit unterhängigster Bitte dazu even-  
tualter Anwaltes Principalen gnädigst zuzulassen. Als gelanget ahn Ewer Hochfürst.  
Durchl. Anwaltes unterhängigste Bitte, dieselben nummehr endlich geruchen, diese voran-  
gegrete Rechtliche Lehens Succession loco specialis deductionis genealogice gnädigst zu  
acceptiren, und zu erkennen, wie sonst allenthalben apud acta öftters utilisime gebet-  
ten, und die Urtheil gnädigst zu maturiren cum expensis

hierüber

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

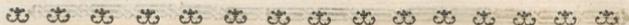
Advocatus in prioribus denominatus

Unterschängster

Joes. Eichrod Lt9.

(Et)

Num. 105.



Num. 105.

Wittere angeblische Genealogie, so wie solche der von der Hees / in Sachen seiner / contra Nassau = Siegen / das Haus Lohse betreffend; unterm 19. October / 1698. bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte zu Wehlar / übergeben hat. 121

**D**esignatio Genealogica und accurate Beschreibung wie die Hrn. von Seelbach Lohiser Linie von denen Ersten Acquirenten Eberhardt und Friederich abh, bisz auff den letztverstorbenen Johann von Seelbach mit dem Lohischen Erblichen continua serie belehnet worden, wobey zu observiren, daß sich diese Verzeichnuß mit denen in actis angezeigten Original Documentis allerdings gleichförmig befindet, und mithin darauß ad accurum justificiret werde.

## Erste Acquirentes:

1. Eberhardt und Friederich, beyde gebrüdere von Seelbach, haben die güthere zum Lohse zum ersten erkaufft und dieselbe sogleich dem gräflichen hauff Nassau zu einem wahren Erblichen offeriret, wie der Anno 1343. verglichene Lehenbrieff mit mehreren nach sich führt.
2. Nach deren beyder Absterben ist des Everhardj Sohn auch Eberhard genant vor sich und seine Vetteren belehnet worden.
3. Post Everhardum ist gefolget Friederich und Herman von Seelbach, genant Lohse, welche Ao. 1461. lauth vorhandenen Lehenbrieffs beliehen worden.
4. Nachdem ist Anno 1489. Johann und Conrad Gewettere von Seelbach genant Lohse investiret worden, abermahlen, lauth producirten Original Lehenbrieffs.
5. Deren Successores seint gewesen Albert oder Albrecht und Gottbard von Seelbach; so den 1ten Junii 1532. von hr. Graff Wilhelm belehnet worden.
6. Nach vorgend. Albrechts todt seind desen beyde Söhne Christophor und Albert den 4ten Julii 1583. investiret.
7. Hoc Albrechtio adhuc vivente seynd desen beyde Söhne Albrecht und Johann auff des Vatters begehren, Zinnassen er den Söhnen die güther und haushaltung in vivos übergeben hatte, Anno 1608. beliehen worden.
8. Nachdem nun Albrecht der Jüngere darauß ohne LeibesErben gestorben so ist ohnlängst hernach, nemlich den 22. Junii Anno 1612. Johann von Seelbach genant Lohse abermahlen und allein belehnet worden, von Weylande Hr. Graff Wilhelm Ludwivig von Nassau 2c.
9. Deme ist succediret sein Sohn Johann und von hr. Graff Johann zu Nassau Anno 1621. den 1ten Decembr. belehnet worden.
10. Diesem Johann ist in successione gefolget desen Sohn abermahlen Johann genant, qui vasallus ultimo defunctus fuit, und ist derselbe in usdem terminis & usdem formalibus wie alle vorher beschriebene Seelbachen von Lohse dreymahlen nacheinander nemlich Anno 1625. von hr. Graffen Ernst Casimir zu Dies, sodann Anno 1634. von hr. Graffen Johann Ludwivigen zu Hadamar, und leztlich von hr. Graff Ludwivig Henrich den 22. 9br. 1653. zu Dillenburg beliehen worden.

Num. 106.

Num. 106.

Attestat des Domcapitels zu Maynz/ derer von Seelbach zu Lohé Wap-  
pen betreffend; so wie es der von der Hees bey dem Kaiserlichen  
Reichskammergerichte übergeben hat. 1698.

Wir Johann Philips Freyherr Gressenklau von Volckas von Gottes Gnaden Dechant  
und Capitul gemeinlich des hohen Dhom-Stifts zu Maynz thun kund und bekenn-  
en hiemit öffentlich, als wir umb Ertheilung eines beglaubten Attestats, daß das Adliche  
Geschlecht von Seelbach zu Lohé mit hier oben stehendem Wappen, Stifte und Ritter-  
mäsig seyn, angelanget worden, daß wir dieses billige Begehren zu verweigern nicht ge-  
weilt; Urkunden und attestiren derowegen der Wahrheit zu Steur hiemit, daß **oberram-  
ees Geschlecht von hundert und mehr Jahren** hero bey diesen unsern Dhom-  
Stifte oft und vielmalen aufgeschworen, für Stifte und Rittermäsig erkannt, und also  
ist und angenommen worden.

Dessen zu Urkund haben wir zu Ende dieses unsers Capituls gewöhnliches Inseigel  
usdrucken lassen; So geben Maynz den 15. Januarii 1698.



Num. 107.

Instrumentum Attestationis des Selbachtischen Wappens / so wie es der  
von der Hees bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte  
übergeben hat. 1698.

In Gottes Nahmen Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit männiglich, denen dieses gegenwärtige Instrumentum  
attestationis zu lesen oder hören immer vorkommt, daß in dem Jahr nach der Selig-  
machenden Geburt Unsers Heylandes Jesu Christi 1698. in der Sechsten Römer Zins-  
Zahl Indiction genant, bey Herrsch und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmäch-  
tigen und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des  
Ersten erwohnten Römischen Kayfers zu allen Zeiten, Mehrern des Reichs, in Germani-  
en, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Esclabonien, Königs, Erz-  
Herzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Wür-  
tenberg, Ober- und Nieder-Schloffen, Margaraff zu Währen, Gefürsteten Grafen zu  
Habsburg, Standen und Freyol ic. unsers Allergnädigsten Herrn: Ihro Kayserl. Majestät  
Regierung und Reichs des Römischen im Vierzigsten, des Hungarischen im Achte und  
Vierzigsten, des Böhheimischen im Zwey und vierzigsten Jahre, so gewesen Sonntags den  
15. Monaths Januarii mich zu Ends benannten Kayserl. Notarium die Reichs Wohlge-

( C c ) 2

bohrne

bohrne Freyfrau Maria Rosina von und zu der Heef, gebohrne Freyin von und zu Holtzinghausen, als Nahmens Dero Eheherrn des auch Reichs- und Hochwohlgebohrnen Freyherrn Herrn Johann Philipps von und zu der Heef, Churfürstl. Mannschlichen Geheimen Rath, Burggrafen zu Starckenburg, und Oberamtmann von der Bergstrassen, zu Ibro auf Ihr Freyherrl. Hauß Holtzinghausen zu kommen ersuchet, und mir dem Notario, als daseibst erscheinend, zu verleben gegeben habe, wasmafen wohlgedacht Ihr Eheherr der Freyherr von und zu der Heef als rechter Erb des von der Fürstl. Nassau-Siegenischen Herrschaft Reformirten Theils vor einigen Jahren gegen alles Recht angezogenen Aellichen Hauß und Hoff zum Lohbe genant, samt übriger darzu geboriger Gücher und Appertinentien, von mir dem Notario begehren und requiriren thäte, daß mich in die Pfarr-Kirche nächst Herndorff sollte verfügen, und daseibst die in mitten der Kirchen liegenden uralten Selbachischen genant Lohbe in Eisen gegossenen Grabplatten, und darauf befindliches uraltes Aelliches Selbachisches Stammwappen gegen das im Chor über sich verkehrtes nach der Seiten der Epistel in Anno 1660. auf Absterben Herrn Johann von Selbach genant Lohbe, gestoffenen Antmann zu Siegen, und letzten Wessigern vorgemeldten Hauß und Güchern zu Lohbe aufgehängtes auch Selbachisches genant Lohbe betreffend Wappen zu concordiren und wohl in Augenschein zu nehmen, ob solches in Anno 1660. verfertwärt aufgehängtes Selbachisches nicht mit deme auf der in der Kirchen liegenden eisernen Grabplatte befindliches Selbachisches genant Lohbe Stamm-Wappen Nahmentlich die drey Nauchen rechtwärt samt linker Hand darüber stehende Rosen oben auf Helm aber habenden Schnabel übereinkäme, ander und gleichförmig seye, folglich von der Verrichtung als concordiren thäte, ein glaubhaftes attestatum darüber vor die Gebühr mittheilen.

Wann nun Wohlgedachter Freyfrau von Holtzinghausen Ihr Suchen ex officio abzuschlagen nicht vermögt noch können, als habe mich folglich zu obgedachter Pfarr-Kirchen nächst Herndorff verfügt, und dem Hochadelichen Selbachischen genant Lohbe mitten in der Kirchen liegenden uralten seiner Schrifte halber nicht mehr lesbaren und etwan über mehr denn 200. Jahr seiner alten Buchstaben nach alten eisernen Grabstichen und hierauf stehendes Selbachisches Wappen mit seinen dreien Rechtwärt habenden Nauchen, anderseits für sincken aber stehende Rose und auffm Helm habenden Schnabel, wie die benkommende Figur aufweist, genau und aufmerksam gegen das im Chor nach der Epistel zu, wie gemeldet, in Anno 1660. auf Absterben Herrn Johann von Selbach genant Lohbe, verkehrwärt aufgehängte Wappen besichtiget, und wohl in Augenschein genommen, befunden, daß eines mit dem andern in allem concordire, ähnlich und gleich seye.

Geschehen seynd diese Ding im Jahr, Indiction, Kaiserlichen Regierung, Orthen, Monaten und Tage wie oben stehet, in Wessen Johann Henrich Achenbach Schulmeisters zu Herndorff, so dann Johannes Schillers von Wodenbach, beyder Unterthanen als Zeugen reformirten Territorii.

Und nachdem ich Henricus Weller aus Kayserl. Macht und Gewalt ein offener geschwornen Notarius oberwehnten Actum auff geziemende Bitte vollzogen, auch selbst alles gesehen, gehört, und durch mich in Wessen oberwehnter Personen beschehen seye, als haben dieses in formam redigiret, mit Tausch- und Zunahmen unterschrieben, und um mehrer Bestlaubigung willen mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet besetigen wollen. Ad omnia debito & legitimo modo requisitus.

(L. S.)  
N.

Henr. Weller autorit. Imperial. Notarius publ. in fidem rogatus subscripsit.

Num. 108.

Siegel derer von Seelbach / so wie sie von den Originallen abgezeichnet worden, samt dazu gehörigen Anmerkungen.

Num. 1.



Num. 1. Sigillum Universitatis, vel Univerforum de Seelbach; welches sich die letzteren bey einer Urkunde Erhardi, dicit Zienholer de Seelbach d. a. 1288. Vigil. Bartholom. bedient haben.

Num. 4.



Num. 4. Siegel Korichs von Seelbach zu Burbach, welches an einer Urkunde vom Jahr 1355. d. Fabian. & Sebatt. befindlich ist.

Num. 2.



Num. 2. Sigillum Friederici Sardi (Friederich Dauben) de Seelbach, welches in einer Urkunde Gobels von der Heese, vom J. 1349. die Lucia, befindlich ist.

Num. 5.



Num. 5. Siegel Wolffs von Seelbach, zu Burbach, welches sich an der nämlichen Urkunde befindet.

Num. 3.



Num. 3. Sigillum Eberhardi Sardi (Eberhard Dauben) de Seelbach, so sich an der eben gedachten Urkunde befindet.

Num. 6.



Num. 6. Siegel Eberhard Dauben, von Seelbach, dessen sich derselbe bey eben gedachter Urkunde bedient hat.

(D)

Num. 7.

Num. 7.



Num. 7. Siegel Friedrich Danben / von Seelbach / dessen sich derselbe 1357. bedient hat. Vid. Documentum Agnetis von der Alinbach, de hoc anno, die Clementis.

Num. 10.



Num. 10. Siegel Friedrichs von Seelbach / Friedrichs Sohns, welches an einer Urkunde von 1451. 13. Decbr. befindlich ist.

Num. 8.



Num. 8. Siegel Eberhard Danben / von Seelbach, so sich an einer Urkunde von Eberacht Edinge von Mengerskirchen, vom J. 1358. 2. feria post domin. Reminiscere, befindet.

Num. 11.



Num. 11. Siegel Volperts von Seelbach / welches an einer Urkunde von 1452. befindlich ist.

Num. 9.



Num. 9. Siegel Friedrichs von Seelbach / zu Seppenfeld / welches an einer Urkunde vom J. 1378. von Ehiele von Merckelhusen, befindlich ist.

Num. 12.



Num. 12. Siegel Friedrichs von Seelbach / vorgedachten Volperts Bruders.

Num. 13.

Num. 13.



Num. 13. Ahermaliges Siegel dieses Friedrichs von Seelbach, so an einer Urkunde vom J. 1452, 24. Dec. befindlich ist.

Num. 16.



Num. 16. Siegel Johannis von Seelbach, Godhards Sohns, so an einer Urkunde vom 2. May, 1473. befindlich ist.

Num. 14.



Num. 14. Siegel Friedrichs von Seelbach, Diederichs Sohns, welches sich an einer Urkunde vom J. 1454. 14. May, befindet.

Num. 17.



Num. 17. Siegel Gerhards von Geberzhane, so sich an der nämlichen Urkunde befindet.

Num. 15.



Num. 15. Siegel Johannis von Seelbach, Christians Sohns, von Cruttorf, welches an einer Urkunde vom 15. Jul. 1463. befindlich ist.

Num. 18.



Num. 18. Siegel Albrechts von Seelbach, welches an einer Urkunde vom 11. Merze, 1478. befindlich ist.

(Db) 2

Num. 19.

Num. 19.



Num. 19. Siegel Johans von Seelbach / zu Tructorf / Christians Sohns, welches sich an einer Urkunde vom 2. May, 1476. befindet.

Num. 20.



Num. 20. Siegel Johans von Seelbach genant Lohbe / welches an dem Lehreuerse von 1489. befindlich ist.

Num. 21.



Num. 21. Siegel Conrade von Seelbach, genant Lohbe / so sich an eben diesem Lehreuerse befindet.

Num. 22.



Num. 22. Siegel Johans von Seelbach, genant Lohbe, welches sich an dessen Lehreuerse von 1621. befindet.

Num. 23.



Num. 23. Wapen der von Seelbach / gesannt Lohbe / so wie es der von der Hees gerichtlich übergeben. [31.] [32.] actor. Cameral.

Num. 24.



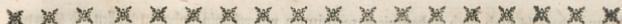
Num. 24. Wapen der Lobischen Tochter, Elisabeth von Seelbach, welche Wilhelm von und zu der Hees geheirathet hat.

Num. 25.



Num. 25. Wapen Albrechts von Seelbach, genant Lohbe / ebengedachter Elisabeth Vaters; so wie dieses, und das letztvorhergehende in dem beschwornen Stammbaum der gewesenen Stifteknechtischen Chanoinesse, Amne Auguste von und zu der Hees, abgezeichnet ist.

Num. 109.



Num. 109.

Schreiben Johannis von Seelbach / genant Lohse / worin vorgegeben  
wird / daß das Haus Lohse kein feudum datum, sed  
oblatum sey. 1653.  
(ex Origin.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst  
Gnädiger Her zc.

Erw. Fürstl. Gd. de dato Dillenburgk den 17. Aug. ahn mich abgelassene gdtige Citation  
cum denominatione termini pro nova investitura feudi, habe am 17. Sept. jüngst  
hin wol erhalten, darinnen sich aber dieser abls befindet / als wan vom hoch-  
löbl. Hause Nassaw / meinen Vorfahren die Lehen des Hauses Lohse auffgetra-  
gen sein solten / da doch selbige von denen von Seelbach auf gewisse Reservat  
an die Traven von Nassaw zu Lehen gemacht vnd gegeben worden, wie solches  
bei meiner Sistrung aus Vorzeigung der Lehenbrieff gnußsam erhellen wirt.

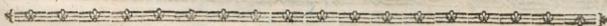
Weiters haben Erw. Fürstl. Gd. den 4. Decis mir pro termino investiturae, als äl-  
tester Agraatus hochged. Nassawischen Hauses, gdtig benennen lassen, gesalt mit aller notdurfft al-  
stian gefalt zuerscheinen. Weilen Ich aber diese woche, geliebtes Gott, mich nottwendig  
nach dem Rhein werde begeben, vnd vor Martini schwerlich widerkommen, also auch die-  
sen terminum in personam nicht respiciiren können.

Als will Erw. Fürstl. Gd. solches biß nach Martini gdtig zu privilegiren, Ich hiemit  
ganz unterthänig ersuche vnd gepetten haben, vnd mich alstian in aller gebuhr vnd Unter-  
thänigkeit zuschicken vnd einzufinden. Erw. Fürstl. Gd. erclerung hiebei unterthänig erwar-  
tende, die ich der betrühtenden Gotlichen Allmacht zu langglücklichem Wolergehen, vnd  
mich in Dero hohe guadens faveur unterthänig ergebendt. Lohse den 19. 7br. 1653.

Erw. Fürstl. Gnad.

Unterthäniger Diener

Johan von Seelbach genant Lohse mppf.



Num. 110.

Lehnsherrliche Resolution, worin dem Vorgeben / daß das Haus Lohse ein  
feudum oblatum sey widersprochen / und dem Nassall bedeutet  
wird / daß er damit 1612. von neuem zu Mannlehn  
belehnt worden. 1653.  
(ab authen.)

Von Gottes Gnaden Ludwig Henrich Fürst zue Nassaw zc.

Wusen gus vnde geeigneten guren willen bevor

Wolgeder vnd vnser lieber getreuer.

Erwer wiederantwortliches haben wir empfangen vnd wellen Ihr vff den anbestimmten  
tag bey der Lehen empfängnus zuerscheinen, wegen anderweiter ehehafften Euch entschul-  
digen, (Ez)

Ahn  
Kampman Lohse zc.

bigen, desfalls auch vmb anderweilen terminum vnterhändig anhalten wollen, so thun wir Euch die gebettene dilation hiemit gn. vergönnen, setzen aber zum neuen terminio abt Montags den 14. 9bris dieses noch laufenden Jahrs, vnde werdet Ihr alsdan in newlich bedeuteter notturft gefast erscheinen, vnde folgendes das verrichten vnde ablegen was Lebensgewohnheit vnde herkommens ist. Sonsten Können wir in dem abhngang eweres Schreibens so schlechtthin nit verfehen, sondern lassen vns vielmehr be- richten, das in anno 1612. Euch das haus Lobe cum appertinentiis zum newen manchen abngesetzt worden. Wir woltens ohnerhalten, vnde thun Euch 2c.

Dillenb. 23. 7b. v. 1653.

Ewer guter Gönner  
L. h.

Num. 111.

Memorial Johans von Seelbach genant Lobe / ad Resolutum de  
23. Sept. 1653. worin nur blos um weitere Ertrückung  
des Belehnungstermins nachgesucht wird.

(ex Origin.)

Durchleuchtigster Fürst gnediger Herr.

Shroel E. f. G. mir terminum iegen den 14. dieses zur lehen entfengnuß abbestimmt, so feldt mir doch gegen solche Zeit verhindernuß in den weg, daß sehr übel außkom- men konte, als biere vnterthemich mir 8. dag weiter dilation zu geben werde mich alsdan, so es Gott gefeldt selbstn instellen, vnde daß ienige, was ich Lebenspfide halber vnde sonst schuldig bin, in Person zu leisten. E. f. G. zu langwirrigen fürstlichen wolkstandt vnde glückseliger regierung Gottedt Allmacht trewlich befehlet, Datum Lobe den 2. No- vember Anno 1653.

E. f. g.

vnderthener Diener  
Johan von Seelbach genant Lobe.

Num. 112.

Extract aus einem Original Bergbuch.

In Anno 1611. in dem Monat April haben die Herren Gewercken des Müßener Bergs einen neuen Stollen angefangen, und sich auch damals vereiniget und verglichen, und der Stollen auf dreyzehen Theil soll gebauet und gerechnet werden, deme der Hoch. Edel. geboben, Gestreng und velle Albrecht von Seelbach genant Lobe ein Theil, Aegidius Obennühl Stadt. Schöfft zu Siegen vier Theil, Johann Höffer zu Herndorf ein Theil, Hannß Nelmann daselbsten ein Theil, Henricus Müncker uff Hüllenbüten ein halb Theil, Johann Schweßföhre zu Schweßföhre ein halb Theil, Hannß Herz zu Hilgenbach ein halb Theil, Johann Klein auf Hüllenbüten ein halb Theil, Johannes Rohd zu Merck- lingshausen ein halb Theil; weilen aber 12.

Num. 113.

Eine Verordnung wegen dem Stahlstein auf dem Müßener  
Bergwerck.

Dannach nunmehr von denen sämtlichen Gewercken des Müßener Bergwercks dahin ge- schlossen, daß hinfüro einiger Hauffen Steins vom Müßener Berg nit abgeföhret werden solle, es seyen dann zuzorderst die Hauffen ganz und vollkommen gezogen, und durch  
Loos

Loos einem jeden Gewercker zugetheilt worden, und aber in der That sich bhende, wann der Stein (wie hiebedor geschehen) in 13. gange Hauffen gezogen und verlooffet werden solte, es nit allein vor die Gewercken, sondern auch vor die Bergnechte (aus nachfolgenden erheblichen Ursachen) unratfam und unbedientlich seye, indeme nit allein die Bergnechte mit ihrer Loosung, sondern auch die Gewercken zur Zeit ihrer Hütten-Rawen hiedurch aufgehalten und verhindert würden, und dann: weil den Gewercken etlichen ihr Stein nit durchs Loos, sondern an besondern großen Hauffen: ohne das Loos ohne sonderbares Bedencken gezogen wird.

Diesem allem nun vorzukommen, ist vor ratfam und gut befunden, das aller Stein, so uff dem Müßener Berg gewonnen und gezogen wird, nun hinfüro an sechs ganzen und einem halben Wagen, so hundert Sechs und Fünffzig Maassen ertragen, gezogen, und unter die sämtliche Gewercken verlooffet werden sollen, und soll deszen zu jederm Loos empfangen:

Ambtmann Lohse einen Wagen.			
Ambtmann Haldingshausen einen Wagen.			
Balthasar Rave einen Wagen.			
Jacob Tiefenbachs Erben	18. Maas	} thut ein	Wagen.
Und Balthasar Rave	6. Maas		
Johannes Schmitt, Schultheis	12. Maas	} thut ein	Wagen.
Johannes Rhod	12. Maas		
Henrich Schweisführer	6. Maas	}	
Sillmann Schubemacher	3. Maas		
Die Müesges Erben	3. Maas	} thut ein	Wagen.
Henrich Haen	31. Maas		
Martin Klein	3. Maas	}	
Johannes Latfch	1. Maas		
Jacob Kreimer	3. Maas	} thut einen	halten
Die Münckers Erben	71. Maas		
Johannes Bumbach	14. Maas	} Wagen.	
Kolben Haen	2. Maas		
Johann Ahn	1. Maas		

Das nun alles dieses (wie vorsehet) hinfüro also von sämtlichen Gewercken gehalten werden solte, haben sie sich deszen zu Urkund unterschrieben. Actum Lohse den 25ten Martii Anno 1640.

Johann von Selbach genannt Lohse mppr.  
 Freyß vor mich und vereingl. von Haldingshausen.  
 Johannes Schmitt/ Schuleheis.  
 Balthasar Rave vor sich und Jacob Tiefenbachs Erben.  
 Johannes Rhod.  
 Vor Henrich Haen und seine Consorten / habe ich uff  
 ihr sambt und sonderes Bitzen dieses unterschrieben.  
 Johannes Schmitt.  
 Johannes Müncker.

Num. 114.

Extract aus einem sogenannten Originalberaprotocol in seinem  
 Compacto sub Lit. A. Fol. 17.

Ein Abschied bestehend in 17. Articulen de primo Maji 1648.

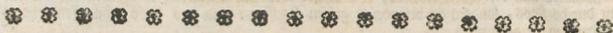
**Z**u wissen seye hiernit: Demnach dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Moriz, Grafen zu Nassau &c.

Clausula concernens.

Nur das erste, weilen die jegige Gewercker und Vor-Eltern Seelig dieses Bergwerck nicht allein eine lange Zeit in gutem Bau und esse erhalten, sondern auch einen Grund und Erbsollen

(Ee) 2

Erbfollen mit sehr großen und schweren Unkosten in dasselbe getrieben, so solle hinfüro niemand, er seye auch wer er wolle, sich unersuchen, einige Grube oder Schacht nach braun- und weissen Eisenstein in dieses Bergwerck nieder zu sencken und zu bauen, es geschehe dann von jegigen und künftigen Bergwercken dieses Bergwercks, und mit ihrem sämtlichen Belieben und Verwilligung. Müßen den 17ten May, 1725.



Num. 115.

Extract aus einem Churbrief / das Müßener  
Stahlbergwerck betreffend.

Principium.

Wir Wilhelm Moriz von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau, Grafen zu Cagelenbogen, Nanden und Dies, Limburg, Wronchorst, Herr zu Weststein, Strumb, Wildt, Boreckenlohe, Lichemwoorde, und Wildtenburg, Erbbanner Herr des Herzogthums Geldern und Grafschaft Zipfen, der beyden löblichen Johanniter und Teutschen Ordens Ritter Commendateur zu Grünberg und Thiel ꝛc.

Kügen hiermit kund, und bekennen in Krafft dieses Briefs für uns, unsern Erben und Nachkommen: Als und demnach unseres Landes Wohlfahrt vornemlich auf dem Eisenhandel bescheh, derselbe auch durch genaue Aufsicht und Fortsetzung des Müßener Bergwercks nit ein weniges erfordert und erhalten werden muß; und dann unsere Unterthanen und sämtliche Gewerckhere des Müßener Bergwercks und darzu gehörigen Häuten uns zu mehrmalen unterthänigst supplicando remonstrirret, vorgetragen, und dergleichen ꝛc.

Claufula concernens.

Sonsten aber und zum Drengehenden, wollen, statuiren und gebieten wir, weilen das Müßener Bergwerck ganz und zumalen ein Erbguth deren Gewercker ist, und dessen in dem Grund getriebener Erbfollen mit sehr großen und schweren Kosten erbauer, aufgebracht, und auch künftig zu erhalten seyn wird; als soll hinfüro niemand, er seye wer er wolle, einige Gruben oder Schacht weder nach braunen, oder weissen Eisenstein in dieses Bergwerck niedersencken, oder zu erbauen mächtig seyn, es geschehe dann mit Unseren gnädigsten Consens und Vorwissen, sondern auf den Fall sich ein • oder der anderer hiergegen zu thun, würde gelüsten lassen, alsdann dessen an diesem Bergwerck habendes Recht unserm Fisco solle verfallen seyn.

Finis.

Diesem allem zu desto mehrerer Bekräftigung und Urkund haben wir diesen neuen Churbrief nicht allein mit eigener Hand unterschrieben, sondern auch mit unserm angebohenen Fürstlichen Insezel corroboriren und befestigen lassen. So geschehen ist im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, als man schrieb und zehnte Eintausend Sechshundert Achtzig und Fünff den Zwanzig vierten Tag Monats Augusti.

(L.S.) W. Moriz Fürst von Nassau.

Num. 116.

Num. 116.

Untertänigstes Memoriale und Hittschrift um Mannuhenz des Bergwercks wider alle eigenthätige Eingriff. Sämtlicher der Gewercken des Müßener Bergwercks.

Decretum;

Weiln Wir die Bergwercksgerechtigkeit nicht geschmälert / sondern möglichst befördert haben wollen; so gestatten Wir nicht / daß Jemand den Erben in ihrer rechtmäßigen Possession Eingriff zufüge / wornach sich unser Hüttenverwalter / Bergmeister und Bergschöffen zu richten haben. Signatum den 4ten Aprilis 1691.

L. S. S. zu Nassau Wittib.  
ppria.

Num. 117.

Extract aus einem erneuerten Churbrief

intituliret:

Waffenbläser der Stahlhütten des Müßener Bergwercks erneuerten Churbrief de anno 1705.

Anfangend:

Wir Friedrich Wilhelm Adolph von Gottes Gnaden Fürst von Nassau zc.

Clausula concernens:

Sonsten aber und zum Dreyzehenden wollen, statuiren und gebieten wir, wessen das Müßener Bergwerk ganz und zumalen ein Erbguth deren Gewercker ist / und dessen in den Grund geriebener Erbstollen mit sehr schweren und großen Kosten aufgebracht / und auch künftig zu erhalten seyn wird; Als soll hinfüro niemand, er seye auch wer er wolle, einige Gruben oder Schwach weder nach braunen oder weissen Eisenstein in dieses Bergwerk nieder zu sencken oder zu erbauen mächtig seyn, es geschehe dann mit unserm gnädigsten Consens und Vorwissen; sondern auf dem Fall sich einer oder der anderer hiegegen zu thun würde gelüsten lassen / alsdann dessen an diesem Bergwerk habendes Recht unserm Fisco solle verfallen seyn.

Finis.

Wessen allen zu desto mehrerer Bekräftigung und Urkund haben wir diesen erneuerten Churbrief nicht allein mit eigener Hand unterschrieben / sondern auch mit unserm angebohrnen Fürstlichen Inseigel corroboriren und bevestigen lassen. So geschehen Siegen im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt; als man schrieb und zehnte Eintausend Siebenhundert fünf / den ersten Tag Novembris, sage den 1ten Tag November 1705.

L. S. S. zu Nassau.

(8f)

Num. 118.

## Num. 118.

## Extractus Instrumenti Notarialis.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis, Amen.

Auf beschlene münd- und persönliche Requisition deren Nassau, Siregenischen Landes-  
Deputirten Evangelischen Dreits, habe ich mich mit zweyen nachbenannten obpar-  
tischen Zeugen nachher Müßien verfügter, und daseibst über die mir präsentirte und hier-  
nächst inserirte articulos, das Müßener Stahlbergwerck betreffend / die mir dabey  
denominirte Zeugen jurato & legaliter folgendergestalt verhöret:

## Articulus Primus.

Wahr, daß das Müßener Bergwerck von vielen hundert Jahren und undenklichen  
Zeiten getrieben worden, ohne daß Jemand wißig / wann solches seinen Anfang ge-  
nommen,

## Depositio.

Primus Testis Jobs Rump, juratus & avifatus, ætatis 82. Jahr, ein Bergmann,  
affirmat.

Secundus Testis Hermann Gruß, juratus & avifatus, ætatis 69. Jahr, ein Berg-  
mann, affirmat.

Tertius Testis, Johannes Eckert, juratus & avifatus, 78. Jahr / ein Bergge-  
schwornen, affirmat.

## Articulus Secundus.

Wahr, daß solches Bergwerck denen Berg-Gewerckten Erblich zugestanden, ohne  
daß die gnädigste Herrschaft noch sonst Jemand darinnen einschlagen und Maas neh-  
men dürfte.

## Depositio.

Primus Testis affirmat.

Secundus Testis affirmat.

Tertius Testis affirmat.

## Articulus Tertius.

Wahr, daß solches lang vor der publicirten Bergordnung im Stand gewesen, und  
seine besondere Verfassung gehabt.

## Depositio.

Testis Primus affirmat, und ginge die Bergordnung die andere Bergwercke im  
Land und nicht das Müßener Stahlbergwerck an.

Testis secundus similiter.

Testis tertius similiter.

## Articulus quartus.

Wahr, derowegen, daß die Gewerckere und Eigenthümere niemals bey dem Hoch-  
fürstlichen Berggericht einige Rührung gethan, weder Maas genommen / noch Gruben  
und Stollen ver receptor, vielweniger dabey sonst erschienen / und etwas der Berg-  
ordnung gemäs verhandelt.

Depositio.

Deposito.

Primus Testis affirmat, und wären die Bergwerker von dem Berggericht darzu nicht erfordert worden.

Secundus Testis similiter.

Tertius Testis similiter.

Articulus quintus.

Sondern wahr, daß die Gewerckere ihre selbst eigene Abschied unter sich gemacht, und denen gemäs gehandelt.

Deposito.

Primus Testis affirmat, seines Gedünkens bis auf heutige Stund.

Secundus Testis similiter.

Tertius Testis similiter.

Articulus Sextus.

Wahr, daß die Gewercker auf 6 Stämm vertheilet / und der 6te Stamm davon dem Herrn von Seelbach zum Vohr zugestanden.

Deposito.

Primus Testis affirmat.

Secundus Testis affirmat.

Tertius Testis affirmat.

Articulus Octavus.

Wahr, daß höchstgedachte gnädigste Herrschaft an diesem Bergwerk keinen Theil gendinnen, sondern in Ansehung der Landherrlichen Hoheit nur den Zehends stein davon genossen, und diesen den Gewerckern käuflich überlassen.

Deposito.

Primus Testis affirmat per totum, Secundus Testis similiter, ausserhalb daß er nicht wisse, ob der Zehend den Gewerckern verkauft worden, könne aber solches wohl murhmaßen / daß die gnädigste Herrschaft den Zehenden verkauft / weiln dieselbe keine Hütten gehabt.

Tertius Testis similiter ut antecedens.

Articulus Nonus.

Wahr daß diese 6. Erbstämm vor sich gemeinschaftlich bergen / und den gewinnen den Stein hernacher unter sich verlosen.

Deposito.

Primus Testis affirmat.

Secundus Testis affirmat.

Tertius Testis affirmat.

Articulus decimus tertius.

Gestalten wahr, daß nach demselben die Gewercker nach ihren eigenen Gefallen und Belieben überall und ohne gewisse Maasse auf ihren Eigenthum einschlagen / schürpfen / schächten, oder sechen, sencken, solche verlassen, und wieder angehen, und kein Stamm vor dem andern sich etwas privatim zueignen könnten, noch von gnädigster Herrschaft einen Eingriff sich zugeeignet habe.

Depositio.

Primus Testis affirmat.

Secundus Testis affirmat.

Tertius Testis affirmat.

Also zu Müßen im Jahr 1725. auf Donnerstag den 17ten May in Gerichtschöffen Schweisfurth Wohnbehausung obern Stuben Vormittags um 9 Uhr ohngefähr mit diesem Zeugenverhör, als vorgemeidet, getreulich umgangen in steter Gegenwart Heinrichen Zapes und Johannenen Schels als beyden glaubhaftesten hierzu erbetteten und berufenen Zeugen Chur. Eödmischen Unterthanen.

Ita testor

In præmissorum fidem latiori extensione quatenus  
opus, semper salva,



Henricus Roserus Arnoldi Notar. ad hunc actum debite vocatus & requisitus mppria,

Num. 119.

Attestat von ertlichen Gewerken des Müßener Stabl-  
bergwercks. 1735.

Demnach der Churfürstliche Herr Geheimde Rath Freyherr von und zu der Hees bey und Endes unterschriebenen Herggeschwornen und Schöffen des berühmten Erbstahls bergwercks zu Müßen angelonnen, ihme zu Verificirung einer gewissen Sache, ein ohnparteyliches Attestatum dahin zu ertheilen: Ob nemlich erst erwöhntes Bergwerck, daran die Selbachische Familie zu Lohse das 6te Theil vorhero besessen, von dem Hochfürstlichen Haus Nassau-Siegen lehenrührig / oder vielmehr davon gar eximiret seye? als thun wir zu Steuer der Gott gefälligen Wahrheit hiermit ganz ohnparteylich, und zwar bey Unseren obhabenden Pflichten, dahin attestiren; daß mehrbemeldtes ganzes Bergwerck / daran 80. 100. und mehr Gewercker Theil haben / nach Ausweis deren vorhandenen Documenten von Anbeginn hero ein wahrhaftes Erb- und Eigenthum gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zehendens gewesen und annoch seye, auch solches von dem Hochfürstlichen Haus Nassau gnädigsten Landesherrschafft selbstsen schon einige hundert Jahren hero ohne einigen Widerspruch dafür erkannet / zu welchem Ende auch niemalen einige Stuben verrecepiret, oder einiger Rutschlein gegeben, oder gar einige Lehnung ertheilet worden; so fort dieses ganze Bergwerck mit einigen weder Mann, noch Weiblichen Lehen jemalen officiret, sondern ein beständiges Erb- und Eigenthum, daran ein jeder

jeder seinen Antheil per Testamenta, fideicommissa, Donationen, und sonsten gleich allen andern Allodial-Berlassenschaften, nach eigenem freyen Willen vermachen / verschenken, verkaufen und veralieniren kann wohin er will, folglich dieses uralte Müßener-Erbhalsbergwerk / es mag auch Theil daran haben wer da will, von aller Lehnbarkeit ganz und zumalen erimiret; Zu welchem Ende wir gegenwärtiges ohnpartheyisches Pflichtmäßiges Attestatum mit unserer eigenhändige Unterschrift zu bestätigten ohnermageln wollen. Signatum Burgholdingshausen den 27ten Januarii 1735.

Johannes Aurand.	Johann Theobald Schanz.
Johann Jacob Schweißfurch.	Johannes Kempfer.
Hellmann Würzbach.	Andreas Kempfer.
Wilhelm Moritz Wirth.	Elias Pöffer.
Johann Hermann Solms.	Johann Jacob Neusborn.



Num. 120.

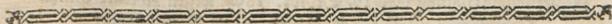
Kaufbrief über einen 24ten Theil an dem Wid-<sup>s</sup>Recht auf dem Müßener Berge.

Ich Herrn Hilt Hanßen Sohn zu Moßene und Guede Eheleute bekennen / daß wir recht redlich und erblich verkauft haben, hiemit verkaufen unsere Gerechtigkeit am Wid-Recht uffen Moßener Berge / nemlich ein Vier und zwanzigste Theil unden an bis oben aus / davon nichts ausgenommen / dene Edlen und Ehren-<sup>s</sup>Besten Junckern Christkoffeln von Seelbach genant Lohe und Catharin gebohrne von Ottenstein seiner Eheleiden Hausfrauen, Dero Erben oder wissentlichen Inhabern dieß Brieffs, für und umb Sieben und vierzig Haber gulden, jeden Gulden zu vier und zwanzig Albus gezehlt, deren wir die Käufere hiemit quit / ledig und loß sagen, sollen und wollen wehben, wie recht ist; Haben diesen Erbkauff drey Sonntag nach einander uff rufen, und sunften, laut der Ordnung / umbgehen lassen / sonder Geverde.

Weinkauffseute sind Arnolds Johann zu Merfeldusen / Kessel Hanß zu Berndorff / beyde Schöffen, Heyderich Coster zu Berndorff und Godtsack zu Moßene.

Zu wahrem Uekund und uff deren Verkäufer Bith hab ich Claus Diepel Schulth zu Trombach und Berndorff, ich dir alte Zeit, ich Schreibers Mann / beyde Schöffen, und dort wir Schöffen daselbst gemeinlich unser Gerichts-Inselgel hieran thun hauen gen uff Fast Abend.

Anno 1571.



Num. 121.

Kaufcontract über 3. Stahlbüttentage zu Müßen / samt dazu gehörigen Stahlberge werke vom 14ten Junii 1692.

(ex originali.)

Ich Johann Gerhard und Anna Magdalena Eheleute wohnhaft auff Müßenbüthen / Wir thun Kunde und in Crafft dieses brieffes für ons und vnser Erben bekennen, daß

daß wir dem frey Adlichen Weltlichen Stifft Keppel Eines zu recht beständigen Erbkauß verkauft haben, thun das hiermit nochmalen wie solches zu recht ahn allebest- und beständigen geschehen soll, kan oder mag, unsere eigenthumbliche drey Blafstage auf der untersten Hütten zu Müssen / samt zugehörigem Schoppen und stein plazes gerechtigkeit, sodan drey maasß stein auf dem Bergwerck zu gedachtem Müssen; wie wir dieselbe blafstage cum appertentiis von Herrn Johann Eberhard Hefern, Bürgern und des Reichs zu Siegen auch Erdlich ahn Uns Erhandelt / vnd demselben von Johann Schmidten zu Ecnstorf wegen schwerer schuldsforderung, gerichtlich Ein und zugesaget worden; mithin aller beschwörung frey ledig und loß, vor vndt umb die Summa Kauffschillingß ad Einhundert Vierzeihen rthlr. 24. alb. sage 14. rthlr. 24. alb. Jeden rthlr. zu 45. alb. vnnndt den alb. zu 8. Wien, Siegenischer Wehrung gerechnet, welche Kauf Summam wir Verkäuffere vor heraußgab dieses richtig vndt zu Danck bezalt Empfangen vndt in Unseren Nutzen veruwendet haben, thun deswegen darüber besser form rechnens quittiren, vndt uns guter bezhlung bedanken, gereden vndt versprechen wegen dieses Erbkaußs / vndt Eines Jeden darin begriffenen stücks insonderheit behörende Exaction vndt wehrschafft zu leisten, wie rechtens vndt so oft das vordnthen sein wird, mit begehung aller rechtlicher wohlthaten / sonder argelist und geselrde.

Erbetrene Zeugen seint bey diesem Kauff gewesen die Ehrsam und achtbahr Herrmannus Dberrenbach vnd Simon Schwiggard beyde zu Keppel.

In wahrheits B. fundt haben wir beyde verkauffende Eheleute diesen Erbkauß contract nicht allein Eigenhandig vnterscriben, sondern den hier unten genandten Kayserl. Notarium denselben also zuuersertigen / zu unterschreiben, vndt mit seinem gemündlichen Notariat Insiegel zu best. gen. Ambtswegen Erlucht vndt gebetten. Actum Keppel den 14ten Junii Anno 1692.

Defenn ich  
Johann Gerhard wie oben sehet.  
Anna Magdalena Gerhardin.  
Simon Seiwchart.  
Hermannus Deimbach.

Gerhardus Stahl ab Heyde Imp. auth.  
Notarius publ. & approbatus in fidem  
rogatus sit, & subsit.  
mppria,

(L. S.)

N.

Num. 122.

Regierungsverfügung vom 10. Septbr. 1694. wegen zweener Stahls  
hütentage / worin der Stahlstein als ein Perforanzstück  
der Hütte betrachtet wird.

Nachdem henrich Schanzen durch abtrieb die zween Blafstage, welche das Stifft Keppel erkauffet hatte, zugesprochen, und dadurch der Kauff annulliret worden, folgendes er Schanze alle dasjenige so zu denen Blafstagen gehöret ihme zukommen muß; Als hat das Stifft ihme die gehörige Steine dazu willig außfolgen zu lassen, oder zu gewärtigen daß ihme so viel uff dem Bergwerck geliefert werden sollen. Siegen den 10. Sept. 1694.

Körsfl. Nassauische Vormundschafft. Regierung  
daselbst.

Num.

Num. 123.

Contract / wegen eines Stahlhütentages auf der Allenbach / samt  
appertinirenden Stahlsteine. 13. März / 1697.

( ex Origin. )

Zu wissen seze hiermit Jedermanniglich, das heut zu End gefestet dato, das stieft  
Koppel mit deme Ehrhamen Joannes Wiesener von dem Viehehoff einen aufrichtigen  
accord, wie solcher von rechts wegen geschlossen werden vermag, getroffen also vnd dero  
gestalt, daß hoch Ermeltes stieft ihme Wiesener die halbscheid von der vntersten Buche-  
ner wiesen gegen einen geml. wiesener Erb und Eigenthumblich zugehörigen **Blasfag** auf  
der Allenbach **samt appertinirenden einem maas stein**, von gerecht vnd ge-  
rechtigkeit auf 6. Jahr id elt bis auf ansehende 6. Jahrige Lehnung genuß vnd brauchweis  
überlassen, auch hat beruhertes stieft die ordinarie Kosten, so wohl aufgehend auf dem  
Bergwerck Mufen als hütten zur Allenbach übernommen Er gegenbeuther aber versprochen  
die halbscheid der wiesen in gutem bau vnd esse wie solches gebräuchlich zu verhalten,  
alles ohns gefehde vnd wiesen in arglist, sodan bei verpfandung jederseiths so viel hierzu von nö-  
then; Zeugen hierüber vnd ahn seit gewesen die Ehrhame hans Ebert Kohl gericht's Schöffen, zu  
mehreren Urkund dieses haben beyde contrahenten sich eigenhandig vnterscriben. so ge-  
sehen hilschenbach den 13. Martii 1697.

Dieses obige also in der That vor-  
gangen zu sein auch in nahmen  
des stieftes Koppel von mir ver-  
handelt seite attestire

Welen ich Johan Wiesener,  
wie oben stieft.

J. Helmies Holstein als  
Bevollmächziger vnd  
Rentmsr. das.

Hans Ebert Kohl als Zeuge.  
Johannes Schmitz als Zeu-  
gen.  
Johannes Klein als Zeugen.

Num. 124.

Extract Kurbriefs der Maßenbläser der Stahlhütten des Müsener  
Bergwercks vom 30. Junius / 1732.

Passus concernentes.

Und dann Unsere Unterthanen und sänbteiche Gewercken des Müsener Stahlberg-  
wercks und darzu gehöriger Hütten

Das von nun an Alle und Jede, zu dem Müsener Bergwerck gehörige Hüt-  
ten / Gewercken

1)  
Aufsrichtung  
der Zunft.

Sezen, Ordnen und gebiethen demnach Anfänglichlichen und zum Ersten  
daß von nun an und hinführo diese des Müsener Bergwercks und dar-  
zu gehöriger Hütten Gewercken samt und senders,

12)  
Neue Schacht  
und Gruben  
seyn verbot-  
ten.

Sonsten aber, und zum dreyzehenden wollen statuiren und gebiethen  
Wir, weilen das Müsener Bergwerck ganz und zumalen ein Erbgut der  
Gewercken ist, und dessen in den Grund getriebener Erb Stollen mit sehr  
großen und schwebren Kosten erbauet und aufgebracht, und auf künfftig zu  
erhalten seyn wird, Als soll hinführo Niemand, Er sey auch wer Er wol-  
le, einige Grube oder Schacht, weder nach braunem oder weissem Eisenstein, in dieses  
( 9 ) 2

Bergwerck nieder zu sencken, oder zu erbauen mächtig seyn, es geschehe dann mit Unserem gnädigsten Consens und Vorwissen; sondern auf den Fall sich einer oder der ander hiergegen zu thun würde gelüsten lassen, Alsdann dessen an diesem Bergwerck habendes Rechte Unserm Fisco verfallen seyn.

§. 33)  
Zu Genehmigung der Brüderschafft soll derjenige so künfftlich dazzu gelanget, mit drey Tagen und so viel Maas Steins, welcher aber etlich dazzu gelanget, mit einem Tag und Einem Maas Stein zuetlassen werden.

Was aber nun diejenigen belangen thut, welche künfftiglich diese Zunft und Brüderschafft zu gewinnen begehren werden, so ordnen und wollen Wir, daß in diese Zunft und Brüderschafft diejenige allein sollen uff- und angenommen werden, welcher drey eigene Tage oder mehr, sambe hierzu behörigem dreyen Maas Stein Gerechtigkeith des Müßener Bergwercks Kaufweise eigenthumblich überkommen (welcher aber durch Erbschafft dazzu gelanget, mit einem halben Tage und Einem Maas Steins Gerechtigkeith zugelassen werden soll)

Num. 125.

Pflichtmäßiges Attestat / daß das Stahlbergwerck zu Müßen mit den 6. Stahlhütten unzertrennlich verbunden / und als ein Pertinenzstück davon zu betrachten sey. 1772.

Daß das Müßener Stahlbergwerck in dem Fürstenthume Nassau-Siegen, mit den darauf allein privilegirten Sechß Seahlhütten, wovon eine zum Lohe, eine zur Allenbach, eine zu Burgholdinghausen, eine zum Thalbruch, und zwö zu Müßen, gelegen, so Wohl vermöge der ursprünglichen Einrichtung, als nach Maassgabe der Alten Kurbrieße, und der damit übereinstimmenden Obervanz dergestalt unzertrennlich verbunden sey, daß / wenn eine von gedachten Seahlhütten / oder ein Theil dererselben cum pertinentiis An einen Dritten verkauft / vererbet / oder sonst veräußert wird / der dazzu gehörige Antheil Stahlberg, als ein Pertinenzstück darunter allemahl mit verstanden werde / und daß also überhaube die Qualität des einer jeden Seahlhütte zu gehörigen Bergwercks Antheils / so viel die Disposition Befugnis betriße, von der Qualität der Hütte selbst abhänge, wird von uns Endes unterschiedenen Alt- und jungen Meistern der Stahlmaßenbläserzunft, und anderen Zunftgenossen, auf unsere Pflichten hierdurch bekräftet. Dilschenbach den 7. October, 1772.

J. Herz als mit Gewercke.

J. S. Schanz zeitiger Alter Meister.

Johannes Engel Böcking zeitiger junger Zunftmeister.

Adolph Schmitz als mit Gewercke.

Johann Franz Drücker als mit Gewercke.







Ka 5624

4°



Vol.





Fernerweite beurkundete

# Ausführung

daß das  
Haus Lobe, im Siegenschen;

so wie es vorhin

die Familie von Seelbach, genannt Lobe, besessen,  
ein bloßes Mannlehn gewesen;

und daß also solches/  
nach der

im Jahre 1660. erfolgten Erlöschung des Seelbach.  
Lohischen Mannstammes, dem Fürstlichen Lehnseigenthume,  
als eröffnet, anheim gefallen sey:

den vermeyntlichen

## Successions-Ansprüchen

der

Familie von der Bees, zu Burgholdinghausen;

wie auch nummehr  
des

## von Reichenau, in den Heistern;

entgegen gestellt.

Mit 125. Beylagen.

1772.



Herborn / gedruckt in der Academischen Buchdruckerey.

